

Susanne Nothhafft
Silvia Erhard
Melanie Pouwels

Safety first!

Der Münchner Fragebogen
Schutz vor Gewalt in Umgangs-
und Sorgerechtsverfahren

Ergebnisse der Begleitforschung zur Praxisimplementationsphase des Münchner Fragebogens zur Dokumentation und zur Gefährdungseinschätzung in Umgangs- und Sorgerechtsverfahren bei ‚Häuslicher Gewalt‘

Impressum

Projekt **Safety First**

Evaluation der Praxisimplementation des „Fragebogens zur Gefährlichkeitseinschätzung gemäß Sonderleitfaden (Münchener Modell) insbesondere bei Gerichtsverfahren zu Umgang bzw. - aussetzung, Sorge- und Aufenthaltsbestimmungsrecht, Herausgabe von Kindern“ nach einer Trennung auf Grund von Häuslicher Gewalt

Abschlußbericht zu den Ergebnissen der Begleitforschung

Projektleitung

Prof.in Dr.in Susanne Nothhafft

Wissenschaftliche Mitarbeit

Silvia Erhard (M.A.)

Melanie Pouwels (M.A.)

Projektwebsite

www.safetyfirst-umgang-sorge.de

Katholische Stiftungshochschule München
University of Applied Sciences
Preysingstraße 95
81667 München

Hochschule für angewandte
Wissenschaften der Kirchlichen
Stiftung des öffentlichen Rechts
„Katholische Bildungsstätten für
Sozialberufe in Bayern“

Lektorat

Susanne John

Libra Text

www.libra-text.de

Design/Layout

zellfusion Agentur für
Kommunikation und Design GmbH
Fleischerstr. 3
80337 München
www.zellfusion.de

München, im Dezember 2022

Die Autorinnen

Prof.in Dr.in Susanne Nothhafft

ist Professorin für Recht an der Katholischen Stiftungshochschule München. Thematische Schwerpunkte in Forschung, Entwicklung und Lehre sind Menschenrechte als Querschnittsthema, gender based violence, transformative justice, Flucht/Asyl/Migration sowie die rechtlichen Grundlagen der Sozialen Arbeit.

Silvia Erhard (M.A.)

ist wissenschaftliche Mitarbeiterin im Projekt „Begleitforschung Praxisimplementation eines Fragebogens zur Dokumentation und zum risk assessment im Rahmen von Sorge- und Umgangsrechtverfahren bei Häuslicher Gewalt“ an der Katholischen Stiftungshochschule München. Sie arbeitet als Sozialpädagogin in der Sozialen Arbeit und ist seit 2018 in verschiedenen Forschungsprojekten tätig. Ihr Arbeitsschwerpunkt ist die qualitativ-rekonstruktive Sozialforschung mit Fokus auf Praxen Sozialer Arbeit.

Melanie Pouwels (M.A.)

ist Sozialarbeiterin und Soziologin. Sie ist wissenschaftliche Mitarbeiterin im Projekt „Begleitforschung Praxisimplementation eines Fragebogens zur Dokumentation und zum risk assessment im Rahmen von Sorge- und Umgangsrechtverfahren bei Häuslicher Gewalt“ an der Katholischen Stiftungshochschule München. Bis Mitte 2021 auch als Sozialarbeiterin im sozialpsychiatrischen Bereich, ist sie aktuell in verschiedenen Forschungsprojekten tätig. Ihren Interessenschwerpunkt bildet die qualitativ-rekonstruktive Sozialforschung.

Gefördert von



Bundesministerium
für Familie, Senioren, Frauen
und Jugend



Bayerisches
Staatsministerium
der Justiz

Inhalt

1. Einführung	5
2. ‚Safety first‘, ‚Häusliche Gewalt‘ und ‚Gefährdung‘: diskursive Verortung des Münchner Fragebogens	6
2.1. ‚Häusliche Gewalt‘: Prävalenz und Phänomenologie.....	7
2.1.1. Gewalterfahrung durch die Partner*in in der Beziehung	8
2.1.2. Kinder als Betroffene von ‚Häuslicher Gewalt‘ bei Zusammenleben	11
2.1.3. Gewalterfahrung nach einer Trennung von de*r misshandelnden Partner*in.....	14
2.1.3.1. Die Spitze des Eisbergs: Femizide	14
2.1.3.1.1. Phasen der Gefährdung.....	15
2.1.3.1.2. „Proprietariness“ oder der männliche Besitzanspruch.....	16
2.1.3.2. Das ‚Medea-Syndrom‘: Infantizide.....	17
2.1.3.3. Prolongierung der ‚Häuslichen Gewalt‘	18
2.1.3.4. Modell-Bildung zu ‚post-separation violence‘	24
2.2. ‚Häusliche Gewalt‘ als Gefährdung des Kindeswohls	29
2.2.1. Effekte des Beobachtens von Gewalt.....	29
2.2.2. ‚Häusliche Gewalt‘ und direkte Kindesmisshandlung.....	33
2.2.3. ‚Häusliche Gewalt‘ und Reviktimisierung	35
2.2.4. Partnerschaftsgewalt/ ‚Häusliche Gewalt‘ als Kindeswohlgefährdung.....	36
2.3. Überfälliger Systemwechsel im Kindschaftsrecht	37
2.3.1. Falsifizierbare Narrative im Kindschaftsrecht.....	37
2.3.2. Rechtliche Verpflichtung zur Orientierung an Kindeswohl, Schutz und Sicherheit.....	49
2.3.2.1. Europäische Menschenrechtskonvention.....	50
2.3.2.2. Istanbul-Konvention	52
2.3.2.3. Europäisches Parlament	54
2.3.3. Von ‚Häuslicher Gewalt‘ betroffene Kinder als selbstständige ‚Opfer‘ geschlechtsspezifischer Gewalt	57
2.3.3.1. Modell Australien	57
2.3.3.2. Modell UK.....	63
2.4. Bestehender rechtlicher Rahmen in Deutschland	67
2.4.1. FamFG – kindschaftsrechtliches Verfahrensrecht	68
2.4.2. BGB – materielles Kindschaftsrecht	70
2.5. Risk Assessment: der Gefährdungsdiskurs	76
2.5.1. Das Verhältnis von Empowerment und Sicherheit.....	78
2.5.2. Wege zur Gefährdungseinschätzung	80
2.5.3. Instrumente der Gefährdungseinschätzung.....	84
2.5.3.1. Danger Assessment (DA).....	85
2.5.3.2. Spousal Assault Risk Assessment (SARA).....	86
2.5.3.3. B-SAFER.....	86
2.5.3.4. Ontario Domestic Assault Risk Assessment (ODARA).....	87
2.5.3.5. Domestic Violence Risk Appraisal Guide (DVRAG).....	88
2.5.3.6. Domestic Abuse, Stalking and Honour-Based Violence (DASH).....	88
2.5.3.7. Barnardo’s Domestic Violence Risk Identification Matrix (DVRIM).....	89
2.5.4. Risikokategorien und Prädikatoren	90

2.5.5.	How to do risk assessment	97
3.	Evaluation der Implementierung	101
3.1.	Verständnis von Evaluation und Implementierung	101
3.2.	Gegenstand der Evaluation	102
3.2.1.	Das Münchner Modell und sein Sonderleitfaden	103
3.2.2.	Entwicklung des Münchner Fragebogens	107
3.2.3.	Innovationspotenzial des Münchner Fragebogens	111
3.2.4.	Implementierungsprozess und Pilotphase des Münchner Fragebogens.....	114
3.3.	Evaluationsziel, Forschungsfrage und Methodisches Vorgehen.....	115
3.3.1.	Forschungsinteresse und leitende Fragestellungen	115
3.3.2.	Das Forschungsdesign	117
3.3.2.1.	Das leitfadengestützte Expert*inneninterview	118
3.3.2.2.	Die qualitative Inhaltsanalyse	119
3.4.	Ergebnisse	120
3.4.1.	Fall- und themenbezogene Auswertung	120
3.4.2.	Fallanalysen121	
3.4.2.1.	Beratungsstellen	121
3.4.2.1.1.	Kollegin 1.....	121
3.4.2.1.2.	Kollegin 2 und Kollegin 3	123
3.4.2.1.3.	Kollegin 4, Kollegin 5 und Kollegin 6.....	125
3.4.2.1.4.	Kollegin 18	128
3.4.2.1.5.	Kollegin 19.....	131
3.4.2.2.	Frauenhäuser.....	134
3.4.2.2.1.	Kollegin 9, 10 und 11.....	134
3.4.2.2.2.	Kollegin 13, 14, 15 und 16.....	138
3.4.2.2.3.	Kollegin 22	142
3.4.2.3.	Rechtsanwältinnen	145
3.4.2.3.1.	Kollegin 7	145
3.4.2.3.2.	Kollegin 21	146
3.4.2.4.	Jugendamt.....	149
3.4.2.4.1.	Kollegin 12	149
3.4.2.4.2.	Kollegin 17	152
3.4.2.4.3.	Kollegin 20	155
3.4.3.	Themenorientierte Auswertung der Sichtweisen auf das Fragebogenformular	160
3.4.3.1.	Wozu dieser Fragebogen?	160
3.4.3.2.	Probleme mit einzelnen Items	161
3.4.3.3.	Probleme auf das Verfahren bezogen.....	166
3.4.3.4.	Angenommene praktische Probleme.....	168
3.4.3.5.	Veränderungswünsche	169
4.	Gelingensbedingungen und Optimierungspotenziale.....	174
4.1.	Gelingensbedingungen	174
4.2.	Optimierungspotenziale des Fragebogenformulars	176
5.	Exkurs: Betroffenensicht	177

6. Resümee.....	180
7. Literaturverzeichnis.....	183
Abbildungsverzeichnis.....	209
Anhang	209

1. Einführung

Auch 20 Jahre nach In-Kraft-Treten des Gewaltschutzgesetzes (GewSchG) in Deutschland sind die Synchronisierung des Schutzes von gewaltbetroffenen Frauen und der Schutz dieser Frauen als betreuender Elternteil und ihrer Kinder in der Praxis nicht hinreichend gelungen. Die konfligierenden Paradigmata ‚Gewaltfreiheit in der Familie‘ (Ächtung von Erziehungsgewalt 2000; GewSchG 2002; KinderrechteverbG 2002) und ‚Fortsetzung einer kooperativen Elternschaft nach Trennung‘ (KindRG 1998; Gesetz zur Erleichterung familiengerichtlicher Maßnahmen 2008; FamFG 2009) stehen im besten Fall nebeneinander, in der Praxis der Familiengerichte konkurrieren sie aber oft miteinander und erzeugen gerade im Rahmen von Sorge- und Umgangsrechtsverfahren erneute Gefahrensituationen für die von Gewalt betroffenen Frauen und Kinder.

Die seit Februar 2018 in Deutschland – als einfaches Recht und damit direkt und verbindlich – geltende Istanbul-Konvention stellt hier jedoch in Art. 31 klar, dass in allen Entscheidungen zum Sorge- und Umgangsrecht die Sicherheit der von Gewalt betroffenen Elternteile, in der Regel Frauen, und ihrer Kinder mit Vorrang berücksichtigt muss. Dieses Zusammendenken von Gewaltschutz und Kindeswohl legt in jedem Fall bereits Art. 3 der UN-Kinderrechte-Konvention (UN KRK) nahe, der statuiert, dass in allen Verfahren, die Kinder betreffen, das Kindeswohl vorrangig zu berücksichtigen ist.

Vor diesem Hintergrund wurde auf der Grundlage einer interdisziplinären Kooperation in den Jahren 2015 bis 2019 in Umsetzung des Art. 51 Istanbul-Konvention ein multiprofessionelles Instrument zur Gefährdungseinschätzung bei ‚Häuslicher Gewalt‘ im Rahmen von kindschaftsrechtlichen Verfahren zum Umgangs- und Sorgerecht entwickelt.

Die Evaluierung der Implementierung dieses Instruments in die Münchner Praxisfelder rund um Gewaltschutz und kindschaftsrechtliche Verfahren soll in diesem Bericht dargestellt werden. Dabei bezieht sich das forschungsleitende Erkenntnisinteresse auf drei Fragenkomplexe:

1. Wie ist die Sichtweise (potenzieller) Anwender*innen auf den Fragebogen?
2. Sind Veränderungspotenziale des Fragebogens zu identifizieren, über die er für die zukünftige Nutzung hinsichtlich seiner Anwendbarkeit optimiert werden kann?
3. Entsprechen die Erkenntnisse, die dem Fragebogen in seiner gegenwärtigen Form zugrunde liegen, dem derzeitigen Forschungsstand im Bereich des Risk Assessment?

Die diesen Fragen nachgehende Evaluierung des Fragebogens wird in diesem Bericht in ihren Inhalten und dem Aufbau wie folgt dargestellt: Beginnend mit einer kurzen Klärung des in diesem Bericht verwendeten Begriffs der ‚Häuslichen Gewalt‘ werden in einem ersten Schritt die zentralen diskursiven und institutionellen Kontexte, in denen der Gegenstand der Evaluation – der Münchner Fragebogen – verortet werden kann, überblicksartig zusammengefasst. Dies beinhaltet u. a. die Diskussion der in den Fragebogen eingegangenen Erkenntnisse hinsichtlich ihrer Übereinstimmung mit dem aktuellen Forschungsstand zu Risk Assessment. In einem zweiten Schritt wird das – mit Blick auf Forschungsgegenstand und leitende Fragestellungen entwickelte – qualitative Forschungsdesign, welches das leitfadengestützte Expert*inneninterview als Erhebungsmittel der qualitativen Inhaltsanalyse als Auswertungsmethode kombiniert, beschrieben. In einem dritten Schritt werden die Forschungsergebnisse vorgestellt sowie auf diesen aufbauend die Bedingungen für eine als praxistauglich erfahrene Anwendung des Fragebogens und auf das Fragebogenformular bezogene Veränderungspotenziale benannt.

2. ‚Safety first‘, ‚Häusliche Gewalt‘ und ‚Gefährdung‘: diskursive Verortung des Münchner Fragebogens

Der fachliche Diskurs rund um die Benennung des Phänomens ‚Häusliche Gewalt‘ als Gewalt zwischen erwachsenen Partner*innen oder Ex-Partner*innen wird diesem Forschungsbericht als Voraussetzung zugrunde gelegt. Verhandelt werden diskursiv die Begriffe: ‚Häusliche Gewalt‘ (als Übersetzung des angloamerikanischen Terminus ‚domestic violence‘), sogenannte ‚Häusliche Gewalt‘ (in einfachen Anführungszeichen, um zu visualisieren, dass es hier um ein öffentliches und eben kein privates Problem geht), Gewalt in (Ex-)Partnerschaften (weil abweichend von der Definition der WHO nicht auch ‚family violence‘ gemeint ist, die Gewalt gegen Kinder miteinschließt) oder Gewalt im sozialen Nahraum etc.

In diesem Text wurde die Bezeichnung ‚Häusliche Gewalt‘ gewählt, um zu einem den Diskurs rund um eine fachlich angemessene Terminologie sichtbar zu markieren, aber auch um zum gegenwärtigen Stand der veröffentlichten deutschsprachigen Literatur zum Themenfeld der Begleitforschung anschlussfähig zu bleiben, z. B. dem E-Learning-Programm „Schutz und Hilfe bei häuslicher Gewalt“ oder der Veröffentlichung von Meysen et al. zu „Kindschaftssachen und Häusliche[r] Gewalt“, die sich als komplementär zum hier bearbeiteten Themenfeld erweist. Zudem arbeitet das hier in der Implementation evaluierte Instrument an der Schnittstelle zwischen dem Schutz der erwachsenen betreuenden Elternteile und dem Schutz der im Haushalt lebenden Kinder vor Gewalt. ‚Häusliche Gewalt‘ bildet den zu schützenden gemeinsamen Lebensraum ab, der von der erfahrenen Gewalt bedroht ist.

Die Verarbeitung des Phänomens ‚Häusliche Gewalt‘ in der Kinder- und Jugendhilfe sowie in familiengerichtlichen Verfahren hängt wesentlich vom Wissenstand, dem konzeptionellen Verständnis des Phänomens und den Bildern von Familie und Elternschaft in der Repräsentation der interagierenden Fachpersonen ab.

Aufgrund der mehrjährigen Entwicklungsphase des Münchner Fragebogens (FB) zur Gefährdungseinschätzung von 2015 bis zur Veröffentlichung Ende 2019 und der sich anschließenden Pandemie-Zäsur ist im evaluierten Fragebogen der fachlich relevante Wissensstand bis etwa 2018 abgebildet.

Durch die Konsolidierung der Risk-Assessment-Forschung im angloamerikanischen Diskurs und entsprechenden Initiativen der Europäischen Grundrechte Agentur ab 2017 ist davon auszugehen, dass hier neue Wissensbestände erarbeitet wurden und werden. Diese müssen eruiert und im Hinblick auf die Zielrichtung des Fragebogens aufgearbeitet werden (Gefährdungseinschätzung im Rahmen von Sorge- und Umgangsrechtsverfahren). Beispielsweise wird deutlich, dass sich die von Greuel (2009) getroffenen Aussagen zu Sensitivität und Belastbarkeit von Prognosen im Rahmen von Risk-Assessment-Prozessen, die im Fragebogen verarbeitet sind, weiterhin bestätigen und daher als konzeptuelles Wissen für die Nutzung des FB beibehalten werden können ebenso wie die Risikofaktoren aus Protect, Protect II und der Praxis der Wiener Interventionsstelle. Jedoch sollte der Fragebogen im Hinblick auf das Aufdecken der Dynamik von ‚coercive control‘, der Berücksichtigung einer intersektionalen Dimension von Vulnerabilität und der Berücksichtigung der Gender-Perspektive aller beteiligten Nutzenden im Hinblick auf seine Konstruktion überprüft und ggf. inhaltlich weiterentwickelt werden.

Deshalb wird hier eine aktuelle Bestandsaufnahme der relevanten Wissensbestände als gemeinsame Arbeitsgrundlage angeboten, um die Dringlichkeit und Verbindlichkeit der Thematik aufzuzeigen, aber auch um einen Anschluss des deutschsprachigen Diskurses an den internationalen Forschungsstand zu ermöglichen.

2.1. ‚Häusliche Gewalt‘: Prävalenz und Phänomenologie

Dass die Schnittstelle zwischen dem Gewaltschutz für erwachsene (Ex-)Partner*innen und dem Schutz von durch ‚Häusliche Gewalt‘ betroffenen Kindern in der Perspektive eines Kindeswohlgerechten Aufwachsens keine Minderheitenthematik und damit praxis- wie forschungsrelevant ist, zeigen einschlägige nationale wie internationale Daten zur Prävalenz ‚Häuslicher Gewalt‘, aber auch die in der Forschung dargestellten multiplen Formen von Betroffenheit und Phasenmodelle zur Gewaltausübung während des Bestands der Beziehung und nach der Trennung von der misshandelnden Partner*in.

2.1.1. Gewalterfahrung durch die Partner*in in der Beziehung

In der bislang einzigen repräsentativen Dunkelfeld-Studie für Deutschland von Müller und Schröttle aus dem Jahr 2004 wird exploriert, dass „ein Viertel (25%) der von uns befragten Frauen, die aktuell oder früher in einer Partnerschaft leben bzw. gelebt haben, [...] körperliche oder sexuelle Gewalt (oder beides) durch einen Beziehungspartner erlebt haben. 23% der Frauen haben körperliche Übergriffe durch einen Partner erlebt und, 7% erzwungene sexuelle Handlungen“ (Müller/Schröttle 2004, S. 29f.). Diese Daten knüpfen an die Dunkelfeldschätzungen und Befunde u. a. von Wetzels und Pfeiffer (1995), Schröttle (1999) sowie Hagemann-White und Bohne (2008) an.

Zum Ausmaß der Gewalt finden Müller und Schröttle, dass „knapp ein Drittel (31%) angaben, im bisherigen Leben nur eine Gewaltsituation durch Partner erlebt zu haben, während 36% zwei bis zehn Situationen nannten und ein weiteres Drittel (33%) mehr als zehn bis hin zu über 40 Situationen, was auf eher regelmäßige Gewalt schließen lässt“ (Müller/Schröttle 2004, S. 30).

Etwa zehn Jahre später befragte die Europäische Grundrechte Agentur (FRA) erneut Frauen in den damals 28 Mitgliedstaaten der Europäischen Union zu ihren Erfahrungen „mit körperlicher oder physischer, sexueller und psychischer Gewalt, einschließlich Vorfällen von Gewalt in der Partnerschaft („Häusliche Gewalt“) sowie zu Stalking, sexueller Belästigung und Missbrauch durch neue Medien“ (FRA 2014, S. 3).

Europaweit haben laut dieser Studie Frauen, die in einer Beziehung mit einem Mann sind bzw. waren, „22% körperliche und/oder sexuelle Gewalt“ erfahren (ebd., S. 10). Von den Frauen, die in der Erhebung angeben, dass sie von ihrem derzeitigen Partner/ihrer derzeitigen Partnerin vergewaltigt wurden, sagt etwa ein Drittel (31%), dass sie von ihrem Partner/ihrer Partnerin mindestens sechs Mal vergewaltigt wurden (ebd.). Zudem beschreiben zwei von fünf Frauen (43%), dass sie einer Form psychischer Gewalt entweder durch eine derzeitige oder frühere Partner*in ausgesetzt waren: „Dazu zählen 25% der Frauen, die in der Privatsphäre von eine*r Partner*in herabgesetzt oder gedemütigt wurden, 14%, deren Partner*in damit drohte, sie körperlich zu verletzen, und 5%, deren Partner*in ihnen verbot, die Wohnung zu verlassen, ihre Autoschlüssel wegnahm oder sie einschloss, um nur einige Beispiele zu nennen. Von den derzeit in einer Beziehung lebenden Frauen haben 7% mindestens vier verschiedene Formen der psychischen Gewalt erfahren“ (ebd., S. 12). „Einem Drittel der Opfer (34%) von körperlicher Gewalt durch eine früher:e Partner*in wurden mindestens vier verschiedene Formen körperlicher Gewalt angetan“ (ebd., S. 22).

Für Deutschland weist die FRA-Studie aus, dass 22% der befragten Frauen körperliche und/oder sexuelle Gewalt durch eine:n derzeitige oder früher:e Partner*in erfahren haben (ebd., S. 19).

Hier ist jedoch auch weiterhin von einem hohen Dunkelfeld auszugehen, da nur etwa ein „Drittel der Opfer von Gewalt in der Partnerschaft (33%) nach dem schwerwiegendsten Vorfall von Gewalt entweder die Polizei oder eine andere Einrichtung wie zum Beispiel eine Organisation zur Opferbetreuung“ kontaktierten (ebd., S. 24).

Zu einer ähnlichen Befundlage kommen im Jahr 2020 Stiller und Neubert in einer Studie für das Kriminologische Forschungsinstitut Niedersachsen (KFN). Hier benennen etwas mehr als ein Viertel der Befragten (26,7%) die Partner*in als Täter*in der ‚Häuslichen Gewalt‘ (Stiller/Neubert 2020, S. 111).

Alle Studien zeigen bis heute einen „gender-bias“: Frauen sind in Schwere, Art und Qualität deutlicher und häufiger von Gewalt in hetero-normativen Partnerschaften betroffen als Männer. Wenige Zahlen liegen vor zu „intimate partner violence“ in queeren Partnerschaften. Diese unvollständige Befundlage persistiert im Hell- wie im Dunkelfeld der Prävalenz (Schrötle 2010, S. 135ff; Schrötle 2017, S. 2f.).

Dieses im Hinblick auf Gender ausdifferenzierte Bild von Gewalterfahrungen in Partnerschaften bestätigt zum wiederholten Mal auch das aktuelle Lagebild Partnerschaftsgewalt, das als kriminalstatistische Sonderauswertung der Polizeilichen Kriminalstatistik (PKS) seit dem Berichtsjahr 2015 erstellt wird und das sogenannte Hellfeld der Prävalenz zu ‚Häuslicher Gewalt‘, also die bei der Polizei zur Anzeige gebrachten Delikte, abbildet: „Von den im Jahr 2021 insgesamt erfassten 143.604 Opfern vollendeter und versuchter Delikte der Partnerschaftsgewalt waren 115.342 (80,3%) weiblichen und 28.262 (19,7%) männlichen Geschlechts“ (BKA 2022, S. 8).

Prozentuale Anteile weiblicher und männlicher Opfer partnerschaftlicher Gewalt nach Straftaten (-gruppen) (2021)

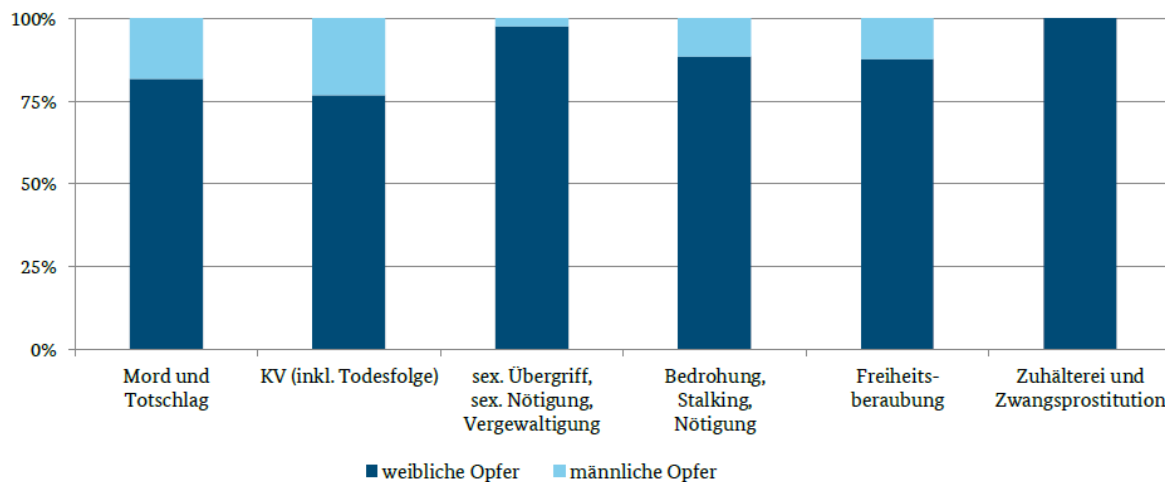


Abbildung 1: Zuordnung der Opfer partnerschaftlicher Gewalt nach gelesenenem Geschlecht
Quelle: BKA 2022, S. 8

Ein weitergehender Einblick in spezifische Straftatbestände im Hinblick auf ‚Häusliche Gewalt‘ ergibt folgende Datenlage:

Gegenüberstellung: Opfer insgesamt und Opfer in Partnerschaften für die betrachteten Delikte

Delikt(e)	Opfer insgesamt in PKS			davon Opfer in Partnerschaften		
	insgesamt	männlich	weiblich	insgesamt	männlich	weiblich
Gesamtsumme	786.061	452.427	333.634	143.604	28.262	115.342
Mord u. Totschlag ohne Totschlag auf Verlangen	2.578	1.765	813	369	68	301
gefährliche Körperverletzung	147.215	105.475	41.740	17.459	5.512	11.947
schwere Körperverletzung	582	406	176	73	20	53
KV mit Todesfolge	73	47	26	6	2	4
vorsätzliche einfache KV	361.825	203.042	158.783	85.542	18.341	67.201
Vergewaltigung, sex. Nötigung, sex. Übergriffe	16.412	1.212	15.200	3.618	91	3.527
Bedrohung, Stalking, Nötigung	251.416	138.313	113.103	34.718	4.015	30.703
Freiheitsberaubung	5.577	2.118	3.459	1.728	213	1.515
Zuhälterei	130	9	121	35	0	35
Zwangsprostitution	253	40	213	56	0	56

Abbildung 2: Straftatbestände partnerschaftlicher Gewalt
Quelle: BKA 2022, S. 5

Bei den weiblichen Opfern der aufgeführten Delikte waren in der Regel mehr als ein Drittel im Zusammenhang mit Partnerschaften Opfer von Gewalt geworden, bei den männli-

chen Opfern sind es bei Körperverletzungs- und Tötungsdelikten hingegen nur 5% aus dem Bereich der Gewalt in Partnerschaften, bei sexualisierter Gewalt sogar nur ca. 0,5%. „Der Anteil bei versuchtem und vollendetem Mord und Totschlag durch Ex-Partner*innen lag bei Frauen als Opfer höher als im Vorjahr 2020 (37%) und bewegt sich weiterhin auf einem europaweit beachtlichen Niveau. Es sind 113 Frauen und 14 Männer im Jahr 2021 Opfer von Partnerschaftsgewalt mit tödlichem Ausgang geworden“ (BKA 2022, S. 6).

Deutlich wird nach Sichtung der nationalen Datenlage für Deutschland, dass eine umfassende repräsentative Dunkelfeldstudie zum Thema ‚Häusliche Gewalt‘ – verstanden als Gewalt in Partnerschaften – jedoch weiterhin aussteht. Dies vermerkt auch die GREVIO-Expert*innen-Kommission in ihrem Baseline Evaluation Report für Deutschland, der im Oktober 2022 veröffentlicht wurde: „GREVIO welcomes the steps taken by the German authorities to collect different type of data, particularly in the realm of domestic violence, and the recognition, at the policy and legislative level, of the urgency to robustly strengthen endeavours in this area. However, it also identified a number of gaps in data collection“ (GREVIO Expert 2022, S. 24).

Insoweit gibt der Deutsche GREVIO Staatenbericht, der eine „neue repräsentative Prävalenzstudie zu geschlechtsspezifischer und häuslicher Gewalt für 2021 (Beginn)“ ankündigt, Anlass zu Hoffnung. Gegenstand dieser Studie, die von Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ), Bundesministerium des Inneren (BMI) und Bundeskriminalamt (BKA) gemeinsam herausgegeben wird, soll „die Gewaltbetroffenheit von Frauen und von Männern sein“ (GREVIO Staatenbericht 2020, S. 14).

2.1.2. Kinder als Betroffene von ‚Häuslicher Gewalt‘ bei Zusammenleben

Kinder sind in hohem Maß – quantitativ wie qualitativ – von ‚Häuslicher Gewalt‘ als Partnerschaftsgewalt unmittelbar oder mittelbar betroffen, wenn sie mit de*r misshandelnden Partner*in in einem Haushalt zusammenleben und so die ausgeübte Gewalt (mit)erleben.

Das Ausmaß und die Folgen (mit)erlebter ‚Häuslicher Gewalt‘ sind insbesondere im angloamerikanischen Raum seit Langem gut dokumentiert:

Jaffe et al. fanden in einer Studie zu ‚Häuslicher Gewalt‘ bereits im Jahr 1990 für Kanada heraus, dass fast alle Kinder, die im Rahmen dieser Studie befragt wurden, detaillierte Angaben zu den Gewaltübergriffen machen konnten, obwohl ihre Mütter angaben, gar nicht bemerkt zu haben, dass die Kinder die Gewalt miterlebt hatten (Jaffe et al. 1990, S. 466).

Dies bestätigen Daten aus UK: Huges (1992) beschreibt, dass sich in 90% der Gewaltvorfälle Kinder im selben oder im angrenzenden Raum aufhielten. Ein NCH-Bericht aus dem Jahr 1994 fand heraus, dass 75% der Mütter angaben, dass insgesamt 75% ihrer Kinder die ‚Häusliche Gewalt‘ miterlebt hatten: 33% erlebten direkt mit, wie die Mutter körperlich misshandelt wurde, 62% hörten die ausgeübte Gewalt (Radford 2000). Hester und Pearson belegen im Jahr 2000, dass 60% der Frauen gemeinsam mit ihren Kindern in der aktuellen Gewaltbeziehung leben (Hester/Pearson 20007, S. 19).

Radford et al. (2013) fanden in ihrer Studie heraus, dass etwa 29,5% aller Kinder in ihrer Lebenszeit mit ‚Häuslicher Gewalt‘ konfrontiert waren, davon 5,7% im letzten Jahr vor der Befragung (Radford et al. 2013).

Im Jahr 2018 war laut eines Home Office Surveys eines von fünf Kindern ‚Häuslicher Gewalt‘ ausgesetzt oder hatte diese miterlebt (Home Office 2018). Women’s Aid Northern Ireland beschreibt ebenso wie Women’s Aid UK für das Berichtsjahr 2020/2021, dass bei gewalttätigen Übergriffen durch die Partner*in 90% der im Haushalt lebenden Kinder im selben oder im angrenzenden Raum waren (Women’s Aid 2021).

Für Deutschland wird bislang das Betroffensein von Kindern durch ‚Häusliche Gewalt‘ eher als Nebenprodukt anderer Hell- wie Dunkelfeldstudien erhoben. Im Jahr 1997 explorierte das KFN in einer repräsentativen Opferbefragung im Dunkelfeld, dass 22,7% der befragten 16- bis 19-Jährigen mit elterlicher Partnergewalt konfrontiert waren (Pfeiffer/Wetzels 1997, S. 30).

Im Rahmen der Studien von Müller und Schröttle (2004) zur „Lebenssituation, Sicherheit und Gesundheit von Frauen“ geben die befragten Frauen an, dass 60% von ihnen, die über die letzte gewaltbelastete Paarbeziehung berichteten, in dieser Paarbeziehung auch mit Kindern zusammengelebt hatten. Diese waren zum großen Teil in das Gewalterleben involviert: „57% der Befragten gaben an, die Kinder hätten die gewalttätigen Situationen gehört, und 50%, sie hätten sie beobachtet. Etwa 25% berichteten, die Kinder seien in die Auseinandersetzungen mit hineingeraten oder hätten die Befragten zu verteidigen versucht. Etwa jedes zehnte Kind wurde dabei nach Angaben der betroffenen Frauen selbst körperlich angegriffen“ (Müller/Schröttle 2004, S. 276f.).

Schröttle konnte überdies mit Hilfe einer Sekundäranalyse der Daten aus dem Jahr 2004 zeigen, dass die Anzahl der im Haushalt lebenden Kinder die Schwere der erlebten Gewalt negativ beeinflusst. Schwere Formen psychischer Gewalt sowie schwere multiple Gewalterfahrungen treten dort darstellbar häufiger auf, wo mehrere Kinder im Haushalt leben (Schröttle 2008, S. 148).

Auch die Anzahl der Kinder, die mit ihren Müttern in Deutschland jedes Jahr in Frauenhäuser flüchten, zeigt, dass ‚Häusliche Gewalt‘ häufig durch Kinder erlebt wird.

Die Bewohner*innen-Statistik der Frauenhauskoordinierung weist für 2010 aus, dass 65% aller Frauen mit mindestens einem Kind ins Frauenhaus kamen (Frauenhauskoordinierung 2011, S. 25). Zum Jahreswechsel 2011/2012 fanden hochgerechnet etwa 15.000 bis 17.000 Frauen mit ihren Kindern (d. h. etwa 30.000 bis 34.000 Personen) Schutz und Unterstützung in Frauenhäusern und Schutzwohnungen (BMFSFJ 2012, S. 13, 43). Im Jahr 2020 suchten 6.614 Frauen und 7.676 Kinder in Frauenhäusern Schutz (Frauenhauskoordinierung 2021, S. 17). Drei Viertel dieser Frauen (75%) hatten im Jahr 2020 Kinder im Alter bis zu 18 Jahren, von denen aber etwa ein Viertel nicht im Frauenhaus lebte (24%). Von den Bewohner*innen mit einem Kind unter 18 Jahren hatten 28% Schutz im Frauenhaus gesucht, während 34% der Frauen mit zwei oder mehr Kindern ins Frauenhaus flüchteten. Der Anteil von Frauen, die ohne Kinder im Frauenhaus lebten, lag bei 36% (Frauenhauskoordinierung 2021, S. 17, 53).

Für den europäischen Raum gaben im Rahmen der FRA-Studie 2014 insgesamt 73% der Frauen, die Opfer von gewalttätigen Vorfällen durch frühere oder gegenwärtige Partner*innen geworden waren, an, dass die bei ihnen lebenden Kinder die Gewalt mitbekommen hätten (FRA 2014, S. 35).

Kieselbach et al. legten 2022 eine Meta-Analyse von 62 Studien vor, um zu untersuchen, wie viele Kinder in Staaten mit geringem oder niedrigem mittlerem Einkommen in ihrer Familie Partnerschaftsgewalt erleben. Dabei zeigte sich eine mittlere Lebenszeitprävalenz von 29%, aus einer Ergebnisbandbreite von 16 bis 37%. „To our knowledge, this is the first systematic review of prevalence of children’s exposure to IPV in low-income or lower-middle income countries. A review of child maltreatment from high-income countries has shown that 8%–25% of children witnessed IPV. A review from high-income and middle-income countries in the Asia Pacific Region 23 reported that 10%–39% of children were exposed to IPV.“ Die Autor*innen kommen für den europäischen Raum auf einen Betroffenheits-Faktor von 21% (Kieselbach et al. 2022, S. 5). Sie beziehen sich im Hinblick auf Länder mit hohem Einkommen auf die Meta-Analyse von Gilbert et al. (2009), die beschreibt, dass z. B. in den USA 10 bis 20% der Kinder ‚Häusliche Gewalt‘ im Haushalt erleben, während andere Meta-Analysen (Schweden, US) auf eine Lebenszeitprävalenz von 8 bis 25% kommen (Gilbert et al. 2009, S. 71).

2.1.3. Gewalterfahrung nach einer Trennung von de*r misshandelnden Partner*in

Die Annahme, dass mit der räumlichen Trennung die Gewaltausübung der Partner*in zwangsläufig zu Ende sei, ist nachweislich falsch. Ganz im Gegenteil: Die Zeit der Trennung ist statistisch gesehen die gefährlichste Zeit für die von ‚Häuslicher Gewalt‘ betroffenen Personen. Bedrohung, Stalking, körperliche und sexualisierte Gewalt kommen häufig vor. Das Risiko für Frauen und Kinder, durch den misshandelnden Partner getötet zu werden, steigt signifikant.

2.1.3.1. Die Spitze des Eisbergs: Femizide

Durch das robuste Beschleunigungsgebot für kindschaftsrechtliche Verfahren in §§155ff FamFG werden frühe erste Termine am Familiengericht oft nur wenige Wochen nach der Trennung von der misshandelnden und miterziehenden Partner*in angesetzt. Deswegen ist es zentral zu verstehen, wie sich ‚Häusliche Gewalt‘ nach der Trennung verändert, welche Risikolagen entstehen und wann diese im Hinblick auf Femizide am gefährlichsten sind.

Grundsätzlich zeigt sich fast in jeder Studie zu Todesfällen auf Grund von Gewalteinwirkung, dass Femizide durch ‚Häusliche Gewalt‘ hier die Hauptgruppe darstellen – mit der entsprechenden asymmetrischen Geschlechterverteilung im Hinblick auf die Täter*innenschaft: Das Verhältnis zwischen Femiziden und Homiziden beträgt dabei 5:1 (Ellis et al. 2015, S. 32, 42; BKA 2022).

Untersuchungen in Deutschland zeigen, dass gerade in der Trennungsphase das Gewalt- und Tötungsrisiko für Frauen und Kinder um ein Fünffaches höher ist (BMFSFJ 2002, S. 9–14 mit weiteren Nachweisen; Greuel et al. 2010).

Studien aus den USA zeigen noch detaillierter, dass in den ersten beiden Monaten, die der unmittelbaren räumlichen Trennung folgen, und die Phase, in der die misshandelte Person dann die rechtliche und/oder endgültige Trennung anstrebt, das Risiko für tödliche und nichttödliche Angriffe seinen Höhepunkt erreicht (DeKeseredy/Schwartz 2009, Ellis et al. 2015, S. 9f.) Wilson und Daly berichten bereits 1993, dass 60% der Opfer in den ersten zwei Monaten nach der Trennung getötet wurden (Ellis et al. 2015, S. 36). Hotton (2001) wertete mehr als 1000 Polizeiakten zu Tötungen aus den Jahren 1991 bis 2000 aus den Canadian Homicide Surveys aus und fand, dass 49% ebenfalls in den ersten beiden Monaten nach der Trennung stattfanden, und 74% zwischen zwei und sechs Monaten nach der Trennung (Ellis et al 2015, S. 36f.). Zu ähnlichen Ergebnissen kommen auch DeKeseredy und Schwartz (2009). Campbell et al. beschreiben, dass die ersten drei Mo-

nate nach der Trennung und mit absteigender Risikointensität noch das ganze erste Jahr nach der Trennung die gefährlichsten Phasen sind (Campbell et al. 2003).

Für das Vereinigte Königreich Großbritannien und Nordirland (UK) fand die Homicide Working Group der Metropolitan Police London heraus, dass 76% der von ihrer Partner*in getöteten Frauen in der Zeit nach der Trennung aus der Gewaltbeziehung getötet wurden (Metropolitan Police 2003, S. 20). 30% der im Haushalt lebenden Kinder beobachteten diese Tötung ihrer Mutter (Metropolitan Police 2003, S. 21).

Das United Nations Office on Drugs and Crime (UNODC) arbeitet in seiner Global Study on Homicide aus dem Jahr 2011 heraus, dass in ausgewählten europäischen Ländern 35% aller weiblichen Mordopfer durch den Partner oder Ex-Partner getötet werden (UNODC 2019). Australien, Kanada, Israel, Südafrika und die Vereinigten Staaten zeigen vergleichbar hohe Raten an Femiziden durch (Ex-)Partner*innen (Cussen/Bryant 2015).

Interessant ist dabei, dass der Risikozusammenhang zwischen Femizid und Trennung signifikanter ist als der zwischen Femizid und Scheidung (Ellis et al. 2015, S. 38, 42). Kontrollverhalten des misshandelnden Partners als Teil der Dynamik ‚Häuslicher Gewalt‘ war hierbei der bedeutendste Risikofaktor für Femizide nach der Trennung (Campbell et al. 2016).

2.1.3.1.1. Phasen der Gefährdung

Ellis et al. (2015) arbeiten konkret drei Phasen mit unterschiedlichem Risikopotenzial heraus: „the period before the man finds out that she plans to leave (*acute*); the *proximal* phase of separation: the two- to six-month period immediately following the female partner’s move to a separate residence and the initiation of formal separation proceedings; the period more than six months after separation (*distal*)“. Hierbei schätzen die Autor*innen das Risiko, als sich trennende Frau Opfer von Gewalt durch den männlichen Partner zu werden, unterschiedlich hoch ein, in der proximalen Phase der zwei bis sechs Monate nach der Trennung aber als am höchsten: „that the risk of male-to-female violence varied in each phase, with the risk highest in the proximal phase“ (Ellis et al. 2015, S. 9f.).

Die aktuelle Literatur zu Risikofaktoren für tödliche Partnerschaftsgewalt bestätigt diesen Befund. Die Trennung auf Grund von ‚Häuslicher Gewalt‘ erhöht das Risiko eines Femizids um das Neunfache in den ersten zwei bis sechs Monaten nach der Trennung (DeKeseredy et al. 2017, S. 24f., 66). Dies erhärtet auch der Women’s Aid UK Bericht für das Jahr 2019: Im Jahr 2017 wurden demnach 55% der Frauen im ersten Monat nach der Trennung getötet und 87% im ersten Jahr nach der Trennung.

2.1.3.1.2. „Proprietariness“ oder der männliche Besitzanspruch

Wilson und Daly (1992) erklären das Risiko für Femizide nach der Trennung vom misshandelnden Partnern mit hetero-normativen männlichen Besitzansprüchen („male sexual proprietariness“), die durch die Trennung in Frage gestellt werden (Wilson/Daly 1992, S. 85).

„Proprietariness“ als der Besitzanspruch bezieht sich dabei nicht nur auf die männliche Anspruchshaltung („not just the emotional force of own feelings of entitlement“), sondern auch auf ein umfassend ausgeübtes Kontrollverhalten gerade im Hinblick auf soziale Beziehungen (Wilson/Daly 1992, S. 95).

In diesem Verständnis ist bei „proprietary husbands“ – also Partner mit Besitzansprüchen gegenüber der Partnerin als ihrem Eigentum – die ausgeübte Gewalt ein Mittel zur sozialen Kontrolle ihrer Partnerin. Diese kontrollierende Gewalt eskaliert, wenn Frauen durch die Trennung das Herrschaftsmodell für Dritte sichtbar in Frage stellen (DeKeseredy et al. 2017, S.145f.).

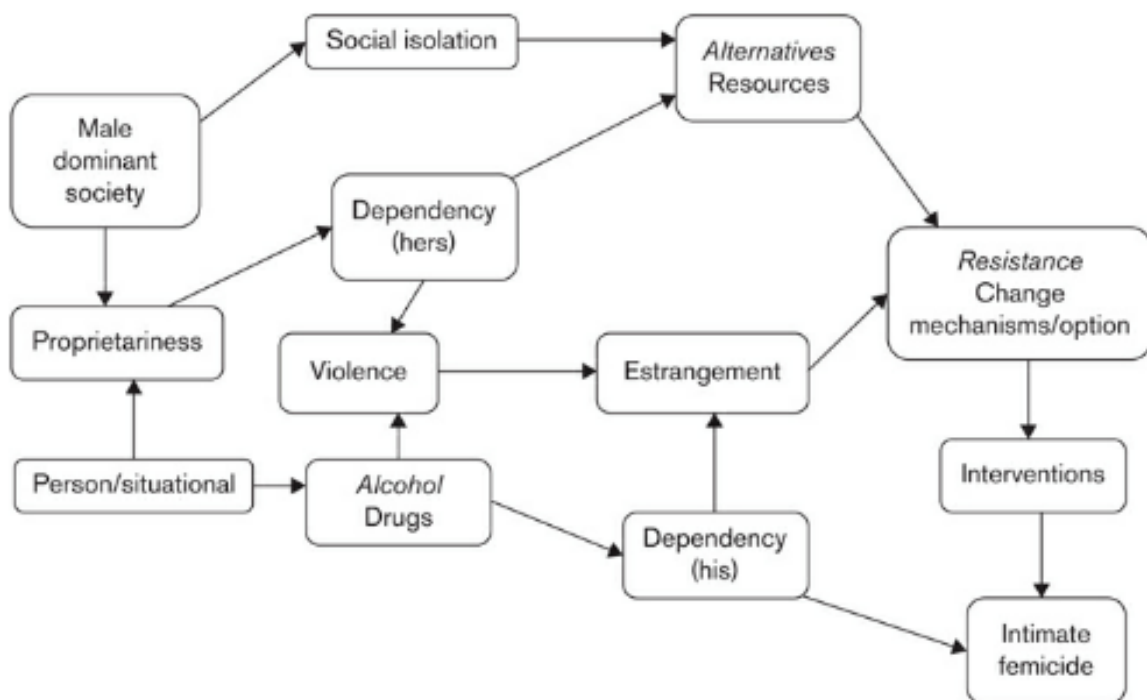


Abbildung 3: Effekte des männlichen Besitzanspruchs
Quelle: DeKeseredy et al. 2017, S. 149

2.1.3.2. Das ‚Medea-Syndrom‘: Infantizide

Wird ein solches Verständnis von ‚proprietaryness‘ als männlicher Besitzanspruch der Dynamik ‚Häuslicher Gewalt‘ zugrunde gelegt, zeigt sich, dass die Trennung ein Hochrisikofaktor nicht nur für Femizide, sondern auch für Infantizide ist.

Kinder werden in der Regel durch Familienangehörige getötet (Friedman/Resnik 2007; Dawson 2015). Geschätzt wurde zunächst, dass in den USA und Kanada etwa ein Drittel der Tötungen nach einer Trennung Infantizide waren – mit den jeweiligen Vätern als Täter (Cooper/Eaves 1996; Malphurs/Cohen 2002). Für die USA ergab sich dann laut Dixon et al. (2014) eine Rate von 55% (Dixon et al. 2014). Holland et al. (2018) zeigen auf der Grundlage einer Analyse der „U.S. data on homicide–suicides“ jedoch später, dass in den USA in 61% der Infantizide im Vorfeld Gewalt gegen die Mutter in der Partnerschaft verübt wurde (Holland et al. 2018). Die Auswertung kanadischer Strafakten zeigt, dass die Täter*innen dieser Gewalttaten zu 57% die jeweiligen Väter waren (Dawson 2015). Dieser Befund wird erhärtet durch die Auswertung des kanadischen Homicide Surveys für die Jahre 1994 bis 2011 (UNODC 2019, S. 33). Im Hinblick auf die Tötung von Kindern wird deutlich, dass dies bei etwas mehr als einem Viertel in einem Kontext von ‚Häuslicher Gewalt‘ geschieht (26%). Väter stellen hier mit 79% die größte Täter-Gruppe und sind damit in dieser Kohorte vier Mal häufiger Täter als Mütter (ratio 4:1; UNODC 2019, S. 33). Rache und der Wunsch, weiterhin Macht und Kontrolle über die Frau und die Kinder auszuüben, war hierbei das vorrangige Tatmotiv (UNODC 2019, S. 33).

Auch in Australien betreffen 17% der intrafamiliären Tötungen Kinder, die von ihren Vätern im Kontext von Trennung oder Scheidung getötet wurden (Mouzos/Rushforth 2003, S. 3). Johnson (2006) beschreibt für Australien weiter, dass bei diesen Kindstötungen im Vorfeld in der Regel ‚Häusliche Gewalt‘ aufgetreten war, der Misshandler sich weigerte, eine Trennung zu akzeptieren und nach der Trennung Stalking-Verhalten einsetzte (Johnson 2006).

Saunders weist in einer Studie für Women’s Aid UK (2004) nach, dass zwischen 1994 und 2004 in England und Wales 29 Kinder im Rahmen von Umgangskontakten nach der Trennung aus einer Gewaltbeziehung getötet wurden (Saunders 2004). Die Studie von O’Hagan aus dem Jahr 2014 unterstreicht diesen Befund, indem dort die Trennung vom Misshandler und eine sich anschließende konflikthafte Regelung des Umgangs- und Sorgerechts als zentraler Kontext für Infantizide benannt werden (O’Hagan 2014). Im Jahr 2016 veröffentlichte Women’s Aid UK eine weitere Studie mit dem Titel „Nineteen Child Homicides“, mit der die 2004-Datenlage aktualisiert und der Tod von 19 weiteren Kindern in den Jahren zwischen 2005 und 2015 dokumentiert wurde. Sie alle waren von ihren Vätern im Rahmen von Umgangskontakten getötet worden (Women’s Aid 2016).

Für Deutschland fehlt eine solche differenzierte Sonderauswertung zu Kindstötungen bis heute, wie auch Heynen und Zahradnik in einer der wenigen thematisch einschlägigen Veröffentlichungen nachweisen (Heynen/Zahradnik 2017, S. 17f.).

Väter töten ihre Kinder häufig als Akt der Rache nach einer Trennung, die von der Mutter auf Grund der Erfahrung von ‚Häuslicher Gewalt‘ vollzogen wurde (Dawson 2015; Jaffe et al. 2017). Auch Liem et al. (2008) zeigen in einer klinischen Studie aus den Niederlanden, dass bei einem Viertel der untersuchten kindlichen Todesfälle Väter ihre gemeinsamen Kinder aus Rache an der Mutter als ehemaliger Partnerin töteten (Liem 2008, S. 173). Dieses zuweilen ‚Medea-Syndrom‘ genannte Tatmuster beschreiben bereits Bourget et al. (2007).

Interessant ist dabei, dass bei den aus Rachegefühlen gegenüber der Mutter zum Täter werdenden Vätern zwei Gruppen aufscheinen: sozial angepasste Männer mit Erwerbseinkommen und Männer mit antisozialen Persönlichkeitsmerkmalen (Putkonen et al. 2011, S. 326).

2.1.3.3. Prolongierung der ‚Häuslichen Gewalt‘

Wie oben gezeigt ist die Prävalenz ‚Häuslicher Gewalt‘ höher, wenn Kinder im Haushalt leben (Schröttle 2008; Rezey 2020). Die Trennung von der misshandelnden Partner*in beendet die Gewalt nicht, sondern führt in vielen Fällen zu einer Eskalation (Campbell et al. 2003; Stark/Hester 2019). Es werden nicht ausschließlich Frauen zu Opfern ‚Häuslicher Gewalt‘, aber sie werden es quantitativ und qualitativ in besonderer Weise. ‚Häusliche Gewalt‘ entsteht aus einer Macht- und Kontrollodynamik, der patriarchale heteronormative Geschlechternormen zu Grunde liegen. Dieses Konzept macht es signifikant wahrscheinlicher, nach der Trennung weiterhin der Gewalt der Misshandler*in – bis hin zu Femiziden und Infantiziden – ausgesetzt zu sein (Spearman et al. 2022, S. 1). Die Prolongierung ‚Häuslicher Gewalt‘ speist sich aus einem patriarchalen Bild von Familie, bei dem Frau und Kinder als ‚Eigentum‘ des Mannes gesehen werden, aus der Prägung sexueller Interaktion durch Pornografiekonsum und Bestätigung dieser maskulinistischen, hetero-normativen Bilder von Männlichkeit und Weiblichkeit durch männliche Peergruppen (DeKeseredy et al. 2017, S. 84f.; Spearman et al. 2022, S. 5).

In vielen Studien der letzten Jahrzehnte wird deutlich, dass bis zu 90% der Frauen, die sich aus Gewaltbeziehungen lösen, weiterhin Belästigungen, Stalking oder Gewalt erleben (Mitchell et al. 2021). Einige quantitative Studien beleuchten und benennen die grenzverletzenden Strategien der Misshandler*innen nach der Trennung: Benutzen der Kinder, um über Sorge- und Umgangsrecht Kontakt zur ehemaligen Partner*in herzustellen, Manipulieren und Aushorchen der Kinder, Vorenthalten des Unterhalts (Toews/Bermea 2017). Clements et al. beschreiben auf der Grundlage einer Langzeitstudie mit

Nutzer*innen von Fachberatungsstellen, dass „most participants (88%) reported that their abusers had used their children as a tactic to control, harm or monitor them within the prior six months. Abusers used the participants' children to stay in their lives (76%), intimidate them (72%), keep track of them (72%), harass them (71%), or frighten them (69%). Many also tried to turn the children against them (62%), or used the children to convince survivors to take them back and resume the relationship (45%)” (Clements et al. 2021, S. 1051). Des Weiteren können sie zeigen, dass in den ersten sechs Monaten nach der Trennung weiterhin ein hohes Maß an Gewalt erlebt wird: Emotionale Gewalt wird zu 96% und körperliche Gewalt zu 92% berichtet. Stalking schildern 91% der Befragten und 52% berichten, dass sie sexualisierte Gewalt erlitten haben (Clements et al. 2021, S. 1052).

Dieses Vorgehen der misshandelnden Partner*innen unmittelbar in der Zeit nach der Trennung belastet Kinder und die sie betreuenden Mütter und ihre Beziehung zueinander außerordentlich (Broughton/Ford-Gilboe 2017; Kertesz et al. 2021, S. 129) und erreicht in vielen Fällen das Ausmaß einer klinischen Symptomatik von Depression, Angst oder Posttraumatischer Belastungsstörung (PTBS) (Clements et al. 2021, S. 1052).

Schröttle konnte diese Dimension prolongierter Gewalt auch für Deutschland durch eine sekundäranalytische Auswertung der Daten der repräsentativen Studie „Lebenssituation, Sicherheit und Gesundheit von Frauen in Deutschland“ (2004) aufzeigen: 41% Frauen, die sich aus einer Beziehung mit hoher Gewalthäufigkeit und -intensität trennten, wurden während der Umgangs- und Besuchszeiten körperlich angegriffen. Von den Kindern erlebten dies 15% ebenfalls. In 27% der Fälle wurde die Drohung ausgesprochen, die Kinder zu entführen oder ihnen etwas anzutun. In 9% der Fälle wurden die Kinder tatsächlich entführt. In 11% der Fälle wurde versucht, die Frau zu töten. Weitere 26% schilderten Probleme mit Gewalt und Drohungen in einer offenen Antwortkategorie (Schröttle 2008, S. 97ff.).

Dass in der Zeit nach der Trennung die ‚Häusliche Gewalt‘ fortgesetzt wird, zeigt bis heute ein Blick in das BKA-Lagebild Partnerschaftsgewalt für das Jahr 2021: Deutlich mehr als ein Drittel der Opfer (39,6%) erleben Gewalt nach der Trennung von der misshandelnden Partner*in:

„Die Beziehung des Opfers zur tatverdächtigen Person wurde von 37,9% (56.825) der Opfer mit ‚ehemalige Partnerschaften‘ angegeben, gefolgt von ‚Ehepartner‘ mit 30,8% (44.164) sowie ‚Partner nichtehelicher Lebensgemeinschaften‘ mit 29,4% (42.165). Fast die Hälfte (50,7%) der Opfer von Mord und Totschlag waren ‚Ehepartner‘ (187 Opfer), wohingegen ehemalige Partner mehrheitlich von Bedrohung, Stalking, Nöti-

gung (68,3%) oder vollendeter Vergewaltigung, sexueller Nötigung und sexuellen Übergriffen (47,1 %) betroffen waren“ (BKA 2022, S. 7).

Beziehungsstatus Opfer-Tatverdächtige (TV)

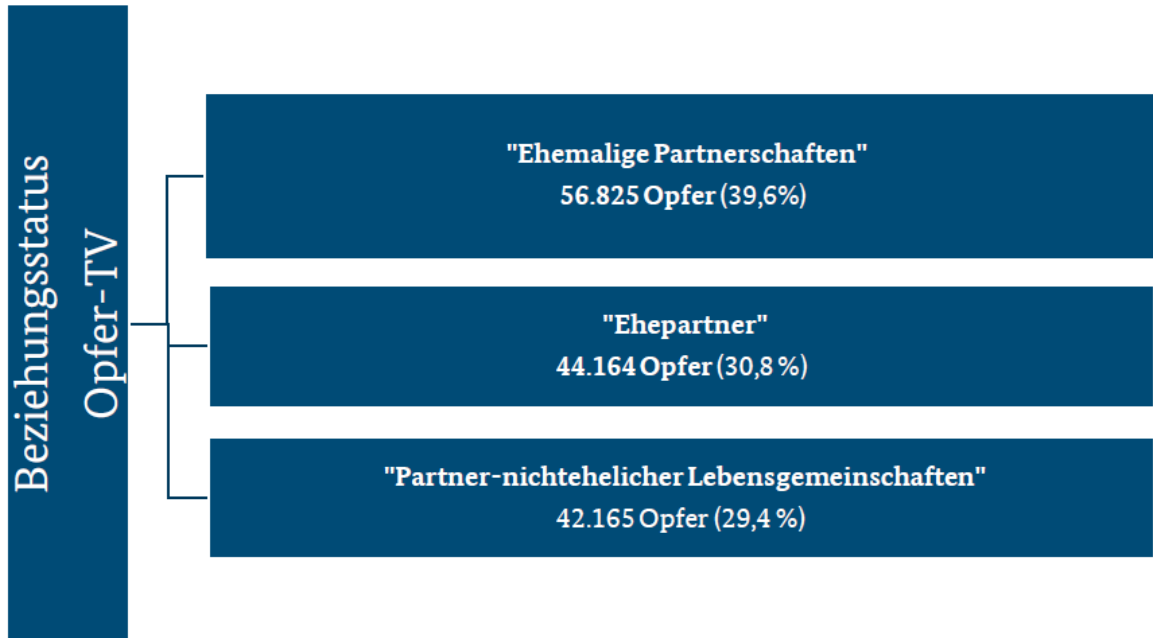


Abbildung 4: Beziehungsstatus bei Gewalterleben
Quelle: BKA 2021, S. 7

Auch die FRA-Studie kann für den europäischen Raum belegen, dass jede sechste Frau (16%), die in einer früheren Partnerschaft sexuelle Viktimisierungserfahrungen gemacht hatte, auch nach Abbruch der Beziehung weiterhin Gewalt durch den Misshandler erfuhr (FRA 2014, S. 22).

Hester und Pearson belegen schon im Jahr 2000 für UK, dass 70% der von Gewalt betroffenen Frauen, deren Kinder Kontakt zum Vater hatten, während der Besuche oder der Übergabe erneut misshandelt wurden. 58% dieser Kinder erlitten selbst Gewalt während der Umgangszeit mit dem nicht sorgeberechtigten Elternteil (Hester/Pearson 2007, S. 24f.).

Kelly et al. decken in einer Befragung (2011–2013) von durch ‚Häusliche Gewalt‘ betroffenen Frauen das Ausmaß von Gewalterfahrung auf, über das Frauen in UK nach der Trennung aus der Gewaltbeziehung berichten: 88% erleben mindestens eine Form von „post separation abuse“ (PSA).

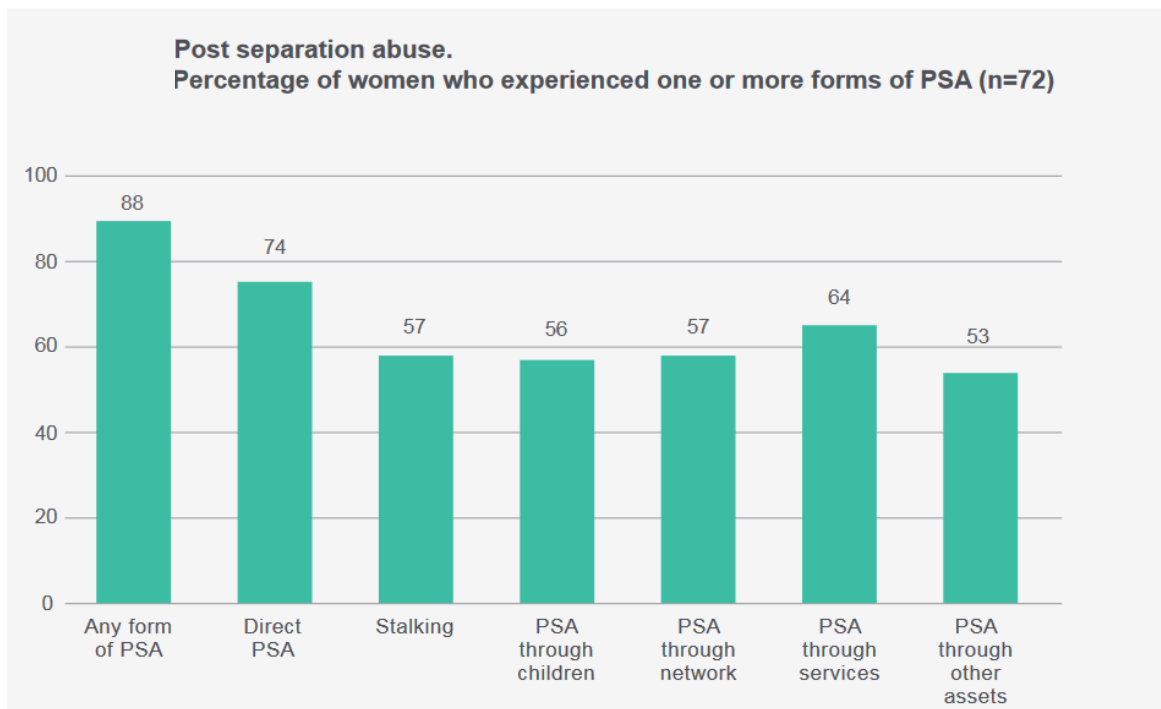


Abbildung 5: Betroffensein durch Gewalt nach der Trennung
 Quelle: Kelly et al. 2014, S. 45

Die Schwere und das breite Spektrum der nach der Trennung erlebten Gewalt zeigt folgende Grafik:

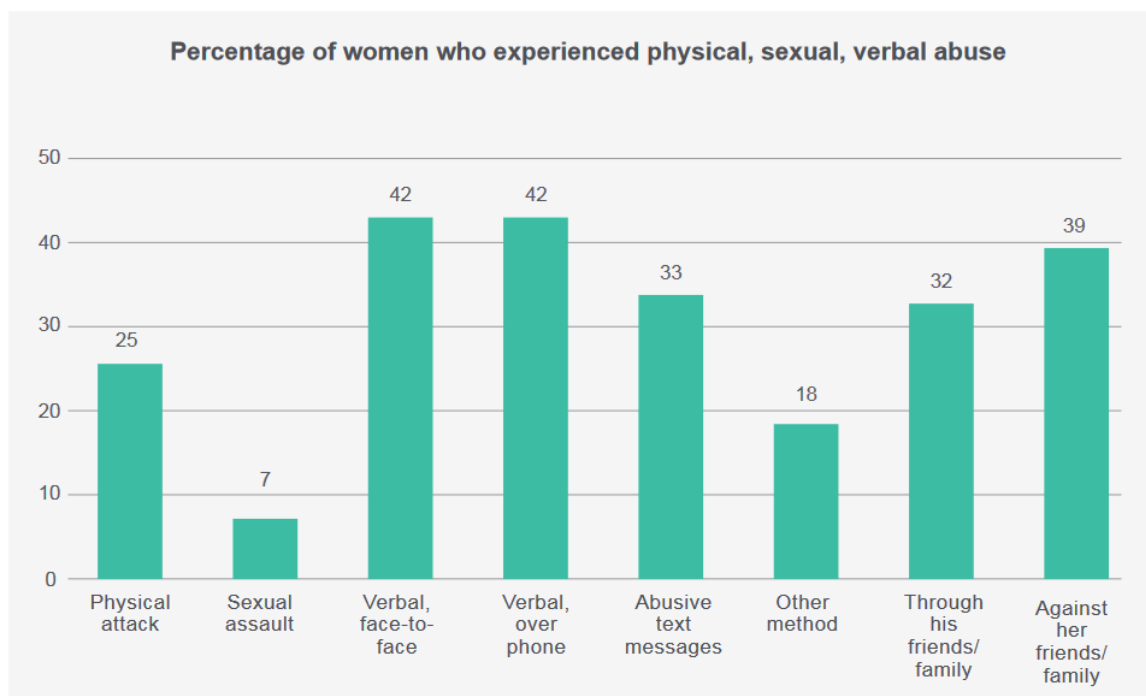


Abbildung 6: Formen der Gewalt nach der Trennung
 Quelle: Kelly et al 2014, S. 46

Stalking ist hierbei eine gängige Form des „post separation abuse“:

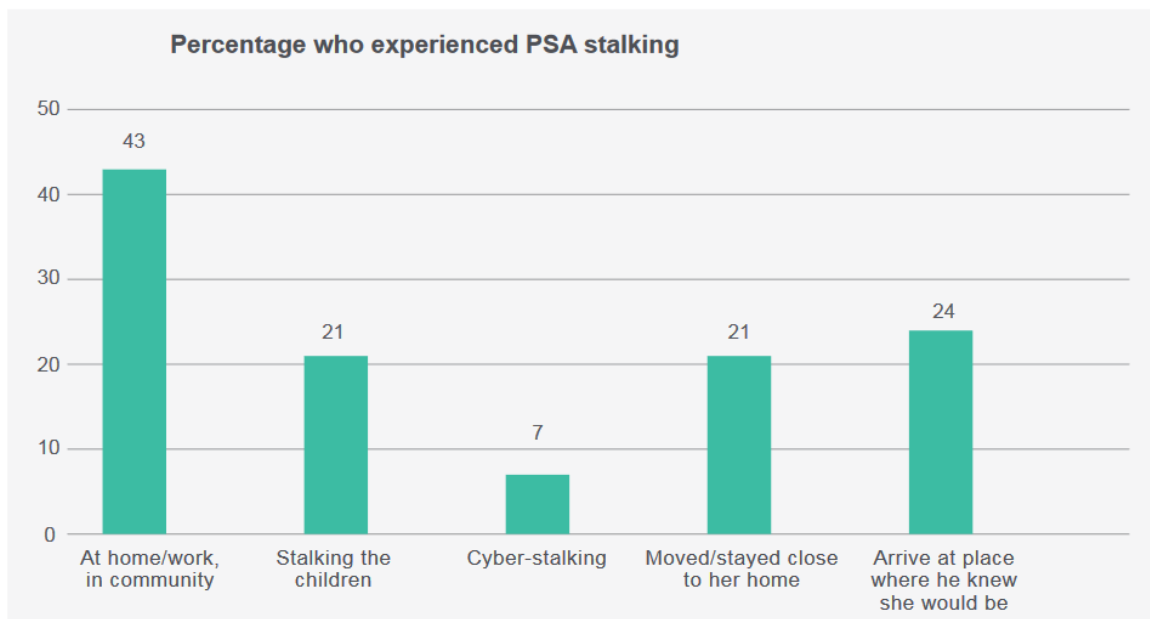


Abbildung 7: Räume des Erlebens von Gewalt nach der Trennung
 Quelle: Kelly et al 2014, S. 46

Dort, wo gemeinsam betreute Kinder existieren, werden diese dazu benutzt, das System aus Gewalt und Kontrolle auch nach der Trennung aufrechtzuerhalten:

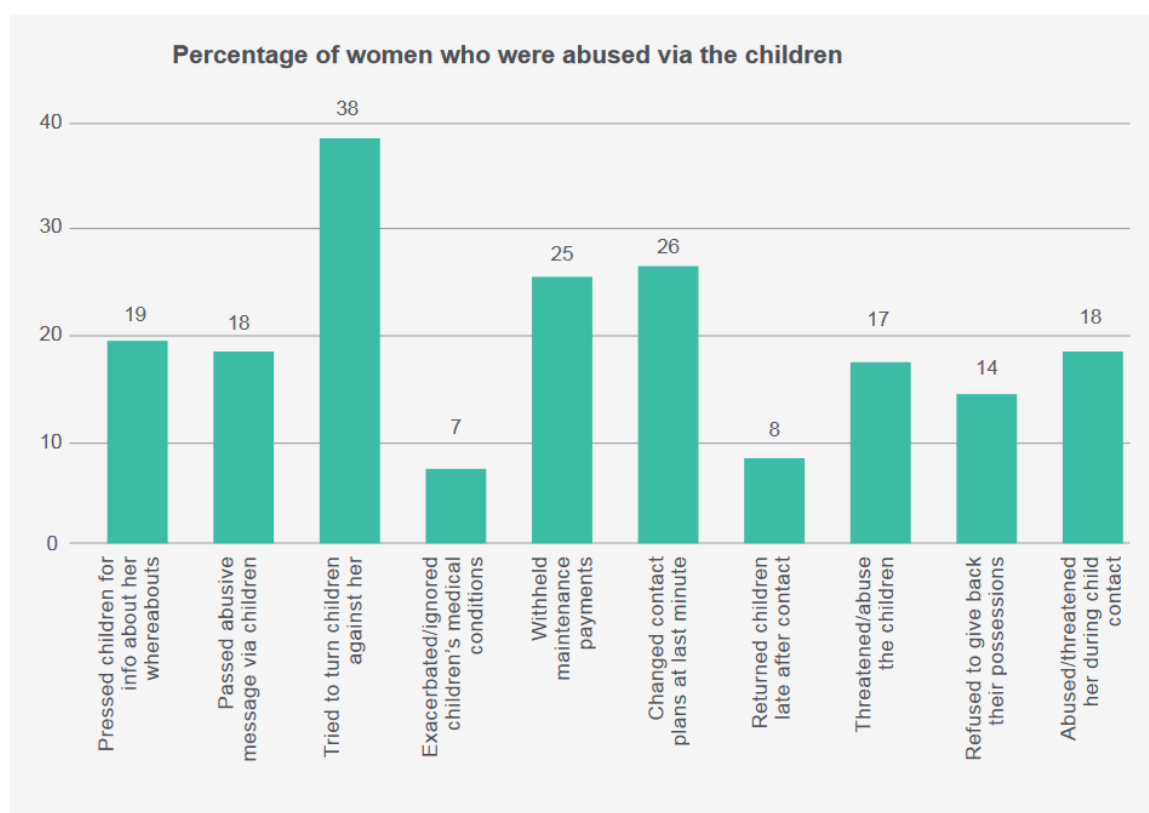


Abbildung 8: Kinder als Mittel von Gewalt nach der Trennung
 Quelle: Kelly et al. 2014, S. 47

Die Diversität der Grenzverletzungen macht deutlich, wie belastend Kontakt mit dem misshandelnden Elternteil nach der Trennung im Hinblick auf die Stabilisierung der eigenen Lebenssituation und die Aufrechterhaltung des Schutzes vor weiterer Gewalt sein kann.

Die von Kelly et al. (2014) untersuchte Kohorte ist keine ‚Ausnahme-Gruppe‘ im Sinn eines ‚outlier‘. Barnett arbeitet in einer Analyse der einschlägigen englischsprachigen Literatur ebenfalls heraus, dass Aktenanalysen und qualitative Studien in UK seit der Jahrtausendwende zeigen, dass mindestens in jedem zweiten Kontaktarrangement nach der Trennung aus einer Gewaltbeziehung wieder Gewalt – in der Regel durch den umgangsberechtigten Vater – ausgeübt wird (Barnett 2020, S. 20):

The incidence of domestic abuse in samples of child arrangements/contact cases

Source	Incidence
Hunt, Macleod and Thomas (1999)	51%
Buchanan <i>et al.</i> (2001)	50%
HMICA (2005) (Cafcass cases)	>70%
Aris and Harrison (2007)	63%
Perry and Rainey (2007)	50%
Hunt and Macleod (2008)	50%
Cassidy and Davey (2011)	53%
Harding and Newnham (2015)	49%
Cafcass and Women’s Aid (2017)	62%

Abbildung 9: Prävalenz von Gewalt nach einer Trennung im Rahmen von Umgang
Quelle: Barnett 2020, S. 20

Hayes (2017) zeigt in ihrer Studie zu „post separation violence“ für die USA, dass viele Misshandler auf den durch die Trennung erlebten Verlust von unmittelbarer Macht und Kontrolle mit einer Veränderung oder der Eskalation der ausgeübten Gewalt reagieren. Auf Grundlage der Daten aus der Chicago Women Health Risk Study kann gezeigt werden, dass Mütter nach der Lösung aus einer Gewaltbeziehung vier Mal häufiger über Drohungen, die Kinder zu entführen oder zu verletzen, berichten („four times more likely to report threats to take and threats to harm the children, [...] than non-separated mothers“) (Hayes 2017; DeKeseredy et al. 2017, S. 183).

Studien in skandinavischen Ländern zeigen ebenfalls, dass „post-separation gender-based violence, here defined a form of men’s violence against women and children that occurs after separation“ häufig und über das Spektrum der Gewaltformen hinweg z.B. als physische, psychische, emotionale, verbale und ökonomische Gewalt und/oder Stalking auftritt (Knezevic et al. 2022, S. 100). Eine Studie aus Finnland weist z. B. nach, dass

etwa die Hälfte der Männer, die in Partnerschaften gewalttätig waren, bedrohliches oder grenzverletzendes Verhalten auch nach der Trennung zeigen (Piispa 2006 zitiert in Knezevic et al. 2022, S. 100). Statistische Daten aus Schweden zeigen, dass 75% der tödlichen Gewalt gegen eine Ex-Partner*in in der Trennungsphase auftreten (Socialstyrelsen 2018 zitiert in Knezevic et al. 2022, S. 100).

Zusammenfassend kann gesagt werden, dass in der Phase der ‚post separation violence‘ Kinder, die in der Partnerschaft gemeinsam betreut wurden, durch das Einfordern von Kontakt, Umgang und ‚Miterziehen‘ auch nach der Trennung vom misshandelnden Elternteil zum Mittel des Prolongierens von Gewalt und Grenzverletzungen gemacht werden (DeKeseredy et al. 2017)

2.1.3.4. Modell-Bildung zu ‚post-separation violence‘

Spearman et al. (2022) entwickeln auf der Grundlage einer Meta-Analyse der von 1987 bis 2021 veröffentlichten Literatur zu ‚post-separation abuse‘ eine konzeptionelle Begriffsbestimmung für Gewalt nach einer Trennung aus einer Gewaltbeziehung:

„Post-separation abuse can be defined as the ongoing, willful pattern of intimidation of a former intimate partner that includes (1) legal abuse, (2) economic abuse, (3) threats and endangerment to children, (4) isolation and discrediting and (5) harassment and stalking“ (Spearman et al 2022, S. 3f. mit Verweisen auf Breiding et al. 2015; Brownridge 2006; Dekeseredy et al. 2017; Godfrey/Robinson 2014; Logan et al. 2008; Miller/Smolter 2011; Sheridan 2001; Walker et al. 2004; Zeoli et al. 2013).

Die Prolongierung der ‚Häuslichen Gewalt‘ nach der Trennung wird dem Konzept der ‚coercive control‘ zugeordnet (Stark/Hester 2019), bei dem die misshandelnde Partner*in unterschiedliche Dimensionen emotionaler, ökonomischer, psychischer, physischer und sexualisierter Gewalt anwendet, um die Partner*in in allen Lebensbereichen zu dominieren und zu kontrollieren, um damit selbstgewählte und freie Entscheidungen unmöglich zu machen. Jahn und Raghavan (2021) schlagen für den englischen Begriff ‚coercive control‘ die Übersetzung ‚Zwangskontrolle‘, ‚zwanghafte Kontrolle‘ oder ‚erzwungene Kontrolle‘ vor. Sie führen weiter aus, dass ‚coercive control‘ in ihrem Verständnis die ‚zwischenmenschliche, missbräuchliche Dynamik‘ ist, ‚in der durch Verwendung von Einschüchterung und kleinen unsichtbaren, aber wirkungsvollen, täglichen, kontrollierenden Verhaltensweisen sowie unvorhersehbaren, strafenden und erniedrigenden Verhaltenstaktiken Kontrolle von einem Beziehungspartner über den*die andere*n Beziehungspartner*in ausgeübt wird‘ (Jahn/Raghavan 2021, S. 79). In Anlehnung an Pence und ihr Verständnis von ‚Häuslicher Gewalt‘, welches durch das ‚wheel of violence‘ in dem von ihr gegründeten ‚Domestic Abuse Intervention Program‘ (DAIP) veranschaulicht

wurde, soll ‚coercive control‘ hier aber mit dem Begriffspaar ‚Macht und Kontrolle‘ ins Deutsche übertragen werden (www.theduluthmodel.org).

Die Dynamik von Macht und Kontrolle hat viele Facetten, die sich insbesondere auch in der Phase nach der Trennung zeigt:

Dazu gehören u. a. ‚legal abuse‘, also der Missbrauch von rechtlichen Möglichkeiten. Das kann z. B. bedeuten, dass die misshandelnde Partner*in androht, das alleinige Sorgerecht zu beantragen, immer neue Varianten von Umgangsregelungen versucht, gerichtlich durchzusetzen, eine Verleumdungsklage wegen des Vortrags der ‚Häuslichen Gewalt‘ im Rahmen der kindschaftsrechtlichen Verfahren androht oder Stalking-Verhalten zeigt mit der Begründung, dass es ihm doch möglich sein müsse, Kontakt zu den Kindern aufrechtzuerhalten oder herzustellen (z. B. Gutowski/Goodman 2020; Harsey/Freyd 2020).

In der Zeit nach der Trennung von der Misshandler*in sind Fragen der Sicherung der wirtschaftlichen Lebensgrundlagen, neben der Herstellung von Schutz und Sicherheit, zentral. Daher ist ‚economic abuse‘, ökonomische Gewalt hier häufig anzutreffen, z. B. durch das direkte Vorenthalten von Unterhaltszahlungen, aber auch durch das Stören ungehinderter Erwerbsarbeit durch Stalking am Arbeitsplatz (Cleak et al. 2018).

Drohungen oder direkte Gewalt gegen die Kinder oder Vernachlässigung der Kinder während der Zeit der Umgangskontakte sind ebenfalls häufig („threats and endangerment to children“) (Hayes 2017; Spearman et al. 2022).

Soziale Isolierung und Herabwürdigung der Partner*in („social isolation and discrediting“) gehört in der Regel schon zur Dynamik aus Macht und Kontrolle während der Beziehung mit der Misshandler*in. Dies wird in der Regel nach der Trennung fortgesetzt (Gutowski/Goodman 2020). Dazu gehören das strategische Vortragen angeblicher psychisch auffälliger Verhaltensweisen der Partner*in, die sie als Elternteil im kindschaftsrechtlichen Verfahren disqualifizieren oder der Verweis auf eine Entfremdung der Kinder durch die Mutter im Sinn des ‚Parental Alienation Syndromes‘.

An dieser Stelle sei angemerkt, dass Fegert schon 2013 darauf hingewiesen hat, dass die amerikanische Gesellschaft für Psychiatrie aus gutem Grund den Antrag abgelehnt hat, die ‚Parental Alienation Disorder‘ als psychiatrische Diagnosekategorie in das Klassifizierungssystem DSM-5 aufzunehmen (Fegert 2013, S 190f.) Das ‚Parental Alienation Syndrome‘ (PAS = Elterliches Entfremdungssyndrom) wurde vom amerikanischen Kinder- und Jugendpsychiater Richard Gardner in den 1980er-Jahren entwickelt, um zu erklären, warum manche Kinder nach einer Trennung den getrenntlebenden Elternteil ablehnen und Umgangskontakt mit ihm oder ihr verweigern, obwohl auf den ersten Blick keine nachvollziehbaren Gründe ersichtlich sind. Gardner nahm als Hauptursache eine Mani-

pulation (Programmierung) des Kindes durch den betreuenden Elternteil an, ging also grundsätzlich vom einseitigen Verschulden dieses Elternteils aus. Diese Einordnung Gardners ist bis heute wissenschaftlich nicht belegt. Mittlerweile ist geklärt, dass PAS kein diagnostizierbares psychiatrisches Störungsbild ist. PAS wurde daher nicht in das in Amerika geltende Klassifikationssystem für psychische Störungen DMS-5 (Diagnostic and Statistical Manual of Mental Disorders) aufgenommen. Auch in den offiziellen ICD-11 Kodex der Weltgesundheitsorganisation (WHO) wurde PAS nicht als Diagnose aufgenommen, und auch die Begrifflichkeit ‚Parental Alienation‘ (PA) hat die WHO zwischenzeitlich vollständig aus dem ICD-11 Kodex entfernt (Neilson 2018). Damit wird deutlich, dass PAS/PA weder eine psychische Erkrankung noch ein gesundheitswissenschaftliches Phänomen ist.

Obwohl wissenschaftlich nicht belegt, hat PAS leider trotzdem Eingang in die Rechtsprechung gefunden. Verweigert das Kind den Umgang mit dem getrenntlebenden Elternteil, so wird in nicht wenigen familienrechtlichen Verfahren durch das Gericht oder Sachverständige von einer einseitigen Manipulation des Kindes durch den betreuenden Elternteil ausgegangen. Es erfolgt eine einseitige Schuldzuweisung an den betreuenden Elternteil. Als Lösung werden von den Vertreter*innen des PAS familiengerichtliche Interventionen verlangt wie begleiteter Umgang, Aufenthaltswechsel des Kindes, Entzug des Sorgerechts des betreuenden Elternteils oder Zwangshaft des betreuenden Elternteils.

Hier schließt sich der Kreis zu den Strategien der Misshandler*in im Hinblick auf die Prolongierung von Macht und Kontrolle über die Gestaltungsmöglichkeiten des kindschaftsrechtlichen Verfahrens (Neilson 2018). Notwendig ist daher die aktive Dekonstruktion des Mythos, dass Frauen als Elternteil im kindschaftsrechtlichen Verfahren die durch den ehemaligen Partner erlebte Gewalt erfinden, dramatisieren oder strategisch vortragen, um sich Vorteile zu verschaffen. Bala und Schumann stellen schon 2000 für den kanadischen Rechtsraum fest, dass Väter sehr viel häufiger falsche Anschuldigungen im familiengerichtlichen Verfahren vorbringen (21%) als Mütter (1,3%) (Bala/Schumann 2000, S. 191ff.).

Belästigungen und stalking („harassment and stalking“) nehmen in der Zeit nach der Trennung aus der Gewaltbeziehung zu – mit dem Ziel, Angst bei der ehemaligen Partner*in und den Kindern zu schüren, um so die Kontrolle über die neue Lebenssituation nach der Trennung wieder herzustellen. Dazu gehören auch das Missachten von Schutzanordnungen auf Grundlage der Polizeigesetze der Länder oder des Gewaltschutzgesetzes (Lynch et al. 2021). Logan et al. stellen schon 2008 fest, dass etwa die Hälfte der Misshandler*innen Schutzanordnungen missachtet (42–50%) (Logan et al. 2008). Das Übertreten von Schutzanordnungen stellt zudem einen signifikanten Risikofaktor für Femizide und Infantizide dar (Sachmann/Johnson 2014).

Spearman et al. (2022) entwickeln aus den von ihnen analysierten Studien ein Modell zum Verständnis der Voraussetzungen und der Kontexte von ‚post-separation abuse‘:

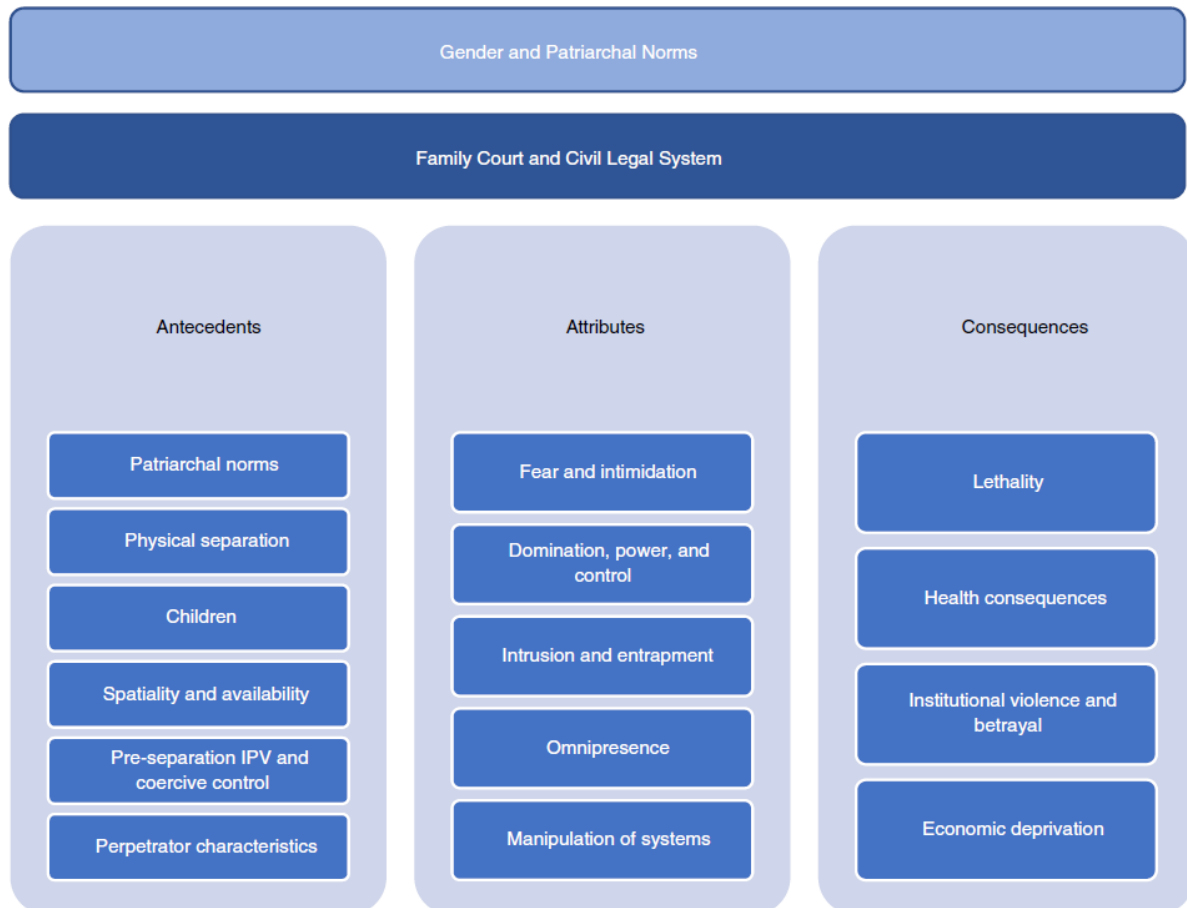


FIGURE 1 A concept analysis of post-separation abuse.

Abbildung 10: Modell zur Analyse von Gewalt nach der Trennung
 Quelle: Spearman et al. 2022, S. 3

Auf die von ihnen als zentral beschriebenen Merkmale („essential attributes“) des Prolongierens von Macht und Kontrolle nach der Trennung soll hier kurz eingegangen werden, da sie die Lebenssituation des von Gewalt betroffenen Elternteils als Ex-Partner*in und der Kinder begreifbar und beschreibbar machen:

Angst und Einschüchterung („fear and intimidation“) umfassen alle Arten von psychischer Gewalt, aber auch das Zerstören von Eigentum, Drohungen gegen Haustiere, gezielte Desorientierung (gaslighting), Zur-Schau-Stellen von Waffen und Bedrohung der Kinder (Toews/Bermea 2017; Stark/Hester 2019; Spearman et al. 2022, S. 4). Das dadurch erzeugte ‚Klima der Angst‘ in Verbindung mit der tatsächlich in der Partnerschaft erfahrenen Gewalt macht es für Betroffene von ‚Häuslicher Gewalt‘ schwer, die für Verhandlungen auf Augenhöhe mit der Misshandler*in notwendige Agency im Rahmen familien-

gerichtlicher Verfahren wieder zu entwickeln (Toews/Bermea 2017; Stark/Hester 2019; Katz et al. 2020; Spearman et al. 2022, S. 4). Sie stimmen daher oft Umgangs- und Sorgerechtsarrangements zu, die für sie und die Kinder ungünstig oder bedrohlich sind.

Das Aufrechterhalten von Macht und Kontrolle („domination, power and control“) auch nach der Trennung ist für die Misshandler*in zur Aufrechterhaltung des Selbstkonzepts entscheidend (Stark/Hester 2019; Katz et al. 2020; Spearman et al. 2022, S. 4f.). Studien zeigen, dass gewalttätige Partner häufiger die Alleinsorge anstreben als Männer, die in gewaltfreien Beziehungen lebten (DeKeseredy et al. 2017, S. 185). Wenn gewalttätige Partner*innen um das Umgangs- und Sorgerecht kämpfen, suchen sie dabei weniger nach einer Kindeswohlförderlichen Beziehung zum Kind, sondern nach einer Re-Etablierung von ‚Macht und Kontrolle‘ (Spearman et al. 2022, S. 4f.). Miller und Smolter (2011) beschreiben es als „multiple forms of ‚paper abuse‘“, wenn Familiengerichte und Kinderschutzzinstanzen zu einem Mittel der Prolongierung der ‚Häuslichen Gewalt‘ gemacht werden (Miller/Smolter 2011; DeKeseredy et al. 2017, S. 185). Wenn Fachpersonen aus den Systemen der Kinder- und Jugendhilfe und der Justiz hier nicht achtsam agieren, werden sie zu Kompliz*innen in der Prolongierung eines Gewaltsystems aus Macht und Kontrolle (Gutowski/Goodman 2020).

Diese fortgesetzten Angriffe auf die Selbstbestimmung der Partner*in, die bereits vor der Trennung Gewalt erfahren hat, entwickelt sich so zu einer dauerhaften Falle für Frauen und Kinder („continuous entrapment“) (Stark/Hester 2019; Katz et al. 2020). Wuest et al. identifizierten bereits 2004 ‚intrusion‘ – das dauerhafte Eindringen in die Integritätssphäre von Frau und Kindern – als größte Hürde für einen Prozess der Heilung und Stabilisierung nach der Trennung vom gewalttätigen Partner (Wuest et al. 2004). Eine Strategie des ‚Eindringens‘ in die Lebenswelt der Frauen und Kinder ist die Instrumentalisierung von Anträgen zu einem umfassenden Umgangsrecht in wiederholten kindschaftsrechtlichen Verfahren. Dadurch werden für die Stabilisierung wesentliche Ressourcen gebunden (Toews/Bermea 2017; Clements et al. 2021).

Die in der Partnerschaft erlebte Gewalt und die Prolongierung der Gewalt nach der Trennung führen zu einer psychischen Situation, in der Frauen und Kinder überall und jederzeit mit Grenzverletzungen durch den misshandelnden Elternteil rechnen („omnipresence“) (Humphreys et al. 2019; Katz et al. 2020; Henze-Pedersen 2021). Dazu kommt, dass trotz der gelungenen räumlichen Trennung analoges und digitales Stalking sowie das Einsetzen digitaler Überwachungstechnologien häufige Strategien der gewalttätigen Ex-Partner*innen sind (Messing et al. 2020). All dies führt dazu, dass sich Frauen und Kinder selbst nach einer räumlichen Trennung von der Misshandler*in weiterhin als gefährdet erleben und eine nachhaltige Stabilisierung erst stark verzögert gelingt (Nikupeetri et al. 2021 mit weiteren Quellen zu „technology-based stalking“)

Manipulation ist neben Isolation und dem Einsetzen unterschiedlicher Gewaltformen eine Strategie gewalttätiger Partner*innen, um bereits in der Beziehung ein System aus Macht und Kontrolle zu schaffen und diese auch nach der Trennung aufrechtzuerhalten. Nach der Trennung werden dritte Instanzen, wie Berater*innen, die Kinder- und Jugendhilfe oder Familiengerichte, in die manipulativen Strategien zur Prolongierung der Kontrolle einbezogen (Miller/Smolter 2011). Hier sei nochmals auf den taktischen Vortrag des ‚Parental Alienation Syndrome‘ verwiesen, der dazu dienen soll, die Frau in ihrer Erziehungskompetenz zu beschädigen, die Mutter-Kind-Beziehung zu belasten und ggf. sogar das Alleinsorgerecht für den misshandelnden Elternteil zu erlangen. Wenn Frauen nach schweren und/oder langjährigen Gewalterfahrungen psychologische Unterstützung suchen, wird das oft von Misshandler*innen genutzt, um die Ex-Partnerin zu pathologisieren, ihre Erziehungskompetenz zu untergraben und in ihrer Glaubwürdigkeit vor dem Familiengericht zu unterminieren (DeKersedy et al. 2017, S. 185; Gutowski/Goodman 2020).

Abschließend lässt sich feststellen, dass seit Anfang der 2000er-Jahre ein umfangreicher internationaler Forschungsstand zu den Merkmalen und Strategien gewalttätiger Partner*innen für das Prolongieren von Gewalt („post-separation abuse“) zur Verfügung steht – insbesondere dort, wo Kinder im gemeinsamen Haushalt lebten (DeKersedy et al. 2017, Spearman et al. 2022). Wie die internationale und nationale Datenlage belegt, erweisen sich Kontakt- und Sorgerechtsarrangements mit einer*r gewalttätigen Partner*in nach der Trennung als Falle für den erziehenden Elternteil – in der Regel die misshandelte Partnerin bzw. Mutter – und die Kinder.

2.2. ‚Häusliche Gewalt‘ als Gefährdung des Kindeswohls

Kinder, die in einem gemeinsamen Haushalt mit einer Person leben, die Gewalt von ihrer Partner*in erfährt, sind nie nur Zeug*innen oder Beobachtende der Gewalterfahrung, sondern in hohem Maß selbst von dieser Gewalt betroffen.

2.2.1. Effekte des Beobachtens von Gewalt

Alle bisher vorliegenden Forschungsergebnisse zeigen, dass die psychosozialen Auswirkungen des Miterlebens von ‚Häuslicher Gewalt‘ erheblich sind:

Kinder, die in ihren Familien ‚Häusliche Gewalt‘ miterleben, haben ein signifikant erhöhtes Risiko, in ihrer Lebenszeit körperlich zu erkranken, Ausbildungen abzubrechen, deviantes Verhalten zu zeigen und/oder Schwierigkeiten zu haben, erfüllende Beziehungen und Freundschaften zu finden. Sie zeigen eine erhöhte Vulnerabilität für sexualisier-

te Grenzverletzungen oder das Erleben von Partnerschaftsgewalt in einer späteren, eigenen Beziehung.

Alle neueren Studien zu den Auswirkungen von ‚Häuslicher Gewalt‘ auf Kinder bestätigen diese Effekte. Im Besonderen werden höhere Raten von Schlafstörungen, Depressionen, Angstzuständen, posttraumatischen Belastungsreaktionen, aber auch kognitive Beeinträchtigungen berichtet (Gartland et al. 2021; Skafidaa et al. 2022).

Diese Befunde legen den Schluss nahe, dass bereits das Beobachten ‚Häuslicher Gewalt‘ Auswirkungen hat, die dem direkten Erleben physischer oder psychischer Gewalt in jeder Hinsicht vergleichbar sind (Callaghan et al. 2018).

Meysen et al. (2021) stellen in ihrem Band über „Kindschaftssachen und Häusliche Gewalt“, der im Rahmen des BMFSFJ-geförderten Projekts „Schutz und Hilfe bei häuslicher Gewalt – ein interdisziplinärer Online-Kurs“ entstanden ist, fest, dass „(n)ahezu alle Kinder und Jugendlichen, mit denen jemals im Rahmen von Forschung über miterlebte Partnerschaftsgewalt gesprochen wurde, diese Erfahrungen als belastend und ängstigend (beschreiben)“ (Meysen et al 2021, S. 77). In Kapitel 3 und 4 des von Meysen et al. (2021) vorgelegten Bandes wird differenziert auf die Folgen des Erlebens von Partnerschaftsgewalt bei Kindern und Jugendlichen im Hinblick z. B. auf die psychische Gesundheit, die soziale und kognitive Entwicklung sowie die Bindungsqualität eingegangen (Meysen et al. 2021, S. 76ff.; S. 82ff. mit weiteren Nachweisen). Hiermit sei auf diesen Überblick zum Wissensstand verwiesen.

Auf kürzlich veröffentlichte Meta-Analysen und Studien zu dieser Fragestellung soll hier dennoch kurz eingegangen werden, um das Bild weiter zu vervollständigen und das Ausmaß der Folgen (mit)erlebter Gewalt sichtbar zu machen:

Arai et al. (2019) unternehmen ihre „Qualitative Systematic Review of Children’s Perspectives on Domestic Violence and Abuse“ im Rahmen des Projekts „Violence: Impact on Children Evidence Synthesis (VOICES)“ und werten dabei 33 Studien aus (Arai et al. 2019). Sie generieren sechs Themenfelder: „lived experience of DVA, children’s agency and coping, turning points and transitions, managing relationships postseparation, impact of DVA on children, and children’s expressions of hope for the future“ (Arai et al 2019, S. 9).

„Managing relationships postseparation“ erscheint in der Analyse der Studien als schlankeres Themenfeld, das aber stark mit dem Phänomen einer prolongierten Gewalterfahrung nach der Trennung verbunden ist – insbesondere dort, wo gewalttätige Partner als Väter Umgangskontakte einfordern (Arai et al. 2019, S. 8). Im Weiteren arbeiten die Autor*innen heraus, dass sich nur sehr wenige Studien konkret mit den Auswirkungen

des Erlebens ‚Häuslicher Gewalt‘ auf Kinder befassen und merken an, dass in der Regel ein grundsätzlicher, wenig spezifischer Fokus gewählt wird, der aber durch die verfügbaren direkten Berichte und Schilderungen von Kindern zu den Folgen ihres Gewalterlebens anschaulicher gestaltet werden könnte, um herauszuarbeiten, welche tatsächliche Tragweite das Erleben ‚Häuslicher Gewalt‘ für Kinder hat (Arai et al. 2019, S. 8).

Noble-Carr et al. (2017) zeigen in ihrer „meta-synthese“ aus dem Jahr 2017 zu 32 Studien aus dem angloamerikanischen Raum, dass trotz des wachsenden Interesses am (Mit-)Erleben von ‚Häuslicher Gewalt‘ durch Kinder die qualitative Forschung zur den Erfahrungen der Kinder und den Folgen der erlebten Gewalt eher begrenzt ist (Noble-Carr et al. 2017, S. 4, 14). Sie beschreiben, dass das Erleben ‚Häuslicher Gewalt‘ durch Kinder eine komplexe, isolierende und dauerhafte Erfahrung ist:

„Children’s experiences and descriptions of domestic and family violence moved well beyond discrete incidents of violence. Children described how they lived with the constant threat and fear of violence. The devastating impact that coercive and controlling behaviours have on children’s relationships and sense of self was also evident. Many of the children’s responses to violence, and long lasting impacts, were indicative of trauma. Trauma has long been recognised as being intrinsic in children’s experiences of domestic and family violence (Campo 2015). This meta-synthesis confirmed this and highlighted that trauma, grief and loss are all commonly associated with children’s experiences of domestic and family violence” (Noble-Carr et al. 2017, S. 28f.).

Furcht war dabei das dominante Gefühl – Furcht um das eigene Wohlergehen, aber auch um das der Geschwister und des betreuenden Elternteils. Wichtig ist hierbei zu verstehen, dass die Furcht nicht nur während der akuten Gewalterfahrung erlebt wurde, sondern sich als pervasives Gefühl des Bedrohtseins in jeden Bereich des Alltags ausbreitete. Die Furcht war in allen Fällen von intensiver Traurigkeit begleitet (ebd., S. 26f.).

Noble-Carr et al. weisen nach, dass das Miterleben von ‚Häuslicher Gewalt‘ wahrgenommen werden muss als „complex, isolating and enduring experience. Each child’s experience and understanding of violence and its impacts is unique. For almost all children, however, the ongoing threat of violence, and the controlling behaviours of perpetrators – most often fathers – have a significant effect on their everyday lives and relationships. Even well after mothers have separated from violent and controlling partners, children continue to feel a pervasive sense of fear, powerlessness, sadness, and sometimes anger” (Noble-Carr et al. 2017, S. 4).

Viele internationale Studien zeigen auf, dass ein Zusammenhang besteht zwischen der Häufigkeit belastender Kindheitserlebnisse (ACE = adverse childhood experiences) und einer Vielzahl von psychosozialen Auffälligkeiten. Repräsentative Studien für Deutschland fehlten bislang. Diese Lücke schließt die Untersuchung von Witt et al. (2019), mit

der nun eine repräsentative ACE-Studie für Deutschland vorliegt: Untersucht wurde „die Prävalenz einzelner Formen belastender Kindheitserlebnisse in der deutschen Bevölkerung und deren Zusammenhang mit den Zielvariablen Depressivität, Ängstlichkeit, eigener körperlicher Aggressivität, Lebenszufriedenheit und dem Äquivalenzeinkommen. Neben diesen auf Zusammenhänge mit psychosozialen Auffälligkeiten einzelner ACE abzielenden Analysen werden im Rahmen des theoretischen Modells der belastenden Kindheitserlebnisse auch der kumulative Effekt und die Muster gemeinsam auftretender Formen belastender Kindheitserlebnisse in Hinblick auf deren Zusammenhang mit psychosozialen Auffälligkeiten bei den Betroffenen abgeschätzt“ (Witt et al. 2019, S. 636f.).

Gezeigt werden konnte, dass dort, wo Kinder Partnerschaftsgewalt im gemeinsamen Haushalt erleben, die negativen Folgen auf die Lebenszufriedenheit und psychische Belastungen wie Depressivität und Ängstlichkeit deutlich erhöht sind:

Prävalenzen einzelner belastender Kindheitserfahrungen (ACE) und Chancenverhältnisse (Odds Ratios) sowie relative Chancenverhältnisse adjustiert für das gleichzeitige Auftreten unterschiedlicher ACE hinsichtlich Depressivität, Ängstlichkeit, körperlicher Aggressivität und Lebenszufriedenheit und monatliches Einkommen in einer deutschen repräsentativen Stichprobe (N = 2 531)

ACE-Typen	Gesamtstichprobe	Depressivität*1	Ängstlichkeit*2	körperliche Aggressivität in den letzten 12 Monaten	niedrige Lebenszufriedenheit*3	Äquivalenzeinkommen unter 1 500 € pro Monat
	n (%) [95%-KI]	n (%) OR, OR _{adj}	n (%) OR, OR _{adj}	n (%) OR, OR _{adj}	n (%) OR, OR _{adj}	n (%) OR, OR _{adj}
ACE 1: Emotionale Misshandlung (n = 2 521)	311 (12,5) [11,2; 13,9]	88 (28,5) 3,96; 1,84	83 (26,3) 4,28; 2,28	32 (10,1) 2,3; 2,33	117 (37,6) 3,38; 1,71	123 (38,9) 1,68; 0,76
ACE 2: Körperliche Misshandlung (n = 2 517)	230 (9,1) [7,9; 10,3]	65 (28,5) 3,74; 1,19	61 (26,5) 3,95; 1,14	28 (12,2) 7,11; 2,05	92 (40,7) 3,67; 1,28	105 (45,7) 2,25; 1,62
ACE 3: Sexueller Missbrauch (n = 2 518)	109 (4,3) [3,5; 5,1]	34 (31,5) 3,94; 1,8	26 (23,9) 3,03; 1,31	9 (8,3) 3,35; 1,04	36 (34,0) 2,46; 1,19	50 (45,9) 2,16; 1,41
ACE 4: Emotionale Vernachlässigung (n = 2 514)	338 (13,4) [12,1; 14,8]	92 (27,2) 3,83; 1,92	84 (24,9) 3,97; 2,01	22 (6,5) 2,97; 0,60	112 (33,9) 2,82; 1,36	135 (39,9) 1,78; 1,20
ACE 5: Körperliche Vernachlässigung (n = 2 515)	109 (4,3) [3,5; 5,1]	29 (26,6) 3,04; 0,76	26 (23,9) 3,03; 0,70	12 (11,1) 4,88; 1,11	45 (42,9) 3,70; 1,38	52 (47,7) 2,35; 1,38
ACE 6: Elterliche Scheidung/Trennung (n = 2 520)	488 (19,4) [17,7; 20,9]	88 (18,1) 2,04; 1,21	82 (16,8) 2,21; 1,34	29 (6,0) 2,93; 1,50	163 (33,4) 1,61; 1,01	29 (6,0) 1,30; 1,00
ACE 7: Zeuge von häuslicher Gewalt (n = 2 518)	248 (9,8) [8,6; 11,1]	48 (19,4) 2,05; 0,98	42 (16,9) 2,01; 0,97	23 (9,3) 4,63; 1,87	99 (39,9) 2,29; 1,26	23 (9,3) 1,74; 1,17
ACE 8: Alkohol- und Drogenmissbrauch im Haushalt (n = 2 526)	421 (16,7) [15,1; 18,3]	91 (21,7) 2,70; 1,32	69 (16,4) 2,04; 0,81	32 (7,6) 4,24; 1,76	178 (42,3) 2,24; 1,24	32 (7,6) 2,07; 1,63
ACE 9: Psychische Erkrankung im Haushalt (n = 2 513)	267 (10,6) [9,4; 11,9]	75 (28,1) 3,80; 2,22	65 (24,3) 3,57; 2,26	19 (7,1) 3,17; 1,27	109 (40,8) 2,66; 1,61	19 (7,1) 1,83; 1,32
ACE 10: Inhaftiertes Familienmitglied (n = 2 519)	88 (3,5) [2,8; 4,3]	20 (22,7) 2,42; 0,82	22 (25,0) 3,21; 1,41	12 (13,6) 6,34; 1,43	39 (44,3) 2,85; 1,08	12 (13,6) 2,03; 1,00

Abbildung 11: Prävalenz belastender Kindheitserfahrungen
Quelle: Witt et al. 2019, S. 637

Zudem ist das (Mit-)Erleben ‚Häuslicher Gewalt‘ im Elternhaus signifikant mit „multiplen belastenden Kindheitserlebnissen“ verbunden, sodass über Dosis-Wirkungs-Effekte mit einer steigenden Anzahl belastender Kindheitserlebnisse auch das Risiko für gesundheitliche Belastungen und psychosoziale Auffälligkeiten steigt:

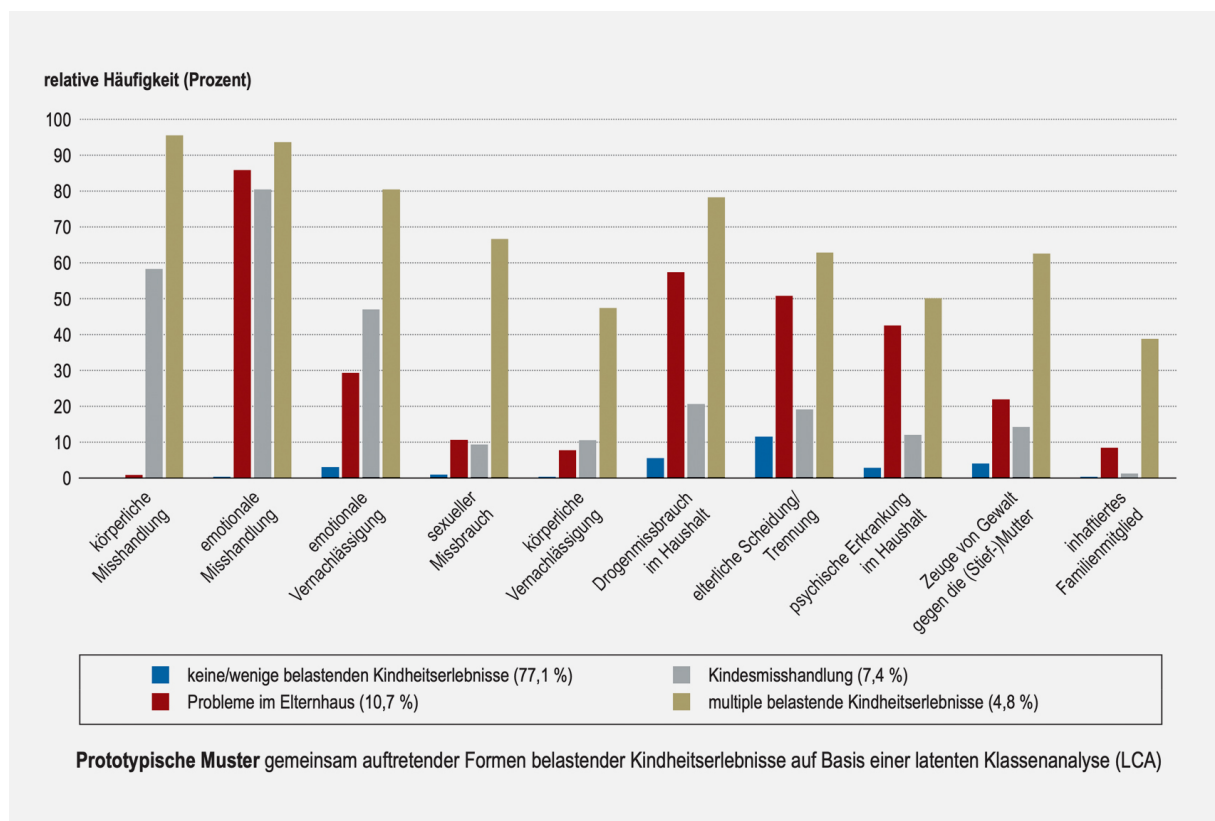


Abbildung 12: Verschränkung belastender Kindheitserlebnisse
Quelle: Witt et al. 2019, S. 639

2.2.2. ‚Häusliche Gewalt‘ und direkte Kindesmisshandlung

Für ‚Häusliche Gewalt‘ als Partnerschaftsgewalt und körperliche Kindesmisshandlung wird in internationalen wie nationalen Studien ein hoher Überlappungsgrad nachgewiesen. Meysen et al. (2021) beschreiben, dass, wenn es zu einer Intervention wegen ‚Häuslicher Gewalt‘ kommt, laut „einer Forschungsübersicht etwa 40% der Kinder auch selbst Misshandlung erfahren“ haben (Meysen 2021, S. 82f.). „In derzeit fünf vorliegenden Längsschnittstudien war bei bekannter Gewalt auf der Partnerebene die Rate der Kindesmisshandlung in den folgenden Jahren etwa vierfach erhöht, sodass Partnerschaftsgewalt klar als Warnhinweis für spätere oder bereits erfolgte körperliche Gewalt gegen Kinder einzuordnen ist“ (ebd.).

Eine große Zahl von Längsschnittstudien in unterschiedlichen Ländern zeigt, dass, wenn ein Familienmitglied über das Erleben von ‚Häuslicher Gewalt‘ berichtet, die Wahrscheinlichkeit für Gewalt, Grenzverletzungen oder die Vernachlässigung von Kindern um ein Dreifaches erhöht ist (Chan et al. 2019).

Diesen Zusammenhang zwischen ‚Häuslicher Gewalt‘ gegen die Partner*in und Gewalt gegen die Kinder belegen Apple und Holden schon in einer frühen Meta-Analyse aus dem Jahr 1998. (Apple/Holden 1998). In den folgenden Jahren wird dieser Zusammenhang durch weitere Studien bekräftigt (z. B. Overlien 2010; Sijtsema et al. 2020).

Die signifikante Überlappungsrate zwischen ‚Häuslicher Gewalt‘ und Gewalt gegen Kinder in der Familie belegen Sijtsema et al. (2020) aktuell für den europäischen Raum: „Prevalence rates of co-occurrence were reported in nine studies, ranging from 10.2% to 89.5%, with most rates around 30%“ (Sijtsema et al. 2020, S. 124f.).

Ein CAADA-Forschungsbericht aus dem Jahr 2014 zeigt ebenfalls für UK eine deutliche Überlappungsrate zwischen ‚Häuslicher Gewalt‘ und unmittelbarer Gewalt gegen Kinder: 62% der Kinder, die ‚Häusliche Gewalt‘ in ihrer Familie erlebten, wurden auch direkt selbst körperlich (28%) oder seelisch (58%) misshandelt oder vernachlässigt (18%). Der misshandelnde Elternteil war in der Regel der gewalttätige Partner der Mutter (91%) – vorrangig der leibliche Vater (64%) oder der Partner der Mutter (25%) (CAADA 2014, S. 8ff.).

Eine aktuelle Studie zeigt für Polen: War die Familie von ‚Häuslicher Gewalt‘ betroffen, wurden 79,5% der Erwachsenen und 22,4% der Kinder herumgestoßen („pushing“), 64,7% der Erwachsenen und 16,6% der Kinder geschlagen („hitting“). 91,9% der Erwachsenen und 27,5% der Kinder erlitten emotionale und psychische Gewalt. Je länger die ‚Häusliche Gewalt‘ gegen die erwachsene Partner*in andauerte, umso größer war das Risiko für die Kinder, selbst direkt Opfer von Gewalt zu werden (Kozybska et al. 2022).

Clemens et al. untersuchten Ende 2017 und Anfang 2018 mit einer repräsentativen Stichprobe der deutschen Bevölkerung u. a., ob das Auftreten von Kindesmisshandlung in Abhängigkeit zu dem Erleben von ‚Häuslicher Gewalt‘ in der Familie steht. Ihre Ergebnisse zeigen, dass, wenn ‚Häusliche Gewalt‘ gegen die Mutter berichtet wurde, sich das Risiko für alle Formen von Gewalt und Grenzverletzungen gegenüber Kindern signifikant erhöht (Odds Ratios je nach Form der Kindesmisshandlung 4,4 bis 10,3). Weibliche Studienteilnehmende waren dabei im Hinblick auf sexualisierte Gewalt, Misshandlung und Vernachlässigung einem höheren Anstieg des Risikos ausgesetzt als männliche: „Wenn Teilnehmende ‚Häusliche Gewalt‘ gegen die Mutter berichteten, so hatten sie ein 4.4-fach erhöhtes Risiko für sexuellen Missbrauch, ein 5.2-fach erhöhtes Risiko für emotionale Vernachlässigung und ein um 6.5-fach erhöhtes Risiko für emotionale Misshandlung. Das Risiko für körperliche Misshandlung war um das 8.8-fache erhöht, und ein um das Risiko für körperliche Vernachlässigung sogar um das 10.3-fache“ (Clements et al. 2019, S. 96f.).

Dass diese Überlappungsrate ein globales Phänomen ist, zeigen Bott et al. (2021) mit ihrer Untersuchung zum Zusammenhang zwischen elterlicher Erziehungsgewalt und Partnerschaftsgewalt gegen Frauen in Lateinamerika und der Karibik: „In almost all countries with data, IPV against women was significantly associated with a higher risk of physical punishment and verbal aggression against children, even after controlling for sociodemographic characteristics, compared with households in which women reported no IPV. This finding echoes many studies from the USA and a more limited number from LAC countries, including Nicaragua and Peru. Notably, most ORs of physical punishment and verbal aggression were significantly elevated whether IPV occurred during or before the past year, which suggests it may be a mistake to limit attention to recent IPV when studying intersections between violent discipline and IPV” (Bott et al. 2021, S. 10f.).

Forscher*innen prägten daher für diese Form der multiplen Gewalterfahrungen durch Kinder den Begriff ‚poly-victimization‘ (Skafidaa et al. 2022), um dadurch konzeptionell zu verankern, dass Kinder mit diesen multidimensionalen Erfahrungen von Gewalt und existenziellem Bedrohtsein durch die Strukturen der Kinder- und Jugendhilfe sowie der Justiz angemessen wahrgenommen und unterstützt werden. Die ‚Polyviktimsierung‘ erhöht zudem die Gefahr, von einer schweren posttraumatischen Belastungsstörung und unterschiedlichen Formen von adoleszenter Psychopathologie betroffen zu sein (Dierkhsing et al. 2019).

2.2.3. ‚Häusliche Gewalt‘ und Reviktimsierung

Eine Analyse von Hellman aus dem Jahr 2014 für das KFN ergab zudem, dass insbesondere das Beobachten elterlicher Gewalt und eigene Gewalterfahrungen durch die Eltern in der Kindheit das Risiko, Gewalt durch die Partnerin bzw. den Partner zu erleben, statistisch bedeutsam erhöhten (Hellmann 2014, S. 113f.). Dabei war das Beobachten von Partnerschaftsgewalt in der Kindheit mit einem um den Faktor 1,7 erhöhten Risiko assoziiert, von der eigenen Partnerin bzw. dem Partner misshandelt zu werden. Der Effekt der direkt selbst erlebten „leichten“ (Faktor 2,8) bzw. schweren (Faktor 6,8) körperlichen Gewalt durch einen Elternteil bzw. weitere Erziehungspersonen überstieg diesen Zusammenhang jedoch bei Weitem. Diese Ergebnisse zeigen, dass das Erleben von Partnerschaftsgewalt und elterlicher Erziehungsgewalt das größte Risiko für eine spätere Reviktimsierung in Form von partnerschaftlicher Gewalt darstellt (Hellmann 2014, S. 113f.).

Diesen Zusammenhang spiegeln auch Ergebnisse der repräsentativen Studie von Ahmadabadi et al. (2018) in Australien wider: „[...] earlier victimization may be taken to mean violence is considered a normal aspect of intimate relationships. Prior experiences of family violence may lead to cumulative disadvantages (mentally and socially) which negatively affect the nature of future relationships” (Ahmadabadi 2018, S. 7).

2.2.4. Partnerschaftsgewalt/ ‚Häusliche Gewalt‘ als Kindeswohlgefährdung

Nach der oben dargestellten Befundlage – von der signifikant belegbaren Auswirkung des (Mit)Erlebens von Partnerschaftsgewalt auf im Haushalt lebende Kinder bis zu der stark erhöhten Wahrscheinlichkeit durch die misshandelnde Partner*in, selbst direkt physisch oder psychisch Gewalt zu erleiden – ist Partnerschaftsgewalt im Leben von Kindern nicht nur ein schwerer Belastungsfaktor für ein kindeswohlgerechtes Aufwachsen, sondern immer auch ein Warnhinweis auf weitere Formen von Gefährdung. Grundsätzlich haben Kinder und Jugendliche ein Recht, frei von (mit)erlebter und direkt gegen sie gerichteter Gewalt aufzuwachsen. Das verankert Art. 19 der UN KRK als grundsätzliches Menschenrecht auf Schutz vor Gewalt und seit 2001 auch §1631 Abs. 2 BGB als Prinzip der gewaltfreien Erziehung im deutschen Kindschaftsrecht.

Wird das Aufwachsen unter dem Einfluss von ‚Häuslicher Gewalt‘ mit dem Konzept der ‚poly-victimization‘ – also der Prävalenz und Effekte multipler Gewalterfahrungen – durch Kinder gefasst, liegt es nahe, hier zumindest von „gewichtigen Anhaltspunkten“ im Sinn von §8a SGB VIII für eine Kindeswohlgefährdung gemäß §1666 Abs. 1, §1671 Abs. 4, §1684 Abs. 4 S. 2 BGB auszugehen und auf der Ebene der Kinder- und Jugendhilfe ein Verfahren zur Gefährdungseinschätzung einzuleiten.

Meysen et al. (2021) belegen anhand aktueller Rechtsprechung, dass durch „das tatsächliche Miterleben von Partnerschaftsgewalt oder eine Einbeziehung des Kindes bzw. des oder der Jugendlichen in die Gewaltsituation [...], wenn das Geschehen nicht schon lange zurückliegt und mit einer Wiederholung vorerst nicht zu rechnen ist“, die Gefahr für das Kindeswohl als „gegenwärtig“ einzustufen ist (Meysen et al 2021. S. 90 mit weiteren Nachweisen: OLG Koblenz 13.1.2020 – 9 UF 526/19; OLG Brandenburg 7.2.2019 – 13 UF 8/19; OLG Köln 22.3.2011 – 4 UF 29/11, II-4 UF 29/11; AG Bremen 17.4.2008 – 61 F 2039/07). Die Autor*innen weisen jedoch darauf hin, dass das die Gefährdung einschränkende Kriterium der „Erheblichkeit der zu erwartenden Schädigung oder die bedeutsamen Beeinträchtigungen in wichtigen Entwicklungsbereichen“ jeweils im Einzelfall zu prüfen ist und sowohl durch „Art und Ausmaß der Gewalt als auch die Qualität des elterlichen Fürsorgeverhaltens“ moderiert sein kann (Meysen et al 2021. S. 91). Mitarbeitende der Jugendämter und Familiengerichte sollten daher in jedem Einzelfall, bei dem ‚Häusliche Gewalt‘ bekannt geworden ist, prüfen, wie die Lebens- und Sicherheitssituation im Haushalt lebender Kinder ist und ob ggf. eine Kindeswohlgefährdung vorliegt. Partnerschaftsgewalt erhöht die Anforderungen an die Wahrnehmung des Schutz- und Hilfeauftrags der handelnden Fachkräfte, weil zeitnah, aber zugleich tiefergehend exploriert werden muss, welche Gewaltformen in welchem Ausmaß gegen wen durch die misshandelnde Person im Familiensystem ausgeübt werden und welche Effekte das auf die Kinder und den betreuenden Elternteil hat. Dies erfordert, dass nach Abschluss der sozial-

pädagogischen Diagnostik auch ein effektives Repertoire für Hilfe und Unterstützung bei der Wiederherstellung von Bedingungen für ein sicheres und förderliches Aufwachsen für die betroffenen Kinder, Jugendlichen und ihre Elternteile zur Verfügung gestellt werden kann.

Die Prävalenz des Erlebens ‚Häuslicher Gewalt‘ durch betreuende Elternteile – in der Regel die Mütter – und ihrer Kinder wurde im vorliegenden Text differenziert herausgearbeitet, um darauf hinzuweisen, dass

- ein (Mit)Erleben von ‚Häuslicher Gewalt‘ mit hohen Überlappungsinzidenzen im Hinblick auf Kindesmisshandlung einhergeht. Ein Verständnis des Potenzials der ‚poly-victimization‘ legt zudem nahe, dass hier ernsthafte Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung gegeben sind.
- ein Nicht-Anerkennen des Risikos, dem Kinder in Familien mit Partnerschaftsgewalt ausgesetzt sind, zu einer Prolongierung und Multiplizierung der Gewalt bis hin zu Femiziden und Infantiziden führen kann – speziell in der Phase unmittelbar nach der Trennung aus der Gewaltbeziehung.

2.3. Überfälliger Systemwechsel im Kindschaftsrecht

Wie bereits nachgewiesen wurde, sind die ersten sechs Monate nach der Trennung aus einer Beziehung, die von ‚Häuslicher Gewalt‘ bestimmt war, mit großen Risiken für Mütter und Kinder behaftet. Die räumliche Trennung führt eben gerade nicht zu einem Ende der Gewalt, vielmehr kann die misshandelnde Partner*in versuchen, durch eine Diversifizierung der Gewalt und der Grenzverletzungen (Stalking, digitale Gewalt) die Dynamik aus Macht und Kontrolle wieder herzustellen bzw. zu verlängern. Das Einfordern von sofortigem Umgang unmittelbar nach der Trennung durch entsprechende Anträge beim Familiengericht gehört dabei zum Strategie-Repertoire des gewalttätigen Partners, der auch Elternteil ist. Das Verhandeln und Entscheiden dieser Anträge fällt in eine Phase, die über alle nationalen und internationalen Studien hinweg als Hochrisiko-Phase für Gewalt bis hin zu Tötungsdelikten identifiziert worden ist.

2.3.1. Falsifizierbare Narrative im Kindschaftsrecht

Forschungen für den angloamerikanischen Raum machen deutlich, dass sich dennoch bislang im System der Kinder- und Jugendhilfe und an den Familiengerichten das Narrativ hält, dass mit der Trennung die Gewalt beendet sei, die Misshandlung der Partnerin nicht notwendig etwas über die Erziehungskompetenz des Misshandlers als Vater aussagt, jetzt in die Zukunft geblickt werden soll und kooperative Elternschaft und kontinu-

ierlicher Kontakt zum Vater (auch wenn er die Mutter misshandelt) per se einen hohen Wert hat (DeKeseredy et al. 2017, S. 74). Die Kollateralschäden dieser Fehlwahrnehmung und -einschätzung sind offensichtlich: Grenzverletzungen und Gewalt rund um die Durchführung des Umgangs bis hin zu Femiziden und Infantiziden. Kindschaftsrechtliche Verfahren stellen an Frauen, die sich gerade von der misshandelnden Partner*in getrennt haben und noch in der Stabilisierungsphase sind, hohe Anforderungen: Die Verfahren sind konsensorientiert, es geht um das Gestalten der Zukunft als gemeinsam Erziehende im Sinn einer kooperativen Elternschaft. Das Vortragen der erlebten ‚Häuslichen Gewalt‘ wird häufig relativiert, als abgeschlossene Vergangenheit zur Seite gelegt oder im Sinn einer Schuldverschiebung und des ‚victim-blaming‘ als strategische Einlassung bewertet und zu Lasten der gewaltbetroffenen Frau und Mutter ausgelegt. DeKeseredy et al. (2017) beschreiben, dass in den USA, Kanada, Australien und UK „co-parenting post-separation“ zur Regel an den Familiengerichten geworden ist – auch in Fällen von Partnerschaftsgewalt: „Post-separation joint physical and legal custody, rebranded as ‚shared parenting‘ at the behest of antifeminist men’s groups, has become increasingly conflated with the best interest of the child, even in contested custody and abuse cases” (DeKeseredy et al. 2017, S. 74, 194f.). Obwohl die Forschung zu Kindeswohl und Kindeswohlgefährdung im Kontext (mit)erlebter ‚Häuslicher Gewalt‘ seit Langem belastbare Ergebnisse liefert, gelingt es nicht, diese adäquat in die kindschaftsrechtlichen Verfahren zu Umgang und Sorgerecht nach einer Trennung aus einer Gewaltbeziehung zu berücksichtigen (DeKeseredy et al. 2017, S. 74 mit Verweisen auf Barker 2013; Dragiewicz 2014; Rathus 2014).

Anderson veröffentlichte bereits 1997 für ‚Rights of Women‘ eine erste Studie in UK zu der Frage „Children and Violent Fathers. In Whose Best Interests?“. Dort wurde festgestellt, dass die vorgetragenen Befürchtungen der Mütter zu Risiken für sich und die Kinder durch den Misshandler auch nach der Trennung von den Fachpersonen im Kontext kindschaftsrechtlicher Verfahren eher marginalisiert und relativiert wurden. Sie erlebten kindschaftsrechtliche Verfahren durch das manipulative Agieren des gewalttätigen Partners als Verlängerung des Systems aus Macht und Kontrolle. Am Ende wurde dann oft zugunsten umfänglicher und daher risikoreicher Umgangskontakte und zu Lasten von Schutz und Sicherheit für Frauen und Kinder entschieden (Anderson 1997).

Coy et al. veröffentlichten ebenfalls für ‚Rights of Women‘ im Jahr 2012 eine Follow-up-Studie und kommen zu folgenden zentralen Ergebnissen: Die Umgangsdurchführung ist risikoreich, weil sie neue Räume für Grenzverletzungen und Gewalt eröffnet. Da der Kontaktwunsch des gewalttätigen Partners eher mit dem Ausüben von Kontrolle zu tun hat als mit einem ernsthaften Interesse am Kind selbst, sind Kinder während des Umgangszeit dann Erziehungsstilen ausgesetzt, die nicht kindeswohlförderlich sind oder sie werden sogar vernachlässigt. Daher berichten Kinder, dass sie sich in den erzwungenen Um-

gangskontakten mit dem Misshandler unsicher und gefährdet fühlen und erst ein Umgangsausschluss ihnen Sicherheit vermitteln würde (Coy et al. 2012, S. 11).

Des Weiteren beschreiben die Autor*innen, dass sie auch 15 Jahre nach der ersten Studie weiterhin eine ausgeprägte ‚Pro contact‘-Haltung in der Kinder- und Jugendhilfe und an den Familiengerichten wahrnehmen, gestützt auf die Annahme, dass ein kontinuierlicher Kontakt zum Vater dem Kindeswohl am besten dient – auch wenn der Vater gegenüber der Mutter gewalttätig war und ist. Die gewaltbetroffenen Frauen werden daher oft vor Gericht unter Druck gesetzt, sich auf Vergleiche zum Umgangs- und Sorgerecht einzulassen – anstatt auf einer richterlichen Entscheidung zu bestehen, bei der zumindest die Chance besteht, dass die vorgetragene Gewalt gewürdigt wird. Doch auch wenn Richter*innen eine Entscheidung zum Umgangs- und Sorgerecht fällen, berichten die Frauen, dass in den wenigsten Fällen die von ihnen vorgetragene Gewalt in der gerichtlichen Regelung berücksichtigt wird. Dies gilt ebenso für die von den Kindern selbst geäußerten Wünsche und Bedarfe. Zudem werden vor einer Entscheidung zum Umgangs- und Sorgerecht selten angemessene Risk-Assessment-Verfahren eingesetzt (Coy et al. 2012, S. 12). Diesen Befund bestätigt auch Barnett in ihrer ausführlichen Studie „Contact at All Costs“ aus dem Jahr 2014 (Barnett 2014).

Parallel dazu hat ‚Women’s Aid‘ UK auf der Grundlage von Fallanalysen zu Kindstötungen im Rahmen von Umgangskontakten Studien in Auftrag gegeben. Die erste Studie wurde im Jahr 2004 veröffentlicht unter dem Titel „Twenty-nine child homicides: Lessons still to be learnt on domestic violence and child protection“ (Saunders 2004) und untersuchte Infantizide in den Jahren 1994 bis 2004. Für die Hälfte der Familien war der Umgang durch einen Gerichtsbeschluss eingesetzt worden.

‚Women’s Aid‘ UK legte 2016 die Follow-up-Studie „Nineteen Child Homicides“ vor. Herausgearbeitet wurde, dass zwischen Januar 2005 und August 2015 weitere 19 Kinder (und zwei Frauen) aus zwölf Familien nach der Trennung vom gewalttätigen Partner der Mutter getötet wurden. In allen Fällen waren die Täter auch die Väter der Kinder, und es bestanden durch Vergleich oder Gerichtsbeschluss festgelegte Umgangsregelungen (Women’s Aid 2016). Als Schlüsselthemen wurden dabei herausgearbeitet:

Die Bedeutung ‚Häusliche Gewalt‘ als Anhaltspunkt für eine Kindeswohlgefährdung wahrzunehmen („impact of domestic abuse on children“), ein fachliches Verständnis der Dynamik von Macht und Kontrolle bei ‚Häuslicher Gewalt‘ („professional understanding of the power and control dynamics of domestic abuse“) und das Verständnis aller beteiligten Instanzen, dass die Trennung aus einer Gewaltbeziehung ein Risikofaktor für weitere Gewalt bis hin zu Femiziden und Infantiziden ist („post-separation violence and control“) (Women’s Aid 2016, S. 7).

Wie der vorliegende Text nachweist, lebt eine Vielzahl von Kindern in einem Haushalt, der von ‚Häuslicher Gewalt‘ betroffen ist. Das direkte und indirekte (Mit)Erleben von Gewalt gefährdet in mehrfacher Weise das Kindeswohl („poly-victimization“) und beeinträchtigt ein kindeswohlgerechtes Aufwachsen nachhaltig.

In einer UK-Expert*innen-Anhörung von Familienrichter*innen finden sich folgende Aussagen:

„Important opportunities were missed to assess the specific level of risk to the children, particularly during the court proceedings [...]. Domestic violence involves a very serious and significant failure in parenting – failure to protect the child’s carer and failure to protect the child emotionally (and in some cases physically – which meets any definition of child abuse)“
(Women’s Aid 2016, S. 16, 22).

Daher wurde für den Rechtsraum UK im Jahr 2002 in der Sektion 120 des „Adoption and Children Act“ von 1998 die Legaldefinition von Kindeswohlgefährdung („harm“) um das Miterleben von Gewalt erweitert. Diese Novellierung trat im Januar 2005 in Kraft: Eine Kindeswohlgefährdung („harm“) ist nun auch anzunehmen bei einer Beeinträchtigung durch das Sehen oder Hören der Misshandlung einer anderen Person („impairment suffered from seeing or hearing the ill treatment of another“) (www.legislation.gov.uk).

Ein Schlüssel zu adäquaten Interventionen bei ‚Häuslicher Gewalt‘ ist ein fachlich angemessenes Verständnis und Konzept zu ‚Macht und Kontrolle‘ in Partnerschaften, die von Gewalt betroffen sind. „Coercive controlling behaviour“ wird hier verstanden als bewusstes Einschränken der Selbstbestimmung, Handlungsfähigkeit und sozialen Interaktion der von Gewalt betroffenen Partner*in. Der „UK Serious Crime Act 2015“ führt daher den neuen Straftatbestand des „controlling or coercive behaviour in an intimate or family relationship“ ein. Der Tatbestand setzt voraus, dass das kontrollierende Verhalten vorsätzlich und wiederholt oder fortlaufend ausgeübt wird („when one person knowingly repeatedly or continuously engages in behaviour towards another person (B) that is controlling or coercive“) und zwischen zwei Personen stattfindet, die in einer persönlichen Beziehung stehen („happening between two people who are personally connected“). Des Weiteren muss das kontrollierende Verhalten eine erhebliche negative Auswirkung auf die betroffene Person haben („the behaviour has a serious effect on B“) (www.legislation.gov.uk).

Obwohl die Dynamik aus ‚Macht und Kontrolle‘ ein zentrales Merkmal ‚Häuslicher Gewalt‘ ist, wird von Familiengerichten häufig nur der einzelne grenzverletzende Vorfall betrachtet und nicht das zugrunde liegende Muster herausgearbeitet. Dadurch besteht die Gefahr, dass das ganze Ausmaß der Kontrollstrategien und ihr Gefährdungspotenzial nicht angemessen berücksichtigt werden (Women’s Aid 2016, S. 26).

„Women’s Aid“ UK unterstreicht in ihrer Studie aus dem Jahr 2016, dass ‚Häusliche Gewalt‘ tief in den gesellschaftlichen Strukturen der Ungleichheit binär konstruierter Geschlechter („gender“) und einer patriarchalen Konstruktion von Familie und Elternschaft verwurzelt ist. Diese gedanklichen Repräsentationen von Geschlecht („gender“) und Elternschaft werden jedoch von den interagierenden Einrichtungen nicht oder nur wenig aktiv dekonstruiert. Das hat ein sprachliches ‚Verwischen‘ der Gewalt und der spezifischen Täter*innenschaft zur Folge: „By labelling these relationships in vague, euphemistic terms the agency of the abuse is fudged“ (Women’s Aid 2016, S. 27f.). Benannt wird nicht die spezifisch männliche Gewaltausübung gegenüber Frauen und Kindern, sondern die Gewalt wird im Kontext der Beziehung verortet und dadurch relativiert als „violence between the parents“, „parental disharmony“, „tempestuous relationship“ oder „parental discord“ (Women’s Aid 2016, S. 27f.). Dieses Versagen bei Aufdecken der Dynamik von ‚Macht und Kontrolle‘ mit ihrer in der Regel männlichen Täterschaft stellt ein wesentliches Hindernis bei der Einschätzung der Gefährlichkeit und demzufolge der Herstellung einer sicheren Situation für die gewaltbetroffenen Frauen und Kinder dar. Diese Fehlwahrnehmung ist ein wesentlicher Faktor für das Schaffen einer Situation, in welcher der misshandelnde Partner, der zugleich Vater ist, ‚Macht und Kontrolle‘ auch nach der Trennung insbesondere vor dem Hintergrund von Umgangs- und Sorgerechtsverfahren aufrechterhalten kann („post-separation violence and control“). Dass in dieser akuten Phase nach der Trennung die Gewalt bis hin zu Femiziden und/oder Infantiziden eskaliert oder sich in den Mitteln der Gewaltanwendung diversifiziert, ist ausführlich beschrieben und belegt. Trotzdem gelingt es bis heute nicht, dieses Wissen regelhaft im Handeln der Kinder- und Jugendhilfe und der Familiengerichte abzubilden:

„In the cases we reviewed, agencies often mistook parental separation as equating to an end of the abuse and a reduction in risk for the mother and child(ren). In fact, the risk continued or increased after separation. The faulty thinking in interpreting separation as a protective factor was pointed out in several of the serious case reviews“ (Women’s Aid 2016, S. 27ff.).

Birchall et al. erstellen auf der Grundlage dieser Befunde 2018 den Bericht „What about my right not to be abused. Domestic Abuse, Human Rights and the Family Courts“, der noch einmal die wesentlichen Erkenntnisse des Forschungsstandes im Feld zusammenfasst und Forderungen für politische und juristische Praxen entwickelt: Der Vortrag ‚Häuslicher Gewalt‘ wird in kindschaftsrechtlichen Verfahren oft nicht angemessen berücksichtigt, die Dynamik von ‚Macht und Kontrolle‘ bleibt unverstanden. Das führt zu risikoreichen Regelungen des Sorge- und des Umgangsrechts. Stereotype Wahrnehmungen zu den Überlebenden ‚Häuslicher Gewalt, victim blaming oder das Arbeiten mit dem sogenannten ‚Parental Alienation Syndrome‘ verhindern zudem schutzorientiertes Handeln und Entscheiden im familiengerichtlichen Verfahren. Das so institutionell unterstützte Prolongieren der ‚Häuslichen Gewalt‘ auch nach der Trennung belastet und ge-

fährdet die betroffenen Frauen und Kinder stark. Ein solches Vorgehen verletzt fundamentale Prinzipien der Menschenrechte, so z. B. Art. 2, 3, 8, 14 der Europäischen Menschenrechtskonvention oder Art. 3, 12, 19 der UN-Kinderrechtskonvention (Birchall et al. 2018, S. 5).

Eine der zentralen Forderungen des Berichts war, eine unabhängige Untersuchung in Auftrag zu geben, um zu explorieren, wie Familiengerichte Fälle handhaben, in denen ‚Häusliche Gewalt‘ eine Rolle spielt (Birchall et al. 2018, S. 6). Daher legte das britische Justizministerium Mitte 2020 den sogenannten ‚Harm-Report‘ vor. Dies ist der Abschlussbericht eines nationalen Panels zu „Assessing Risk of Harm to Children and Parents in Private Law Children Cases“ (Hunter et al. 2020). Als größte Hürde für ein schutzsensibles kindschaftsrechtliches Verfahren wurde benannt, dass es nur selten gelingt, die ‚Häusliche Gewalt‘ im Verfahren zu adressieren und zu berücksichtigen. Die Gewalt werde systematisch relativiert („systematically minimised“):

“ranging from children’s voices not being heard, allegations being ignored, dismissed or disbelieved, to inadequate assessment of risk, traumatic court processes, perceived unsafe child arrangements, and abusers exercising continued control through repeat litigation and the threat of repeat litigation” (Hunter et al. 2020, S. 4).

Dafür werden folgende zentrale Gründe benannt:

Die Anzahl der kindschaftsrechtlichen Verfahren nimmt zu, aber immer weniger gewaltbetroffene Parteien kommen unterstützt von einer anwaltlichen Vertretung ins familiengerichtliche Verfahren. Die Struktur als Streitiges Parteiverfahren macht es für Gewaltbetroffene zudem schwer, vor Gericht im direkten Kontakt mit der misshandelnden Partei die Gewalt im ganzen Ausmaß zu schildern und die eigenen Schutzinteressen effektiv zu vertreten. Die Struktur des Verfahrens wird als stark belastend erlebt und kann retraumatisierend wirken. Kann die Gewalterfahrung jedoch selbstbewusst und sachlich vorgebracht werden, wird eine solche Einlassung oft negativ bewertet, weil sie stereotypen Bildern des ‚gutes Opfers‘ und einem erwarteten Verhalten vor Gericht widerspricht. Viele Betroffene berichten im Rahmen des Harm-Reports, dass das Familiengericht die Schilderungen der erlebten Gewalt abgewehrt, abgewertet oder relativiert hat und die Gewalt kaum in den Entscheidungen zum Umgangs- und Sorgerecht berücksichtigt wurde. Die in den Familiengerichten festgestellte ‚pro-contact culture‘ führt zu einer unangemessenen Priorisierung des Umgangs um jeden Preis und zu einer Relativierung der Auswirkungen der erfahrenen ‚Häuslichen Gewalt‘ auf das Kindeswohl. Bislang arbeiten die unterschiedlichen Instanzen im Kinderschutz eher getrennt und parallel als verschränkt („working in silos“). Das konserviert den Bestand unterschiedlicher und ‚geschlossener‘ fachlicher Kulturen und Vorgehensweisen und prolongiert einen Mangel an Kommunikation und Kooperation. Dadurch werden zum Teil widersprüchliche Einschät-

zungen und Entscheidungen erzeugt (Hunter et al. 2020, S. 4, 39f.). Beispiele aus dem Harm-Report zeigen die dramatische Diskrepanz nichtkoordinierter Fachentscheidungen: „[...] being treated as a high-risk victim of abuse by a MARAC (Multi Agency Risk Assessment Conference), but that assessment being ignored by the family court; children’s social care threatening care proceedings if the mother did not separate from her abusive partner, but then supporting a child arrangements application by the father; and cases where mothers were ordered to do handovers with an abuser despite non-molestation orders made by the same family court” (ebd., S. 44).

Diese strukturellen und psychosozialen ‚Fallen‘ im kindschaftsrechtlichen Verfahren führen zu folgenden fehlerhaften Prämissen in kindschaftsrechtlichen Entscheidungen, die in der Harm-Report-Studie herausgearbeitet werden konnten:

- „Children should have contact” – auch wenn ‚Häusliche Gewalt‘ vorgetragen und nachgewiesen werden konnte.
- „Contact should progress” – und zwar in der Regel zeitnah zur Trennung, ohne Modifizierung oder Beschränkung durch z. B. ‚Begleiteten Umgang‘ oder das Vorschalten von Täter-Programmen.
- „Co-parenting is promoted“ – selbst in Fällen schwerer und schwerster ‚Häuslicher Gewalt‘ wurde den überlebenden Frauen und Müttern zugemutet, sich im Rahmen einer ‚kooperativen Elternschaft‘ auch nach der Trennung mit dem Mißhandler weiterhin abzusprechen und im Hinblick auf das Umgangsrecht zu arrangieren (Hunter et al. 2020, S. 7).

Werden Entscheidungen der Familiengerichte – trotz des Vortrags ‚Häuslicher Gewalt‘ – an diesen Annahmen ausgerichtet, erzeugen sie Situationen, in denen die Gewalt gegenüber der ehemaligen Partner*in und den Kindern weitergeführt wird. Die Ergebnisse des Harm-Reports zeigen eine Asynchronität zwischen der vorgetragenen ‚Häuslichen Gewalt‘ und den Umgangs- und Sorgerechtsentscheidungen der britischen Familiengerichte: „[...] a mismatch between the high incidence of allegations of abuse in private law children proceedings on the one hand, and low numbers of orders for no contact, supervised contact or interventions for perpetrators on the other” (ebd., S. 8). Die für den Harm-Report Interviewten berichten daher, dass in vielen Fällen die Gewalt nach der familiengerichtlichen Einsetzung des Umgangs sogar eskaliert ist. Alle berichten, dass der Kontakt mit dem Elternteil, der auch Täter*in der Partnerschaftsgewalt war, nicht als Bereicherung, sondern als Belastung und Gefährdung ihrer Sicherheit empfunden wurde (ebd.).

Die Autor*innen entwerfen auf Grundlage der Interview-Auswertung ein Diagramm zu möglichen Defiziten und Fehlergebnissen familiengerichtlicher Verfahren bei ‚Häuslicher

Gewalt': „It has been recognised over many years that courts find it difficult to strike an appropriate balance between children’s welfare interests in the ongoing involvement of both parents in their lives on the one hand, and in protection from the harm caused by domestic abuse on the other” (ebd., S. 39). Obwohl hier Belastungen in und durch das Verfahren selbst gemeinsam mit möglichen Ergebnissen nichtschutzensensibler Verfahren dargestellt werden, lohnt sich ein Blick auf die Grafik dennoch:

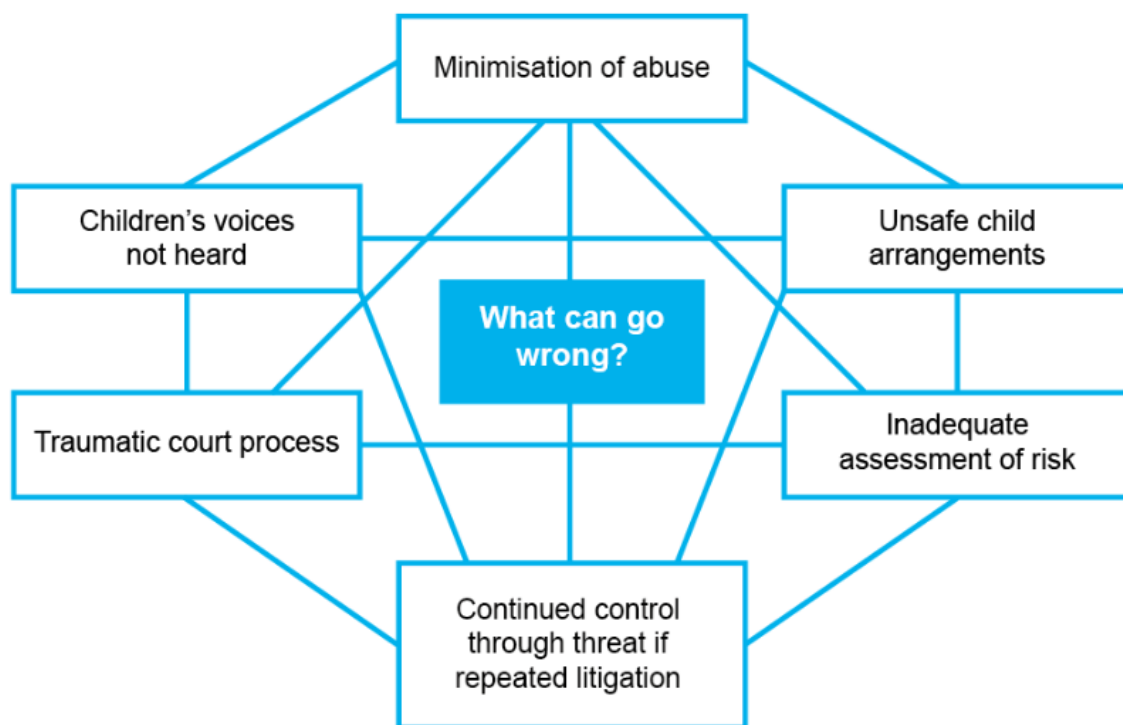


Abbildung 13: Gefährdungs- und Belastungsfaktoren in kindschaftsrechtlichen Verfahren bei 'Häuslicher Gewalt'
Quelle: Hunter et al. 2020, S. 39

Einige Hindernisse auf dem Weg zu schutzensensiblen Verfahren aus der Grafik sollen vertieft erläutert werden:

Zentral ist im Harm-Report wie auch in vielen anderen einschlägigen Studien die ‚pro contact culture‘, die fast immer mit einer systemimmanent notwendigen, quasi reflexartigen Relativierung der erlebten und vorgetragenen Gewalt einhergeht.

Barnett weist in ihrer umfassenden Analyse englischsprachiger Literatur zum Thema aus dem Jahr 2020 darauf hin, dass „since the late 1970s family policy and legal decision-making and professional practice in family proceedings has been shaped by the strong assumption that children need contact with non-resident fathers for their emotional, and developmental health (Hunter et al. 2018; Kaganas/Day Sclater, 2004; Kaganas, 2018), leading to what has been described as a de facto ‘presumption of contact’ (Bailey-Harris et al. 1999; Hunt/Macleod, 2008). Behind this assumption, however, lies a contingent, contradictory and ambiguous body of research, clinical findings and theoretical literature

that reveals no firm conclusions on how children's welfare on parental separation can best be served" (Barnett 2020, S. 54). Der Harm-Report beschreibt die „Pro contact“-Haltung der Familiengerichte als „systemic and deep-seated nature of the courts' commitment to maintaining contact between children and non-resident parents" und belegen dies mit höchstrichterlichen Entscheidungen aus den letzten Jahren:

„Contact between parent and child is a fundamental element of family life and is almost always in the interests of the child.“

„The judge has a positive duty to promote contact. The judge must grapple with all the available alternatives before abandoning hope of achieving some contact“ (Hunter et al. 2020, S. 42).

Diese im Harm-Report herausgearbeitete „Pro contact“-Haltung bestätigen auch Studien in den USA, Kanada und Australien (DeKeseredy et al. 2017, S. 218). Auch dort erschwert ein ‚friendly parent ethos‘ den effektiven Vortrag des Erlebens ‚Häuslicher Gewalt‘ in streitigen kindschaftsrechtlichen Verfahren. Viele befragten Elternteile, die Partnerschaftsgewalt erlitten hatten, berichteten, dass sie die Gewalt nicht zur Sprache brachten – aus Angst, als nicht kooperativer Elternteil („unfriendly parent“) wahrgenommen zu werden mit ggf. verheerenden Konsequenzen für Sorge- und Umgangsrecht (ebd., S. 209).

In den im Harm-Report analysierten Verfahren erschien die Herstellung bzw. Weiterführung von Umgangskontakten daher als handlungsleitendes Motiv in kindschaftsrechtlichen Verfahren. Um die erlebte ‚Häusliche Gewalt‘, soweit sie umfänglich vorgetragen werden konnte, der „Pro contact“-Perspektive unterordnen zu können, wurde sie spezifisch eingeordnet: Die erlebte ‚Häusliche Gewalt‘ wurde entweder als abgeschlossener Sachverhalt in der Vergangenheit wahrgenommen („historic“), als wechselseitige hochkonfliktvolle Trennung konstruiert („mutual high conflict“) oder das ‚Parental Alienation Syndrome‘ zu Lasten der die Gewalt vortragenden Partnerin angenommen. Bei einer unklaren und streitigen Beweislage im Hinblick auf Art und Umfang der Gewalt, wurde in der Regel der möglichen misshandelnden Partei der „benefit of the doubt“ zugestanden und die Gewalt als unbewiesen nicht verwertet. Ergebnis war in allen Fällen eine zeitnahe und unmoderierte Einsetzung des Umgangs und damit eine Gefährdung der betroffenen Frauen und Kinder (Hunter et al. 2020, S. 44).

Die tatsächliche Praxis der Durchführung familiengerichtlicher Verfahren trägt dazu bei, dass Narrative und ‚Kulturen‘ den Verfahrensausgang wesentlich bestimmen. Grundsätzlich gilt in UK – wie in Deutschland auch – der Amtsermittlungsgrundsatz in familiengerichtlichen Verfahren. Tatsächlich überwiegt aber in der Praxis der Charakter als streitiges Parteiverfahren („adversarial court process“), das Betroffene von ‚Häuslicher Gewalt‘

in kindschaftsrechtlichen Verfahren in eine schwierige Position bringt. Die erfahrene Gewalt muss nicht nur vorgetragen, sondern, weil sie in der Regel von der misshandelnden Partei bestritten wird, auch bewiesen werden. Das ist der Natur der Gewaltdynamik folgend in Fällen ‚Häuslicher Gewalt‘, wo in der Regel außer den Kindern keine dritten Zeug*innen anwesend sind, schwierig. Gerade in Fällen von ‚Häuslicher Gewalt‘, die in kindschaftsrechtliche Verfahren eingebracht werden soll, führt das zu belastenden Aussagesituationen für die Gewaltbetroffenen. Frauen, die Gewalt durch ihre Partner erfahren, haben die spezifische Dynamik von Macht und Ohnmacht dieser Gewaltbeziehungen bis zum frühen ersten familiengerichtlichen Termin häufig noch nicht ausreichend durch parteiliche Beratung bearbeitet und sind daher nur selten in der Lage, dem gewalttätigen Partner auf Augenhöhe zu begegnen, die Gewalt umfassend zu berichten und Sicherheitsinteressen für sich und die Kinder zu vertreten. Traumabasierte, nichtlineare Erinnerungsverläufe, die in der akuten Trennungsphase in der Regel noch nicht beraterisch-therapeutisch eingeordnet werden konnten, erschweren einen kohärenten, chronologischen Vortrag der Gewalterfahrungen (Fegert et al. 2018). Soll die psychosoziale Berater*in zur Unterstützung der gewaltbetroffenen Person am Verfahren teilnehmen, wurde dies bisweilen mit der Begründung abgelehnt, das würde die Balance zwischen den Parteien ungünstig beeinflussen: „[...] requests for the use of special measures in court or for a victim to be accompanied by a domestic abuse support worker may be denied by the court on the basis that it would introduce – rather than correct – inequality between the parties“ (Hunter et al. 2020, S. 45). Die Ablehnung von Umgang kann zudem als fehlende Kooperationsbereitschaft und mangelnde kooperative Erziehungskompetenz ausgelegt werden: „[...] the power dynamic between perpetrator and victim is likely to affect the fairness of the process“ (ebd.). Die Orientierung an Erwachsenen als beteiligte Parteien („adult-orientation of proceedings“) sogar in kindschaftsrechtlichen Verfahren trägt dazu bei, dass die Interessen des Kindes aus dem Blick geraten. Kinder werden kaum mit ihrer eigenen Stimme gehört. Intersektional benachteiligte Personengruppen, wie geflüchteten Frauen, Frauen mit Migrationshintergrund, Frauen in Armut oder Frauen, die behindert werden, erleben eine Verstärkung der schwierigen Prozess-Situation durch zusätzliche rassistische, ableistische oder klassistische Vorurteile. Das strukturelle Ungleichgewicht wird noch verstärkt, wenn diese Personengruppen ohne anwaltliche Vertretung am familiengerichtlichen Verfahren teilnehmen, was in den vom Harm-Report untersuchten Fällen fast immer zutraf (Hunter et al. 2020, S. 46).

Die von Hunter et al. entwickelte Grafik fasst die Hürden für eine schutzorientierte Berücksichtigung ‚Häuslicher Gewalt‘ im kindschaftsrechtlichen Verfahren zusammen:

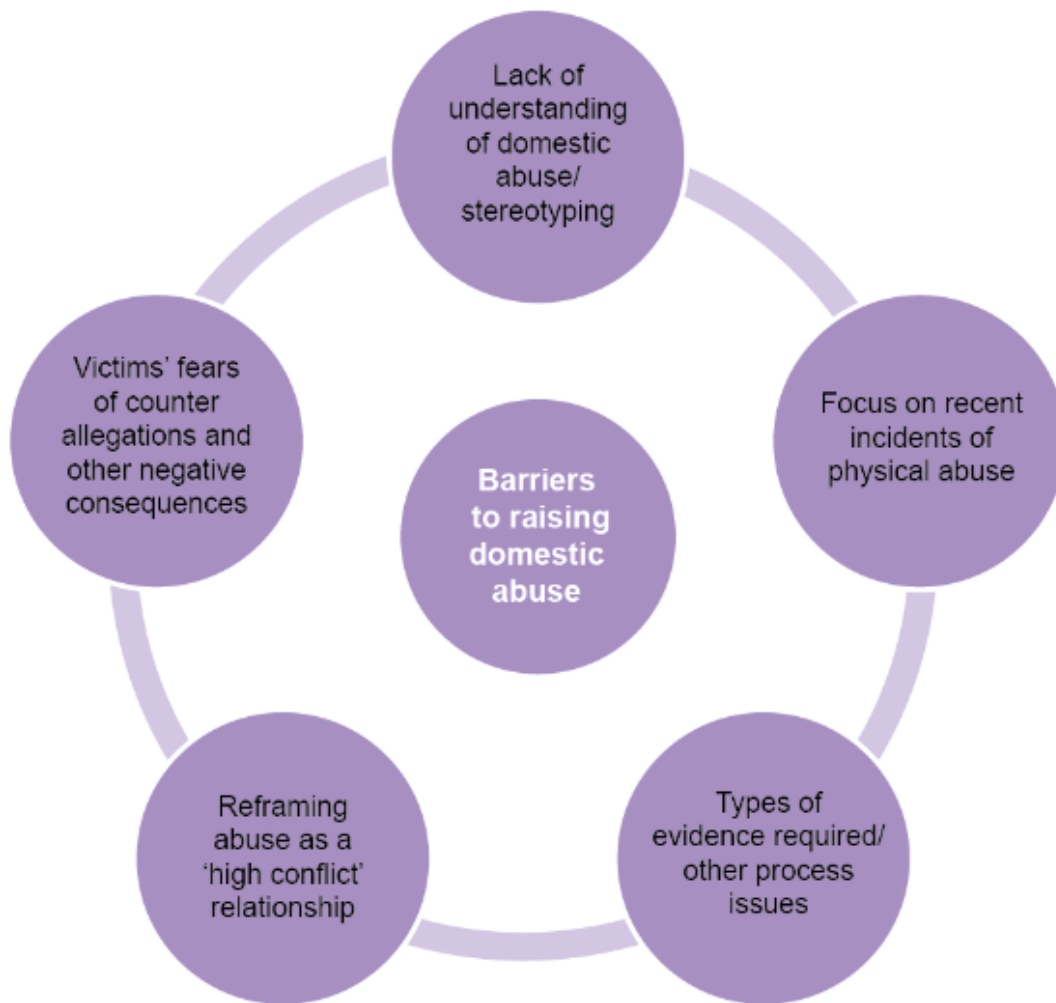


Abbildung 14: Hürden für ein schutzorientiertes kindschaftsrechtliches Verfahren bei ‚Häuslicher Gewalt‘
Quelle: Hunter et al. 2020, S. 48

In US-amerikanischen Veröffentlichungen findet sich eine ähnliche Forschungslage. Bei den beteiligten Berufsgruppen gibt es immer noch zu wenig Fachkenntnis über ‚Häusliche Gewalt‘ als System von ‚Macht und Kontrolle‘ (Saunders et al. 2012). Ein angemessenes Explorieren der Gewalt von Amts wegen („screening“) findet nicht statt. Wenn es dennoch gelingt, die erfahrene Gewalt im familienrechtlichen Verfahren darzustellen, hat dies wenig Einfluss auf z. B. die Regelung des Umgangs- und Sorgerechts oder die Berücksichtigung von Schutzinteressen (Saunders et al. 2012; DeKeseredy et al. 2017). Die berichtete ‚Häusliche Gewalt‘ wird nicht herangezogen, um die elterliche Erziehungsfähigkeit der misshandelnden Partner*in zu evaluieren (DeKeseredy et al. 2017).

Die Autor*innen greifen an einer anderen Stelle des Harm-Reports die Schwierigkeiten, mit denen sich gewaltbetroffene Frauen als Mütter im kindschaftsrechtlichen Verfahren konfrontiert sehen, nochmals auf und stellen darauf aufbauend Überlegungen zur Konstruktion der Glaubwürdigkeit an:

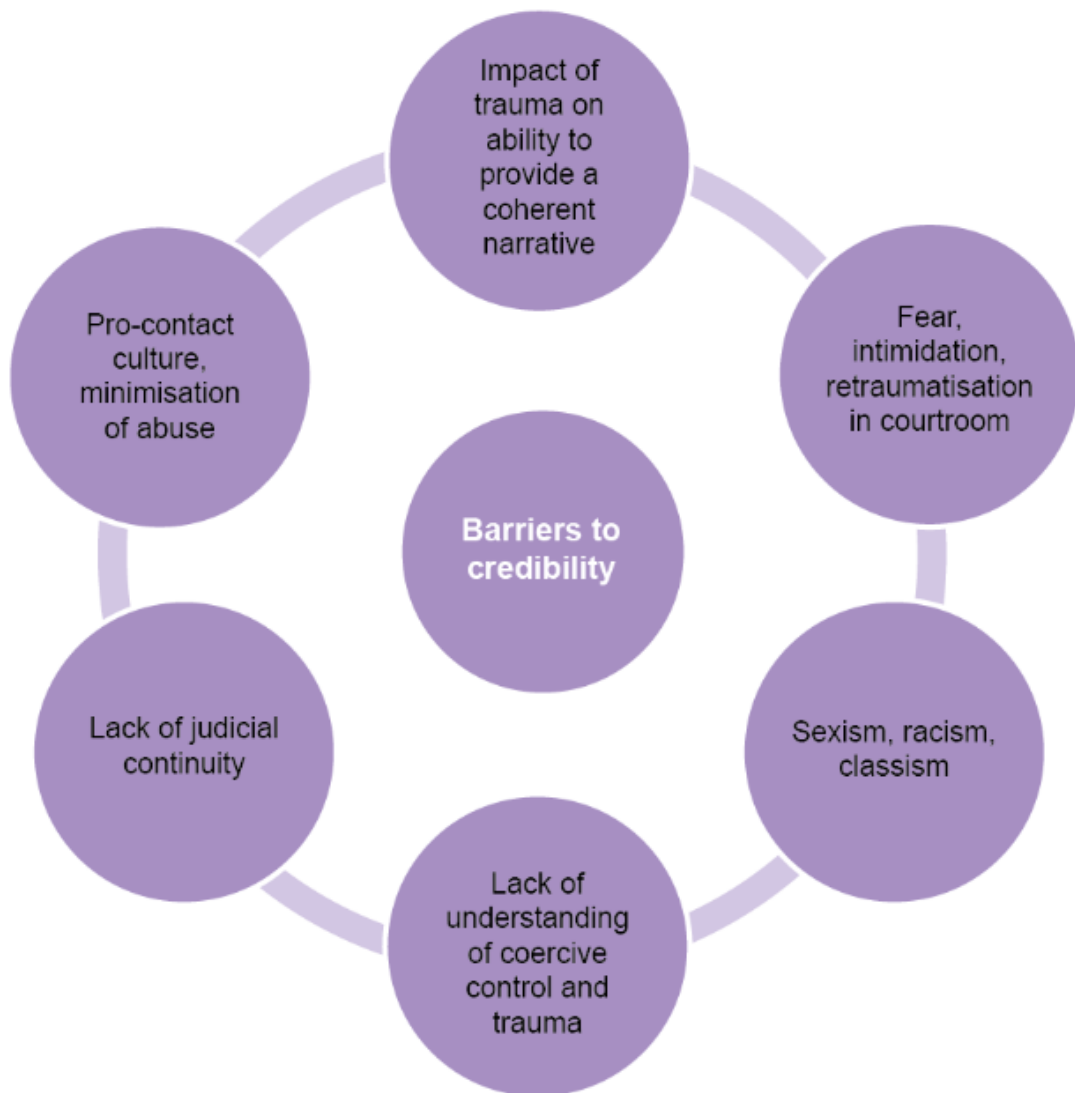


Abbildung 15: Hürden im Hinblick auf die 'Glaubwürdigkeit' des Gewaltvortrags
Quelle: Hunter et al. 2020, S. 116

Nach den Auswertungen des Harm-Reports wird oft nur der unmittelbare Eindruck bewertet, den die gewaltbetroffene Frau im jeweiligen Termin beim Familiengericht hinterlässt – ohne zu berücksichtigen, dass Handlungs- und Erscheinungsbild der Frau von der Erfahrung der ‚Häuslichen Gewalt‘ geprägt sind. Wiederholte Gewalterfahrung in einem System aus ‚Macht und Kontrolle‘ kann eine traumatische Belastung erzeugen, welche die lineare Erinnerungsfähigkeit beeinträchtigt (Fegert et al. 2018). Die Begegnung mit der Misshandler*in kurz nach der Trennung und ohne ausreichende Stabilisierung kann Angstzustände auslösen oder als ‚trigger‘ wirken, der eine der ‚Verfahrenslogik‘ entsprechende Einlassung verhindert. Die durch die Gewaltbeziehung beschädigten sozialen, materiellen und ökonomischen Ressourcen führen oft dazu, dass die gewaltbetroffene Frau ohne anwaltliche Vertretung ist und sich als wenig selbstwirksam erlebt. Dies reduziert die Möglichkeit, im kindschaftsrechtlichen Verfahren Schutzinteressen adäquat zu formulieren und für sich und die Kinder einzufordern. Frauen mit Flucht- oder Migrati-

onshintergrund sowie Frauen, die behindert werden, müssen zudem weitere Hürden wie Sprache, Orientierung im Rechtssystem und stereotype Zuschreibungen überwinden.

Wichtig erscheint an dieser Stelle, darauf hinzuweisen, dass US-amerikanische Studien die Bedeutung eines persistierenden patriarchalen Verständnisses von Familie und Geschlechterrollen als strukturelle Verfasstheit von Gesellschaften im Hinblick auf eine „Pro contact“- und „Friendly parent“-Kultur im familiengerichtlichen Verfahren herausarbeiten (DeKeseredy et al. 2017; Brännmark 2021): Trotz des gesellschaftlichen Wandels bleibt Familie patriarchal verfasst, wenn Väter – unabhängig davon, ob sie als Elternteil ein Kindeswohlgerichtetes Aufwachsen fördern oder die Partner*in misshandeln – prioritär ein Recht auf Umgang und Sorge eingeräumt bekommen (DeKeseredy et al. 2017, S. 199f.). Ein patriarchales Verständnis von Elternschaft betrachtet „post-separation fathering“ als grundlegend für das Kindeswohl, ohne andere Aspekte wie z. B. erfahrene ‚Häusliche Gewalt‘ mit einzubeziehen: „[...] this framework normalizes fathers’ rights to access post-separation regardless of abuse. Reports of abuse are systematically discredited and minimized when introduced in this context“ (ebd., S. 214).

Zusammenfassend lässt sich sagen, dass der internationale Forschungsstand eindeutige Hinweise darauf gibt, dass durch das Paradigma des „Contact at all costs“ in familiengerichtlichen Verfahren für Frauen und Kinder Situationen geschaffen werden, die eine Stabilisierung verhindern, den nachhaltigen Schutz vor Gewalt unmöglich machen und das Risiko, weiterhin Gewalt zu erfahren bzw. sogar getötet zu werden, signifikant erhöhen (Hunter et al. 2021, S. 148; siehe auch weiterführend Barnett 2014; Broughton/Ford-Gilboe 2017; Stark/Hester 2019; Spearman et al. 2022).

2.3.2. Rechtliche Verpflichtung zur Orientierung an Kindeswohl, Schutz und Sicherheit

Familiengerichtliche Verfahren sind genuin dem Kindeswohl verpflichtet und der operationale Rahmen, um in streitigen Parteiverfahren die Perspektive der Kinder ins Zentrum zu stellen. Familienrichter*innen sollen durch die Exploration aller Kindeswohl-relevanten Vorkommnisse in der Lage sein, Regelungen für das Umgangs- und Sorgerecht im „best interest of the child“ (Art. 3 UN KRK) zu treffen. Wie die bislang aufgearbeiteten Studien eindeutig zeigen, fällt den an Familiengerichten agierenden Berufsgruppen eine solche Ausrichtung schwer, ganz unabhängig davon, in welchem Rechtskreis das Kind-schaftsrechtliche Verfahren stattfindet. Weiterhin wirkende patriarchale Deutungsmuster von Geschlecht/Gender und Familie verhindern den schon lange überfälligen Paradigmenwechsel in der Praxis. Die Verpflichtungen, die sich aus internationalen menschenrechtlichen Verträgen für nationale Rechtssysteme ergeben, fordern jedoch einen Sys-

temwechsel hin zu einem umfassenden „(Human) rights-based approach“, der Schutz und Sicherheit im Sinne des Kindeswohls sicherstellt.

2.3.2.1. Europäische Menschenrechtskonvention

Bislang finden sich z. B. in kindschaftsrechtlichen Entscheidungen etwa in UK nur Rekurse auf Art. 8 der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK), der sich mit dem Recht auf ein Familienleben befasst. Art. 2 EMRK (Recht auf Leben) oder Art. 3 EMRK (Verbot der Folter oder anderer unmenschlicher Behandlungen) werden jedoch nicht in Betracht gezogen (Birchall/Choudhry 2018). Das bedeutet: Selbst dort, wo im Ansatz menschenrechtliche Überlegungen angestellt werden, wird dadurch die patriarchale „Pro contact“-Kultur gestärkt (Hunter et al. 2021, S. 154). Es gibt jedoch seit Längerem Grundsatzentscheidungen des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte (EGMR), die Gerichte in der Rechtsanwendung verpflichten, die kindeswohlschädigenden Auswirkungen des (Mit)Erlebens von ‚Häuslicher Gewalt‘ hinreichend zu berücksichtigen (Bevacqua et al. vs Bulgaria, no 71127/01, [2008] ECHR 498). Für eine nachhaltige teleologische Ausrichtung am Kindeswohl über Art. 8 EMRK hinaus spricht auch die Auslegung des Begriffs „unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung“ in Art. 3 EMRK durch den EGMR. Unter „degrading treatment“ wird jede Handlung subsumiert, die zu einem erheblichen Schaden an Körper oder Psyche führt (Ireland vs UK [1978] ECHR 1). Umfasst werden alle Handlungen, die erniedrigen, die Menschenwürde verletzen, ein Gefühl von Angst oder Minderwertigkeit erzeugen oder darauf ausgerichtet sind, die innere Widerstandskraft und Selbstbestimmung zu brechen (Price vs UK [2011] ECHR 2270, paras. 24–30; Valasinas vs Lithuania [2001] ECHR 483, para. 117). Art. 3 EMRK schützt nicht nur vor Folter oder unmenschlicher Behandlung durch staatliche Akteur*innen, sondern auch, wenn diese Handlungen von nichtstaatlichen Akteur*innen ausgehen, weil der Staat hier gegenüber Menschen, die in seinem Hoheitsgebiet leben, eine aktive Schutzpflicht hat (A vs UK [1998] ECHR 85; E vs UK [2002] ECHR 769). Diese Entscheidungen des EGMR zeigen, dass ‚Häusliche Gewalt‘ als System von ‚Macht und Kontrolle‘ in den Schutzbereich des Art. 3 EMRK fällt und damit von Familiengerichten berücksichtigt werden muss. Staaten wurden zu Wiedergutmachungsleistungen verurteilt, weil sie keine hinreichenden Mechanismen etabliert hatten, um Menschen vor Rechtsverletzungen im Sinn des Art. 3 EMRK effektiv und nachhaltig zu schützen (E vs UK [2002] ECHR 769; MC vs Bulgaria [2003] ECHR 651). Art. 3 EMRK etabliert zudem ein absolutes Schutzrecht, d. h. es können keine Umstände oder Abwägungen angenommen werden, die einen direkten oder mittelbaren staatlichen Eingriff in diesen menschenrechtlichen Schutzbereich rechtfertigen. Folglich kann in streitigen kindschaftsrechtlichen Verfahren das Recht auf Familie aus Art. 8 EMRK, das die misshandelnde Partner*in über den Umgang einfordert, nicht verhandelt werden, ohne dass auch der Schutzbereich von Art. 3 EMRK geprüft wird.

Im Verfahren DMD vs Romania [2017] ECHR 815 hat der EGMR die Prüfung der Anwendung des Art. 3 EKMR für kindliche Betroffene von ‚Häuslicher Gewalt‘ explizit für zulässig erklärt. In diesem Fall ging es um die Klage eines Sohnes, der während und nach der Trennung und Scheidung seiner Mutter vom misshandelnden Vater weiterhin von dessen Gewaltausübung gegen sich und seine Mutter betroffen war. Para 1 dieser Entscheidung verweist auf die Entscheidung M.C. and A.C. vs Romania (no. 12060/12, 12 April 2016), die ein Jahr zuvor ergangen war. Relevant sind hier vor allem para 107 – 109:

„107. *The Court reiterates at the outset that ill-treatment must attain a minimum level of severity if it is to fall within the scope of Article 3. The assessment of this minimum is relative: it depends on all the circumstances of the case, such as the nature and context of the treatment, its duration, its physical and mental effects and, in some instances, the sex, age and state of health of the victim (see, for example, Bouyid v. Belgium [GC], no. 23380/09, § 86, ECHR 2015; M. and M. v. Croatia, no. 10161/13, § 131, 3 September 2015; A. v. the United Kingdom, 23 September 1998, § 20, Reports of Judgements and Decisions 1998VI; and Costello-Roberts v. the United Kingdom, 25 March 1993, § 30, Series A no. 247C).*

108. *Treatment has been held by the Court to be ‘degrading - and thus to fall within the scope of the prohibition set out in Article 3 of the Convention - if it causes in its victim feelings of fear, anguish and inferiority (see, for example, Ireland v. the United Kingdom, 18 January 1978, § 167, Series A no. 25, and Stanev v. Bulgaria [GC], no. 36760/06, § 203, ECHR 2012), if it humiliates or debases an individual (humiliation in the victim’s own eyes, see Raninen v. Finland, 16 December 1997, § 32, Reports 1997VIII, and/or in other people’s eyes, see Gutsanovi v. Bulgaria, no. 34529/10, § 136, ECHR 2013 (extracts)), whether or not that was the aim (see Labita v. Italy [GC], no. 26772/95, § 120, ECHR 2000IV), if it breaks the person’s physical or moral resistance or drives him or her to act against his or her will or conscience (see Jalloh v. Germany [GC], no. 54810/00, § 68, ECHR 2006IX), or if it shows a lack of respect for, or diminishes, human dignity (see Svinarenko and Slyadnev v. Russia [GC], nos. 32541/08 and 43441/08, §§ 118 and 138, 17 July 2014).*

109. *The obligation of the High Contracting Parties under Article 1 of the Convention to secure for everyone within their jurisdiction the rights and freedoms defined in the Convention, taken together with Article 3, requires States to take measures designed to ensure that individuals within their jurisdiction are not subjected to ill-treatment, including ill-treatment administered by private individuals (see M.C. v. Bulgaria, no. 39272/98, § 149, ECHR 2003XII, confirmed more recently in O’Keeffe v. Ireland [GC], no. 35810/09, § 144, ECHR 2014 (extracts))” (A.C. vs Romania (no. 12060/12, 12 April 2016).*

Dies zeigt, dass der EGMR über viele Entscheidungen hinweg statuiert, dass beim (Mit)Erleben von ‚Häuslicher Gewalt‘ durch Kinder in der Regel der Schutzbereich des Art. 3 EKMR eröffnet ist und substantziell geprüft werden muss. Dies hatte der EGMR schon in der Entscheidung Opuz vs Turkey [2009] ECHR 870 für Personen, die Gewalt in der Partnerschaft erleben, herausgearbeitet. Das heißt: Für Frauen und Kinder, die in ei-

nem Gewaltsystem aus ‚Macht und Kontrolle‘ leben, ist immer Art. 3 EMRK zu prüfen, um festzustellen, ob die erfahrene Gewalt als ‚Folter oder unmenschliche oder erniedrigende Handlung‘ bewertet werden kann. Wird die im Text vorgelegte Forschungslage zum Phänomen ‚Häusliche Gewalt‘ zugrunde gelegt, wird in fast allen Fällen ‚Häusliche Gewalt‘ gegeben sein.

Diese Entscheidungen des EGMR zeigen auch, dass Mitgliedstaaten der EKMR aus diesem Grund verpflichtet sind, nachhaltige Mechanismen zum Schutz von Partner*innen und Kindern, die ‚Häusliche Gewalt‘ erleben, zu etablieren und fortlaufend zu evaluieren. Werden Rechte aus der Konvention durch nichtstaatliche Akteur*innen – also die gewalttätige Partner*in – verletzt, kann sich hier ggf. sogar ein Haftungsanspruch gegen den Mitgliedsstaat der Konvention, auf dessen Boden die Misshandlungen stattfinden, ergeben.

2.3.2.2. Istanbul-Konvention

Im Verfahren DMD vs Romania [2017] ECHR 815 verweist der EGMR zudem auf die Verpflichtungen aus der Istanbul-Konvention für ihre Mitgliedsstaaten:

„2. Furthermore, the Council of Europe Convention on Preventing and Combating Violence against Women and Domestic Violence (Istanbul Convention) requires States Parties to prevent violence against women, protect victims and prosecute the perpetrators. It introduces a number of criminal offences for physical, sexual and psychological violence for which more severe sentences are required when the offence is committed against or in the presence of a child.“

Die Istanbul-Konvention des Europarates (Council of Europe Convention on Preventing and Combating Violence against Women and Domestic Violence – Istanbul Convention) formuliert explizite staatliche Verpflichtungen zur Bekämpfung von geschlechterspezifischer Gewalt an Frauen und Mädchen und ‚Häuslicher Gewalt‘. Prävention, Intervention, Beratung, Schutz und effektive Rechtsmittel für Gewaltbetroffene müssen demnach durch die Nationalstaaten garantiert werden.

Die Konvention ist völkerrechtlich seit August 2014 in Kraft, gilt seit Februar 2018 in Deutschland als einfaches Recht und ist damit direkt und verbindlich geltendes Recht. Die Verabschiedung eines Vertragsgesetzes (Ratifizierung) verleiht dem Inhalt des völkerrechtlichen Vertrages Geltung im deutschen Rechtsraum, indem sie einen innerstaatlichen Rechtsanwendungsbefehl setzt. Darüber hinaus legt sie auch den Rangplatz innerhalb der deutschen Rechtsordnung fest: So haben Verträge, deren innerstaatliche Geltung durch ein Zustimmungsgesetz nach Art. 59 Abs. 2 S. 1 GG bewirkt wird, den Rang einfacher Bundesgesetze. Die deutsche Judikative wie auch die Exekutive sind demzufolge an

die Bestimmungen eines völkerrechtlichen Vertrages gebunden (Art. 20 Abs. 3 GG). Die Istanbul-Konvention verlangt daher, bestehendes deutsches Recht „im Licht der Konvention“, also völkerrechtsfreundlich auszulegen. Dies folgt aus dem Grundsatz der Völkerrechtsfreundlichkeit des Grundgesetzes (Art. 24 bis 26 GG, Art. 59 GG) und dem Gebot der vertragskonformen Auslegung innerstaatlichen Rechts (Art. 1 Abs. 2 GG). Wichtig ist dabei, zur Kenntnis zu nehmen, dass einer der zentralen Aspekte des modernen Völkerrechts ist, dass Mitgliedsstaaten Menschen in ihrem Rechtsraum Menschenrechte als individuelle Schutzrechte gewährleisten. Das hat zur Folge, dass aus Völkerrechtsverträgen durch den individuellen Schutzgehalt subjektive Rechte gegenüber Mitgliedsstaaten entstehen. Seit der wirksamen Ratifizierung der Istanbul-Konvention, können Bürger*innen daher Widersprüche im Rahmen von Verwaltungsverfahren oder Klagen vor deutschen Gerichten direkt auf die Bestimmungen der Konvention stützen. Diese Schutzpflicht umfasst auch Menschenrechtsverletzungen durch nichtstaatliche Akteur*innen und eine entsprechende Pflicht der Mitgliedsstaaten, dafür entsprechende Schutzmechanismen zu schaffen. Wird das im Einzelfall nicht gewährleistet, ergeben sich Haftungsansprüche gegen den Mitgliedsstaat, wie einschlägige Entscheidungen des EGMR zeigen. Bisher nimmt die deutsche Rechtspraxis die Wirkung individueller Schutzrechte aus Völkerrecht nicht in ausreichendem Maß zur Kenntnis.

An der Schnittstelle von Gewaltschutz und kindschaftsrechtlichen Verfahren läutet die Istanbul-Konvention einen grundlegenden Paradigmenwechsel ein. In Art. 31 ist zum Bereich Sorgerecht, Besuchsrecht und Sicherheit niedergelegt:

„1. Die Vertragsparteien treffen die erforderlichen gesetzgeberischen oder sonstigen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass in den Geltungsbereich dieses Übereinkommens fallende gewalttätige Vorfälle bei Entscheidungen über das Besuchs- und Sorgerecht betreffend Kinder berücksichtigt werden.

2. Die Vertragsparteien treffen die erforderlichen gesetzgeberischen oder sonstigen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass die Ausübung des Besuchs- oder Sorgerechts nicht die Rechte und die Sicherheit des Opfers oder der Kinder gefährdet“ (rm.coe.int).

Damit stellt die Istanbul-Konvention klar, dass in allen Entscheidungen zum Sorge- und Umgangsrecht die Sicherheit der von Gewalt betroffenen Frauen und Kinder mit Vorrang berücksichtigt muss.

Den Erläuterungen zum Konventionstext ist Folgendes zu entnehmen:

„175. Mit dieser Bestimmung soll dafür Sorge getragen werden, dass die Behörden keine Anordnungen zum persönlichen Umgang erlassen, ohne dabei in den Anwendungsbereich dieses Übereinkommens fallende Gewalttaten zu berücksichtigen. Sie betrifft richterliche Anordnungen, welche den Kontakt zwischen Kindern und ihren Eltern und sonstigen Mit-

gliedern ihrer Familie regeln. Neben anderen Faktoren müssen Gewalttaten gegen ein nicht misshandelndes Elternteil oder gegen das Kind selbst beim Fällen von Entscheidungen zum Sorgerecht, zur Häufigkeit des Besuchsrechts oder zum persönlichen Umgang berücksichtigt werden.

176. Absatz 2 bezieht sich auf die Schwierigkeit, die Rechte und die Sicherheit von Kindern und Zeuginnen und Zeugen zu gewährleisten und berücksichtigt dabei die elterlichen Rechte des Straftäters bzw. der Straftäterin. In Fällen häuslicher Gewalt stellen Fragen bezüglich der gemeinsamen Kinder häufig die einzige Verbindung dar, die zwischen Opfer und Straftäter bzw. Straftäterin bestehen bleibt. Für viele Opfer und ihre Kinder kann die Einhaltung gewisser Anordnungen zum persönlichen Umgang eine große Gefährdung der Sicherheit bedeuten, da sie oftmals ein direktes Zusammentreffen mit dem Gewalttäter bzw. der Gewalttäterin nach sich zieht. In diesem Sinne wird in diesem Absatz die Verpflichtung dargelegt zu gewährleisten, dass die Sicherheit der Opfer und ihrer Kinder nicht noch mehr beeinträchtigt wird“ ([rm.coe.int](https://www.rm.coe.int)).

Diese Regelung fordert im Rahmen der Entscheidungen der Jugendämter und Familiengerichte im Vergleich zur bisherigen deutschen Praxis ein grundlegendes Umdenken: Bei der Bewertung von Regelungen zum Umgangs- und Sorgerecht nach einer Trennung auf Grund erfahrener häuslicher Gewalt muss die Sicherheit der Kinder und des betreuenden Elternteils vorrangig (!) berücksichtigt werden.

2.3.2.3. Europäisches Parlament

In dem „Entwurf einer Entschließung des Europäischen Parlaments über die Auswirkungen von Gewalt in Paarbeziehungen und von Sorgerechtsregelungen auf Frauen und Kinder“ (2019/2166(INI)) von Februar 2021 wird deutlich zum Ausdruck gebracht, wie sich die gewählten Vertreter*innen europäischer Staaten hier positionieren. Nach einem umfassenden Verweis auf bestehende und für die jeweiligen Mitgliedsstaaten verbindlich geltende internationale Normen (EUV, AEUV, EU Grundrechte Charta, Istanbul-Konvention, UN KKR, EMRK, CEDAW) wird eine fachlich-konzeptionelle gemeinsame Arbeitsgrundlage formuliert:

Grundlegend für politisches, gesetzgeberisches und fachpraktisches Handeln muss u. a. sein,

„dass die Geschlechtergleichstellung zu den Grundwerten und Zielen der Europäischen Union zählt;

dass geschlechtsspezifische Gewalt eine extreme Form der Diskriminierung von Frauen und eines der größten Hindernisse für die Verwirklichung der Geschlechtergleichstellung ist;

dass Frauen und Männer in der Praxis nicht dieselben Rechte genießen und soziale, wirtschaftliche und kulturelle Ungleichheiten fortbestehen, obgleich die Geschlechtergleichstellung formell bei zahlreichen Gelegenheiten anerkannt wurde und Fortschritte bei der Geschlechtergleichstellung zu verzeichnen sind;

dass Gewalt in Paarbeziehungen jeden Akt physischer, sexueller, psychischer oder wirtschaftlicher Gewalt bezeichnet, die zwischen früheren oder derzeitigen Eheleuten oder Partnern stattfindet, unabhängig davon, ob Täter und Opfer in einer gemeinsamen Wohnung wohnen oder wohnten; in der Erwägung, dass Gewalt in Paarbeziehungen eine der häufigsten Formen geschlechtsspezifischer Gewalt ist;

dass Kinder als Zeugen von Gewalt auch Opfer von Gewalt werden, wenn sie im familiären Umfeld Formen von Misshandlung miterleben, die sich durch Akte physischer, verbaler, psychischer, sexueller und wirtschaftlicher Gewalt gegen Bezugspersonen oder andere in ihrem Gefühlsleben wichtige Personen richtet;

dass diese Gewalt schwerwiegende Folgen für die psychische und emotionale Entwicklung des Kindes hat und es daher von wesentlicher Bedeutung ist, dieser Art von Gewalt bei Trennungen und in Vereinbarungen über das elterliche Sorgerecht gebührende Aufmerksamkeit zu schenken, wobei dem Kindeswohl Rechnung zu tragen ist, insbesondere bei der Festlegung des Sorgerechts und des Besuchsrechts nach einer Trennung;

dass es in Fällen von Gewalt gegen Frauen vor oder während des Gerichtsverfahrens vorzuziehen ist, jegliche Mediation zu vermeiden, da die Sicherheit des Opfers die vorrangige Überlegung sein muss;

dass die Vertragsparteien gemäß dem Übereinkommen von Istanbul verpflichtet sind, die erforderlichen gesetzgeberischen oder sonstigen Maßnahmen zu ergreifen, um sicherzustellen, dass gewalttätige Vorfälle bei Entscheidungen über das Besuchs- und Sorgerecht betreffend Kinder berücksichtigt werden und dass die Ausübung des Besuchs- oder Sorgerechts die Rechte und die Sicherheit des Opfers oder der Kinder nicht gefährdet;

dass Frauen durch das gemeinsame Sorgerecht in Situationen von Gewalt in Paarbeziehungen ständig Formen verhinderbarer Gewalt ausgesetzt sind, da sie gezwungen sind, in geografischer Nähe zu den Tätern zu bleiben, und sie weiterer körperlicher und psychischer Gewalt sowie emotionaler Misshandlung ausgesetzt sind;

dass in Fällen von Gewalt in Paarbeziehungen das Recht von Frauen auf Schutz und ein Leben frei von körperlicher und psychischer Gewalt Vorrang vor dem gemeinsamen Sorgerecht haben sollte;

dass Gewalt in Paarbeziehungen untrennbar mit Gewalt gegen Kinder und Kindesmisshandlung verbunden ist; in der Erwägung, dass Kinder, die häuslicher Gewalt ausgesetzt sind,

wahrscheinlich psychische und körperliche und möglicherweise akute und chronische Gesundheitsschäden davontragen; in der Erwägung, dass sich die Viktimisierung von Kindern in Situationen von Gewalt gegen Frauen im Zusammenhang mit Sorgerechts- und Betreuungsstreitigkeiten fortsetzen und verschlimmern kann;

dass das Aufwachsen in einem gewalttätigen häuslichen Umfeld erhebliche Auswirkungen auf die Entwicklung des Kindes und sein anschließendes Verhalten als erwachsener Mensch hat; in der Erwägung, dass ein Risikofaktor gegeben ist, für Viktimisierung anfällig zu sein oder im Erwachsenenalter selbst gewalttätig zu werden, wenn Kinder Gewalt ausgesetzt sind, sei es durch Misshandlung und/oder als Zeugen von Gewalt in Paarbeziehungen.“

Der „Ausschuss für die Rechte der Frauen und die Gleichstellung der Geschlechter“ verurteilt in diesem Text sämtliche Formen von Gewalt gegen Frauen auf das Schärfste, insbesondere Gewalt in Paarbeziehungen, weil es sich um eine schwere Verletzung der Menschenrechte von Frauen und ihrer Menschenwürde handelt. Festgestellt wird, dass „das gemeinsame Sorgerecht und unbeaufsichtigte Besuche grundsätzlich wünschenswert sind, damit die Eltern gleiche Rechte und Pflichten genießen und das Kindeswohl gewahrt wird“. Betont wird jedoch, dass

„Gewalt in Paarbeziehungen wegen ihrer schwerwiegenden Folgen für Frauen und Kinder und auch des Risikos von Gewaltexzessen wie Femizid und Infantizid eindeutig nicht mit dem gemeinsamen Sorgerecht und der gemeinsamen Fürsorge vereinbar ist; [... und] dass der Schutz von Frauen und Kindern vor Gewalt und das Kindeswohl bei der Festlegung der Modalitäten des Sorgerechts und des Besuchsrechts von überragender Bedeutung ist und daher Vorrang vor anderen Kriterien haben muss“.

Der Ausschuss macht weiterhin deutlich, dass die Übertragung des ausschließlichen Sorgerechts an den nicht gewalttätigen Partner, meistens die Mutter, die beste Alternative ist, um weitere Gewalt und die sekundäre Viktimisierung der Opfer zu verhindern. Er fordert zudem,

„dass Justiz- und Strafverfolgungsbeamte eine gezielte Schulung zu dem Thema ‚Häusliche Gewalt‘ und ihre Mechanismen einschließlich Zwang, Manipulation und psychische Gewalt sowie zu der Bedeutung von Gewalt in Paarbeziehungen im Hinblick auf die Rechte, den Schutz und das Wohlergehen von Kindern absolvieren müssen“.

Erst angemessene Kompetenzen befähigen die Beamt*innen dazu, die Situation mittels zuverlässiger Instrumente zur Risikobewertung zu beurteilen.

Abschließend empfiehlt der Ausschuss den Mitgliedstaaten nachdrücklich,

„spezialisierte Gerichte und Justizdienststellen einzurichten sowie einschlägige Gesetze, Schulungen, Verfahren und Leitlinien für alle Fachkräfte, die mit Opfern zu tun haben,

einzuführen, wozu auch die Sensibilisierung für geschlechtsspezifische Gewalt gehört, damit keine Diskrepanzen zwischen Gerichtsentscheidungen entstehen und niemand während gerichtlicher, medizinischer und polizeilicher Verfahren diskriminiert oder sekundär viktimisiert wird und gleichzeitig gewährleistet ist, dass Kinder und Frauen gebührend Gehör finden und ihrem Schutz Vorrang eingeräumt wird“ (www.europarl.europa.eu).

Diese Fachstellungnahme des Ausschusses für die Rechte der Frauen und die Gleichstellung der Geschlechter wurde im Oktober 2021 im Europäischen Parlament als Bericht mit 510 Ja-Stimmen, 31 Nein-Stimmen und 141 Enthaltungen – also mit einer deutlichen Mehrheit – angenommen. In der Pressemitteilung zu diesem Beschluss wird u. a. unterstrichen, dass die Abgeordneten „auf die alarmierende Zahl von Femiziden und Infantiziden“ hinweisen, die stattfinden, nachdem Frauen Fälle von geschlechtsspezifischer Gewalt angezeigt haben.

„Sie betonen, dass der Schutz von Frauen und Kindern vor Gewalt und das Wohl des Kindes Vorrang vor anderen Kriterien haben müssen, wenn es um die Regelung des Sorgerechts und des Besuchsrechts geht. Bei der Prüfung von Sorgerechtsfällen muss auch das Kind die Möglichkeit haben, gehört zu werden, und in Fällen, in denen der Verdacht auf Gewalt in der Partnerschaft besteht, müssen die Anhörungen in einer kinderfreundlichen Umgebung von geschulten Fachleuten durchgeführt werden. Kinder, die Zeugen häuslicher Gewalt geworden sind, sollten als Opfer geschlechtsspezifischer Gewalt anerkannt werden und besseren rechtlichen Schutz und psychologische Unterstützung erhalten“ (www.europarl.europa.eu/news/de/press-room).

2.3.3. Von ‚Häuslicher Gewalt‘ betroffene Kinder als selbstständige ‚Opfer‘ geschlechtsspezifischer Gewalt

Trotz einer belastbaren Forschungslage zu den Folgen des Erlebens ‚Häuslicher Gewalt‘ auf Kinder, werden sie weiterhin eher als „beobachtende Zeug*innen“ konstruiert und nicht als eigenständige Opfer mit der Verletzung je eigener Rechte gesehen (Callaghan et al. 2018, S. 3f.). Seit einigen Jahren gibt es daher im angloamerikanischen Rechtsraum Bestrebungen, Kinder und Jugendliche selbst und direkt als rechtliche ‚Opfer‘ von Partnerschaftsgewalt zu fassen (Peled 1998; Mullender et al. 2002 zitiert in Callaghan et al. 2018, S. 4), um die Schutzregime des Gewaltschutzes für Erwachsene und des Kindschaftsrechts zu synchronisieren. Als mögliche rechtliche Modellnormen sei auf die Regelungen in Australien und UK hingewiesen.

2.3.3.1. Modell Australien

In Australien war zunächst mit dem Family Law Amendment Act (Shared Parental Responsibility) aus dem Jahr 2006 im kindschaftsrechtlichen Verfahren ein starker Fokus auf kooperative Elternschaft nach der Trennung gesetzt worden: Es gab eine Vorannah-

me, dass in der Regel „equal shared parental responsibility“ den Beschlüssen zum Sorgerecht zugrunde zu legen sei. Die Familiengerichte sollten ein Wechselmodell („equal time“) oder zumindest substanzielle Umgangsrechte in Betracht ziehen. Natürlich sollte dieses Modell kooperativer Elternschaft an den „best interests of the child“ orientiert werden (Wilson/Tognini 2014). Diese Änderung des Familien- und Kindschaftsrechts wurde landesweit evaluiert, die Ergebnisse wurden 2009 vorgelegt (Kaspiew et al. 2009). Dabei kommen Kaspiew et al. zu dem Ergebnis, dass ‚Häusliche Gewalt‘ weder in kindschaftsrechtlichen Gerichtsverfahren noch im System der Kinder- und Jugendhilfe angemessen berücksichtigt und in die Entscheidungsfindung integriert wurde. Die vorgetragene Gewalt wurde relativiert, indem sie als „being in the past and of little relevance in making ongoing parenting arrangements“ qualifiziert wurde. Eine Verantwortungsabwehr oder ein Leugnen durch den misshandelnden Elternteil wurde nicht hinterfragt (Kaspiew et al. 2009, S. 240ff.). Das im kindschaftsrechtlichen System weit verbreitete Konzept des „equal shared parenting“ auch für Familien, in denen Partnerschaftsgewalt vorlag, trug dazu bei, den gewalterfahrenden Elternteil, in der Regel die Mütter, weiter zu entmächtigen und die Macht und Kontrollmöglichkeiten der misshandelnden Partner zu erhöhen (Kaspiew et al. 2009, S. 245f.). Die Auswirkungen der dann gerichtlich angeordneten Umgangsarrangements, bei denen weder die Sicherheitsbedenken der gewaltbetroffenen Elternteile noch der Kinder berücksichtigt worden waren, führten zu folgenden Ergebnissen:

„Children whose mothers expressed safety concerns had lower wellbeing (according to mothers' reports) than children whose mothers said that they did not hold any safety concerns. This is true irrespective of the care-time arrangement. Among children whose mothers held safety concerns, those who were in shared care-time arrangements fared worse in terms of wellbeing than those who were living mostly with their mother. Shared care time worsens the negative impacts associated with mothers' safety concerns on child wellbeing“ (Kaspiew et al. 2009, S. 270).

Die Evaluation des Family Law Amendment Act 2006 durch Chisholm, Kaspiew et al. und andere Studien beschreibt die Auswirkungen einer kooperations- und umgangsorientierten Gestaltung von „post-separation arrangements“ bei ‚Häuslicher Gewalt‘ sehr eindringlich: Kinder, die ‚Häusliche Gewalt‘ erlebt hatten, beschreiben ihre Angst und ihr Unglücklichsein während unbegleiteter Umgangszeiten mit dem misshandelnden Elternteil. Sie geben ihrer Frustration Ausdruck, dass ihren Sicherheitsbedarfen kein Gehör geschenkt wurde. Viele Frauen schildern, dass sie die erfahrene ‚Häusliche Gewalt‘ im kindschaftsrechtlichen Verfahren nicht zur Sprache gebracht haben, da sie fürchteten, dann als „unfriendly parent“, als nicht kooperationsbereiter Elternteil wahrgenommen zu werden – mit dem möglichen Ergebnis, dass sie das Sorgerecht für die Kinder verlie-

ren und diese dann ganz dem Misshandler ausgeliefert sind (Bagshaw et al. 2006, S. 52ff.; Chisholm 2009, S. 65ff.; Graycar 2012, S. 256ff.).

Auf Grundlage dieser Ergebnisse wurde das australische Kindschaftsrecht durch das Family Law Legislation Amendment (Family Violence and Other Measures) aus dem Jahr 2011, das im Juni 2012 in Kraft trat, nochmals geändert. Zentral war hierbei eine Erweiterung der Definition von „family violence“ um Missbrauch/Misshandlung („abuse“), mit der die Lücke zwischen Gewaltschutz und Kinderschutz geschlossen wird. Neben den „klassischen“ Tatbeständen (physische, psychische, sexualisierte Gewalt, Vernachlässigung) umfasst eine Kindeswohlgefährdung nun auch das Miterleben ‚Häuslicher Gewalt‘:

„Subsection 4(1) (definition of abuse)

(c) causing the child to suffer serious psychological harm, including (but not limited to) when that harm is caused by the child being subjected to, or exposed to, family violence.“

Aufgenommen wurde zudem eine explizite Definition ‚Häuslicher Gewalt‘ („family violence“), unterlegt von Regelbeispielen, in der Kinder als eigenständige Schutzadressat*innen mit umfasst sind:

„4AB Definition of *family violence* etc.

(1) For the purposes of this Act, *family violence* means violent, threatening or other behaviour by a person that coerces or controls a member of the person’s family (the *family member*), or causes the family member to be fearful.

(2) Examples of behaviour that may constitute family violence include (but are not limited to):

(a) an assault; or

(b) a sexual assault or other sexually abusive behaviour; or

(c) stalking; or

(d) repeated derogatory taunts; or

(e) intentionally damaging or destroying property; or

(f) intentionally causing death or injury to an animal; or

(g) unreasonably denying the family member the financial autonomy that he or she would otherwise have had; or

(h) unreasonably withholding financial support needed to meet the reasonable living expenses of the family member, or his or her child, at a time when the family member is entirely or predominantly dependent on the person for financial support; or

(i) preventing the family member from making or keeping connections with his or her family, friends or culture; or

(j) unlawfully depriving the family member, or any member of the family member's family, of his or her liberty.

(3) For the purposes of this Act, a child is *exposed* to family violence if the child sees or hears family violence or otherwise experiences the effects of family violence.

(4) Examples of situations that may constitute a child being exposed to family violence include (but are not limited to) the child:

(a) overhearing threats of death or personal injury by a member of the child's family towards another member of the child's family; or

(b) seeing or hearing an assault of a member of the child's family by another member of the child's family; or

(c) comforting or providing assistance to a member of the child's family who has been assaulted by another member of the child's family; or

(d) cleaning up a site after a member of the child's family has intentionally damaged property of another member of the child's family; or

(e) being present when police or ambulance officers attend an incident involving the assault of a member of the child's family by another member of the child's family (www.legislation.gov.au).

Damit werden Familiengerichte in Australien angehalten, die Sicherheit von Kindern und der sie betreuenden Elternteile nach einer Trennung aus einem System ‚Häuslicher Gewalt‘ als zentralen Gesichtspunkt bei der Gestaltung kindeswohlförderlicher Entscheidungen zu berücksichtigen („primary consideration in determining what is in the child's best interest“). Die Sicherheit der Kinder und des betreuenden Elternteils geht damit der „Friendly parent“-Prämisse vor. Ein fachgerechtes Risk Assessment ist in Fällen ‚Häuslicher Gewalt‘ in kindschaftsrechtlichen Kontexten durchzuführen. Auf einen Strengbeweis im Hinblick auf die vorgetragene ‚Häusliche Gewalt‘ kann verzichtet werden (Wilson 2014, S. 58).

Die Evaluationsstudien zum Family Law Amendment Act 2006 hatten bereits die Relevanz eines fachlich angemessenen Verständnisses von ‚Häuslicher Gewalt‘ als System aus ‚Macht und Kontrolle‘ („coercive control“) hingewiesen. Diese Erkenntnisse wurden neben dem Kindschaftsrecht auch im australischen Gewaltschutzrecht verarbeitet (www.a-g.gov.au).

Der Domestic and Family Violence Protection Act für den Bezirk Queensland (Australien) aus dem Jahr 2012 wählt hierfür eine vorbildhafte Form. In der Präambel wird eine gemeinsame menschenrechtsbasierte und strukturkritische Arbeitsgrundlage für das Verständnis von ‚Häuslicher Gewalt‘ gelegt (www.legislation.qld.gov.au):

“In enacting this Act, the Parliament of Queensland recognises the following

1 Australia is a party to the following instruments

Universal Declaration of Human Rights

United Nations Declaration on the Elimination of Violence Against Women

United Nations Convention on the Rights of the Child

United Nations Principles for Older Persons.

2 Living free from violence is a human right and fundamental social value.

3 Domestic violence is a violation of human rights that is not acceptable in any community or culture and traditional or cultural practices can not be relied upon to minimise or excuse domestic violence.

4 Domestic violence is often an overt or subtle expression of a power imbalance, resulting in one person living in fear of another, and usually involves an ongoing pattern of abuse over a period of time.

5 Domestic violence can have serious impacts on people who experience it, including physical, emotional and psychological harm, and can result in death.

6 Perpetrators of domestic violence are solely responsible for their use of violence and its impacts on other people.

7 Domestic violence is most often perpetrated by men against women with whom they are in an intimate partner relationship and their children; however, anyone can be a victim or perpetrator of domestic violence.

8 Domestic violence is a leading cause of homelessness for women and children.

9 Children who are exposed to domestic violence can experience serious physical, psychological and emotional harm.

10 Behaviour that constitutes domestic violence can also constitute a criminal offence.”

Zur praktischen Umsetzung und Anwendung des „Domestic and Family Violence Protection Act“ wird in Sektion 4 für alle relevanten Berufsgruppen ausgeführt:

4 Principles for administering Act

(1) This Act is to be administered under the principle that the safety, protection and wellbeing of people who fear or experience domestic violence, including children, are paramount.

(2) Subject to subsection (1), this Act is also to be administered under the following principles —

(a) people who fear or experience domestic violence, including children, should be treated with respect and disruption to their lives should be minimised;

(b) to the extent that it is appropriate and practicable, the views and wishes of people who fear or experience domestic violence should be sought before a decision affecting them is made under this Act;

(c) perpetrators of domestic violence should be held accountable for their use of violence and its impact on [other people and, if possible, provided with an opportunity to change;

(d) if people have characteristics that may make them particularly vulnerable to domestic violence, any response to the domestic violence should take account of those characteristics;

examples of people who may be particularly vulnerable to domestic violence—

- o women
- o children
- o Aboriginal people and Torres Strait Islanders
- o people from a culturally or linguistically diverse background
- o people with a disability
- o people who are lesbian, gay, bisexual, transgender or intersex
- o elderly people;

(e) in circumstances in which there are conflicting allegations of domestic violence or indications that both persons in a relationship are committing acts of violence, including for their self-protection, the person who is most in need of protection should be identified;

(f) a civil response under this Act should operate in conjunction with, not instead of, the criminal law.

In Sektion 10 werden Kinder und Jugendliche, die ‚Häusliche Gewalt‘ (mit)erleben, als eigenständige rechtliche Opfer ‚Häuslicher Gewalt‘ gefasst, weil sie der Gewalt ‚ausgesetzt‘ sind („exposed“):

A child is exposed to domestic violence if the child sees or hears domestic violence or otherwise experiences the effects of domestic violence.

Examples of being exposed to domestic violence

- o overhearing threats of physical abuse;
- o overhearing repeated derogatory taunts, including racial taunts;
- o experiencing financial stress arising from economic abuse;
- o seeing or hearing an assault;
- o comforting or providing assistance to a person who has been physically abused;
- o observing bruising or other injuries of a person who has been physically abused;

- o cleaning up a site after property has been damaged;
- o being present at a domestic violence incident that is attended by police officers.

In Sektion 22 wird Kindern und Jugendlichen die Möglichkeit eröffnet, ebenfalls direkt Adressat*innen von Gewaltschutzverfahren zu sein:

Child as aggrieved or respondent

(1) A person who is a child can be named as the aggrieved or the respondent in an application for a domestic violence order, or in a domestic violence order or police protection notice.

(2) However, a child can only be named as the aggrieved or the respondent if an intimate personal relationship or an informal care relationship exists between the child and the other party named in the application, order or notice.

2.3.3.2. Modell UK

UK geht fast zehn Jahre später einen ähnlichen Weg. Die Ergebnisse des Harm Reports aus dem Jahr 2020 (Hunter et al. 2020) führten noch im selben Jahr zu einem Implementierungsplan des britischen Justizministeriums, in dem eine umfassende Reform der kindschaftsrechtlichen Verfahren zu Umgang und Sorge bei ‚Häuslicher Gewalt‘ projektiert wurde:

„Research has shown that around 50–60% of child arrangement order cases involve allegations of domestic abuse. In the report, victims of abuse report feeling diminished, sidelined, and put at further risk as a result of the system’s failings. It is clear that improvement is needed, and it is crucial, not just for these victims of abuse, but for their children and generations to come that we make the changes necessary to deliver this” (GOV.UK 2022, S. 2).

Die Bedarfe von Kindern und ihre Stimmen sollen im Zentrum kindschaftsrechtlicher Verfahren stehen, eine schutzorientierte Berücksichtigung ‚Häuslicher Gewalt‘ muss dabei handlungsleitend sein (ebd., S. 3, 8).

Ein Meilenstein im Rahmen der kindschaftsrechtlichen Reform war hierbei, Kinder als Geschädigte ‚Häuslicher Gewalt‘ mit einem eigenen Recht auf Schutz vor Gewalt auszustatten, auch wenn sie die Gewalt „nur“ miterlebt hatten. Zudem wurden alle Formen ‚Häuslicher Gewalt‘, die dazu beitragen, dass ein System aus ‚Macht und Kontrolle‘ entsteht, tatbestandlich gefasst. Beides wurde im ‚Domestic Abuse Act 2021‘ verankert:

PART 1 Definition of “domestic abuse”

1 Definition of “domestic abuse”

- (1) This section defines “domestic abuse” for the purposes of this Act.
- (2) Behaviour of a person (“A”) towards another person (“B”) is “domestic abuse” if —
- (a) A and B are each aged 16 or over and are personally connected to each other, and
 - (b) the behaviour is abusive.
- (3) Behaviour is “abusive” if it consists of any of the following —
- (a) physical or sexual abuse;
 - (b) violent or threatening behaviour;
 - (c) controlling or coercive behaviour;
 - (d) economic abuse (see subsection (4));
 - (e) psychological, emotional or other abuse;
- and it does not matter whether the behaviour consists of a single incident or a course of conduct.
- (4) “Economic abuse” means any behaviour that has a substantial adverse effect on B’s ability to —
- (a) acquire, use or maintain money or other property, or
 - (b) obtain goods or services.
- (5) For the purposes of this Act A’s behaviour may be behaviour “towards” B despite the fact that it consists of conduct directed at another person (for example, B’s child).
- (6) References in this Act to being abusive towards another person are to be read in accordance with this section.
- (7) For the meaning of “personally connected”, see section 2.

2 Definition of “personally connected”

- (1) For the purposes of this Act, two people are “personally connected” to each other if any of the following applies —
- (a) they are, or have been, married to each other;
 - (b) they are, or have been, civil partners of each other;
 - (c) they have agreed to marry one another (whether or not the agreement has been terminated);
 - (d) they have entered into a civil partnership agreement (whether or not the agreement has been terminated);
 - (e) they are, or have been, in an intimate personal relationship with each other;
 - (f) they each have, or there has been a time when they each have had, a parental relationship in relation to the same child (see subsection (2));

(g) they are relatives.

(2) For the purposes of subsection (1)(f) a person has a parental relationship in relation to a child if —

(a) the person is a parent of the child, or

(b) the person has parental responsibility for the child.

(3) In this section—

“child” means a person under the age of 18 years; ...

3 Children as victims of domestic abuse

(1) This section applies where behaviour of a person (“A”) towards another person (“B”) is domestic abuse.

(2) Any reference in this Act to a victim of domestic abuse includes a reference to a child who —

(a) sees or hears, or experiences the effects of, the abuse, and

(b) is related to A or B.

(3) A child is related to a person for the purposes of subsection (2) if —

(a) the person is a parent of, or has parental responsibility for, the child, or

b) the child and the person are relatives (www.legislation.gov.uk).

Birchall beschäftigt sich 2022 für ‚Women’s Aid UK‘ mit der tatsächlich erfolgten Umsetzung der Empfehlungen des Harm Reports und kommt zu einer durchwachsenen Bilanz. Sie stellt zwar die Wichtigkeit der Regelungen im „Domestic Abuse Act 2021“ heraus, die tatsächlich das Potenzial haben, kindschaftsrechtliche Verfahren für kindliche und erwachsene Betroffene ‚Häuslicher Gewalt‘ schutzorientiert zu gestalten und zu entscheiden, beklagt aber, dass sich in der Praxis die „Procontact“- und „Friendly parent“-Kultur noch nicht transformiert haben (Birchall 2022, S. 7). Die Stimmen von Kindern und ihre Bedürfnisse werden weiterhin wenig gehört. Die beteiligten Professionen verfügen immer noch über wenig bis kein Fachwissen zur Dynamik und zu den Effekten von „coercive control“. Das hat zur Folge, dass der Vortrag ‚Häuslicher Gewalt‘ oft auf die Seite geschoben bzw. relativiert wird und gewaltbetroffene Elternteile Gefahr laufen, über das Einbringen des „Parental Alienation Syndrome“ in ihrer Erziehungsfähigkeit diskreditiert zu werden und die Kinder an die misshandelnde Partei zu verlieren. Menschen, die Gewaltüberlebende und zudem von Diskriminierung betroffen sind (z. B. Menschen mit Flucht- oder Migrationserfahrung, Menschen, die behindert werden) erleben noch größere Widerstände, ihre Erfahrungen in kindschaftsrechtliche Verfahren einzubringen und damit schutzzentrierte Entscheidungen zu erlangen (Birchall 2022, S. 8ff.):

“The pro-contact culture in the family courts remains strong. Echoing the findings of the Harm Report, survivors and support services in our sample thought that the pro-contact culture was still a key driving factor behind private law children proceedings. Children’s voices, wishes and feelings are still not being listened to. All of the survivors contributing to this report felt that their children’s voices, wishes or feelings had not been listened to or acted upon. We heard about younger children exhibiting non-verbal symptoms of trauma that were not taken seriously by family court professionals, and older children who were able to speak about their wishes and feelings, but were ignored. An underlying culture of misogyny, mother-blaming and victim-blaming continues in the family courts. The survivors we spoke to told us that they felt blamed by the courts in a number of different ways. Some described being labelled overprotective or mentally unstable, because they raised concerns about unsafe child contact. Some felt simultaneously blamed for the abuse that they and their children had experienced, and for not encouraging contact between child and perpetrator. Some women felt that they had been judged harshly because they were articulate, educated, had researched their rights and advocated for them. Meanwhile, the abusive, disruptive or controlling behaviours of fathers who were perpetrators of domestic abuse were minimised or overlooked. Women continue to be accused of “parental alienation” when they raise valid concerns around domestic abuse and child safety. The Harm Report found that “perpetrators were sometimes allowed to raise counter allegations of parental alienation and that these were taken seriously, even when there was little or no supporting evidence. All of the survivors contributing to our report had either been accused of “parental alienation” or “alienating behaviours” themselves, or had feared that they would face allegations after raising concerns about their children’s safety. Several had had their children removed from them as a result of allegations by the perpetrator. Survivors’ intersectional identities and experiences are not understood or addressed. The support services contributing to this report discussed the experiences of survivors who face structural discrimination and inequality based on their intersectional identities. In particular, they raised concerns about the extra barriers faced by Black and minoritised women, women with no recourse to public funds, women whose first language is not English, and Deaf and disabled women. Some of these barriers centre around a lack of accessibility, and the courts’ failures to put measures in place to ensure that all parties can participate equally. Others are caused by limited understanding and awareness of the particular forms of harm these survivors have experienced, and the ways that structural discrimination impacts on their interactions with family court processes and professionals.”

Diese Erfahrungen zeigen, dass ein Systemwechsel in der rechtlichen Konstruktion des kindschaftsrechtlichen Verfahrens im Kontext von ‚Häuslicher Gewalt‘ dringend nötig ist, dass dies aber noch lange keine Garantie für eine transformierte Rechtsanwendung ist. Patriarchal-maskulinistische Deutungen und Narrative haben eine lange Wirkmacht und werden in staatlichen Strukturen weiter repliziert.

Der Diskurs in den skandinavischen Ländern ist hier als ergänzende Perspektive interessant, weil er das Thema Umgang und Sorge bei ‚Häuslicher Gewalt‘ in den größeren Kontext von „sozialem Frieden“ stellt (Knezevic et al. 2022). Dafür werden feministische Theorien zu „human security“ herangezogen, um zu analysieren, welche Akteur*innen

auf welche Weise „Sicherheit“ konstruieren (Mackenzie 2009). Untersucht wird im Hinblick auf Gender-Disparitäten, wer die Definitionsmacht hat, festzulegen, was ein Sicherheitsthema („security issue“) ist und wer als Bedrohung eingestuft wird (MacKenzie 2009). Wer wird in den Sicherheitsdiskurs einbezogen, und wer wird ausgeschlossen („desecuritized“)? Während es in vielen Jahrzehnten feministischer Arbeit gelungen ist, ein gesellschaftliches Verständnis dafür herzustellen, dass Gewalt gegen Frauen/Gewalt in Partnerschaften/ ‚Häusliche Gewalt‘ und die Misshandlung von Kindern keine privaten, sondern öffentliche Themen sind, bei denen der Staat über seine Institutionen Schutzverantwortung übernehmen muss, ist dies bei der Schnittstelle zwischen Gewaltschutz und Kinderschutz im kindschaftsrechtlichen Verfahren nicht gelungen. Hier wirkt noch immer das patriarchale Narrativ des „good enough parent“, das dem misshandelnden Partner ermöglicht, trotz Gewalt gegen die Partner*in nach der Trennung weiterhin unmoderierten Umgang mit den Kindern zu haben, die die Gewalt miterlebten und weiter erleben (Knezevic 2020). Die Verhinderung einer Prolongierung dieser Gewalterfahrung wird dabei von staatlicher Seite nicht als Rechtsziel verfolgt, sondern „privatisiert“, indem sie in die private Sphäre der Interaktion zwischen Misshandler*innen und Gewaltbetroffenen zurück verlagert wird. Um auch diese Gewalt zu einem öffentlichen Anliegen zu machen und damit den Staat für einen effektiven Schutz in die Verantwortung zu nehmen, rekurrieren Knezevic et al. auf den Begriff des „sozialen Friedens“ (Knezevic et al. 2022, S. 101ff.). Er bezieht sich auf „Kvinnofrid“ (women’s peace) – einen schwedischen Reformansatz (The Protection of Women’s Integrity Reform), bei dem Gewalt gegen Frauen strafrechtlich auch als „Bruch des Friedens der betroffenen Frau“ gefasst wurde (breach of a woman’s peace), um aufzuzeigen, dass Gewalt gegen Frauen eine Folge der strukturell gender-ungleichen Verteilung von Macht und Schutz in der schwedischen Gesellschaft ist.

2.4. Bestehender rechtlicher Rahmen in Deutschland

Die in Deutschland rechtlich verankerten Paradigmata der „Gewaltfreiheit in der Familie“ (Ächtung von Erziehungsgewalt 2000, GewSchG 2002, KinderrechteverbG 2002) und der „Fortsetzung einer kooperativen Elternschaft nach Trennung“ (KindRG 1998, Gesetz zur Erleichterung familiengerichtlicher Maßnahmen 2008, FamFG 2009) konkurrieren bislang miteinander und werden in der Praxis – nicht nur in Deutschland, sondern weltweit – trotz des Vorliegens ‚Häuslicher Gewalt‘ mit der spezifischen Dynamik aus ‚Macht und Kontrolle‘ zugunsten der Fiktion einer kooperativen Elternschaft und zu Lasten der Sicherheit der gewaltbetroffenen Elternteile und Kinder entschieden. Das liegt nicht nur, aber auch an den normativen Strukturen des Familienverfahrensrechts und des materiellen Kindschaftsrechts.

2.4.1. FamFG – kindschaftsrechtliches Verfahrensrecht

Ziel der FGG-Reform im Jahr 2009 war es, eine zusammenhängende, bürger*innen-nahe, unformalistische Verfahrensordnung zu schaffen. Darüber hinaus hatte sich der Gesetzgeber dazu entschlossen, in Familiensachen verstärkt konfliktlösende Elemente ins Verfahren einzubringen, gerichtsnahe Beratung im familiengerichtlichen Verfahren zu verankern und einvernehmliche Regelungen noch mehr als bisher zu fördern. Für die kindschaftsrechtlichen Verfahren (z. B. Kindeswohlgefährdung, Umgang, elterliche Sorge) sollte ein Vorrangs- und Beschleunigungsgrundsatz gelten. Als Weiterentwicklung der Cochemer Praxis und im Vorfeld der FGG-Reform hatten sich in verschiedenen Landgerichtsbezirken bereits Modelle zur Beschleunigung des familiengerichtlichen Verfahrens vor allem im Hinblick auf die Regelung des Umgangs entwickelt. Durch eine rasche Terminierung und durch einen möglichst frühzeitigen Einbezug von Beratungsstellen sollte die Verfestigung einer destruktiven Dynamik zu Lasten der betroffenen Kinder und eine Entfremdung vom nichtbetreuenden Elternteil verhindert werden. Alle diese Überlegungen und Erprobungen sind nun Elemente des geltenden Rechts: Bestimmte Familien- und Kindschaftssachen, nämlich solche, die den Aufenthalt, die Herausgabe des Kindes, das Umgangsrecht oder Verfahren wegen Gefährdung des Kindeswohls betreffen, sind nun vorrangig durchzuführen, ein explizites Beschleunigungsgebot ist statuiert (§155 FamFG). Wird dem nicht Folge geleistet, kann gemäß §155b FamFG eine Beschleunigungsrüge eingelegt werden. Der Fokus kindschaftsrechtlicher Verfahren wird auf das Hinwirken des Gerichts zugunsten einer einvernehmlichen Lösung durch Beratung und Mediation gesetzt (§156 FamFG), die ‚gütliche Einigung‘ soll dann in einen gerichtlich gebilligten Vergleich münden (§36 FamFG). Wer seine Pflicht, den Umgang zu ermöglichen, ‚dauerhaft oder wiederholt erheblich verletzt‘, bekommt eine Umgangspfleger*in beigeordnet (§1684 Abs. 3 BGB), oder es wird auf Antrag ein gerichtliches Vermittlungsverfahren durchgeführt.

‚Beschleunigungsgebot‘ und ‚Hinwirken auf Einvernehmen‘ sind jedoch kein verfahrensrechtlicher Selbstzweck. Sie dienen in erster Linie dem Kindeswohl und werden durch dieses zugleich begrenzt. Es muss daher überprüft werden, ob der beschleunigte Verfahrensweg und die Stärkung des Elements der Einvernehmlichkeit in jedem Stadium des Verfahrens tatsächlich im Einzelfall eine optimale Umsetzung des Kindeswohls ermöglichen.

Zunächst ist anzumerken, dass die Erfolgsgeschichte des Cochemer Modells bislang nicht valide evaluiert wurde. Es liegen nur die Publikationen des Amtsgericht Cochem vor, die ausweisen, dass im Vorfeld der FGG-Reform zwischen 1998 und 2003 in nahezu 100% der Fälle zugunsten eines gemeinsamen Sorgerechts entschieden wurde und zwischen 1996 und 1999 keine streitigen Entscheidungen zum Umgangs- und Sorgerecht ergangen

sind (<http://www.ak-cochem.de/>). Dies widerspricht in eklatanter Weise den bundesdeutschen Prävalenzzahlen für das Auftreten von häuslicher Gewalt.

Im Weiteren gibt es gerade in den kindschaftsrechtlichen Verfahren Fallkonstellationen wie die Trennung aus einer von ‚Macht und Kontrolle‘ geprägten Beziehung, die eine andere Vorgehensweise verlangen. ‚Häusliche Gewalt‘ mit der spezifischen Dynamik von Macht und Ohnmacht schließt eine autonomieorientierte konsensuale Einigung ‚auf Augenhöhe‘ aus, solange keine Stabilisierung stattgefunden hat. Ein beschleunigtes Verfahren mit einem nicht schriftlich vorbereiteten ersten Termin im schlechtesten Fall bereits vier Wochen nach der Trennung und einer sich sofort anschließenden einstweiligen Anordnung oder einer sogenannten gütlichen Einigung im Termin birgt die Gefahr, bestehende dysfunktionale Strukturen und Täter–Opfer–Machtgefälle zu verfestigen. In gewaltbelasteten Familiensystemen werden Strukturen benötigt, die Zeitfenster für das Herstellen von Schutz und Sicherheit und damit für die Stabilisierung der kindlichen und erwachsenen Gewaltopfer, aber auch für Beratungsprozesse eröffnen. Im Verbund mit Täterprogrammen oder beraterischen Interventionen können dann am Kindeswohl orientierte Konzepte für den Umgang und die elterliche Sorge entwickelt werden. Problematisch erscheint daher ein undifferenziertes Beschleunigungsgebot, das sich unreflektiert an die Struktur des §61a Abs. 2 ArGG und an die Modellpraxis des Amtsgerichts Cochem anlehnt, obwohl dessen Übertragbarkeit weder strukturell noch adressatenbezogen überprüft wurde.

Frauen und Kinder, die von Gewalt betroffen sind, zeigen häufig Belastungssymptome bis hin zu einer posttraumatischen Belastungsstörung. Deswegen besteht die Gefahr, dass sie vor Gericht – vor allem in einem so frühen Stadium nach der Trennung vom gewalttätigen Elternteil/Partner*in – nicht ‚gerichtsverwertbar‘ über die erlebte Gewalt berichten können (Panik/Kontrollverlust; Apathie; Dissoziieren; Bagatellisieren) (Fegert et al. 2018). Häufig besteht bei der Mutter auch die Angst, dass ihr Bedürfnis nach Schutz für sich und ihre Kinder und eine daraus resultierende Umgangsverweigerung im familiengerichtlichen Verfahren als fehlende Kooperationsbereitschaft und daher mangelnde Erziehungskompetenz negativ bewertet und im Sinn eines „Parental Alienation Syndrome“ eingeordnet wird. Die im Regelfall vorgesehenen vier Wochen ab Antragseingang lassen weder für das Jugendamt noch für die auf die Unterstützung der Frauen und Kinder spezialisierten Beratungsstellen genügend Zeit, um die Betroffenen zu stabilisieren sowie die Lebenssituation und die Gewalterfahrung hinreichend zu explorieren.

Am deutlichsten wird die im weiteren Familienrecht angelegte strukturelle Trennung zwischen Gewaltschutz und Kindschaftsrecht dadurch, dass für Verfahren nach dem Gewaltschutzgesetz (GewSchG) in §§210ff FamFG kein Vorrang- oder Beschleunigungsgebot verankert ist. Dies konterkariert die Erkenntnis, dass Gewaltschutz und Kinderschutz

immer zu synchronisieren sind, um die Schutzbedarfe beider Betroffenengruppen nachhaltig umzusetzen.

Das BMFSFJ hat im Mai 2011 eine „Arbeitshilfe zum neu gestalteten Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (FamFG) bei Vorliegen häuslicher Gewalt“ herausgegeben. Erarbeitet wurde diese von der Unterarbeitsgruppe 1 FGG-Reform der Bund-Länder-Arbeitsgruppe ‚Häusliche Gewalt‘, die sich aus erfahrenen Praktiker*innen der Rechtspflege und Anti-Gewalt-Arbeit zusammensetzte. In der Arbeitshilfe heißt es: „Da es nicht selten um Leib und Leben geht, müssen für Verfahrensbeteiligte, die von häuslicher Gewalt betroffen sind, Schutz und Sicherheit im Vordergrund stehen. Das neue Verfahrensrecht muss auch genutzt werden, um die Situation und die Interessen von Kindern besser als bisher auszuloten. Gerade in Fällen häuslicher Gewalt befinden sich Kinder in einem schweren Loyalitätskonflikt. Sie befürchten Sanktionen oder sind bereits so traumatisiert, dass sie sich nicht von sich aus in das Verfahren einbringen können. Die Verfahrensgestaltung muss sich in Fällen häuslicher Gewalt nach der Betroffenheit des Kindes orientieren. Die beschleunigten Verfahrensweisen im neuen Recht dürfen nicht dazu führen, dass die beschriebenen Belastungen oder Schutzbedürfnisse der Betroffenen nicht ausreichend berücksichtigt werden“ (BMFSFJ 2011, S. 9). Alle Verfahrensschritte und -phasen werden im Hinblick auf die Schutz- und Unterstützungsbedarfe gewaltbetroffener Frauen und Kinder in fachlich angemessener Weise beleuchtet und Vorschläge zu einer schutzsensiblen Gestaltung des kindschaftsrechtlichen Verfahrens gemacht.

2.4.2. BGB – materielles Kindschaftsrecht

Das bestehende materielle Kindschaftsrecht macht es zumindest möglich, Deutungen zu ‚Häuslicher Gewalt‘ und Modelle über die misshandelnde Partner*in als „good enough parent“ zu Lasten des Kindeswohls in die Verfahren zur Gestaltung von Umgang und Sorge nach einer Trennung auf Grund von ‚Häuslicher Gewalt‘ einzuführen.

Auf die Ausführungen von Meysen et al. (2021) im Materialienband „Kindschaftssachen und Häusliche Gewalt“ sei ebenfalls an dieser Stelle verwiesen. Hier findet sich auch eine Zusammenstellung von Rechtsprechung und Literatur zur Regelung des Umgangs bei häuslicher Gewalt (Meysen et al. 2021, S. 29ff.)

Daher werden hier nur die wichtigsten Erkenntnisse zu den materiellen rechtlichen Rahmenbedingungen zusammengefasst dargestellt.

§1626 Abs. 3 S. 1 BGB formuliert: „Zum Wohle des Kindes gehört in der Regel der Umgang mit beiden Elternteilen.“ Dieser Absatz wurde mit der Kindschaftsrechtsreform im Jahr 1998 als Programmsatz eingeführt, um die Bedeutung des Kindeswohls für Um-

gangentscheidungen herauszustellen. Er bewirkt, dass in kindschaftsrechtlichen Verfahren geprüft werden muss, ob eine Situation vorliegt, in der regelhaft angenommen werden kann, dass der Umgang dem Kindeswohl dient oder ob hier eine abweichende Konstellation gegeben ist, z. B. durch das Aufwachsen in einem Umfeld ‚Häuslicher Gewalt‘. Ende der 1980er-Jahre hatten die Verfasser*innen dieser Kindschaftsrechtsreform vermutlich ‚Häusliche Gewalt‘ als Abweichung von Regelfall nicht vor Augen, da der Diskurs zu Gewalt in Partnerschaften als gesamtgesellschaftliches Thema erst ab der Jahrtausendwende breiter geführt wurde. Da Recht aber als Gefäß der soziopolitischen Verfasstheit einer Gesellschaft fungiert, müssen Normen jeweils im Licht des aktuellsten Standes des einschlägigen Fachdiskurses ausgelegt werden. Der Formulierung lässt sich daher heute „keinesfalls die Aussage entnehmen, dass auch in Fällen von häuslicher Gewalt der Umgang mit beiden Eltern in der Regel zum Wohl des Kindes gehört. Vor dem Hintergrund der gesicherten tatsachenwissenschaftlichen Erkenntnis, dass das Miterleben häuslicher Gewalt für alle Kinder eine schwere Belastung und in vielen Fällen eine Kindeswohlgefährdung darstellt und dass ‚Häusliche Gewalt‘ in deutlich erhöhtem Maße mit direkter Gewalt gegen Kinder einhergeht, kann in Fällen häuslicher Gewalt die Regelvermutung gerade nicht gelten. Vielmehr liegt eine Ausnahme zu §1626 Abs. 3 BGB vor und ist eine differenzierte Einschätzung der Gefährdungen und Belastungen für das Kind und den gewaltbetroffenen Elternteil vorzunehmen“ (Meysen et al. 2021, S. 21).

Das Umgangsrecht ist in §1684 BGB im Hinblick auf die Rechtsträger*innenschaft weiter ausformuliert: §1684 Abs. 1 Hs. 1 BGB formuliert das Umgangsrecht zunächst als subjektives Recht des Kindes. Das Kind ist damit Rechtsträgerin des Umgangsrechts und nicht bloßes Objekt der Umgangsregelungen Dritter. §1684 Abs. 1 Hs. 2 BGB formuliert den Umgang als Recht und als Pflicht der Eltern. Gemäß der Konstruktion des Elternrechts in Art. 6 Abs. 2 S. 1 GG als pflichtgebundenes Recht ist auch der Umgang hier als ein solches pflichtgebundenes Recht zu verstehen, das perspektivisch der Verwirklichung des Kindeswohls dient. Es besteht die Gefahr, dass in den auch im Kindschaftsrecht „adultozentrisch“ geführten Verfahren die Perspektive der Kinder, ihre Bedarfe und der Schutz ihres Wohlergehens aus dem Blick geraten. „Diese allgemein in Umgangsverfahren zu beobachtende Dynamik ist in Fällen von häuslicher Gewalt und potenzieller Gefährdung des Kindes besonders kritisch zu hinterfragen“ (Meysen et al. 2021, S. 23).

Die in §1684 Abs. 2 S. 1 BGB verankerte Wohlverhaltenspflicht muss dort, wo ‚Häusliche Gewalt‘ vorliegt, differenziert betrachtet und fachlich angemessen eingeordnet werden. Wird dem Phänomen ‚Häusliche Gewalt‘ das Konzept von ‚Macht und Kontrolle‘ zu Grunde gelegt, muss berücksichtigt werden, dass die akute Trennungsphase hochrisikoreich ist, dass die Gewalt weitergeführt wird bzw. neue und andere Gewaltformen entwickelt werden, um die Kontrolle über die als ‚Eigentum‘ wahrgenommene Partner*in und die Kinder wieder herzustellen. Es ist zudem zu reflektieren, ob die Umgangskontakte

und damit die Kinder nicht eigentlich instrumentalisiert werden, um wieder Einfluss und Kontrolle über die Sphäre der ehemaligen Partner*in zu gewinnen. Auch die Wohlverhaltenspflicht ist am Kindeswohl orientiert und kann nur so lange gelten oder eingefordert werden, wie dies dem Kindeswohl dient. Kommen Kinder in von der Misshandler*in inszenierte Loyalitätskonflikte, erleben sie bedrohliche Situation oder tatsächliche Gewalt gegen sich und/oder den betreuenden Elternteil, findet die Wohlverhaltenspflicht ihre Grenze. Eine solche fachliche Positionierung unterstützen auch die Empfehlungen des deutschen Vereins: „Dabei kann es keine Einigungspflicht oder eine Pflicht zu gemeinsamer Beratung geben. Insbesondere in Fällen häuslicher Gewalt ist eine Verschärfung des Einigungsgebots nach §1627 Satz 2 BGB⁸⁷ fehl am Platz“ (DV 2022, S. 25).

§1627 BGB sieht vor, dass Eltern die elterliche Sorge in eigener Verantwortung und in gegenseitigem Einvernehmen zum Wohle des Kindes ausüben und bei Meinungsverschiedenheiten einen Konsens im Sinne des Kindeswohls finden müssen. Eine so verstandene kooperative Ausübung der Elternverantwortung setzt jedoch eine tragfähige soziale Beziehung mit der Bereitschaft zum Interessenausgleich aller Beteiligten und ohne einseitige ‚Macht und Kontrolle‘ voraus. „In Fällen häuslicher Gewalt fehlt es aufgrund der Gewalttaten, anhaltender Gefahren sowie den zwischen den Elternteilen einseitig ausgeübten Macht- und Kontrollverhältnissen in der Regel an diesen Voraussetzungen der gemeinsamen Sorgerechtsausübung. Ein gemeinsam getragenes Verständnis von Elternschaft, welches dem Respekt vor dem anderen Elternteil und der Fähigkeit zur Kooperation im Hinblick auf die Pflege und Erziehung des Kindes eine hohe Priorität einräumt und welches im besonderen Maße dem Kindeswohl und dem guten Aufwachsen von Kindern dient, ist nicht gegeben. Insoweit ist in Fällen häuslicher Gewalt grundsätzlich davon auszugehen, dass eine verantwortungsvolle Ausübung der gemeinsamen elterlichen Sorge nicht möglich ist“ (DV 2022, S. 10f.). In seiner Stellungnahme vom Oktober 2022 zur Reform des Familien- und Familienverfahrensrechts fordert der Deutsche Verein daher, dass sowohl „in Verfahren zur Begründung der gemeinsamen elterlichen Sorge als auch zu deren Aufhebung“ berücksichtigt und sichergestellt wird, „dass die Ausübung des Sorgerechts nicht zu einer Gefährdung des Kindes oder/und des gewaltbetroffenen Elternteils führt (vgl. Art. 31 IK)“ (ebd., S. 10). Dies sei insbesondere dann relevant, wenn „gewaltbelastete Strukturen und Dynamiken fortwirken (Kontrolle, Drohung, Ängstigung, Unterdrückung, Herabwürdigung), und Belastungen beim gewaltbetroffenen Elternteil und/oder dem Kind fortwirken (z. B. Angst, Traumatisierung, Stresssymptome vor, während oder nach Kontakten)“ (ebd., S. 25).

Wegweisend können hier zwei Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts aus den Jahren 2017 und 2012 sein:

„Das Recht auf freie Entfaltung der Persönlichkeit und das Recht auf Leben und auf körperliche Unversehrtheit verpflichten den Staat, Lebensbedingungen des Kindes zu sichern, die für seine Entwicklung und sein gesundes Aufwachsen erforderlich sind. Diese Schutzverantwortung für das Kind teilt das Grundgesetz zwischen Eltern und Staat auf. In erster Linie ist sie den Eltern zugewiesen; nach Art. 6 Abs. 2 Satz 1 GG sind Pflege und Erziehung die zuvörderst den Eltern obliegende Pflicht. Dem Staat verbleibt jedoch eine Kontroll- und Sicherungsverantwortung dafür, dass sich ein Kind in der Obhut seiner Eltern tatsächlich zu einer eigenverantwortlichen Persönlichkeit entwickeln und gesund aufwachsen kann. Ist das Kindeswohl gefährdet, ist der Staat nicht nur berechtigt, sondern auch verpflichtet, die Pflege und Erziehung des Kindes sicherzustellen; das Kind hat insoweit einen grundrechtlichen Anspruch auf den Schutz des Staates“ (1 BvR 2569/16 Rn 40).

„Können sich Eltern über die Ausübung des Umgangsrechts nicht einigen, haben die Gerichte eine Entscheidung zu treffen, die sowohl die beiderseitigen Grundrechtspositionen der Eltern als auch das Wohl des Kindes und dessen Individualität als Grundrechtsträger berücksichtigt (vgl. BVerfGE 64, 180 <188>). Die Gerichte müssen sich daher im Einzelfall um eine Konkordanz der verschiedenen Grundrechte bemühen (vgl. BVerfG, Beschluss der 3. Kammer des Ersten Senats vom 18. Februar 1993 – 1 BvR 692/92 – juris, Rn. 10). Eine Einschränkung oder ein Ausschluss des Umgangsrechts ist dann veranlasst, wenn nach den Umständen des Einzelfalls der Schutz des Kindes dies erfordert, um eine Gefährdung seiner seelischen oder körperlichen Entwicklung abzuwehren (vgl. BVerfGE 31, 194 <209 f.>)“ (1 BvR 1766/12, Rn 20).

„Die Gerichte müssen ihr Verfahren deshalb so gestalten, dass sie möglichst zuverlässig die Grundlage einer am Kindeswohl orientierten Entscheidung erkennen können (vgl. BVerfGE 55, 171 <182>; 64, 180 <191>)“ (1 BvR 1766/12, Rn 21) .

„Das Wohl der in der Obhut der Mutter aufwachsenden Kinder ist von der körperlichen Unversehrtheit ihrer Mutter abhängig, hinter deren Schutz das Umgangsrecht des Vaters hier zurücktreten muss“ (1 BvR 1766/12, Rn 24).

Ein Beschluss des OLG Köln aus dem Jahr 2010 zeigt, dass eine Tatsacheninstanz durchaus in der Lage sein kann, die Dynamik aus ‚Macht und Kontrolle‘ in ihrer Wirkung auf die Gewalt (mit)erlebenden Kinder fachlich angemessen einzuschätzen:

„Solche massiven Gewalterfahrungen haben die beteiligten gemeinsamen Kinder der verfahrensbeteiligten Kindeseltern machen müssen. Dabei ist es zuletzt zu einem versuchten Tötungsdelikt des Vaters gegenüber der Mutter gekommen. Wie der Kindesvater in diesem Zusammenhang vortragen lassen kann, dass er gegenüber seinen Kindern keine Gewalt ausgeübt habe, bleibt unverständlich. Denn schließlich stellt die immer wieder erfahrene Gewaltbereitschaft des Kindesvaters gegenüber der Kindesmutter auch massive psychische Gewalt gegenüber seinen Kindern dar und schürt Angsterlebnisse bis hin zur Existenzangst bei diesen. Auch dies bedarf keiner weiteren gutachterlichen Untersuchungen. Es zeugt von fort-dauernder Uneinsichtigkeit des Antragstellers, die massiven Beeinträchtigungen seiner Kinder durch sein verantwortungsloses Verhalten zu ignorieren und auf direkte Kontakte mit

seinen Kindern zu drängen. Die hierdurch zu befürchtende Gefährdung seiner Kinder muss sich auch ihm selbst geradezu aufdrängen. Solche erneut traumatisierenden Erlebnisse gilt es von den Kindern fernzuhalten. Hierzu dient auch der Ausschluss telefonischer Kontakte. Werden doch die Kinder – worauf auch das Familiengericht hingewiesen hat – gerade durch die telefonischen Kontakte und durch das Wahrnehmen der Stimme des Vaters wieder mit zurückliegenden Erlebnissen konfrontiert und führen zu einer Kindeswohlgefährdung allein durch das Wiederaufleben der alten mit der Stimme des Vaters verbundenen Erinnerungen“ (OLG Köln, 4 UF 183/10 vom 06.12.2010).

Zusammenfassend kann also gesagt werden, dass Familiengerichte die bestehenden verfahrensrechtlichen und materiellen Normen zum Umgangsrecht im Licht des Kindeswohls auslegen müssen. Dabei finden gemäß Art. 31 Istanbul-Konvention auch die Schutzinteressen des gewaltbetroffenen Elternteils Berücksichtigung. Nicht die Quantität des Umgangs ist ausschlaggebend für das Wohlbefinden der Kinder, sondern dessen Qualität und die Erziehungsfähigkeit des umgangsberechtigten Elternteils. Die Stabilität und Sicherheit der lebensweltlichen Situation beim betreuenden Elternteil ist zudem ein entscheidender Faktor für das Kindeswohl. „Im Zweifel gebührt dem Schutz des Kindes der Vorrang. Einer möglichen Entfremdung durch Aussetzung des Umgangs ist das Risiko einer weiteren Traumatisierung durch vorschnelle Umgangsgewährung gegenüberzustellen“ (Cirullies/Cirullies 2019).

Wünschenswert wäre, wenn der Referent*innen-Entwurf des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz zum „Gesetz zur Änderung des Abstammungs-, Kinderschafts- und Kindesunterhaltsrechts“ (Stand 14.9.2020) auch in der neuen Legislaturperiode weiterverfolgt würde. In §1626 Abs. 3 sollte folgender Satz zur Priorisierung des Gewaltschutzes bei Umgangskontakten angefügt werden: „Die Sätze 1 und 2 gelten nicht in Bezug auf eine Person, die Gewalt gegen das Kind, gegen einen Elternteil oder gegen eine andere Person im Sinne des Satzes 2 verübt hat, sofern die Gewalt Auswirkungen auf das Kind hat.“ Der Deutsche Verein unterstützt ein solches Reformvorhaben ausdrücklich und dekliniert die Überlegungen für den gesamten Regelungsbereich des Umgangs bei ‚Häuslicher Gewalt‘:

„Die Regelvermutung des § 1626 Abs. 3 Satz 1 BGB zur Kindeswohldienlichkeit des Umgangs mit beiden Elternteilen findet in Fällen häuslicher Gewalt keine Anwendung. Dies sollte im Rahmen einer gesetzlichen Regelung klargestellt werden.

In Fällen häuslicher Gewalt ist der Umgang mit dem gewaltausübenden Elternteil in der Regel auszuschließen oder einzuschränken. Bei einer zu treffenden Entscheidung sind die Rechte und der Schutz des Kindes und des gewaltbetroffenen Elternteils zu berücksichtigen. Dies sollte im Rahmen einer gesetzlichen Regelung klargestellt werden.

Solange die Gefahr der Gewaltausübung gegen den betroffenen Elternteil und/oder das Kind oder die Gefahr einer erneuten schweren psychischen Belastung besteht, sollte kein (auch kein begleiteter) Umgang stattfinden.

In Fällen häuslicher Gewalt sollten eine Gewaltverzichtserklärung, die Verantwortungsübernahme und die Teilnahme an einem fachspezifischen Beratungsangebot und/oder einem sozialen Trainingskurs durch den gewaltausübenden Elternteil Voraussetzungen für Umgang sein.

Fälle häuslicher Gewalt stellen im Rahmen des § 156 FamFG eine Ausnahme vom Gebot der Hinwirkung auf ein Einvernehmen der Beteiligten dar. Eine entsprechende ausdrückliche Ergänzung sollte in § 156 FamFG aufgenommen werden.

Um unerwünschte Rückschlüsse auf den Aufenthalt des gewaltbetroffenen Elternteils und des Kindes zu vermeiden, sollte auch im Rahmen des § 152 FamFG ein Wahlgerichtsstand geschaffen werden (vgl. § 211 Nr. 1 FamFG)“ (DV 2022, S. 25).

Ein solche Normierung erscheint in der Tat notwendig, da der seit Jahrzehnten bestehende nationale wie internationale Forschungsstand und die expliziten menschenrechtlichen Verpflichtungen aus Konventionen des Europarates und der Vereinten Nationen nur mit sehr unterschiedlichen Ergebnissen Einzug in die Praxis der deutschen Jugendämter und Gerichte gehalten haben.

Hinweise darauf gibt auch die von Hammer 2022 aufgelegte Studie „Familienrecht in Deutschland“. Ziel der Untersuchung war es, zu überprüfen, ob die Ziele der Kindschaftsrechtsreform von 1998 und des Familienverfahrensrechts von 2009, eine kooperative Ausübung des Sorgerechts und beschleunigte Verfahren mit dem Fokus auf Vereinbarungen, erreicht wurden. Dazu wurden in einem ersten Teil mehr als 1.000 familiengerichtliche Fälle, und zudem 92 Verfahren, die im Zeitraum 1998 bis 2021 beim Bundesverfassungsgericht und beim Bundesgerichtshof anhängig waren, und wohl auch Interviews mit in den Verfahren beteiligten Müttern und anderen Verfahrensbeteiligten untersucht. In einem zweiten Teil wurden über 1.000 Fälle von Inobhutnahmen bzw. Fremdunterbringungen (u. a. aus Österreich und der Schweiz) analysiert. Im Vorwort weisen die Verfasser*innen auf vier Narrative hin, die in den analysierten Entscheidungen wirken können: „(1) Mütter entfremden Kinder; (2) Nur eine 50:50 Aufteilung der Betreuungszeit lässt Kinder gesund aufwachsen; (3) Mütter wollen Kinder und Geld; (4) Mütter erfinden Gewalt und Missbrauch“ (Hammer 2022, S. 2).

Von Partnerschaftsgewalt betroffene Mütter hielten den entsprechenden Tatsachenvortrag zurück, weil sie negative Konsequenzen auf ihr Sorgerecht und die Gestaltung des Umgangsrechts befürchteten. Hinweise der Mütter auf Übergriffe der Väter gegen die Kin-

der oder sie selbst anlässlich von Besuchskontakten würden „ausnahmslos als Falschaussagen – ebenfalls ohne Prüfung – den Müttern zur Last gelegt“ oder das „Parental Alienation Syndrome“ gegen sie ins Feld geführt (Hammer 2022, S. 2f.).

Wird die internationale und nationale Forschungslage zur Betroffenheit von ‚Häuslicher Gewalt‘ als System von ‚Macht und Kontrolle‘ und das Wissen über ‚post-separation abuse‘ als Kontext herangezogen, ist es zumindest nicht unwahrscheinlich, dass auch im deutschen System des Kindschaftsrechts ähnliche Mechanismen tatsächlich weiterhin greifen.

Um diesen „cycle of failure“ endgültig zu unterbrechen (James-Hanman/Holt 2018, S. 405), muss sichergestellt werden, dass alle in kindschaftsrechtlichen Belangen Beteiligten ein angemessenes und evidenzbasiertes Verständnis von ‚Häuslicher Gewalt‘ haben, das multiprofessionell erarbeitet wurde und durch Fortbildungen im System aktuell gehalten wird. Die beteiligten Professionen müssen Bedingungen schaffen, die ein Berichten der erlebten Gewalt im kindschaftsrechtlichen Verfahren ermöglicht und die sicherstellen, dass dieser Tatsachenvortrag im Sinn des neuen Paradigmas „safty first“ gemäß Art. 31 Istanbul-Konvention angemessen berücksichtigt wird. Ein wichtiger Baustein in einem an Schutz und Sicherheit orientierten kindschaftsrechtlichen Verfahren sind die Erarbeitung und der kontinuierliche Einsatz eines multiprofessionellen Instruments zur Gefährdungseinschätzung gemäß Art. 51 Istanbul-Konvention gerade auch in kindschaftsrechtlichen Verfahren bei ‚Häuslicher Gewalt‘.

2.5. Risk Assessment: der Gefährdungsdiskurs

Die Istanbul-Konvention stellt in Art. 31 klar, dass in allen Entscheidungen zum Sorge- und Umgangsrecht die Sicherheit der von Gewalt betroffenen Frauen und Kinder mit Vorrang berücksichtigt werden muss. Werden die Prävalenzbefunde zum Phänomenbereich ‚Häusliche Gewalt‘ ernst genommen, dann ist es Aufgabe aller im Gewaltschutz und im Bereich des Kindschaftsrechts beteiligten Stakeholder, gemeinsam mit den betroffenen Personen, in der Mehrzahl Frauen und Kinder, die erlebte Gewalt zu explorieren, sie beschreibbar zu machen, gemeinsam mit den Gewaltbetroffenen eine belastbare Gefahrenprognose zu entwickeln und den Erkenntnisstand zu der bereits erlebten Gewalt, aber auch zu drohender Gewalt insbesondere in die kindschaftsrechtlichen Verfahren zum Sorge- und Umgangsrecht einzubringen. Hunter et al. beschreiben 2018 für den englischen Rechtsraum, dass in etwa der Hälfte der strittigen kindschaftsrechtlichen Verfahren ‚Häusliche Gewalt‘ für die Trennung ausschlaggebend war (Hunter et a. 2018, S. 404). Das bedeutet, dass die beteiligten Professionen in solchen Verfahren sicherstellen müssen, dass aktiv nach dem Erleben von Gewalt in der Partnerschaft gefragt und ein Ver-

fahrenssetting geschaffen wird, in dem das Berichten über die erfahrene Gewalt möglich ist (James-Hanman/Holt 2021, S. 992).

Dies nimmt die Istanbul-Konvention in den Blick, wenn sie in Art. 51 eine explizite und interinstitutionelle Gefährdungsanalyse und ein entsprechendes Gefahrenmanagement fordert:

„1. Die Vertragsparteien treffen die erforderlichen gesetzgeberischen oder sonstigen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass eine Analyse der Gefahr für Leib und Leben und der Schwere der Situation sowie der Gefahr von wiederholter Gewalt von allen einschlägigen Behörden vorgenommen wird, um die Gefahr unter Kontrolle zu bringen und erforderlichenfalls für koordinierte Sicherheit und Unterstützung zu sorgen“ (rm.coe.int) .

In den Erläuterungen des Europarats zur Istanbul-Konvention wird dazu ausgeführt:

„260. Jedes Eingreifen bei Angelegenheiten in Zusammenhang mit allen in den Anwendungsbereich dieses Übereinkommens fallenden Formen von Gewalt muss vorrangig auf die Sicherheit des Opfers abzielen. Daher wird in diesem Artikel die Verpflichtung aufgeführt, dafür Sorge zu tragen, dass alle zuständigen Behörden, nicht nur die Polizei, die Risiken effektiv bewerten und zum Schutz der Opfer für jeden Einzelfall einen Plan für das Gefahrenmanagement gemäß eines standardisierten Verfahrens und im Rahmen einer behördenübergreifenden Zusammenarbeit und Koordinierung ausarbeiten. [...] Es ist also von wesentlicher Bedeutung, dass bei jeder Maßnahme zur Gefährdungsanalyse und zum Gefahrenmanagement die Wahrscheinlichkeit eines Rückfalls in das gewalttätige Verhaltensmuster, insbesondere bei Gewalttaten, die den Tod nach sich ziehen können, berücksichtigt wird, und dass die Maßnahme auf einer korrekten Einschätzung des Ernstes der Lage beruht.

262. Es muss jedoch darauf geachtet werden, dass bei den möglicherweise verabschiedeten Maßnahmen zur Bewertung und Bewältigung der Gefahr weiterer Gewalttaten immer auch die Rechte der angeklagten Person respektiert werden. Gleichzeitig ist es von wesentlicher Bedeutung, dass mit besagten Maßnahmen der dem Opfer zugefügte Schaden nicht vergrößert wird und die Ermittlungen und Gerichtsverfahren nicht zu einer sekundären Viktimisierung führen“ (rm.coe.int).

Die Praxen in Verwaltung, Justiz und Beratung müssen sich also umgehend damit befassen, vor Ort funktionierende interprofessionelle Instrumente und Mechanismen zur Gefährdungseinschätzung (Risk Assessment) zu etablieren. Dabei können Fragen hilfreich sein wie: Welches Risiko wollen wir einschätzen? Was wissen wir über die Belastbarkeit der Prognosen? Was wissen wir über die Validität der Prädiktoren? Wie soll Risk Assessment gestaltet werden? In welchem Rahmen findet Risk Assessment statt? Das Europanetzwerk WAVE (Women Against Violence Europe) hat dafür im Jahr 2012 hervorragende Vorarbeit geleistet und weltweit verfügbare „risk assessment tools“ auf ihre Anwendbarkeit und Schutzfreundlichkeit überprüft. Die Ergebnisse dieser Studien lassen

sich in den Handbüchern „Protect“ (Rösemann et al. 2010) und „Protect II“ (Rösemann et al. 2012) nachlesen. Zunächst müssen daher alle beteiligten Professionen aus der Fülle bereits existierender und genutzter Risk-Assessment-Instrumente ein gemeinsames „tool“ entwickeln, das alle Fachperspektiven und -wissenstände bündelt, um damit dann – multiprofessionell und standardisiert – die Gefährdung der betroffenen Frauen und Kinder valide einzuschätzen und insbesondere die Entscheidungen in Sorge- und Umgangsrechtsverfahren der erarbeiteten Befundlage anzupassen.

In einem zweiten Schritt müssen verbindliche Absprachen für einen autonomieorientierten, partizipativen und gelingenden Prozess der Gefährdungseinschätzung getroffen werden. Die wichtigsten Grundsätze hierfür sind: Der Schwerpunkt muss auf verbesserten Angeboten, auf Sicherheit und Vermittlung von positiven Erfahrungen für die Betroffenen und ihrer Kinder liegen. Maßnahmen sind daher immer opferzentriert zu gestalten. Schutzmaßnahmen und Beratungsleistungen erfolgen auf Augenhöhe, ohne die Gewaltbetroffenen als mitverantwortlich darzustellen. Gewalttätiges Verhalten muss unterbunden werden, und die Täter sind zur Verantwortung zu ziehen. Maßnahmen und Angebote sollen darauf abzielen, den Betroffenen ein Leben frei von Gewalt zu ermöglichen, Selbstbewusstsein und Selbstbestimmung zu fördern und vertraulichen Umgang mit dem Fall zu gewährleisten. Im Rahmen einer einrichtungsübergreifenden Fallkonferenz haben Gewaltbetroffene das Recht auf eine Vertretung durch eine unabhängige parteiliche Unterstützungseinrichtung. Auch die betroffenen Kinder brauchen Begleitung und Unterstützung durch eine unabhängige Stelle, damit ihre Rechte wahrgenommen werden und ihre spezifischen Bedarfe zur Sprache kommen können. Mit dieser Art des Verfahrens für Fallkonferenzen wird auch zum Ausdruck gebracht, dass ‚Häusliche Gewalt‘ keine Privatsache ist, sondern immer ein öffentliches Anliegen.

Zu reflektieren ist, dass sich aus den US-amerikanischen „first responder checklists“ der 1990er-Jahre erst nach der Jahrtausendwende eine breite Kultur der Gefährdungseinschätzung anhand von evidenzbasierten Instrumenten entwickelt hat, als es notwendig erschien, im Sinn einer effizienten Allokation Hochrisikofälle ‚Häuslicher Gewalt‘ zu identifizieren, um hier die entsprechenden Ressourcen zur Verfügung zu stellen (Humphreys et al. 2005; Coy/Kelly 2011).

2.5.1. Das Verhältnis von Empowerment und Sicherheit

Das Konzept der Ermächtigung von Gewaltüberlebenden als „empowerment“ ist in der Anti-Gewalt-Arbeit fast ubiquitär. Dennoch gibt es eher praxisbasierte Definitionen und Zugänge: Ermächtigung wird z. B. definiert als „giving choice back to victims whose choice has been taken away“ (McDermitt/Garofalo 2004, S. 1248). Zudem wird Em-

powerment, verortet in einem menschenrechtsbasierten Ansatz, verstanden als ein Ausweiten der Handlungsspielräume von Frauen bzw. gewaltbetroffenen Personen auf der Grundlage eines Selbstverständnisses, Träger*in subjektiver Rechte zu sein („extending women’s space for action, in part through understanding oneself as a ‘rights holder’“) (Merry 2006). Eine Person ist daher „ermächtigt“, wenn ihre konkreten Bedarfe in gegenwärtige, aktualisierbare Rechtsansprüche übersetzt sind (Coy/Kelly 2011). Verbunden mit dem in Deutschland in der parteilichen Beratung stark verankerten Autonomieprinzip kann sich daraus ein Spannungsfeld im Hinblick auf Risikoeinschätzung und -management ergeben. Viele konzeptionelle Überlegungen zum Risk Assessment beschäftigen sich daher mit der Frage, wie die Balance zwischen Ermächtigung, Autonomie und Sicherheit im Sinn der gewaltüberlebenden Personen gelingen kann (ebd.). Beratende stehen zudem vor dem Dilemma, dass Gewaltbetroffene im Sinn einer psychischen Überlebensstrategie bei akuter Gewalterfahrung und daher eines Coping-Mechanismus das zukünftige Gewaltisiko eher unterschätzen (Campbell 2004) und zum Teil durch das System aus ‚Macht und Kontrolle‘ erst nach einer Stabilisierungs- und Beratungsphase in der Lage sind, die Grenzverletzungen der misshandelnden Partner*in als Gewalt wahrzunehmen und als solche einzuordnen. Das heißt, um erlebte Kontroll- und Dominanzmuster nicht in der Beratungsbeziehung zu reinszenieren, werden die Beratenden trotz einer anderen fachlichen Einschätzung des Risikos nicht bevormundet oder gegen/ohne den Willen der gewaltbetroffenen Person Schutzprozesse initiiert. Die Fachkräfte haben aber die Pflicht, ihre Einschätzung bestehender Risiken angemessen mitzuteilen. In der US-amerikanischen Literatur verstehen sich daher parteilich Beratende als „option-givers“ (Dunn/Powell-Williams 2007). Durch ein umfassendes Zur-Verfügung-Stellen von Informationen soll ein autonomieorientiertes Entscheiden durch die gewaltbetroffene Person gefördert werden. Dabei geht es nicht nur um Informationen zu rechtlichen Fragen aus den Bereichen Gewaltschutz, Umgang/Sorge, Unterhalt, soziales Transferleistungsrecht, sondern auch um eine gemeinsame Rekonstruktion des Systems aus ‚Macht und Kontrolle‘ und der immanenten Dynamiken anhand z. B. der DAIP „power and control wheels“, um die bestehenden Risiken dann als Betroffene selbst angemessen einschätzen zu können (Dunn/Powell-Williams 2007).

„I think the thing about a good risk assessment conversation, as opposed to a tick-the-box exercise, a good risk assessment conversation will actually also be educative for a woman, because it allows her to reflect on her own circumstances and that’s why the approach is so important“ (McCulloch 2016, S. 51)

Der aktive Einbezug der gewalterfahrenden Person gebietet sich also nicht nur auf Grund des Prinzips „empowerment through knowledge“, sondern auch weil sich über alle Bestandsaufnahmen und Evaluationen zu bestehenden Risk-Assessment-Tools hinweg die Einschätzung der gewaltbetroffenen Person als Expert*in als zentrales Item finden lässt

und dieser Faktor – unabhängig von der Art des Risk Assessments – eine vergleichsweise hohe Validität aufweist (Robinson et al. 2010; Coy/Kelly 2011; McCulloch et al. 2016). Wenn Betroffene sich selbst als hoch gefährdet einstufen, muss dies unbedingt ernst genommen werden und ein umgehendes Sicherheitsmanagement auslösen.

2.5.2. Wege zur Gefährdungseinschätzung

Im Kern der Gefährdungseinschätzung geht es nicht nur darum zu identifizieren, wer und in welcher Form und in welchem Zeitraum zukünftig weiterhin oder erstmalig von Gewalt durch die (Ex)Partner*in betroffen sein kann (Weisz et al. 2000). Risk Assessment ist auch ein strukturiertes Verfahren, mit dem für eine Gefahrenprognose relevante Informationen bei der gewaltbetroffenen Person erhoben und dokumentiert werden, um sie als individuelles Bedrohungslagebild auch für Dritte verfügbar zu machen („starting an evidence documentation trail“, Robinson 2004). Als „institutionalisierte Spuren“ (Wolff 2008 zitiert in Dahmen 2020, S. 38) können sie für die weitere Fallarbeit und ein fortlaufendes Sicherheitsmanagement jederzeit herangezogen werden und sind somit an der weiteren Organisation von Schutzprozessen beteiligt. Erst dadurch wird eine kooperierte, institutionenübergreifende Zusammenarbeit zum Sicherheitsmanagement z. B. durch Fallkonferenzen möglich. Ist das Instrument darauf ausgelegt, Hochrisikofälle und potenzielle Femizide zu identifizieren, geht es nicht nur um die Verhinderung dieser massiven Gewalttaten, sondern auch – in Zeiten knapper kommunaler Kassen – darum, die zur Verfügung stehenden Mittel in dieses Feld der Gefahrenabwehr zu lenken (Turner et al 2019). Die Identifizierung von Hochrisikofällen ist also nicht nur eine fachliche oder sicherheitsrechtliche Frage, die z. B. zum Einberufen einer Fallkonferenz führt, sondern hat leider immer auch eine haushälterische Dimension. „Risk assessment is a process of prioritising resources and managing potentially dangerous situations. It is often used as a tool for rationing the service response to a widespread and complex social problem“ (Stanley/Humphries 2015, S. 79).

Frühe Formen der Gefährdungseinschätzung waren unstrukturierte klinische Einschätzungen auf Grundlage der fachlichen Expertise der Berater*in oder der „first responder“ („unstructured clinical judgement“, Gulliver/Fanslow 2015; Kerti 2016). Auf Grund des persönlichen Wahrnehmens und Verarbeitens von Informationen wurde diese Art der Einschätzung als unzuverlässig und durch Vorannahmen verzerrt bewertet. „Biased information processes may occur by the assessor placing emphasis on evidence which confirms their opinion and paying less attention to evidence which is to the contrary of their beliefs“ (Gulliver/Fanslow 2015, S. 5). Nicht zuletzt haben Strafverfahren gegen Sozialarbeitende in Jugendämtern im Bereich des Kinderschutzes dazu beigetragen, dass in vielen Bereichen der gewaltnahen Beratung evidenzbasierte Instrumente zur Dokumentation und Bewertung von Gewalt eingeführt wurden, um, falls sich trotz der Beratung

ein Risiko manifestieren sollte, nachgewiesen werden kann, dass die Beratenden das Risiko mit angemessener fachlicher Sorgfalt („due dilligence“) eingeschätzt und daraufhin Maßnahmen eingeleitet haben oder eben nicht (z. B. Düsseldorfer, Stuttgarter oder Berliner Kinderschutzbogen).

Die so entstandenen Gefährdungseinschätzungsbögen sind sogenannte aktuarische Instrumente, d. h. auf der Grundlage statistisch-mathematischer Modellierungstechniken werden Cluster von Variablen angeboten, die auf evaluierten Forschungsergebnissen beruhen, und mit denen die Wahrscheinlichkeit zukünftiger Gewaltübergriffe eingeschätzt wird. Mit Hilfe der Prädiktor-Variablen werden spezifische Aussagen zur zukünftigen Entwicklung der Gewalt bis hin zum Zeitraum des Gefahren Eintritts getroffen (Gulliver/Fanslow 2015; Kerti 2016). Kritik an aktuarischen Modellen zielt auf ihre Starrheit ab und darauf, dass neu hinzukommende, möglicherweise intersektional von Gewalt betroffene Gruppen (z. B. Geflüchtete, LGBTIQ* Personen) erst im akademischen Diskurs im Hinblick auf die Bildung weiterer Prädiktoren entdeckt und betrachtet werden müssen, was zu einer zeitlich stark verzögerten Anpassung und Erweiterung der aktuarischen Gefährdungseinschätzungsbögen führt. Einzelfallspezifische Dynamiken, für die noch kein Item existiert, werden ggf. nicht erfasst. Die Evidenzbasierung der Prädiktoren verspricht eine hohe Validität, was sich aber nicht in allen Studiendesigns bewahrheitet (Bowen 2011). Zudem stellt sich für Praktiker*innen die Frage, in welche Prozesse die Ergebnisse dieser Gefahreneinschätzung münden bzw. was den Personen angeboten werden kann und sollte, die einer mittleren bis niedrigen Risiko-Prognose-Stufe zugeordnet werden. Zu berücksichtigen ist zudem, dass aktuarische Bögen dynamisch – d. h. im Zeitlauf mehrfach – angewendet werden müssen, um die Entwicklungen und Veränderungen in System aus Macht und Kontrolle zu begleiten, sonst stellen sie nur eine begrenzt aussagekräftige Momentaufnahme dar.

Eine Brücke zwischen beiden Modellen bietet das sogenannte fachlich-strukturierte Einschätzen („structured professional judgement“, Gulliver/Fanslow 2015; Kerti 2016). Hierbei ist die einschätzende Person aufgefordert, evidenzbasierte Risk-Assessment-Prädiktoren zu verwenden, aber eben auch das eigene Fallverstehen und individuelle Kontextualisierungen einzubeziehen. Durch eine stärker interaktiv geprägte Informationsgewinnung gemeinsam mit der gewaltbetroffenen Person ist es zudem möglich, alle Prognose-Ergebnisse (nicht nur die Hochrisikofälle) mit den Bedarfen der Betroffenen in Verbindung zu bringen und ein individuelles Sicherheitsmanagement zu generieren.

In der Praxis der Gefährdungseinschätzung sind Mischformen daher häufig, indem z. B. aktuarische Instrumente klinische Merkmale enthalten oder die Bewertung aktuarischer Ergebnisse vor dem Hintergrund der Erfahrungen und des Wissens der Fachkraft geschieht (Liel 2013).

Robinson (2007) sowie Robinson und Moloney (2010) betonen, dass ein holistischer Risk-Assessment-Prozess mehr verlangt als das Ausfüllen eines Formulars.

„The ‘science’ of risk assessment is still in its infancy, and complex lives and dangerous situations cannot simply be reduced to a tick box form. It is important that a sophisticated understanding of domestic abuse and knowledge of risk is combined with an environment (both physical and human) that is supportive of victims, and helps them to feel comfortable disclosing features of their personal lives, in order to produce a process of risk assessment and classification that can help to identify those victims who are most vulnerable and at risk of further harm” (Robinson 2007, S. 21).

Dies zeigen auch die kritischen Einschätzungen zu reinen Ampel-Modellen, die bei ernsthaften Anhaltspunkten für eine Kindeswohlgefährdung im deutschsprachigen Raum zum Einsatz kommen. Mit der Einführung standardisierter Einschätzungsinstrumente war die Intention verbunden, sozial-diagnostische Einschätzungen über Risiken durch verbindliche Verfahren zu verbessern, aber natürlich auch sie als Medium der Kontrolle, Legitimation und der rechtlichen Absicherung zu verwenden. Über die nichtintendierten Folgen von Standardisierungsprozessen wird nur am Rande geforscht. „Der Perspektive einer „Soziologie der Standards“ (Timmermans/Epstein 2010) folgend gilt es, Standards nicht einfach als inhärent „gut“ oder „schlecht“ zu betrachten, sondern durch sorgfältige empirische Analyse in den Blick zu nehmen, gerade bezogen auf spezifische (und manchmal nicht intendierte) Konsequenzen von Standardisierung“ (Dahmen 2020, S. 36). Instrumente zur Gefährdungseinschätzung sind daher nie nur einfach ein Mittel zur Darstellung von Wirklichkeit, vielmehr bringt die Konstruktionsweise eines Formulars, die wie ein Institutionen- und Prozess-Skript wirkt, eine institutionelle Wirklichkeit erst hervor (Berrick et al. 2018, S. 41).

Die unterschiedlichen Zugänge zur Gefährdungseinschätzung wurden von Robinson und Moloney (2010) wie folgt visualisiert:

Comparison of methods of family violence screening and assessment

	Description	Pros	Cons
Unstructured (clinical) decision-making	Assessment is based on professional discretion, intuition or “gut” feelings, justified via qualifications and/or experience.	No constraints or guidelines for the practitioner. Focused on individual, allowing for person- and context-specific tailoring of interventions.	Criticised due to lack of validity, reliability and accountability—decisions regarding responses may be based more on training, preferences, specialisations and biases of the evaluator. Because it relies on discretion, may miss important factors requiring intervention.
Actuarial decision-making	Integration of statistical evidence into assessment, using tools based on evidence-based risk factors associated with the outcomes of interest. Risk is determined via scales or matrices.	Aids the worker in assessing if violence has occurred and the risk of further harm. Violence is predicted relative to a norm-based reference group. Provides a precise and probabilistic estimate of further violence. Has been shown to correlate with various measures of violent behaviours. Increasing accuracy due to empirical approaches finding better predictors and reliability.	Practitioners may resist their use, due to their lack of utility. Less emphasis on the unique, unusual or context-specific factors. Historically focused on identifying immediate and visible harm, but may be less successful in identifying concerns associated with neglect or emotional harm, or supporting vulnerable families. Existing instruments are not precise enough to discriminate types of risk (e.g., who will commit homicide vs less serious violence).
Structured professional judgement	Attempts to bridge the gap between clinical and actuarial decision-making, with a primary goal of preventing violence. Guidelines are used to conduct the assessment, but assessment also includes information gathering, communicating opinions, and implementing violence prevention strategies. The flexibility is in the final step of combining risk factors and tailoring management strategies.	More prescribed than clinical decision-making but more flexible than actuarial decision-making. Does not impose restrictions on the inclusion, weighting or combining of risk factors. Allows for a logical, visible and systematic link between risk factors and responses, as well as the ability to identify those who are at higher or lower risk for violence. Some evidence of reliability and validity (i.e., the Spousal Assault Risk Assessment Guide).	Still allows considerable professional discretion, which can open up the approach to criticism. Was initially met with optimism as a way of meeting halfway with clinical and actuarial judgement, but inter-rater reliability has been reported as poor compared to actuarial methods.

Source: Department for Victorian Communities (2007); Hilton, Harris, & Rice (2006); Kropp (2008); Winkworth & McArthur (2009).

Abbildung 16: Übersicht zu grundsätzlichen Modellen der Gefährdungseinschätzung
Quelle: Robinson/Moloney 2010, S. 10

Die Einschätzung des Risikos einer (ggf. erneuten) Viktimisierung durch Partnerschaftsgewalt umfasst rekonstruktive wie klassifikatorische Elemente. Rekonstruktive Anteile generieren – im besten Fall dialogisch – die für einen Unterstützungsprozess notwendige

gen Informationen und fördern die Vertrauensbeziehung zwischen Berater*in und gewaltbetroffener Person. Die klassifikatorischen Anteile ermöglichen die Abschätzung zukünftiger Gewaltrisiken.

Bei prognostischen Verfahren gilt als Bewertungskriterium das tatsächliche Eintreten des vorherzusagenden Ereignisses (prädiktive Validität). Für den Bereich der ‚Häuslichen Gewalt‘ liegen aus dem angloamerikanischen Raum verschiedene Risk-Assessment-Tools vor, deren prädiktive Validität evaluiert wurde. Diese Überprüfung basiert in der Regel auf einer Erhebung der strafrechtlich dokumentierten oder von Opfern berichteten einschlägigen Rückfallraten von Täter*innen aus dem Bereich der Partnerschaftsgewalt.

Zwar überschneiden sich die Risikofaktoren für neuerliche Beziehungsgewalt zum Teil mit jenen für die Gefahr von Tötungsdelikten, dennoch weisen Studien auf Unterschiede hinsichtlich des Gewaltausmaßes sowie der Gewaltmuster hin. Laut der Untersuchung von Roehl et al. (2005) stellen Alkohol/Drogenmissbrauch oder eigene Gewalterfahrung in der Kindheit eher Risikofaktoren für Rezidive dar, während suizidale Neigungen des Täters und Waffenbesitz die Gefahr eines Tötungsdelikts, ggf. sogar in Form eines Femizids oder Infantizids mit folgendem Suizid erhöhen (Roehl et al. 2005). Auf Grund der auszuwertenden Fallmenge lässt sich die Rückfallwahrscheinlichkeit für nichtletale ‚Häusliche Gewalt‘ präziser ermitteln als für die quantitativ kleinere Menge von Tötung im Rahmen Partnerschaftsgewalt (Dutton 2008; Campbell et al. 2009). Die Instrumente unterscheiden sich in der Zielrichtung der Prognose: Ein Teil der Einschätzungsinstrumente wurde speziell für Prognosen im Hinblick auf tödliche Partnergewalt entwickelt (z. B. Danger Assessment – DA), andere explorieren die Wiederholungsgefahr sonstiger Gewalttaten (z. B. SARA, ODARA) (Roehl et al. 2005, Hilton et al. 2008).

2.5.3. Instrumente der Gefährdungseinschätzung

Zu den bekanntesten Verfahren zählen etwa das Danger Assessment (DA – 20 items: Campbell et al. 2009), welches das Risiko eines Femizids einschätzt und im Wesentlichen auf einem Selbstbericht der betroffenen Frau beruht oder das Spousal Assault Risk Assessment (SARA – 20 items: Kropp/Hart 2000), das im Sinn eines QM-Instruments am Urteil der fallbearbeitenden Fachkraft ansetzt, multiple Quellen für Information einbezieht und eine allgemeine Gefährlichkeitsprognose erstellt. Das kanadische Ontario Domestic Assault Risk Assessment (ODARA – 13 items: Hilton et al. 2004) und dessen Weiterentwicklung Domestic Violence Risk Appraisal Guide (DVRAG – 14 items: Hilton et al. 2008), bei dem die Risikomerkmale des ODARA gewichtet und mit der Hare-Psychopathy-Checklist (PCL-R: Hare 2003) verknüpft wurden, dienen der Prognose von mittel- bis langfristigen Gewaltrückfällen und Eskalationen. Beide gelten als empirisch abgesicherte Verfahren (Liel 2018, S. 70; EIGE 2019, S. 14).

ODARA und DVRAG erzielten im direkten Vergleich der Risk-Assessment-Instrumente die beste Vorhersagekraft im Hinblick auf rezidive Partnerschaftsgewalt (Hanson et al. 2007; Messing/Thaller 2013). Hier korrelieren die Rückfallprognosen im Vergleich mit anderen validierten Gefährdungseinschätzungsinstrumenten signifikant häufiger mit der tatsächlichen Rückfallrate im Anwendungsfeld ‚Häuslicher Gewalt‘ (Liel 2018, S. 70).

2.5.3.1. Danger Assessment (DA)

Dieses Instrument wurde von Jacquelyn Campbell in den USA (1986–2009) entwickelt, um die Wahrscheinlichkeit lebensgefährlicher Verletzungen oder Tötungsdelikte an Frauen im Kontext von Partnerschaftsgewalt einzuschätzen. Es wurde ursprünglich als „paper and pen“-Instrument der strukturierten klinischen Einschätzung für „first responder“ entwickelt, wird nun aber von einer breiteren Gruppe von Fachkräften im Bereich der Anti-Gewalt-Arbeit genutzt (Northcott 2012; Nicholls et al. 2013). Das DA besteht aus zwei Teilen: einem Kalender, in dem die gewaltbetroffene Frau die in den letzten 12 Monaten erlebte ‚Häusliche Gewalt‘ einträgt und dabei eine 5-stufige Likert-Skala nutzt, um die Schwere der erlebten Gewalt zu benennen. Zudem gibt es eine Liste mit 20 Prädiktoren, die sich auf das Risiko eines Femizides beziehen. Die Risikofaktoren werden nicht weiter gewichtet, sondern nur addiert. Die Höhe der Summe der Risikofaktoren spiegelt dann das Risikoniveau wider. Zusätzliche Dimensionen wie Sicherheitsplanung o. ä. sind im DA nicht mit umfasst. Die komplette Bearbeitungszeit wird auf ca. 20 Minuten geschätzt (Campbell et al. 2009). Insbesondere der Kalender-Teil des DA soll der von Gewalt betroffenen Frau helfen, ihre Situation zu reflektieren und sie dabei unterstützen, die erfahrene Gewalt nicht länger zu minimieren oder zu neutralisieren (ebd.).

2008 wurde das DA-R als Instrument zur Einschätzung der Gefahr einer Wiederholung der Gewalterfahrung in weiblich-gleichgeschlechtlichen Beziehungen eingeführt (Glass et al. 2008). Dies ist ein Alleinstellungsmerkmal, da es bislang kaum Instrumente zur Risikobewertung bei von Gewalt betroffenen LGBTIQ* Partnerschaften gibt (Nicholls et al. 2013; Hilton 2021). Messing, Glass und Campbell haben zudem im Jahr 2013 das DA-I aufgelegt – ein spezifisches Instrument zur Gefährlichkeitseinschätzung für gewaltbetroffene Frauen mit Migrationsbiografie, das intersektional geschärfte Risikoprädiktoren verwendet.

Roehl et al. haben 2005 in einer umfassenden Studie mit Baseline- und Follow-up-Interviews u. a. die Vorhersage-Genauigkeit des DA und weiterer Instrumente untersucht.

Obwohl interne Konsistenz kein im eigentlichen Sinn angemessener Standard für die Bewertung von Risk-Assessment-Instrumenten ist (Kombination unabhängiger Risikofaktoren, Kürze, dichotome Antworten) schneidet das DA hier respektabel ab (stand. α .76) (Roehl et al. 2005, S. 75). Im Hinblick auf gleichzeitige Validität („concurrent validity“)

als einer Dimension von Kriterienvalidität hatte das DA die stärkste Korrelation (.459) im Vergleich zu den anderen untersuchten Instrumenten im Hinblick auf Frequenz und Schwere der körperlichen Gewalt in den Baseline-Interviews.

Für eine Gefährdungseinschätzung sind Sensitivität (wenige falsch-negative Prognosen), Spezifität (wenige falsch-positive Prognosen) und positive Vorhersagekraft („positive predicting power“, möglichst viele richtig-positive und richtig-negative Prognosen) der Instrumente von Bedeutung. Auch hier schneidet das DA in den Bereichen der hohen und extremen Gefährdung gut ab (sensitivity: .0871 / .492; specificity: .335 / .651) (Roehl et al. 2005, S. 78f.).

Northcott (2008) beschreibt für das DA eine gute Test-Retest- und Inter-Rater-Reliabilität sowie Konstrukt-Validität, bewertet die Vorhersagequalität aber als nur durchschnittlich (Northcott 2008, S. 23).

2.5.3.2. Spousal Assault Risk Assessment (SARA)

SARA wurde 2000 in Kanada entwickelt und fördert durch das Screening nach Risikofaktoren für Gewalt ein „structured professional judgement“. Das Instrument wird gegenwärtig in etwa 15 Ländern genutzt – darunter Kanada, USA, Spanien, Norwegen und Schweden (McCulloch 2016). Abgefragt werden 20 Items, um das Risiko von Gewalt und Tötungen einzuschätzen. Jeder Prädiktor kann über eine 3-Wert-Skala eingeordnet werden. Das Instrument richtet sich an ein breites Spektrum von Berufsgruppen, wird aber häufig justiznah verwendet (Entscheidungen zu Untersuchungshaft, Bewährung etc.) (Kropp et al. 2008). Positiv beschrieben werden die einfache Handhabung (Northcott 2008) und die flexible Einsetzbarkeit über Berufsgruppen hinweg, die durch eine Varianz an statischen und dynamischen Faktoren ermöglicht wird (Nicholls et al. 2013). Kritik wird geäußert an den möglicherweise veralteten, nicht aktualisierten Prädiktoren. Über die Aussagekraft bei weiblichen, jugendlichen oder nichtweißen Täter*innen liegen kaum Erkenntnisse vor (Roehl et al. 2005).

Grundsätzlich belegen Evaluationen eine gute Validität und Inter-Rater-Reliabilität. SARA zeigt eine gute Sensitivität (.82) und Spezifität (.50). Zwischen Rezidiven und den über SARA ermittelten Werten besteht eine statistisch relevante, positive Korrelation (rpb .18) (Graham et al. 2021).

2.5.3.3. B-SAFER

Die Brief Spousal Assault Form for the Evaluation of Risk (B-SAFER) wurde 2009 als Kurzversion des SARA speziell für die Verwendung durch polizeiliche Einsatzkräfte entwickelt. Es umfasst nur 10 Prädiktoren und fokussiert die zurückliegende Gewaltdeli-

quenz des Täters der ‚Häuslichen Gewalt‘ sowie die nicht gelungene Anpassung des Sozialverhaltens (Northcott 2008).

Hierzu liegen nur wenige Studien vor, die sich dann eher mit der „concurrent/construct validity“ – also die Korrelnanz mit bereits validierten Instrumenten – beschäftigen und nicht mit Reliabilität oder Vorhersage-Validität (Graham et al. 2019).

2.5.3.4. Ontario Domestic Assault Risk Assessment (ODARA)

ODARA wurde 2004 in Ontario/Kanada als aktuarisches Instrument für „frontline responder“, also die Einsatzkräfte der Polizei, entwickelt. 13 Prädikatoren bestimmen die Wahrscheinlichkeit wiederholter Partnerschaftsgewalt (Northcott 2008). Es geht in erster Linie darum, justiznahe Einschätzungen im Hinblick auf Festnahme, Untersuchungshaft u. ä. zu ermöglichen (Nicholls et al. 2013). In der Erfahrung dieser Praktiker*innen erwies sich ODARA als nützliches und praktikables Instrument zur Klassifizierung von Straftätern in spezifische Risikokategorien, sodass seit Anfang der 2010er-Jahre viele unterschiedliche Berufsgruppen begannen, die Gefährdung bei ‚Häuslicher Gewalt‘ mit Hilfe von ODARA einzuschätzen (Northcott 2008; McCulloch 2016).

ODARA wurde umfassend evaluiert und zeigt eine gute Reliabilität mit einer internen Konsistenz von – je nach Studie – stand. α .48 bis stand. α .65. Die Inter-Rater-Reliabilität liegt je nach Studie zwischen .86 und .90, die Sensitivität bei .68 und die Spezifität bei .35. Die Trennschärfe zwischen rückfälligen und nichtrückfälligen Tätern wird je nach Studien zwischen AUC 0.64 und AUC 0.74 angegeben. Es ist daher von einer moderaten bis guten Trennschärfe auszugehen (Hilton et al 2009; Rettenberger/Eher 2013; Gerth et al. 2014; Sentürk et al. 2016; Graham et al. 2019). Es liegen im Vergleich zu anderen Risk-Assessment-Instrumenten mindestens fünf methodisch konsistente Replikationsstudien vor (Messing/Thaller 2013).

Zu bedenken ist jedoch, dass nur wenige der Validierungsstudien unabhängig von den Autor*innen des ODARA durchgeführt wurden (z. B. Rettenberger/Eher 2013; Sentürk et al. 2016). Diese Einschätzung gilt insbesondere für die Risikobewertung bei männlichen Tätern. Zur einer validen Gefährdungseinschätzung bei weiblichen Täterinnen durch ODARA liegen bislang nur zwei Studien vor (Hilton et al. 2014; Sentürk et al. 2016) – mit widersprüchlichen Ergebnissen zur prädikativen Validität. Diese Forschungslage teilt ODARA auch mit anderen Prognoseinstrumenten für Rezidive durch Täterinnen (Hauschild 2014).

2.5.3.5. Domestic Violence Risk Appraisal Guide (DVRAG)

Der DVRAG wurde basierend auf 14 Prädiktoren aus dem ODARA 2008 als aktuarisches Instrument entwickelt, um das Risiko weiterer Gewalttaten speziell bei männlichen Tätern ‚Häuslicher Gewalt‘ einzuschätzen. Eingearbeitet wurde zudem der „offender score“ aus der PCL-R (Psychopathy Checklist-Revised; Hare 2016). Das Instrument eignet sich also eher für klinisch geschultes Fachpersonal mit Zugang zu institutionellen Daten über den Gewalttäter, weil ergänzend Daten aus einer klinischen Begutachtung oder dem Strafvollzug benötigt werden (Hilton et al. 2008; Northcott 2008).

Die Trennschärfe zwischen rückfälligen und nichtrückfälligen Tätern wird durch den PCL-R Score verbessert und damit über die Studien hinweg relativ konsistent mit AUC 0.70 bis AUC 0.71 angegeben (Hilton et al. 2008; Rettenberger/Eher 2013). Replikationsstudien haben die stabile prädikative Validität nachgewiesen (Hilton 2021).

Aus dem deutschsprachigen Raum liegen zwei erfolgreiche Validierungsstudien zu ODARA vor (Gerth et al. 2014; Sentürk et al. 2016) sowie eine Kreuz-Validierung von ODARA und DVRAG (Rettenberger/Eher 2013) und ein Vergleich zwischen ODARA und DA im Rahmen einer Hochrisiko-Stichprobe (Weis et al. 2016).

2.5.3.6. Domestic Abuse, Stalking and Honour-Based Violence (DASH)

DASH wird seit 2009 in UK von allen polizeilichen Einsatzkräften, aber auch von anderen Unterstützungseinrichtungen verwendet, um insbesondere Hochrisiko-Gefährdungslagen von Opfern ‚Häuslicher Gewalt‘ mit Hilfe eines standardisierten Verfahrens einzuschätzen, die dann in eine MARAC-Fallkonferenz überwiesen werden (Turner et al. 2019). Das Instrument umfasst 27 Fragen, auf deren Grundlage dann ein Gefährdungslevel ermittelt wird (standard – medium – high):

„Standard level of risk: Current evidence does not indicate likelihood of causing serious harm.’

Medium level of risk: There are identifiable indicators of risk of serious harm. The offender has the potential to cause serious harm but is unlikely to do so unless there is a change in circumstances, for example, failure to take medication, loss of accommodation, relationship breakdown, drug or alcohol misuse.

High level of risk: There are identifiable indicators of risk of serious harm. The potential event could happen at any time and the impact would be serious” (McCulloch et al. 2016, S. 64f.).

Es gibt keine Prädiktoren direkt zur Situation mitbetroffener Kinder, aber die betreuenden und gewaltbetroffenen Elternteile werden dazu befragt, wie sie die Gefährdung ihrer

Kinder wahrnehmen. Es liegen nur wenige Evaluierungsstudien zu DASH vor. Almond et al. untersuchten 2017, ob die im DASH verarbeiteten Risikofaktoren – als Einzelfaktoren – über eine jeweilige prädikative Validität im Hinblick auf Rückfallwahrscheinlichkeit in einem 12-Monats-Zeitraum verfügen. Für unterschiedliche Rückfall-Relation signifikant aussagekräftig wurden aus den 24 Items 6 Prädikatoren ermittelt: vorhergehende Straffälligkeit, Trennung, Sucht, Stalking/Belästigung, Schwangerschaft, Würgen. Chalkley und Strang (2017) sowie Thornton (2017) finden bei DASH wenig Aussagekraft zu möglichen Femiziden. Robinson et al. (2016) beschreiben, dass das Instrument nicht konsistent genug von „frontline officers“ eingesetzt wird und Fehler in der Dokumentation der Gewalt das Ergebnis verzerren. Mit einer Trennschärfe von AUC 0.544 waren auf DASH basierende Gefährdungseinschätzungen nur geringfügig zutreffender als eine Zufallsprognose (AUC 0.5) (Turner et al. 2019).

2.5.3.7. Barnardo's Domestic Violence Risk Identification Matrix (DVRIM)

DVRIM legt seit 2013 eine Matrix vor, die speziell das Gefährdungsrisiko von Kindern exploriert, die in Haushalten mit Partnerschaftsgewalt leben. Die Grundform dieser Matrix wurde bereits 2003 in Nordirland entwickelt, um Kinder, die von ‚Häuslicher Gewalt‘ betroffen sind, in den Fokus klinischer und juristischer Entscheidungen zu rücken (McCulloch et al. 2016).

‚Häusliche Gewalt‘ wird hier verstanden als ein männliches System aus ‚Macht und Kontrolle‘, bei dem die Partner*in und gemeinsam erzogene Kinder Opfer von Gewalt werden. Das Alter der Kinder wird als Faktor spezifischer Vulnerabilität gewertet. Zudem arbeitet das Instrument intersektionale Gewaltbetroffenheit und spezifische Vulnerabilitätsfaktoren heraus, die durch „culture, immigration status, language and literacy, temporary accommodation, recent trauma, disability and social exclusion“ erzeugt werden (Healy/Bell 2005). Es werden aber auch protektive Faktoren und Ressourcen abgefragt. Es werden vier Risikostufen für das potenzielle Gewaltisiko im Hinblick auf Kinder angeboten: Scale 1 (minor), Scale 2 (moderate), Scale 3 (serious) and Scale 4 (severe). Bislang liegen zu dieser Matrix keine Evaluierungsstudien vor.

Auf Grund der nationalen wie internationalen Forschungslage zur prädikativen Validität können derzeit nur ODARA und DVRAG für die Gefährlichkeitseinschätzung im Bereich ‚Häuslicher Gewalt‘ empfohlen werden. Beide Verfahren beziehen sich jedoch wesentlich auf Daten aus Straftaten oder klinischen Gutachten und sind für den strafjustiznahen Bereich entwickelt worden. Das muss von Anwender*innen aus anderen Bereichen berücksichtigt werden. Daher haben z. B. Liel et al. (2013) ein eigenes Instrument (RiP: Risikoscreening für Partnergewalt) für die Einschätzung der Rückfallwahrscheinlichkeit und zur Wirkungsforschung im Rahmen von Programmen für Täter von Partnerschafts-

gewalt entwickelt (Liel 2013). Hierbei werden Proxyvariablen für Rückfallgefährdung bei Partnerschaftsgewalt in empirisch begründeter Form erhoben, die aus sechs als relevant identifizierten Studien gewonnen wurden: „Heckert/Gondolf 2004; Henning/Holdford 2006; Murphy et al. 2003; Benett et al. 2007; Eckhardt et al. 2008; Sonis/Langer 2008“ (Liehl/Kindler 2009; Liehl 2013; Liehl 2018).

2.5.4. Risikokategorien und Prädiktoren

Im Rahmen von WAVE (Women Against Violence in Europe) wurden zwei Manuale zur Identifizierung und zum Schutz hochgefährdeter Opfer geschlechtsspezifischer Gewalt erstellt: „Protect“ (Rösemann et al. 2010/2011), in dem u. a. der bis dahin vorliegende internationale Forschungsstand zu Instrumenten der Gefährdungseinschätzung umfassend recherchiert und validiert wurde (Kap. II), und „Protect II“ (Rösemann et al. 2012), das Schulungsmaterial für die Stärkung der Handlungskompetenz im Themenfeld anbietet. Im Modul 2.2 wurden dort auf Grundlage einer umfassenden Analyse der bis dahin verfügbaren Studien fünf Risikokategorien zur Gefährlichkeitseinschätzung bei ‚Häuslicher Gewalt‘ generiert:



Abbildung 17: Die fünf Risikokategorien bei 'Häuslicher Gewalt'
Quelle: Rösemann et al. 2012, S. 88

Jeder einzelne Risikofaktor aus den Prädikatoren-Clustern wird dabei auf mindestens eine fachlich angemessene wissenschaftliche Studie zurückgeführt (Rösemann et al. 2012, S. 89ff.).

Diese Risikokategorien mit ihren jeweiligen Prädikatoren sind hier in ihrer ursprünglichen Darstellung umfassend eingearbeitet, da sie die fachliche Grundlage für die Entwicklung des Münchner Fragebogens darstellen und sich in den dort verwendeten Risikoprädikatoren wiederfinden:

Liste von Risikofaktoren

Mögliche Auslöser: Neben der nachstehenden Liste von Risikofaktoren müssen Fachkräfte auf Situationen achten, die zur Eskalation von Gewalt führen können. Dazu zählen Veränderungen in der Situation der Frau, eine Verschlimmerung des Verhaltens des Täters und potenzielle Gefahrensituationen wie Scheidungs- und Gerichtstermine.

	Risikofaktor	Risikokategorie
I. Geschichte der Gewalt		
1.	Vorangegangene häusliche Gewalt gegen Frauen	In den Untersuchungen über Risikofaktoren bei häuslicher Gewalt gegen Frauen ist vorangegangene häusliche Gewalt der verbreitetste Risikofaktor.
2.	Gewalt gegen Kinder oder andere Angehörige	Häufig sind von häuslicher Gewalt auch andere Familienmitglieder, z. B. Kinder betroffen. Bei der Befassung mit der Sicherheit des Kindes können viel umfassendere Gewaltmuster in einer Familie zutage treten. Kinder können etwa vom Täter instrumentalisiert werden, um das Opfer emotional zu manipulieren und zu beherrschen (Duluth-Modell über häusliche Gewalt) Es ist nachgewiesen, dass die Gefährdung gewaltbetroffener Kinder oft nicht ernst genommen wird. Kinderrechte und Sicherheitsmaßnahmen für Kinder müssen von Fachkräften bei der Gefährdungseinschätzung ebenfalls berücksichtigt werden.
3.	Generell gewalttätiges Verhalten	Bei Tätern, die häusliche Gewalttaten begehen, lassen sich oft generell asoziale Haltungen und Verhaltensweisen sowie Gewaltanwendung außerhalb des häuslichen Bereichs beobachten. Gewalt außerhalb der Familie ist ein Indiz für eine generelle Neigung zur Gewaltanwendung; sie kann die Gefährdung der gewaltbetroffenen Frau erhöhen und auch eine Gefahr für andere, unter anderem für die unterstützenden Fachkräfte darstellen.

4.	Verstoß gegen Schutzverfügungen	Der Verstoß gegen Schutzverfügungen (von Polizei, Straf- oder Zivilgerichten) oder Kontaktverbote wird mit einer erhöhten Gefahr zukünftiger Gewalt in Zusammenhang gebracht.
II. Gewaltformen und -muster		
5.	Schwere und Häufigkeit gewalttätiger Handlungen	Zunehmende Schwere und Häufigkeit gewalttätiger Handlungen gehören zu den signifikantesten Faktoren für schwere und potenziell tödliche Körperverletzung.
6.	(Angedrohter) Waffengebrauch	Tatsächlicher oder angedrohter Waffengebrauch ist ein signifikanter Risikofaktor für schwere und tödliche Gewalt. Bei häuslicher Gewalt müssen alle Waffen berücksichtigt werden, also Schusswaffen, Messer und gefährliche Gegenstände, mit denen dem Opfer Verletzungen zugefügt werden können.
7.	Kontrollierendes Verhalten und Isolation	Kontrollierendes Verhalten gilt als signifikanter Risikofaktor für wiederholte schwere und potenziell tödliche Gewalt. Isolation ist eine verbreitete Kontrollstrategie und kann schwere Formen wie Freiheitsberaubung (Einsperren der Frau) annehmen.
8.	Stalking	Stalking steht im Zusammenhang mit tödlicher und schwerer Gewalt gegen Frauen und, verknüpft mit körperlichen Übergriffen, in einem signifikanten Zusammenhang mit Mord und Mordversuchen.
9.	Sexuelle Gewalt	Sexuelle Gewalt ist im Allgemeinen Bestandteil von häuslicher Gewalt gegen Frauen. Für Frauen, die Opfer von sexueller Gewalt wurden, besteht eine höhere Gefahr, bei häuslicher Gewalt schwer verletzt und wiederholt misshandelt werden.
10.	Androhung von Tötung oder Verletzung, Nötigung	In der Praxis hat sich gezeigt, dass schwerer Gewalt oft Drohungen vorangehen. Nötigung kann unterschiedliche schwere Formen annehmen, dazu zählt auch Zwangsheirat.
11.	Strangulieren und Würgen	Strangulieren und Würgen sind sehr gefährliche Gewaltformen, rund die Hälfte der Femizid-Opfer wurde im Jahr vor ihrer Tötung gewürgt.
III. Risikofaktoren aufgrund des Verhalten des Täters		
12.	Probleme im Zusammenhang mit Drogen- und Alkoholmissbrauch	Der Konsum oder Missbrauch von Drogen und Alkohol ist kein Grund und keine Entschuldigung für häusliche Gewalt gegen Frauen, allerdings geht ein Alkohol- oder Drogenmissbrauch des Täters mit einer erhöhten Gefahr von Femiziden oder schwerer Gewalt einher.

13.	Besitzansprüche, extreme Eifersucht und andere beeinträchtigende Einstellungen	Extreme Eifersucht und Besitzansprüche werden ebenfalls mit schwerer Gewalt in Verbindung gebracht. Darüber hinaus können sich patriarchale Einstellungen bei Tätern – etwa sehr rigide Vorstellungen von Männer – oder Familienehre – auf das Risiko auswirken.
14.	Probleme aufgrund schlechter psychischer Verfassung, Selbstmorddrohungen und -versuche	Psychische Probleme oder Depressionen des Täters gehen mit einem erhöhten Risiko wiederholter und schwerer Gewalt einher. Selbstmorddrohungen und eine schlechte psychische Verfassung des Täters sind Risikofaktoren für Femizide mit anschließendem Selbstmord. In 32 % der Femizidfälle beging der Täter anschließend Selbstmord.
15.	Finanzielle Belastungen	Eine Verschlechterung der finanziellen Situation sowie die Arbeitslosigkeit des Täters sind gewichtige Risikofaktoren für Femizide in Zusammenhang mit häuslicher Gewalt, sie haben mit Männlichkeitskonzepten und Geschlechterrollen zu tun.
IV. Einschätzung der Gefahrenlage durch die Gewaltbetroffene		
16.	Angst um sich selbst und andere	Untersuchungen zeigen, dass eine starke Korrelation zwischen der Einschätzung des Risikos durch die Gewaltbetroffene und der tatsächlichen Gewaltanwendung durch den Täter besteht. Manche Gewaltopfer jedoch bagatellisieren und unterschätzen die Gewalt. In einer Studie über Femizid (Campbell et al., 2003) war rund der Hälfte der Opfer nicht klar, dass die Gefahr bestand, dass der Täter sie töten würde.
V. Erschwerende Faktoren		
17.	Trennung	Trennung gilt allgemein als signifikanter Risikofaktor für schwere Verletzung oder Femizid.
18.	Kontakt mit den Kindern	Nach Trennungen sind Konflikte im Zusammenhang im Umgang mit den Kindern weit verbreitet und bergen oft die Gefahr wiederholter Gewalt gegenüber Frau und Kindern.
19.	Stiefkinder im gemeinsamen Haushalt	Ein Risikofaktor für tödliche Beziehungsgewalt liegt auch vor, wenn Stiefkinder des Täters im gemeinsamen Haushalt leben.
20.	Gewalt während der Schwangerschaft	In rund 30 % der Fälle beginnt häusliche Gewalt während der Schwangerschaft. Gewalt in der Schwangerschaft ist ein Risikofaktor für schwere und tödliche Gewalt. Für schwangere Frauen besteht ein, im Vergleich zu Nichtschwangeren, höheres Risiko sowohl leichter als auch schwerer Gewalt.

Abbildung 18: Risikofaktoren: Cluster und Items
Rösemann et al 2012, S. 89-95

Empirisch belegt wurden diese Prädikatoren für Deutschland schon durch die sekundär-analytische Studie von Schröttle und Ansorge aus dem Jahr 2008:

Hier wird über das repräsentative Interview-Sample aus der Studie von 2004 (Müller/Schröttle 2004) nachgewiesen, dass die Zusammenhänge zwischen der Anzahl der Kinder im Haushalt, Macht und Rollenverteilungen in der Paarbeziehung, dem Dominanzverhalten des Partners bei Entscheidungen, der sozialen Einbindung/Isolation und einem erhöhten Alkoholkonsum der misshandelnden Partner*in im Hinblick als gewaltbegünstigende Aspekte der Paarbeziehung hoch signifikant sind (Schröttle/Ansorge 2008, S. 148ff.). Schröttle und Ansorge stellen hierzu fest, dass

„– mit Ausnahme der Kinderzahl – weniger allgemeine soziostrukturelle Aspekte der Paarbeziehungen wie Heirat, gemeinsamer Haushalt und Vorhandensein gemeinsamer Kinder als vielmehr qualitative individuelle und beziehungs-dynamische geschlechtsspezifische Aspekte eine Rolle für das Auftreten von (schwerer) Gewalt in Paarbeziehungen spielen, etwa ungleiche Macht und Rollenverteilung, soziale Einbindung/Isolation und Alkoholkonsum, welche eine Vorbedingung, aber auch eine Folge von Gewalt sein können“ (Schröttle/Ansorge 2008, S. 160).

Nach der Fertigstellung von Protect und Protect II im Jahr 2012 sind jedoch weitere Studien hinzugekommen, welche eine Ergänzung bzw. Schärfung der Protect II-Prädikatoren nahelegen.

Liel (2018) stellt ein Risikoinventar aus statischen und dynamischen Proxyvarianten für eine erhöhte Täter-Rückfallwahrscheinlichkeit zusammen:

Risikoscreening für Partnergewalt (RiP)			
Fallschweregrad	Forschungsbefund	Instrument	Werte
Ärger/Impulsivität außerhalb Partnerschaft ¹	Eckhardt et al. (2008)	Liel & Kindler (2009)	0, 1, 2, 3
Generelle Gewaltkriminalität ¹	Murphy et al. (2003)	Liel & Kindler (2009)	0, 1, 2, 3
Schwere Partnergewalt ¹	Murphy et al. (2003)	Straus et al.(1996), Johnson & Leone (2005)	0, 2, 4, ... 12
Alkohol- und Drogenprobleme ¹	Murphy et al. (2003), Benett et al. (2007)	Helfferrich & Barz (2006)	0, 1, 2, 3

Verantwortungsabwehr ¹	Henning und Holdford (2006)	Benett et al. (2007) Liel & Kindler (2009)	0, 1, 2, 3, 4
Junges Alter ¹	Benett et al. (2007)	Liel & Kindler (2009)	0, 1, 2
Fallschweregrad laut Partnerin	Forschungsbefund	Instrument	Werte
Rückfallgefährdung von Partnerin eingeschätzt ²	Heckert und Gondolf (2004)	Heckert und Gondolf (2004)	0, 1, 2, 3
Unsicherheitsgefühl der Partnerin ²	Heckert und Gondolf (2004)	Heckert und Gondolf (2004)	0, 1, 2
Nichtkörperliche Kontrolle von Partnerin berichtet ²	Sonis und Langer (2004)	Sonis und Leone (2005)	0, 3
¹ statisches Proxy ² dynamisches Proxy für erhöhte Rückfallwahrscheinlichkeit			

Abbildung 19: Parameter zur Gefährdungseinschätzung bei Partnerschaftsgewalt
Quelle: Liel 2018, S. 80

Es gibt hierbei eine große Schnittmenge mit den Prädiktoren aus Protect II, aber die Verantwortungsabwehr beim Täter als statisches Proxy sollte in zukünftigen Manualen ebenfalls Berücksichtigung finden.

Das Europäische Institut für die Gleichstellung der Geschlechter (European Institute for Gender Equality: EIGE) hat 2019 ein Handbuch für die Polizei in Europa aufgelegt, in dem Vorschläge unterbreitet werden, wie ein ‚state-of-the-art‘ Risk Assessment und Risk Management in den europäischen Ländern umgesetzt werden kann. Zwei Punkte werden gleich zu Anfang herausgearbeitet (EIGE 2019, S. 18ff.): Unter Bezugnahme auf die bestehende Forschungslage wird darauf hingewiesen, dass die Einschätzung der Gefährdung durch die gewaltbetroffene Person selbst eine zentrale und valide Informationsquelle darstellt. Diese sei zwar als Prädiktor in fast allen Risk-Assessment-Instrumenten vorhanden, es sei aber nicht klar, welchen Einfluss die Einschätzung des Opfers auf das endgültige ‚risk scoring‘ im Hinblick auf die konkrete Gefährdungsstufe im Einzelfall hat. Holt und Cahill weisen ergänzend darauf hin, dass nur über den aktiven Einbezug der gewalterfahrenden Person die Auswirkungen der ‚Häuslichen Gewalt‘ sichtbar gemacht werden können. Dies sei eine wichtige Voraussetzung, um z. B. die Dynamik von ‚Macht und Kontrolle‘ in ihrer Verfestigungs- oder Eskalationsstufe zu begreifen und sie im Verlauf zu beobachten und zu bewerten (Holt/Cahill 2021, S. 440f.).

Des Weiteren wird die prädikative Bedeutung psychischer und emotionaler Gewalt herausgearbeitet. Zukünftige Risk-Assessment-Verfahren müssen sicherstellen, dass diese Dimension wegen ihrer hohen Aussagekraft auch im Hinblick auf letale Verläufe ausreichend und differenziert Berücksichtigung findet. Dort wo Gefährlichkeitseinschätzung bei ‚Häuslicher Gewalt‘ noch nicht bereits als Teil eines gendersensiblen Rechts- und Politiksystems stattfindet wie in Spanien und Schweden, muss sichergestellt werden, dass alle Einschätzenden und Entscheider*innen ‚Häusliche Gewalt‘ als Ausdruck einer weiterhin bestehenden Geschlechterungleichheit und als ein System aus ‚Macht und Kontrolle‘ („coercive control“) verstehen.

Unterschiedliche Lebenslagen und Mehrfachdiskriminierungen müssen dem Ansatz der Intersektionalität folgend besonders berücksichtigt werden: „Intimate partner violence is experienced differently by women and children according to their race, disability, age, religion, immigration status, ethnicity and sexual orientation“ (EIGE 2019a, S. 19). Eine intersektionale Perspektive kann helfen, spezifische Bedarfe und mögliche Hürden im Hinblick auf Schutz und Unterstützung besser zu verstehen und zu beantworten.

Im Hinblick auf die international bestätigte Forschungslage zu Kindern als Betroffene von Partnerschaftsgewalt weist EIGE abschließend darauf hin, dass der Großteil der Instrumente zur Gefährlichkeitseinschätzung eine Exploration zur Lage, zum Erleben und zu den Bedarfen der Kinder durch direkte Gespräche mit den Kindern selbst trotzdem nicht vorsieht, obwohl ihre Stimme so wichtig wäre, um die negativen Effekte des Erlebens von Partnerschaftsgewalt auf das Kindeswohl hinreichend auszuleuchten und darzustellen. Zudem wird angemahnt, das Betroffensein von Partnerschaftsgewalt als Verletzung eines ‚eigenen Rechts‘ der Kinder rechtlich formal abzusichern.

Wichtig erscheint zudem, die unterschiedlichen Dimensionen von Risikofaktoren systematisch zu betrachten und zu bewerten: Die Prädikatoren-Cluster Täter/Opfer/Beziehung und Beziehungsstatus sind Teil aller bekannten Instrumente zur Gefährdungseinschätzung. Die Dimensionen ‚community‘ und ‚social risks‘ („external conditions such as norms and practices“) könnten und sollten in vielen Instrumenten aber noch ergänzt werden, weil sie als ggf. verstärkende Kontexte die individuellen Faktoren beeinflussen (EIGE 2019a, S. 31). Darauf weisen auch DeKeseredy et al. (2017) hin, wenn sie patriarchal-maskulinistische Peergroups als Hochrisikofaktor einstufen (DeKeseredy et al. 2017, S. 165).

2.5.5. How to do risk assessment

Die Einschätzung von Gefährdung bzw. dem Risiko prolongierter, eskalierender oder alternierender Gewalt ist gerade im Feld ‚Häuslicher Gewalt‘ mehr als nur das einmalige Bearbeiten eines aktuarischen Instruments. Die EIGE-Handreichung z. B. visualisiert die grundsätzlichen Prinzipien und Vorgehensweisen für polizeiliches Risk Assessment wie folgt:

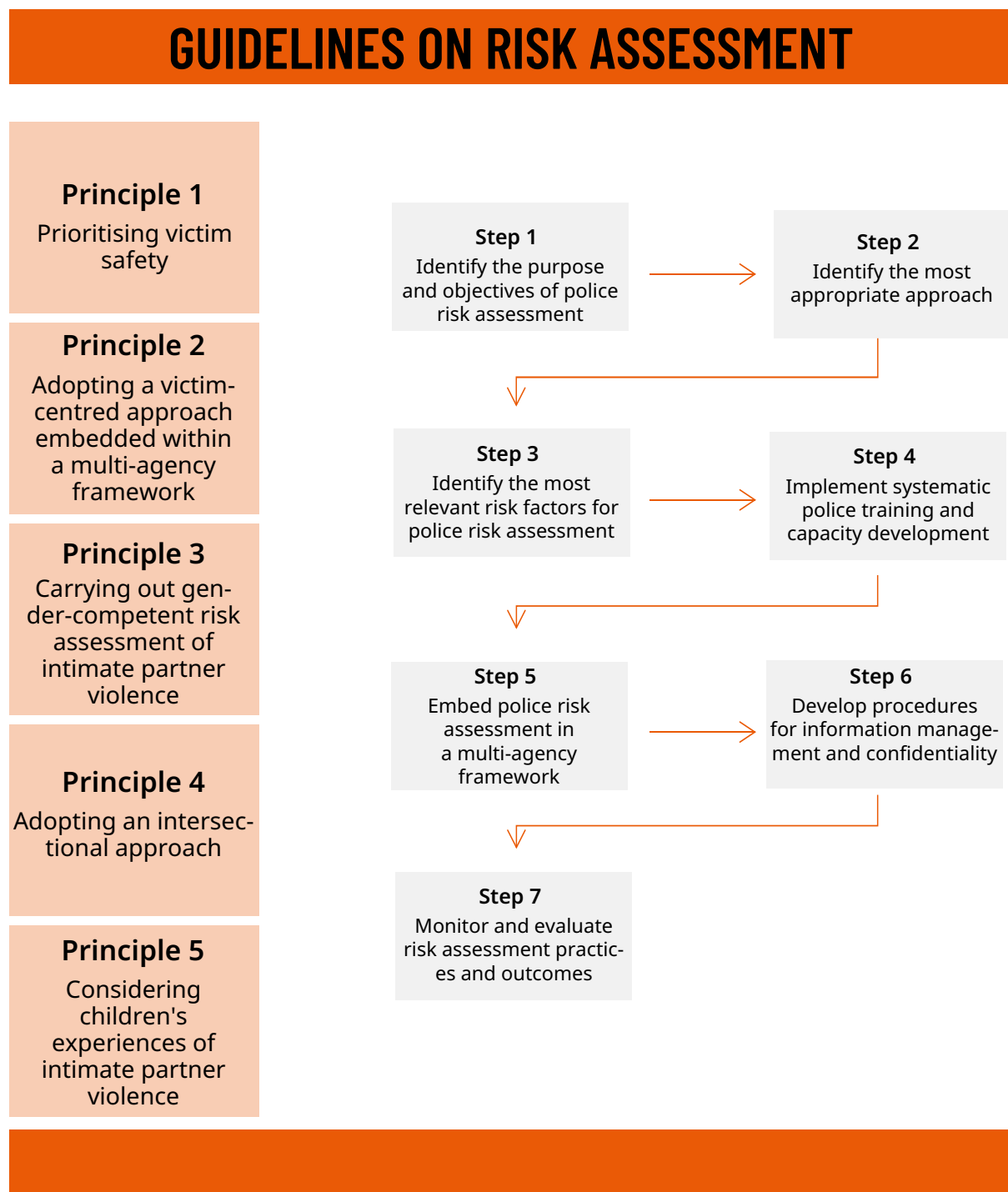


Abbildung 20: Grundlagen für polizeiliche Gefährdungseinschätzung
Quelle: EIGE 2019a, S. 22

Gefährdungseinschätzung ist ein interaktiver Prozess der gemeinsamen Rekonstruktion der erlebten Gewalt mit der gewaltbetroffenen Person als Expert*in. Dies setzt den Aufbau eines Vertrauensverhältnisses voraus, eine Stabilisierung der Lebenssituation sowie Schutz und Sicherheit. Wenn Kinder im Haushalt leben, muss über ihre Beteiligung in einem rollen- und altersangemessenen Setting sichergestellt sein, dass auch ihr Erleben und ihre Bedarfe repräsentiert werden. Die Einschätzung der Gefährdung muss prozesshaft-begleitend geschehen, da sich verändernde externe und interne Faktoren das Gewaltgeschehen beeinflussen. Die Gefährdungseinschätzung muss zusammen mit allen beteiligten Institutionen anhand gemeinsam erarbeiteter Kriterien geschehen und in ein mit den Betroffenen und allen beteiligten Professionen abgestimmtes Schutzkonzept münden.

Risk Assessment umfasst also die Dimensionen: 1) Exploration und Rekonstruktion der erlebten Gewalt, der Lebenssituation und von Faktoren, die als Risikoprädiktoren gelten, 2) Dokumentation der gemeinsamen Lebenswelt- und Problemkonstruktion, 3) gemeinsame Bewertung der Gefährdung anhand von ‚state-of-the-art‘-Prädiktoren und 4) eine dynamisch-prozesshafte regelmäßige Re-Evaluation der Situation. ‚Gemeinsam‘ soll hier verstanden werden als autonomie-orientierte Interaktion zwischen den Agent*innen des Unterstützungssystems und den gewaltbetroffenen Personen (betroffener Elternteil und Kinder!) als auch zwischen den im Unterstützungssystem beteiligten Institutionen und Professionen.

Beim Transfer der bisher vorliegenden Instrumente muss also berücksichtigt werden, für wen und in welcher Situation ihre Verwendung gedacht war.

Das DA/Campbell wurde als einziges Instrument von Anfang an für Interaktion mit den gewaltbetroffenen Frauen entwickelt, soll aber insbesondere dem „first responder“ dazu dienen einzuschätzen, ob eine Gefährdung durch schwere Gewalt und Femizid vorliegt. ODARA und insbesondere DVARG durch die Ergänzung aus der PCL-R haben als aktuari-sche Instrumente eine nachgewiesene prädikative Validität für die Rückfallprognose von Gewalttätern, sind aber eigentlich für das Bearbeiten durch justiznahe Fachpersonen gedacht, die dabei Zugriff auf Strafakten und Täter-Gutachten haben.

Ein aktives Einbeziehen der von Gewalt betroffenen Kinder und Ansatzpunkte zur Reflexion einer intersektionalen Multiplizierung der Vulnerabilität bietet als einziges Instrument DIVRIM/Bernardo. Hier liegen aber weder Evaluationsstudien noch Prozessbeschreibungen vor.

Im Prozess der Arbeit mit Instrumenten zur Gefährdungseinschätzung muss Beachtung finden, dass sie einen limitierten Wert haben, wenn sie nur einmal als Momentaufnahme und nicht wiederholend-begleitend eingesetzt werden.

Gulliver/Fanslow (2015) verstehen Gefährdungseinschätzung daher als einen „systematic process of identifying risk and protective factors, especially those that are amenable to change, communicating opinions on the most appropriate method of action, combined with the implementation and continual evaluation of violence prevention strategies. The assessor is expected to gain an understanding of why prior harmful behaviour happened as it did, thereby developing further understanding about the circumstances in which it could happen again“ (Gulliver/Fanslow 2015, S. 5). Sie entwickeln ein zirkuläres Verfahren des fachlichen Einschätzens:

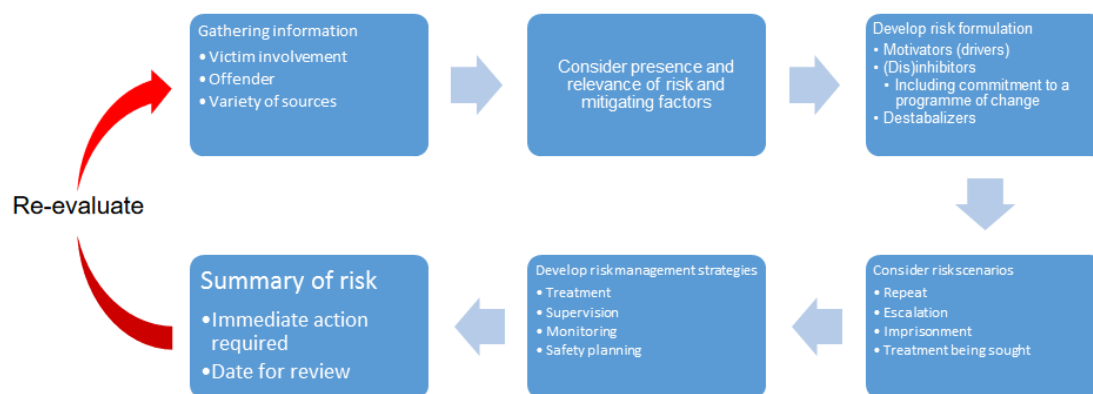


Abbildung 21: Modell dynamischer Gefährdungseinschätzung
Quelle: Gulliver/Fanslow 2015, S. 5

Alle vorgestellten Verfahrensmodelle machen deutlich, dass Risk Assessment kein isoliertes Verfahren ‚an und für sich‘ sein kann, sondern immer Teil eines umfassenden, dynamischen Unterstützungs- und Schutzkonzeptes ist. Alle von ‚Häuslicher Gewalt‘ betroffenen Personen benötigen auf sie, ihre Bedarfe, Ressourcen und Vulnerabilitäten abgestimmte Verfahren der Gefährdungseinschätzung, Sicherheitskonzepte und einfallenspezifische Unterstützung. Das heißt auch, dass über die Gefährdungseinschätzung kein Zwei-Klassen-Modell von Sicherheitsmanagement entstehen darf, indem aktuarisch errechnete ‚Hochrisikofälle‘ passgenaue und ressourcenintensive Unterstützung erhalten, die anderen Bedrohungsstufen aber unterversorgt werden (Gulliver/Fanslow 2015, S. 5). Da sich Gewalt in Partnerschaften entlang dynamischer Risikofaktoren entwickelt (interne Risikofaktoren: Suchtverhalten u. a.; externe Risikofaktoren: Trennung, Gerichtsverfahren, Arbeitsplatzverlust etc.), ist hier zudem immer eine wiederholte, prozessorientierte Risikobewertung angezeigt.

Die Antwort auf eine Gefährdungslage durch ‚Häusliche Gewalt‘ muss immer koordiniert und professionenübergreifend sein, damit die Logiken der unterschiedlichen Funktionssysteme (z. B. Gewaltschutzrecht/Kindschaftsrecht) keine widersprüchlichen Signale aussenden und damit Täter*innen mittelbar und unmittelbar Handlungsspielräume für weitere Grenzverletzungen eröffnen. Das gelingt nur, wenn – wie Art. 51 der Istanbul-

Konvention das fordert – mit einem geteilten Verständnis des Phänomens ‚Häuslicher Gewalt‘ und gemeinsam entwickelten Risikoprädiktoren gearbeitet wird. Kooperation heißt hier aber nicht das Verwischen professioneller Verantwortungsbereiche, sondern Zusammenarbeit auf der Grundlage geklärter Rollen und Zuständigkeiten. Damit diese Art der sicherheitszentrierten Zusammenarbeit gelingt, sind initiale und dann fortlaufend gemeinsame Schulungen aller beteiligten Professionen notwendig. Die Verpflichtung, solche Fortbildung vorzuhalten und zu finanzieren, legt Art. 15 der Istanbul-Konvention nahe.

Sollen in einem solchen Vorgehen Systeme des Gewaltschutzes und des Kinderschutzes verschränkt werden, lohnt sich zudem ein Blick auf mögliche problematische Interferenzen zwischen beiden Systemen:

„Perhaps the most significant limitation is highlighted through exploring the difference between two systems: one conceptualised as women-centred, voluntary domestic violence services, the other, a child-focused, statutory and involuntary child protection system. Each has its own history, values, policies and practice focus. Unsurprisingly, the interface between these services is not always straightforward“ (Humphreys 2007, S. 8) .

Zudem gilt es, den bereits für den Bereich der ubiquitären Jugenddelinquenz und die Kinder- und Jugendhilfe beschriebenen ‚net-widening‘-Effekt zu reflektieren (Aebi 2015). In diesem Feld wird ‚net-widening‘ verstanden als „the processes whereby attempts to prevent crime and develop community-based corrections act to expand the criminal justice system and draw more subjects into its remit“ (Muncie 2001 zitiert in: <https://www.cep-probation.org/>). Übertragen auf das Handeln der Kinder- und Jugendhilfe in Fällen ‚Häuslicher Gewalt‘ heißt das: Die autonomieorientierte Unterstützung des gewaltbetroffenen Elternteils muss sorgfältig, ressourcen- und risikobilanzierend und jeweils im Einzelfall gegen ein Handeln im Sinne des ‚Wächteramtes‘ der Kinder- und Jugendhilfe aus Art. 6 GG abgewogen werden. Agiert Kinder- und Jugendhilfe hier für Kinder und betroffene Elternteile schutzsensibel und sicherheitsorientiert, kann davon auch die oft ambivalente Wahrnehmung der Kinderschutzinstitutionen als (in Teilen) ‚Zwangssystem‘ profitieren. Wenn es gelingt, im bislang bestehenden Rechtssystem die Bedeutung der Schutzregime für Kinder und gewaltbetroffene Elternteile als „separate but linked“, d. h. als eigenständig, aber verbunden zu verstehen, wird dies der Forschungserkenntnis gerecht, dass das Wohlergehen von Kindern eng mit dem Wohlergehen ihres betreuenden Elternteils verbunden ist. Werden also betreuende Elternteile und die Kinder durch das Herstellen von Schutz und Sicherheit und parteilicher Beratung dabei unterstützt, eigene Bedarfe zu erkennen, zu formulieren und dann angemessene Entscheidungen zu treffen, verstärkt das die Zufriedenheit der gewaltbetroffenen Elternteile und ihrer Kinder als System-Nutzer*innen (Humphreys 2007).

3. Evaluation der Implementierung

Im Folgenden wird die Evaluation der Implementierung des Fragebogens in der beruflichen Praxis von Fachkräften, die den Fragebogen anwenden, nachvollzogen. Da hierbei das Interesse an der Perspektive der Fachkräfte, die gewaltbetroffene Frauen mit dem Fragebogen (potenziell) unterstützen, leitend war, wurde ein qualitatives Forschungsdesign entworfen. Bevor dieses dargelegt wird, sollen die hier verwendeten Begriffe der „Evaluation“ und „Implementierung“ geklärt und der Gegenstand der Evaluierung beleuchtet werden. Anschließend werden die das Forschungsdesign begründenden Fragestellungen und das Forschungsinteresse skizziert, auf welche die Vorstellung der gewählten Erhebungs- und Auswertungsmethode folgt.

3.1. Verständnis von Evaluation und Implementierung

Evaluation wird hier verstanden als die Bewertung eines Evaluationsgegenstandes – hier: der Fragebogen zur Gefährlichkeitseinschätzung – mit sozialwissenschaftlichen Forschungsmethoden durch wissenschaftliches Fachpersonal, um praxisnahes Anwendungswissen zu generieren. Als Anspruchsgruppen, die Aussagen zum Evaluationsgegenstand treffen können und folglich im Forschungsprozess zu beteiligen sind, wurden Anwender*innen des Fragebogens identifiziert. Die Anwender*innen des Fragebogens können Mitarbeiter*innen im Frauenunterstützungssystem bei ‚Häuslicher Gewalt‘ (Frauenhaus, Beratungsstelle) und im Jugendamt, sowie Rechtsanwält*innen, Verfahrensbeistand*innen und von Gewalt betroffene Frauen sein. Diese Evaluation ist formativ angelegt, d. h. sie zielt auf die Generierung von Ergebnissen, die einer sukzessiven Verbesserung des Evaluationsgegenstandes dienen und Optimierungspotenziale benennen. Die für die Evaluationsstudie verantwortliche Projektleitung war an der Entwicklung des Fragebogens und dessen Implementierung in die Praxis beobachtend und begleitend beteiligt und hat sich für ein evaluatives Engagement in Form von Antragsstellung und Akquise von Forschungsmitteln entschieden. Dies kann als Selbstevaluation verstanden werden. Die beiden wissenschaftlichen Mitarbeiter*innen im Projekt können als Vertreter*innen einer externen Evaluationsposition verstanden werden. Diese beiden Ausgangspositionen führen hier zu einer Mischform von Selbst- und externer Evaluation (vgl. Döring 2014).

Die Überführung einer Neuerung in die Praxis wird übergreifend als Implementierung bezeichnet. Hoben et al. (2016) definieren für den Kontext Pflege und Gerontologie die Überführung einer Neuerung in die Praxis als Implementierungspraxis. Daran angelehnt wird der Fragebogen, basierend auf wissenschaftlichem und nichtwissenschaftlichem Wissen, als Neuerung verstanden. Die Überführung kann in drei Formen unterschieden werden, wobei Implementierung, als strategisch geplante und kontrollierte Vorgehens-

weise, die stärkste Form darstellt. Den anderen Pol bildet die Diffusion, dies bezeichnet eine passive, nicht zielgerichtete und ungesteuerte Form. Die Überführung des Fragebogens in die Praxis kann der Form der Dissemination zugeordnet werden, diese bezeichnet ein aktives und geplantes Vorgehen, um die gewünschten Informationen an eine Zielgruppe zu übermitteln. In Form von Informationsveranstaltungen und Ringvorlesungen wurden potenzielle Anwender*innen im Rahmen des Projekts über den Fragebogen informiert. Um Aussagen zur Implementierungspraxis machen zu können, bedarf es der Evaluation des Implementierungsprozesses. Einflussfaktoren, die auf den Implementierungsprozess einwirken, sind auf verschiedenen Ebenen angesiedelt, in dieser Studie wird Bezug auf die Ebene der Merkmale der Neuerung genommen: Fragen des Nutzens, der Kompatibilität und der Testbarkeit des Fragebogens stehen im Vordergrund. Grundsätzlich erfolgt Implementierungsforschung in verschiedenen Phasen, bevor die Wirksamkeit einer Neuerung überprüft werden kann, sollte zunächst untersucht werden, ob die vorgesehene Intervention – hier die Anwendung des Fragebogens – in der Praxis durchführbar und prinzipiell unschädlich ist (Hoben et al. 2016, S. 32ff.). Diese Studie trifft keine Aussagen zur Wirksamkeit des Fragebogens. Bevor Aussagen zur Wirkung des Fragebogens getroffen werden können, muss zunächst festgestellt werden, ob die Intervention grundsätzlich umsetzbar – hier: praktikabel – und grundsätzlich unschädlich – hier: nützlich – ist.

3.2. Gegenstand der Evaluation

Der Gegenstand der Evaluation ist der Fragebogen zur Gefährlichkeitseinschätzung gemäß Sonderleitfaden (Münchener Modell) insbesondere bei Gerichtsverfahren zu Umgang bzw. Umgangsaussetzung, Sorge- und Aufenthaltsbestimmungsrecht, Herausgabe von Kindern in der Version mit Stand Oktober 2019. Der Fragebogen besteht aus sechs Seiten und kann auf der Homepage des Familiengerichts München (AK „Sonderfälle im Münchener Modell“/AK „Umsetzung Istanbulkonvention CETS 2010 in München“) sowie auf der Projekthomepage (AK „Sonderfälle im Münchener Modell“/AK „Umsetzung Istanbulkonvention CETS 2010 in München“) als PDF-Dokument heruntergeladen werden.

Bereits seit 2006 wurde in München ein breiter Diskurs zur Verwirklichung eines nachhaltigen Schutzes vor ‚Häuslicher Gewalt‘ auch in kindschaftsrechtlichen Verfahren geführt. Verankert war diese professionenübergreifende Kooperation im Münchner Aktionsbündnis „Aktiv gegen Männergewalt“ und in beim Familiengericht München angebotenen multiprofessionellen Arbeitskreisen. Dieser bereits bestehende Rahmen ermöglichte die Entwicklung des Münchener Modells, des Leitfadens für die „Sonderfälle Häusliche Gewalt (auch miterlebte oder mitgeteilte Gewalt gefährdet das Kindeswohl), Gewalt gegen Kinder, Sexueller Missbrauch, jeweils das Kindeswohl im Sinne von deut-

lich eingeschränkter Elternfunktion gefährdende psychische Erkrankungen und Sucht“ und schließlich auch die Erarbeitung eines multiprofessionellen Instruments zur Gefährdungseinschätzung bei ‚Häuslicher Gewalt‘ in kindschaftsrechtlichen Verfahren.

3.2.1. Das Münchner Modell und sein Sonderleitfaden

Für die kindschaftsrechtlichen Verfahren als beschleunigte Verfahren gemäß §§155, 155a IV FamFG wurde in langjähriger Zusammenarbeit mit Richter*innen, Verfahrensbeistand*innen, Jugendamts-Mitarbeiter*innen, parteilichen Berater*innen, Sachverständigen, Fachbeamt*innen der Polizei München u. a. für den Amtsgerichtsbezirk München ein vom Cochemer Modell abweichendes Verfahren, insbesondere für Fälle ‚Häuslicher Gewalt‘ entwickelt. Diese Kooperation fand seit 2008 ihren Raum im AK Sonderfälle – einem Arbeitskreis, der aus dem seit 2006 tagenden Arbeitskreis Münchner Modell hervorging und damit bereits vor In-Kraft-Treten des FamFG im Jahr 2009 seine Arbeit aufnahm. Dieser sogenannte Sonderleitfaden zum Münchner Modell entwirft für die „Sonderfälle Häusliche Gewalt (auch miterlebte oder mitgeteilte Gewalt gefährdet das Kindeswohl), Gewalt gegen Kinder, Sexueller Missbrauch, jeweils das Kindeswohl im Sinne von deutlich eingeschränkter Elternfunktion gefährdende psychische Erkrankungen und Sucht“ einen schutz- und opferzentrierten Ablauf des kindschaftsrechtlichen Verfahrens, der sich chronologisch an den Schritten des prozessualen Verfahrensgangs orientiert. Die Sicherstellung des Kindeswohls und des Opferschutzes hat dabei absoluten Vorrang. Die Beweisbarkeit ist bei einem konkreten Verdacht zunächst nachrangig. Scharl und Schmid beschreiben, dass die kindschaftsrechtliche Praxis am Familiengericht München im Einzelfall so auch ausgerichtet ist (Scharl/Schmid 2014). In einem multiprofessionell verfassten Artikel führen Funk et al. (2016) zum Sonderleitfaden aus:

„Gewalttäter sind grundsätzlich nicht erziehungsgerecht. In Fällen häuslicher Gewalt ist daher der Sonderleitfaden anzuwenden. [...] Im frühen ersten Termin muss die Verfestigung des Kindeswohl gefährdender Dynamiken vermieden und das Zeitfenster für niederschwellige Angebote der Kinder- und Jugendhilfe offengehalten werden. Denn in gewaltbelasteten Familiensystemen werden Strukturen benötigt, die im Verbund mit Täterprogrammen durch Herstellen von Schutz die Gewaltopfer stabilisieren. Nur die Kinder, die gerichtlich zum Umgang gezwungen wurden, haben auf Dauer den Kontakt abgebrochen“ (Funk et al. 2016, S. 285).

Die erste Version des Sonderleitfadens wurde 2008 auf der Homepage des Familiengerichts München veröffentlicht. Es folgen weitere, jeweils aktualisierte Versionen in den Jahren 2014, 2015, 2016, 2017, 2019, 2020, 2021, 2022. Hier soll nur auf die themenspezifisch relevanten Versionen mit den spezifischen Änderungen eingegangen werden.

Signifikant ist, dass bereits in der Präambel des ersten Sonderleitfadens aus dem Jahr 2008 herausgearbeitet wurde, dass ‚Häusliche Gewalt‘ auch in der Form der „miterlebten Gewalt“ das Kindeswohl gefährdet, die Sicherung des Kindeswohls und der Opferschutz in kindschaftsrechtlichen Verfahren vor dem Hintergrund ‚Häuslicher Gewalt‘ „absoluten Vorrang“ haben und die Beweisbarkeit der vorgetragenen Gewalt „zunächst nachrangig“ ist.

Im Antrag bzw. in der Antragsrwiderrung soll das „Thema des Sonderfalles in einer Sachverhaltsschilderung mit Hinweis auf polizeiliche Aktenzeichen, Gefährdungseinschätzung, Eskalationsgrad, Zeitpunkt der Trennung, berichtete Belastungsmomente des Kindes und eines Elternteils [...] dargestellt werden. Die Bestellung eines Verfahrenspflegers sowie Kindesanhörung und getrennte Anhörung können bereits für den ersten Termin angeregt werden.“ (1.). Das Gericht ordnet „bei erforderlichlichem Schutz für den betreuenden Elternteil dessen getrennte Anhörung an und weist den anderen Elternteil auf seine Abwesenheitspflicht bzw. die Möglichkeit einer Durchsuchung durch einen Gerichtswachtmeister hin.“ (4.). Das Jugendamt trifft „Feststellungen zur Gefährdung des Kindes, ggf. auch eines anderen Familienmitglieds, insbesondere des betreuenden Elternteils.“ (6.). Das Gericht spricht die Umstände des Sonderfalles an, bemüht sich um dessen Aufklärung und gibt seine Einschätzung ab. Das Gericht kann „im Wege der einstweiligen Anordnung einen begleitenden Umgang anordnen, ein Gutachten beauftragen, einen Verfahrenspfleger/Umgangspfleger einsetzen oder den Umgang vorläufig ausschließen. Dies kann zum Wohl des Kindes, aus Gründen des Opferschutzes und zur besseren Aufklärung des Sachverhaltes erforderlich sein.“ (9.). Die betroffenen Kinder werden – falls erforderlich in einem besonderen Termin – angehört. „In der Ladung wird der andere Elternteil auf seine Abwesenheitspflicht hingewiesen. Das Gericht trifft Vorsorge, dass die Anhörung in einem geschützten Rahmen stattfinden kann.“ (12.).

In der Version aus dem Jahr 2014 sind Ergänzungen sichtbar, die das Verfahren weiter ausdifferenzieren und in der Exploration vertiefen:

„Polizeiliche und staatsanwaltschaftliche Akten über aktuelle oder frühere Vorfälle (ggf. nach Einholung eines Bundeszentralregisterauszugs) sowie familiengerichtliche Akten über Sorge- und Umgangsverfahren und in Gewaltschutzverfahren (in denen Kontaktverbotsverstöße nur aufgrund eines Ordnungsmittelantrags des Opfers vom Familiengericht geahndet werden können) werden vom Gericht umgehend beigezogen.“ (3.). Im Hinblick auf das Umgangsrecht formuliert: „Das Gericht spricht die Umstände des Sonderfalles an, bemüht sich um dessen Aufklärung und gibt seine Einschätzung ab. Das Gericht kann eine getrennte Beratung der Beteiligten oder einen begleiteten Umgang anordnen, eine/n Sachverständige/n beauftragen oder im beschleunigten Termin vernehmen, einen Verfahrensbeistand/Umgangspfleger einsetzen oder den Umgang vorläufig ausschließen. Der vorläufige Umgangsausschluss kann ebenso wie eine vorläufige Sorgerechtsübertragung bei Gefährlichkeit

des Täters etwa wegen Anwendung erheblicher oder häufiger Gewalt, Waffenbesitz oder aus Opfersicht konkretisierter Bedrohung, Sucht oder psychischer Erkrankung des Täters, Verstoß gegen Gewaltschutzbeschluss zum Wohl des Kindes oder aus Gründen des Opferschutzes erforderlich sein. Ein vorläufiger begleiteter Umgang statt des vorläufigen Umgangausschlusses wie in Fällen häuslicher Gewalt ist vorzuzugswürdig, wenn bei begleitetem Umgang Sicherheit für Opfer und Kind gewährleistet ist, keine Gefahr der Retraumatisierung von Kind oder Opfer droht, Verantwortung für das Täterverhalten übernommen wird und positive Beziehungserfahrungen mit dem Umgangsberechtigten vorhanden sind. Im Einvernehmen mit den Beteiligten sind auch die Einschaltung einer Clearingstelle oder die Überweisung in Therapien möglich.“ (9.). Zur Vermeidung von Mehrfachanhörungen ist mit Zustimmung der Sorgeberechtigten, des Verfahrensbeistands sowie des über 14-jährigen Kindes auch eine Videovernehmung möglich. (13.)

In der Version des Sonderleitfadens aus dem Jahr 2016 wird insbesondere die Ausgestaltung des Umgangsrechts bei ‚Häuslicher Gewalt‘ weiter ausdifferenziert:

„Der vorläufige Umgangausschluss kann ebenso wie eine vorläufige Sorgerechtsübertragung bei Kindeswohlgefährdender Sucht- oder akuter psychischer Erkrankung oder Gefährlichkeit des Täters/der Täterin aus Gründen des Opferschutzes erforderlich sein. Die Gefährlichkeit des Täters/der Täterin ergibt sich etwa aus Anwendung erheblicher oder häufiger Gewalt, Waffenbesitz oder aus Opfersicht konkretisierter Bedrohung, Sucht oder un behandelter psychischer Erkrankung des Täters/der Täterin, Verstoß gegen Gewaltschutzbeschluss.“ (9.).

Die Version des Sonderleitfadens aus dem Jahr 2019 nimmt Bezug auf die Istanbul-Konvention die seit Februar 2018 in Deutschland verbindlich als einfaches Recht gilt und nimmt konsequenterweise die interdisziplinäre Risikoanalyse gemäß Art. 51 der Istanbul-Konvention in den Sonderleitfaden auf:

„Im Antrag beziehungsweise in der Antragsrwiderrung soll das Thema des Sonderfalles in einer Sachverhaltsschilderung mit Hinweis auch auf bestehende oder einzuleitende strafrechtliche Ermittlungsverfahren, Gefährdungseinschätzung, Eskalationsgrad, Zeitpunkt der Trennung, berichtete Belastungsmomente des Kindes und eines Elternteils, eventuell bestehende Umgangsvereinbarungen und -durchführungen und Gefährlichkeitseinschätzung nach Art. 31, 51 Istanbul-Konvention dargestellt werden. Die Bestellung eines Verfahrensbeistands, Kindesanhörung und getrennte Anhörung können bereits für den ersten Termin angeregt werden.“ (1.).

„Das Gericht spricht die Umstände des Sonderfalles an, bemüht sich um dessen Aufklärung, berücksichtigt die interdisziplinäre Risikoanalyse und gibt seine Einschätzung ab. Das Gericht kann eine getrennte Beratung der Beteiligten oder einen begleiteten Umgang anordnen, eine/n Sachverständige/n beauftragen oder im beschleunigten Termin vernehmen, einen Verfahrensbeistand /UmgangspflegerIn einsetzen oder den Umgang vorläufig ausschließen. Der vorläufige Umgangausschluss kann ebenso wie eine vorläufige Sorgerechtsübertragung bei Kindeswohlgefährdender Sucht- oder akuter psychischer Erkrankung oder Gefährlichkeit des

Täters/der Täterin aus Gründen des Opferschutzes unter Beachtung dessen Persönlichkeitsrechts erforderlich sein. Die Gefährlichkeit des Täters/der Täterin ergibt sich etwa aus Anwendung erheblicher oder häufiger Gewalt, Waffenbesitz oder aus Opfersicht konkretisierter Bedrohung, Sucht oder unbehandelter psychischer Erkrankung des Täters/der Täterin, Verstoß gegen Gewaltschutzbeschluss. Ein vorläufiger begleiteter Umgang statt des vorläufigen Umgangausschlusses wie in Fällen von Kindeswohlgefährdender Sucht- oder psychischer Krankheit oder häuslicher Gewalt ist vorzugswürdig, wenn bei begleitetem Umgang Sicherheit für Opfer und Kind gewährleistet ist, keine Gefahr der Retraumatisierung von Kind oder Opfer droht, Verantwortung für das Täterverhalten übernommen wird, kein beachtlicher Kindeswille entgegensteht und positive Beziehungserfahrungen mit dem Umgangsberechtigten vorhanden sind. Ein vorläufiger Umgangausschluss kann aber bei insbesondere aufgrund eines polizeilichen Kurzberichts nachgewiesener Gewalt indiziert sein. Im Einvernehmen mit den Beteiligten sind auch die Einschaltung einer Clearingstelle oder die Überweisung in Therapien möglich.“ (9.).

Die letzte signifikante Änderung vollzieht der Sonderleitfaden im Jahr 2022, als in seiner Präambel auf die Definition ‚Häuslicher Gewalt‘ durch die Istanbul-Konvention Bezug genommen wird:

„In den Sonderfällen ‚Häusliche Gewalt‘ nach Art. 3b Istanbulkonvention (auch miterlebte oder mitgeteilte Gewalt oder Gewalt gegen die Hauptbezugsperson gefährdet das Kindeswohl), Gewalt gegen Kinder, sexualisierte Gewalt gegen Kinder, jeweils das Kindeswohl im Sinne von deutlich eingeschränkter Elternfunktion gefährdende psychische Erkrankungen/Sucht wird nachfolgender Ablauf des gerichtlichen Verfahrens empfohlen. Die Sicherung des Kindeswohls und des Opferschutzes hat dabei absoluten Vorrang (Beweisbarkeit bei konkretem Verdacht zunächst nachrangig).“

Gerahmt wurde die multiprofessionelle Kooperation im Rahmen des AK Sonderfälle durch flankierende externe Tagungen in München und AK-interne Fortbildungsveranstaltungen zum Themenfeld „Kinder und Häusliche Gewalt“: Das Stadtjugendamt München, die Gleichstellungsstelle der Landeshauptstadt sowie das Referat für Gesundheit und Umwelt veranstalteten im Jahr 2007 die Fachtagung „Kinder und Häusliche Gewalt – gemeinsam handeln für Hilfe und Schutz“, in die viele unterschiedliche Fachperspektiven eingebunden waren. Ebenfalls 2007 lud das IzKK am Deutschen Jugendinstitut München zu einem Expert*innen-Workshop zu den „Kindschaftsrechtlichen Aspekten des FGG Reformgesetzes“ ein. Die beiden Vertreter des Bundesjustizministeriums nahmen die Anregungen aus den Themenworkshops insbesondere zur ‚Häuslichen Gewalt‘ mit zurück ins FGG-Reformverfahren. So konnten getrennte Anhörungen und ein schutzsensibles Verfahren als Perspektive im neuen FamFG verankert werden. Im Jahr 2010 fand ebenfalls am Deutschen Jugendinstitut München der Fachtag „Sicherheit für Mädchen und Buben vor häuslicher Gewalt“ statt. 2013 lud der AK Sonderfälle zum Fachvortrag „Safety first! Synchronisierung des Schutzes vor Gewalt für Frauen und Kinder“ ein. Im Jahr 2015 wurde

beim 56. Runden Tisch des Münchner Aktionsbündnis „Aktiv gegen Männergewalt“ ebenfalls durch ein Impulsreferat das Thema „Safety first! Gefährdungseinschätzung und Risikoanalyse in Sorge- und Umgangsverfahren bei Häuslicher Gewalt“ behandelt. Im Rahmen des AK Sonderfälle konnte im Jahr 2017 ein Fachaustausch mit Rosa Loger von der Wiener Interventionsstelle stattfinden, die insbesondere das dort genutzte Risiko-Instrumentarium vorstellte. 2018 beschäftigte sich der AK Sonderfälle durch ein weiteres Impulsreferat mit der Implementierung der Istanbul-Konvention ins kindschaftsrechtliche Verfahren. Ein breit aufgestelltes Kooperationsbündnis aus der Landeshauptstadt München, freien Träger*innen und der Katholischen Stiftungshochschule lud im Jahr 2019 zu der Tagung „Die Istanbul-Konvention anpacken. Umsetzung der ‚Europaratskonvention zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt‘ in München ein.

3.2.2. Entwicklung des Münchner Fragebogens

Durch die intensive Auseinandersetzung mit den Vorgaben und dem Verpflichtungsgehalt der Istanbul-Konvention im Hinblick auf kindschaftsrechtliche Verfahren entstand aus dem interdisziplinären AK Sonderfälle die Initiative, den Auftrag zur multiprofessionellen Risikoanalyse aus Art. 51 Istanbul-Konvention in kindschaftsrechtlichen Verfahren am Familiengericht München aktiv umzusetzen. Zur Herstellung einer gemeinsamen Arbeitsgrundlage wurde im September 2015 der Fachtag „Risikoanalyse und Risikomanagement bei häuslicher Gewalt in Sorge- und Umgangsrechtsverfahren“ am Familiengericht München veranstaltet. Angeboten wurden drei Workshop-Einheiten, die rollierend besucht werden konnten, zu den Themen: 1. Risikoanalyse bei häuslicher Gewalt in Sorge- und Umgangsrechtsverfahren, 2. Wege aus der Gewalt bei häuslicher Gewalt in Sorge- und Umgangsrechtsverfahren und 3. Risikomanagement bei häuslicher Gewalt in Sorge- und Umgangsrechtsverfahren. Die drei Workshops wurden jeweils von einem multiprofessionellen Team vorbereitet und durchgeführt, um alle im kindschaftsrechtlichen Verfahren unmittelbar und mittelbar beteiligten Professionen und Institutionen abzubilden und mit ihren spezifischen Fachperspektiven zu Wort kommen zu lassen.

Im Workshop zur Risikoanalyse wurden bereits Kategorien und dazugehörige Items in Anlehnung an Protect II vorgestellt:

- *Abfrage des Sachverhalts z. B. anhand der folgenden Kriterien, Informationen beschaffen*
- *Die 5 Risikokategorien bei häuslicher Gewalt*
- *Mögliche Kriterien zur Risikoanalyse: nach Protect II (S. 88ff.)*

- *1. Geschichte der Gewalt (= verbreiteter Risikofaktor) z.B.:*
 - *Gab es früher bereits Vorfälle? Welche?*
 - *Gab / gibt es Gewalt gegen Kinder und / oder andere Angehörige? In welcher Form?*
- *Werden Kinder instrumentalisiert?*
 - *Besteht ein generell gewalttätiges Verhalten des Täters?*
- *Kann evtl. eine Gefährdung anderer Verfahrensbeteiligter bestehen?*
 - *Gab es bereits Verstöße gegen Schutzanordnungen? Polizeieinsätze?*
- *Ermittlungsverfahren? Vorstrafen bekannt?*

- *2. Formen der Gewalt, Muster*
 - *Wie schwer ist die Gewalt? Häufigkeit? Gibt es eine Steigerung?*
 - *Waffenbesitz? Waffengebrauch, auch angedroht?*
- *(Anmerkung: hier werden die meisten Femizide mit Messer begangen, das liegt in jeder Küchenschublade)*
 - *Kontrollierendes Verhalten? Isolation?*
 - *Stalking?*
 - *Sexuelle Gewalt? Diese erhöht das Risiko schwerer Verletzungen und Wiederholung*
 - *Gab es Drohungen?*
 - *Würgen, Strangulieren? Ca. 50 % der Femizidopfer wurden im Jahr vor ihrer Tötung gewürgt.*

- *3. Täterverhalten*
 - *Drogen, Alkohol?*
 - *Extreme Besitzansprüche, extreme Eifersucht, rigide Vorstellungen über „Ehre“?*
 - *Schlechte psychische Verfassung? Insbesondere: wurde mit Selbstmord gedroht oder ein Versuch gemacht?*
 - *Finanzielle Probleme, Existenzangst?*

- *4. Einschätzung der Gefährdung durch das Opfer selbst*
- *Tatsächliche Gefährdung wird oft durch Opfer unterschätzt*

- **5. Erschwerende Faktoren**
 - *Trennung*
 - *Hinzukommen weiterer Konflikte (wie hier: Umgangsstreit, Sorgerechtsstreit)*
 - *leben Stiefkinder des Täters mit im Haushalt? („Brut eines anderen Partners?“)*
 - *Gab es Gewalt während einer Schwangerschaft?*
- *In 30 % der Fälle beginnt ‚Häusliche Gewalt‘ während der Schwangerschaft.“*

(Protokoll Arbeitsergebnisse Fachtag 2015)

Eine gemeinsame Positionierung wurde erarbeitet im Hinblick auf dem Umgang mit dem Vortrag ‚Häuslicher Gewalt‘ im kindschaftsrechtlichen Verfahren: Die von den im Haushalt lebenden Kindern miterlebte Gewalt ist eine Kindeswohlgefährdung, d. h. es braucht ein klares Verständnis aller Berufsgruppen, dass ‚Häusliche Gewalt‘ einen ernsthaften Anhaltspunkt für eine Kindeswohlgefährdung im Sinn des §8a SGB VIII darstellt, der im Einzelfall geprüft werden muss. Zur Abklärung dieser Gefährdung benötigt es ein ‚entschleunigtes‘ Verfahren, das durch einen befristeten Umgangausschluss Raum zur Stabilisierung der Gewaltbetroffenen und Zeit für eine Verhaltensänderung der misshandelnden Person schafft. Die vorgetragene ‚Häusliche Gewalt‘ muss daher im frühen ersten Termin ausführlich exploriert und erörtert werden, auch wenn sie bestritten wird. Die im Verfahren beteiligten unterschiedlichen Berufsgruppen müssen koordiniert zusammenarbeiten und eine gemeinsame Gefährdungseinschätzung vornehmen. Dafür ist u. a. eine kontinuierliche themenspezifische Schulung notwendig. Alle diese Forderungen stützen sich auf Normierungen in der Istanbul-Konvention (Protokoll Arbeitsergebnisse Fachtag 2015).

Unmittelbar danach, noch im selben Jahr wurde aus dem AK Sonderfälle heraus ein UAK-Risikoanalyse und ein UnterUAK-Fragebogen – als arbeitsfähige Kerngruppe von Entwickelnden – gegründet, der die Arbeit aufnahm, um im Sinn von Art. 51 Istanbul-Konvention ein gemeinsames, multiprofessionelles Gefährdungseinschätzungsinstrument zur Anwendung im Bereich des Münchner Sonderleitfadens an der Schnittstelle zwischen Gewaltschutzsystem und Kinderschutzsystem zu entwickeln. Die Zusammensetzung des UAK und UUAK spiegelte die ganze Bandbreite der in kindschaftsrechtlichen Verfahren beteiligen Professionen wieder: Mitarbeitende aus dem Jugendamt der Stadt und des Landkreises München, aus der Bezirkssozialarbeit, Mitarbeiter*innen der Interventionsstelle im Landkreis, aus parteilichen Beratungsstellen und Frauenhäusern in Stadt und Landkreis, Mitarbeitende einer Beratungsstelle für männliche Jugendliche als Überlebende von Gewalt und aus Täter-Programmen für ‚Häusliche Gewalt‘, Mitarbeitende der einschlägigen Sonderdezernate der Münchner Polizei (‚Häusliche Gewalt‘, sexualisierte Gewalt, Opferschutz) und Richter*innen des Familiengerichts am Amtsgericht München,

Rechtsanwält*innen sowie Verfahrensbeiständ*innen. Bereits 2016 konnte in diesem Kreis der erste Entwurf eines Fragebogens zur Gefährdungseinschätzung für „Sonderfälle ‚Häusliche Gewalt‘ (auch miterlebte oder mitgeteilte Gewalt gefährdet das Kindeswohl), Gewalt gegen Kinder, Sexueller Missbrauch, jeweils das Kindeswohl im Sinne von deutlich eingeschränkter Elternfunktion gefährdende psychische Erkrankungen und Sucht“ formuliert werden. Bewusst wurde in der Bezeichnung des Instruments der Bezug zum Sonderleitfaden und dem Münchner Modell hergestellt, um auszudrücken, dass sich der Fragebogen als Teil dieser grundsätzlichen Schutz- und Opferorientierung im kindschaftsrechtlichen Verfahren vor dem Hintergrund erlebter ‚Häuslicher Gewalt‘ versteht.

Als gemeinsame, durch den Fragebogen als Instrument zu erreichende Ziele wurden folgende vereinbart:

„Sicherheit hat Vorrang: Safety first als Kindeswohlkriterium;

Sicherheit für Kinder und Mütter verbessern;

Trennung bei ‚Häuslicher Gewalt‘ als Risikofaktor begreifen;

Mehrfachvernehmungen vermeiden;

Stress für Überlebende/Gewaltbetroffene minimieren;

Re-Traumatisierung vorbeugen;

Gewalt benennen und Auswirkungen der Gewalt berücksichtigen;

‚Häusliche Gewalt‘ als Kindeswohlgefährdung/Verletzung von Kindern bewerten;

Die richtigen Fragen stellen und alle vorhandenen Fakten berücksichtigen;

Alle Professionellen fortbilden, die Risikofaktoren zu erkennen und multi-professionelles Risikomanagement mit multiprofessionellen Fallkonferenzen zu machen“

(Stotz 2016; Stotz 2021).

Die Teilnehmenden des UAK Risikoanalyse/UUAK Fragebogen informierten sich regelmäßig gegenseitig über bestehendes Wissen z. B. aus der Studie „Gewalteskalation in Partnerschaften“ (Greuel 2009), aus Protect und Protect II, über Tagungsergebnisse, z. B. der WAVE-Konferenzen oder über bereits bestehende Interventionsprojekte wie z. B. RIPP in Rheinland-Pfalz. Deutlich wurde durch diese Sondierbewegungen, dass es im nationalen wie internationalen Kontext kein evaluiertes Instrument zur Gefährdungseinschätzung bei ‚Häuslicher Gewalt‘ im Rahmen von kindschaftsrechtlichen Verfahren gibt (UAK Risikoanalyse 2016). In der Folge wurden die Risikokategorien und -items aus Protect und Protect II, ergänzt durch die Greuel-Studie sowie der Anwendungstransfer durch die Wiener Interventionsstelle als Bausteine für den zu entwerfenden Münchner Fragebogen genutzt. (Stotz 2016)

Die Schaffung eines aktuarischen Modells im Sinn eines „Ampel-Modells“ wurde bewusst nicht unternommen, da insbesondere die Praktiker*innen hier auf die Kritik an den Ampel-Modellen in Kinderschutzverfahren verwiesen. Kontrovers diskutiert wurde die Frage, beim wem der Fragebogen während des Bearbeitens durch ggf. unterschiedliche Unterstützungseinrichtungen in Folge verbleibt. Alle Beteiligten waren sich einig, dass der Bogen die Autonomie der gewaltbetroffenen Personen gerade auch im Verfahren der Gefährdungseinschätzung stärken soll, aber dass bei ggf. weiterhin bestehenden Kontakten mit der Täter*in dies auch eine weitere Gefährdungssituation schaffen könnte. Konsens war, dass auf Grundlage der Europäischen Datenschutz-Grundverordnung nur die gewaltbetroffene Person als allein über die Sozialdaten Verfügungsberechtigte den Bogen besitzen und zur Verfügung stellen kann. Möchte sie*er im Einzelfall aus Sicherheitsgründen den Bogen bei einer Beratungsstelle o. ä. hinterlegen, ist das natürlich möglich. Im Verlauf der weiteren Bearbeitung und Diskussion der FB-Entwürfe wurden folgende Punkte beleuchtet: Wie kann eine FB-Version für Frauen mit Flucht- oder Migrationsbiografie aussehen oder für nicht-alphabetisierte Frauen? Wie können Kinder in die Gefährdungseinschätzung einbezogen werden? Könnten hier Stellen, die mit von ‚Häuslicher Gewalt‘ betroffenen Kinder arbeiten, mit einbezogen werden? (UAK Risikoanalyse 2017)

3.2.3. Innovationspotenzial des Münchner Fragebogens

Im dem 2016 in einem ersten Entwurf aufgelegten Münchner Fragebogen wurden alle bis dahin verfügbaren wissenschaftlichen Erkenntnisse zur Validität von Risk-Assessment-Verfahren, insbesondere aus Protect, Protect II, der Studie von Greuel (2009) und die Erfahrungen der Wiener Interventionsstelle (Logar 2015) umfassend eingearbeitet und strukturieren im Wesentlichen die Risikokategorien und -items (Stotz 2021).

Das Innovationspotenzial dieses Fragebogens zur Dokumentation des Gewalterlebens und zur Gefährdungseinschätzung ist die spezifische Ausrichtung auf die Konstellation in Sorge- und Umgangsrechtsverfahren bei ‚Häuslicher Gewalt‘. Hier bestand und besteht bislang die größte Schutzlücke auf Grund der asynchronen Bewertung des Schutzbedarfes der von ‚Häuslicher Gewalt‘ betroffenen erwachsenen Personen und des Wohls der involvierten Kinder im Hinblick auf Umgang und Sorge. Die bisher vorliegenden, ausgewerteten und berücksichtigten „risk assessment tools“ richten sich zunächst an justiznahe „first responder“ und beschäftigen sich weitgehend mit dem Potenzial von sogenannten Hochrisikofällen ‚Häuslicher Gewalt‘ und dem bestehenden Tötungsrisiko für von ‚Häuslicher Gewalt‘ betroffenen erwachsenen Personen. Die Dreieckskonstellation „betreuender Elternteil – Kind*er – misshandelnder Elternteil“ bleibt in allen vorliegenden Tools und Manualen zum Risk Assessment – bis auf das nicht weiter beschriebene oder evaluierte DVRIM/Bernardo – bisher unberücksichtigt.

Das Innovationspotenzial des Fragebogens wird in folgenden Grundannahmen und der angedachten Vorgehensweise deutlich:

Die Bearbeitung des Fragebogens soll strukturell die Autonomie der von Gewalt betroffenen Personen stärken und die Dynamik des Verarbeitens von Gewalterfahrungen abbilden. Im Rahmen der Vorgaben der Europäischen Datenschutz-Grundverordnung soll der Fragebogen jetzt in den Händen der von ‚Häuslicher Gewalt‘ betroffenen Person verbleiben. Der Fragebogen ist nicht zum „Ausfüllen am Küchentisch“ gedacht, sondern bedarf der Bearbeitung im Rahmen eines Beratungssettings (Rechtsanwält*in, Berater*in etc.) und ist dynamisch angelegt. Das heißt: Gemäß der psychokognitiven Verarbeitungsprozesse und der Strukturierung und Konstruktion von Erinnerung nach Gewalterfahrung soll ein Erschließen der Erfahrung erst im Zeitverlauf und durch eine Stabilisierung der betroffenen Person möglich sein. Der Fragebogen enthält daher die Felder „ja/nein/noch nicht bekannt“, um blinde Flecken in der Dokumentation der Gewalterfahrung sichtbar zu machen und diese in Abstimmung mit der gewaltbetroffenen Person weiter und prozesshaft zu eruieren. Der Fragebogen soll durch die dynamisch angelegte Dokumentation der Gewalterfahrung und der Rahmenumstände dazu beitragen, belastende Mehrfachvernehmungen zu vermeiden oder zumindest zu reduzieren. Der Fragebogen soll nicht Teil der über ein Akteneinsichtsrecht zugänglichen Akten beim Familiengericht oder dem Jugendamt werden. Die Ergebnisse der Dokumentation durch den Fragebogen sollen daher mittelbar über die Stellungnahmen der Rechtsanwält*innen, Jugendamtsmitarbeiter*innen oder Verfahrensbeistand*innen in das kindschaftsrechtliche Verfahren eingebracht werden.

Dazu gehört auch der Aspekt, anzuerkennen, dass die gewaltbetroffenen Personen selbst ‚Expert*innen‘ der ihnen widerfahrenen Gewalt sind und daher eine zentrale Rolle bei der Risikoidentifizierung und im dann daraus folgenden Sicherheitsmanagement übernehmen müssen. Basis jeder Risikoanalyse und Maßstab für deren Überprüfung soll die subjektive Gefährdungseinschätzung der Überlebenden sein. Dieser opferzentrierte Ansatz soll sich positiv auf die Autonomie und die Selbstermächtigung der gewaltbetroffenen Person auswirken. Eine Entwicklerin sagt dazu: „Die Frau spielt eine aktive Rolle bei der Entscheidungsfindung und Umsetzung von Schritten zur Gewährleistung ihrer Sicherheit. Ihr wird zugehört. Es wird auf sie Bezug genommen. Die Verantwortung für die Sicherheitsstrategie wird gemeinsam übernommen. Die Erfolgswahrscheinlichkeit ist höher. Gefährlichkeitseinschätzung ist kein Selbstzweck, sondern muss immer in Zusammenhang mit Sicherheitsplanung und Schutzmaßnahmen erfolgen“ (Stotz 2021).

Die aktuelle Endversion des Münchner Fragebogens beruht auf diesem multiprofessionellen Arbeitskontrakt:

- *„In der Hand der Frauen / Überlebenden (Empowerment-Ansatz!)*

- „tool“ allen beteiligten Professionellen im Umgangs-/ Sorgerechtsverfahren bekannt (Frauenhausmitarbeiterinnen, Beraterinnen in Frauenberatungsstelle, Jugendamt, Verfahrensbeistand, Anwaltliche Vertretung, RichterInnen)
- Verwendete Risikofaktoren sind wissenschaftlich anerkannt
- Zeigt, was wir wissen und was wir noch nicht wissen (Schutzlücken entstehen aus fehlender Information)
- Fortlaufender Prozess (nicht nur einmaliges Ausfüllen), muss regelmäßig überprüft, neu bewertet werden.
- Faktenbasiert: Liefert wichtige Informationen/Indikatoren für Bericht des Jugendamts / Bericht des Verfahrensbeistandes / Schriftsatz der anwaltlichen Vertretung – ersetzt aber diese Berichte nicht
- Liefert Fakten / Material für Entscheidungen nach Sonderleitfaden
- Ohne Bewertung mit Ampelsystem oder Punktesystem
- Wird nicht Bestandteil der Gerichtsakte (Opferschutz)“

(Stotz 2021)

Praktisch ergibt sich daraus ein papiergestützter Fragebogen mit 14 Fragen auf 6 Seiten in deutscher Sprache, der folgende inhaltliche Cluster umfasst:

1. Eltern
2. Kind/er
3. Zusammengelebt in einem Haushalt?
4. Letzte Gewalterfahrung?
5. Vorausgegangene familienrechtliche Verfahren
6. Zivilrechtliche Schutzmaßnahmen
7. Strafverfolgung
8. Partnerschaftsgewalt
9. Einschätzung der Gefahrenlage durch die/den Gewaltbetroffene/n
10. Gewalterfahrung der Kinder
11. Zusätzliche Risikofaktoren aufgrund des Verhaltens d. Gefährders
12. Erschwerende Faktoren
13. Mitteilenswertes / Einschätzung d. Ausfüller/in
14. Vorschlag für Maßnahmen zum Opfer-/ Kinderschutz / Täterarbeit“

(Familiengericht München Fragebogen)

Auf diesem Weg soll sichergestellt werden, dass die von Kindern und Partner*innen erlebte Gewalt sowie Risikofaktoren für sich prolongierende Gewalt exploriert und dokumentiert werden und auf dieser Grundlage im kinschaftrechtlichen Verfahren bespro-

chen und verarbeitet werden können. Ziel ist dabei die Synchronisierung des Schutzes von gewaltbetroffenen Personen als betreuender Elternteil und ihrer Kinder im Sorge- und Umgangsrechtsverfahren, damit die Prämisse „safety first“ aus der UN KRK und der Istanbul-Konvention in den kindschaftsrechtlichen Praxen effektiv umgesetzt wird.

3.2.4. Implementierungsprozess und Pilotphase des Münchner Fragebogens

Der endgültig in der UAK Risikoanalyse/UUAK verabschiedete „Fragebogen zur Gefährlichkeitseinschätzung gemäß Sonderleitfaden (Münchner Modell) – insbesondere bei Gerichtsverfahren zu Umgang bzw. Umgangsaussetzung, Sorge- und Aufenthaltsbestimmungsrecht, Herausgabe von Kindern“ wurde im November 2019 mit einer Auftaktveranstaltung veröffentlicht und ist seitdem auf der Seite des Familiengerichts München verfügbar. Dieser „launch“ sollte den Beginn einer Pilotphase darstellen, in der mit der Implementierung der Nutzung des Münchner Fragebogens durch alle beteiligten Unterstützungseinrichtungen und -professionen im Rahmen von kindschaftsrechtlichen Verfahren bei ‚Häuslicher Gewalt‘ begonnen werden sollte. Die Vertreter*innen der beteiligten Professionen stellten im Rahmen dieser Veranstaltung heraus, dass München als Kommune und Amtsgerichtsbezirk mit dem Schaffen eines Instruments zur multiprofessionellen Risikoanalyse einer gesetzlichen Verpflichtung nachkommt, die sich aus Art. 31 und Art. 51 der Istanbul-Konvention ergibt (UAK Risikoanalyse 2019, 00022 Z. 45–57).

„Unser Ziel war eben genau, dass jetzt die Gewalt wieder benannt wird und die Auswirkungen, die die Gewalt hat, berücksichtigt werden, dass ‚Häusliche Gewalt‘ als Kindeswohlgefährdung, Verletzung von Kindern bewertet wird, wir wollen die richtigen Fragen stellen und alle vorhandenen Fakten berücksichtigen“ (UAK Risikoanalyse 2019, 00022 Z. 108–111).

Da nur eine zeitnahe Implementierung aller Vorgaben der Istanbul-Konvention zielführend ist, sollte die Erprobung und Auswertung des vorgelegten Fragebogens im Rahmen einer Begleitforschung umgehend nach Fertigstellung und Abstimmung des Fragebogens erfolgen. Dies gelingt nur in einem ‚laborartigen Umfeld‘ – also exemplarisch, in einem definierten Sozialraum mit hoher Mikrovarianz und günstigen Bedingungen. Zu Beginn des Jahres 2020 sollte daher die Pilotphase zur Erprobung und Implementierung dieses Instruments im Amtsgerichtsbezirk München starten.

Eine Pilotphase in diesem Sozialraum liegt aus unterschiedlichen Gründen nahe:

Zum einen besteht aufgrund der Existenz des „Münchner Modells“ bei vielen Stakeholder*innen im Amtsgerichtsbezirk München eine hohe Sensibilität für das Thema „Schutz und Sicherheit bei Umgang und Sorge in Fällen Häuslicher Gewalt“. Dies hat auch den langjährigen, multiprofessionellen und interinstitutionellen Prozess zur Erstellung des zu beforschenden Fragebogens ermöglicht. Aufgrund des „Münchner Modells“ verfügt

dieser Sozialraum über eine gute Vernetzung zwischen den unterschiedlichen beteiligten Professionen durch etablierte Strukturen wie den AK Familiengericht, den AK Sonderfälle, den UAK Risikoanalyse und schließlich den UUAK Fragebogen. Die Implementierung eines neuartigen Risk-Assessment-Tools findet hier einen geeigneten Resonanz- und Reflexionsraum. München ist zudem eine Stadtgemeinschaft mit hoher Diversität, wie der Integrationsbericht 2017 ausweist und stellt daher auf Grund der Mikrovarianz im Hinblick auf die Ergebnisse der Begleitforschung einen validen, auf andere bundesdeutsche Gemeinden übertragbaren Sozialraum dar (München 2017).

Durch die dramatische Veränderung der gesamtgesellschaftlichen, aber auch der sozialpolitischen Situation in den Kommunen und deren sozialen und rechtlichen Praxen durch die Pandemiemaßnahmen ab März 2020 war davon auszugehen, dass eine Platzierung des Fragebogens in den relevanten Praxen seit der Veröffentlichung 2019 nicht vollständig gelungen ist. Mithilfe einer Ringvorlesung ab November 2021 wurde eine Aktivierung des Fragebogens und der jeweiligen Praxisfelder vorgenommen, bevor mit der Feldforschung zur Implementierung begonnen werden konnte. Die Feldforschung setzte also erst mit Abschluss der Ringvorlesung im Frühjahr 2022 ein. Zeitgleich wurden ein Nutzungshinweis sowie Hintergrundinformationen zum Fragebogen auf der zugehörigen Projekthomepage veröffentlicht. Eine erneute Vorstellung des Fragebogens in diversen Arbeitskreisen erfolgte zur selben Zeit.

3.3. Evaluationsziel, Forschungsfrage und Methodisches Vorgehen

Im Folgenden wird das Forschungsvorhaben – die qualitative Evaluation der Implementierung des Münchner Fragebogens – in seinen Fragestellungen und Inhalten sowie seinem Ablauf dargestellt. Zu Beginn werden Forschungsinteresse und leitende Fragestellungen begründet. Diese nehmen zum einen Bezug auf Erkenntnisse einer Forschungsrichtung, die sich mit der Evaluation von Gefährdungseinschätzungsinstrumenten befasst (Kindler/Lillig 2005; Liel 2013) und schließt zum anderen – dem Fokus auf die Sicht der Anwender*innen entsprechend – an das methodologische Konzept der qualitativen Evaluation, wie es Kuckartz et al. vertreten, an (Kuckartz et al. 2008). Im Anschluss wird das Forschungsdesign vorgestellt, das mit den gewählten Erhebungs- und Auswertungsmethoden Antworten auf die gestellten Fragen geben soll.

3.3.1. Forschungsinteresse und leitende Fragestellungen

Die vorliegende Studie hat das übergeordnete Ziel, herauszufinden, ob der Fragebogen in der Praxis anwendungstauglich ist, geht also der Frage nach, ob sich der Fragebogen implementieren lässt. Das Forschungsinteresse, die Implementierfähigkeit des Fragebogens

zu klären, wird in Anlehnung an die Pilotstudie zur Testung eines Evaluationsinstrumentariums für Täterprogramme (Liel 2013) anhand der Evaluationskriterien Praktikabilität und Nützlichkeit bestimmt. Praktikabilität bezeichnet demnach den mit der Anwendung des Fragebogens verbundenen Arbeitsaufwand. Liel führt weiter aus, dass bei der Anwendung eines Instruments darauf zu achten ist, dass der mit dem Einsatz einhergehende Arbeitsaufwand in einem stimmigen Verhältnis zum Nutzen steht. Ist der praktische Einsatz einfach und in einem angemessenen Zeitrahmen umsetzbar, dann steigt die Bereitschaft der Fachkräfte, das Instrument einzusetzen. Wenn sich der praktische Einsatz als kompliziert und mit hohem Zeiteinsatz verbunden darstellt, ist mit sinkender Bereitschaft, das Instrument anzuwenden, zu rechnen. In Bezug auf die Gefährdungseinschätzung ist davon auszugehen, dass bei einem anwenderfreundlichen und alltagstauglichen Instrument die Wahrscheinlichkeit steigt, dass Daten tatsächlich eingetragen werden. Das Kriterium Nützlichkeit bezieht sich auf den Nutzen des Verfahrens – Gefährdungseinschätzung mit dem Fragebogen – im Vergleich zur einer Gefährlichkeitseinschätzung ohne den Fragebogen. Wenn ein komplexeres Gefährdungseinschätzungsinstrument als Unterstützung in der Praxis erlebt wird, dann steigt die Bereitschaft der Fachkräfte, dies auch anzuwenden. Wenn das Instrument im praktischen Alltag als störend für den eigenen Arbeitsprozess erlebt wird, dann kann die Anwendungsbereitschaft sinken (Liel 2013, S. 21).

Bezugnehmend auf die internationale Implementationsforschung stellen Kindler und Lillig fest, dass sich Verfahren in der Praxis kaum halten, wenn diese mit einem intensiven Arbeitsaufwand bzw. einem geringen subjektiven Nutzen für die Fachkraft einhergehen (Kindler/Lillig 2005). Es geht daher zusammengefasst um die Frage, ob der Fragebogen für die Anwender*innen in der Praxis anwendungstauglich ist, d. h. ob er sich als praktikabel und nützlich erweist.

Vor diesem Hintergrund wurden in Anlehnung an Kuckartz et al. (Kuckartz et al. 2008, S. 16ff.), die eine strukturierte, auch mit knappen Ressourcen umsetzbare Vorgehensweise vorschlagen, die sowohl eine fallbezogene als auch eine prozessorientierte Perspektive beinhaltet sowie Optimierungspotenziale des Gegenstands mit in den Blick nimmt, folgende zwei Evaluationsziele festgelegt:

Ziel 1: Die Beantwortung von Fragen, die sich auf die Nutzung des Fragebogens beziehen.

Die die Evaluation der Implementation des Fragebogens bestimmenden Fragestellungen lauten darauf bezogen:

1. Ist der Fragebogen unter Praxisbedingungen praktikabel?
2. Wie gehen die Fachkräfte bei der Anwendung des Fragebogens vor?

3. Sind praktische Probleme bei der Anwendung auszumachen, welche?
4. Bestehen Verständnisschwierigkeiten der Fragebögen und einzelner Items?
5. Unterstützt der Fragebogen die Fachkräfte bei der Gefährdungseinschätzung?
6. Entsteht den Fachkräften durch die Anwendung ein subjektiver Nutzen, welche(r)?
7. Welche Auswirkungen hat die Anwendung des Fragebogens auf die praktische Arbeit mit gewaltbetroffenen Frauen?
8. Bei nicht erfolgter oder nur versuchter Anwendung: Welche Gründe sehen Fachkräfte dafür?

Ergänzend zu allen Fragen: bestehen Unterschiede zwischen den beteiligten Professionen?

Ziel 2: Die Erfassung von Erkenntnissen zur Optimierung des Fragebogens für die zukünftige Nutzung.

Das zweite Evaluationsziel ist die Verbesserung der Anwendbarkeit des Fragebogens, und zwar dadurch, dass festzustellende Veränderungspotenziale benannt werden. Das zweite Ziel schließt damit direkt an das erste Ziel an, denn gerade die Antworten auf die Fragen des ersten Teils ermöglichen es, den Fragebogen zukünftig auf die Bedürfnisse der Anwender*innen abzustimmen und Aussagen zu den Bedingungen eines gelingenden Implementierungsprozesses zu treffen.

Die Fragestellung, mithilfe derer die Optimierungsbedarfe des Fragebogens bestimmt werden sollen, lautet:

1. Gibt es aus Sicht der Anwender*innen im Hinblick auf das Instrument oder das Verfahren Veränderungsbedarfe, welche?

Um diese Frage und die unter Ziel 1 genannten, auf die Nutzung des Fragebogens bezogenen, Fragen beantworten zu können, wurde ein Forschungsdesign konzipiert, das im Folgenden dargelegt und begründet wird.

3.3.2. Das Forschungsdesign

Entsprechend dem Forschungsinteresse an der Sichtweise von Fachkräften auf den Fragebogen wurde ein qualitatives Forschungsdesign gewählt. Das qualitativer Forschung zugrunde liegende konstruktivistische, also perspektivenabhängige Verständnis von so-

zialer Wirklichkeit korrespondiert mit dem Anliegen, die subjektiven Relevanzsetzungen derjenigen Personen in Erfahrung zu bringen, die den Fragebogen in ihrer beruflichen Praxis (potenziell) anwenden können. Um die interpretative Rekonstruktion der im Zentrum des Forschungsinteresses stehenden Relevanzsetzungen leisten und daran anknüpfende Aussagen über das Optimierungs- bzw. Veränderungspotenzial des Fragebogens generieren zu können, wurde mit Blick auf die Gegenstandsangemessenheit der Forschungsmethode für die Datenerhebung die Methode des leitfadengestützten Experteninterviews gewählt (Helfferrich 2014; Kaiser 2021), kombiniert mit einer an der qualitativen Inhaltsanalyse (Mayring 2015; Mayring/Fenzl 2019; Kuckartz/Rädiker 2022) ausgerichteten Auswertung.

3.3.2.1. Das leitfadengestützte Expert*inneninterview

Das Expert*inneninterview gehört zur Gruppe der leitfadengestützten Interviews und stellt daher anders als etwa das narrative Interview eine Kompromissbildung zwischen dem in der qualitativen Forschung leitenden Prinzip der Offenheit für den jeweiligen Forschungsgegenstand – in unserem Fall die Anwender*innen des Fragebogens – und dessen notwendiger Strukturierung entsprechend dem Forschungsinteresse, theoretischen Vorannahmen und den damit in Zusammenhang stehenden Forschungsfragen – hier die Fragen nach der Nützlichkeit und der Praktikabilität des Fragebogens für die Anwender*innen. Für die Erstellung eines Leitfadens vermittelt des SPSS-Prinzips wird ein Verfahren nahelegt, in dessen Rahmen Fragen gesammelt, geprüft, sortiert und subsummiert werden (Helfferrich 2011, S. 182ff.). Die Befragungen wurden anhand der Vorannahme, die darin besteht, dass Fachkräfte Instrumente dann anwenden, wenn diese ihnen nützlich und praktikabel sind, strukturiert. Dient der Leitfaden also der Absicht, die Erhebung durch die interviewende Seite zu strukturieren, so bestimmt sich die gewählte Methode des Expert*inneninterviews über das Interesse an Expert*innenwissen, welches auf die Anwendung des Fragebogens bezogen ist, also Wissen, das „an eine Funktion oder Berufsrolle gebunden“ (Kaiser 2021) ist. Die Befragung von Expert*innen, als die die Fachkräfte verstanden werden, erfordert und legitimiert laut Helfferrich einen relativ hohen Grad an Strukturierung, da – wie etwa in narrativen Interviews gängige – unspezifische Fragestellungen durch die Interviewenden zu Irritationen bei den Expert*innen führen könnte (Helfferrich 2014, S. 682).

Neben der Methode werden auch die Auswahlkriterien für das Interviewsample, d. h. die potenziell zu befragenden Fachkräfte, über das Forschungsinteresse an der Anwender*innensicht auf den Fragebogen begründet. Bestand die zentrale Voraussetzung für die Aufnahme einer Person in das Interviewsample vor dem Feldzugang in der (mindestens) einmaligen Anwendung des Fragebogens, so erweiterte das Sample nach dem Feldzugang und der damit einhergehenden Einsicht, dass der Fragebogen in der Praxis

kaum Anwendung findet. Es wurde entschieden, auch solche Fachkräfte zu interviewen, die den Fragebogen bislang nicht oder nicht vollständig angewendet haben, aber zu den potenziellen Anwender*innen zu zählen sind. Das Interviewsample umfasste durch die Änderung der Auswahlkriterien letztendlich Fachkräfte aus Frauenunterstützungseinrichtungen und dem Jugendamt sowie Anwältinnen mit und ohne praktische Erfahrung mit dem Fragebogen. Die Öffnung des Samples für Fachkräfte ohne praktische Anwendungskennntnisse machte auch eine Überarbeitung des Leitfadens notwendig. Dieser wurde um Fragen wie etwa nach Gründen für die fehlende Anwendung ergänzt. Die geringe Anzahl an Fachkräften, die den Fragebogen in ihrer beruflichen Praxis einsetzen und die früh im Forschungsprozess zu erkennende Schwierigkeit, mit den zu befragenden Fachkräften einen Termin zu finden, machte eine weitere Anpassung des Forschungsdesigns in Bezug auf die Datenerhebung notwendig. Neben Gruppeninterviews wurden Einzelinterviews geführt, um ausreichend Datenmaterial für die Auswertung generieren zu können.

3.3.2.2. Die qualitative Inhaltsanalyse

Wie in der Datenerhebung durch den Leitfaden, sollte sich auch die Datenauswertung an den Kriterien der Nützlichkeit und Praktikabilität ausrichten. Dies konnte die Technik der „inhaltlich strukturierenden Inhaltsanalyse“ (Mayring 2015, S. 103ff.) gewährleisten, denn mit dieser können bestehende theoretische Vorannahmen – hier die Annahme, dass Instrumente nützlich und praxistauglich sein müssen, um von den Fachkräften eingesetzt zu werden – in deduktive Kategorien eingelassen werden. Die so gewonnenen Kategorien wiederum können an das Material, die Aussagen der befragten Fachkräfte, herangetragen werden und es auf diese Weise inhaltlich strukturieren. Für dieses – als Codieren bezeichnete – Verfahren gilt dann mit Mayring: „Alle Textbestandteile, die durch die Kategorien angesprochen werden, werden dann aus dem Material systematisch extrahiert“ (Mayring 2015, S. 97). Um neben der, durch das Forschungsinteresse und die theoretischen Vorannahmen begründeten, Strukturierung der generierten Daten auch dem Prinzip der Offenheit gegenüber dem Forschungsgegenstand gerecht zu werden, wurden im Fortgang der Auswertung die deduktiven durch aus dem Material generierte, induktive Kategorien ergänzt. Hierbei finden auch die Aspekte Berücksichtigung, die hinsichtlich der Anwendung des Fragebogens von Relevanz für die Befragten sind, aber mit Blick auf die Vorannahmen nicht erwartet wurden.

Aufgrund kompatibler Elemente und Prozesse sowie der Ausrichtung auf die Analysesoftware „MAXQDA“ orientiert sich die Auswertung – neben Mayrings Vorstellung von einer qualitativen Inhaltsanalyse – am Konzept der fokussierten Inhaltsanalyse von Kuckartz und Rädiker (Kuckartz/Rädiker 2020). Dabei wurde insbesondere ihr Vorschlag, beim Sichtbarwerden ausgeprägter Unterschiede in den Sichtweisen der Interviewten

eine fallbezogene Auswertung und darauf aufbauende Fallvergleiche durchzuführen (ebd., S. 94ff.), aufgegriffen.

Die Ergebnisse der Inhaltsanalyse der erhobenen Daten, denen zusätzlich zu der fallbezogenen eine themenorientierte Auswertung vorausging, werden im nächsten Abschnitt vorgestellt.

3.4. Ergebnisse

Die Ergebnisse der Evaluation des Fragebogens sind das Resultat einer sowohl themen- als auch fallbezogenen Auswertung, die zuerst darlegt wird. Daran anknüpfend werden die bestehenden Gelingensbedingungen für eine als praxistauglich und nützlich erfahrene Anwendung des Fragebogens vorgestellt, ebenso wie das auf das Formular bezogene Optimierungspotenzial des Fragebogenformulars, wobei sowohl die Gelingensbedingungen als auch das Optimierungspotenzial auf den Ergebnissen der Auswertung fußen.

3.4.1. Fall- und themenbezogene Auswertung

Für die Beantwortung der Forschungsfragen nach der Praxistauglichkeit und dem aus der Anwendung des Fragebogens gezogenen Nutzen wurden eine fallbezogene und eine themenorientierte Auswertung der erhobenen Daten kombiniert. Dabei bezieht sich die themenorientierte Auswertung schwerpunktmäßig auf das Fragebogenformular und mit diesem in Zusammenhang stehende Probleme bei der praktischen Anwendung. Die Entscheidung für eine fallbezogene Auswertung, deren Ergebnisse in den Fallanalysen aufbereitet wurden, ist dem festgestellten breiten Meinungsspektrum hinsichtlich der Anwendung des Fragebogens geschuldet und der Einsicht, dass die sehr unterschiedlichen, teils gegensätzlichen Sichtweisen im Zusammenhang stehen mit dem, was die Fachkräfte voneinander unterscheidet wie etwa ihre Aufgabe oder das Setting, in dem sie tätig sind. An die Berücksichtigung der Unterschiede in den Fallanalysen schließt ein Vergleich der Fälle an, der mit dem Ausfindigmachen der Gemeinsamkeiten dem Ziel dient, diejenigen Aspekte zu identifizieren, welche die Anwendung des Fragebogens als praxistauglich und nützlich erfahren lassen. Diese stellen die aus unserer Sicht bestehenden Gelingensbedingungen dar.

Im Rahmen des Auswertungsprozesses wurden zudem die vorab festgelegten deduktiven Kategorien durch induktive Kategorien ergänzt, welche die Differenzierung zwischen hypothetischen und erfahrungsbasierten Aussagen ermöglicht. Dadurch, so die zugrunde liegende Überlegung, können sowohl die Äußerungen der Fachkräfte, die den Fragebogen bereits genutzt haben, als auch die derjenigen Fachkräfte, die über keine praktische

Erfahrung mit dem Fragebogen verfügen, angemessen in der Auswertung berücksichtigt werden. Diese Unterscheidung ist sowohl in die themenorientierte Auswertung anhand der Beschreibung der von den Interviewten erfahrenen und angenommenen praktischen Probleme eingegangen als auch in die Fallanalysen, die im Folgenden ausgeführt werden.

3.4.2. Fallanalysen

In den angefertigten Fallanalysen wird jedes Interview unabhängig von der Anzahl der beteiligten Fachkräfte als Fall aufgefasst. Die Fälle umfassen daher eine bis zu vier Fachkräfte einer Einrichtung oder Profession und lassen sich dementsprechend unterscheiden in Fälle von Beratungsstellen, Jugendämtern, Frauenhäusern und Anwältinnen, die hier nacheinander vorgestellt und jeweils hinsichtlich der Praxistauglichkeit und Nützlichkeit des Fragebogens eingeordnet werden.

3.4.2.1. Beratungsstellen

Es wurden insgesamt fünf Interviews mit Fachkräften aus Beratungsstellen geführt, davon waren zwei Gruppeninterviews und drei Einzelinterviews. Insgesamt zeigt sich der Blick der Fachkräfte auf die Anwendung des Fragebogens geprägt durch die Tätigkeit in einem ambulanten, niedrigschwelligen Setting, in dem eine eher unverbindliche Anbindung gewaltbetroffener Frauen vorliegt. Anders als etwa in Frauenhäusern variiert zudem die durch die Frauen erlittene Gewalt in ihrer Ausprägung stark.

3.4.2.1.1. Kollegin 1

Die interviewte Fachkraft Kollegin 1 ist in einer Beratungsstelle tätig und schätzt die Anzahl der Fälle, in denen sie den Fragebogen angewendet hat, auf sieben. Obschon sie den Fragebogen vergleichsweise häufig angewendet hat, verdeutlichen ihre Schilderungen, dass sie aus diesem bislang noch keinen relevanten praktischen Nutzen ziehen kann (Pos. 30). Ihr Umgang mit dem Fragebogen zeigt sich als durch den Blick in die Zukunft geprägt: Sie hofft, dass er dazu beiträgt, dass die Gewalt, die Frauen erfahren, mehr Präsenz bekommt (Pos. 66).

Initiiert wird der Einsatz des Fragebogens laut Kollegin 1 durch ein abzusehendes familiengerichtliches Verfahren (Pos. 18). Ihre Äußerungen zu der konkreten Unterstützung der Klientinnen mit dem Fragebogen verweisen auf ein flexibles Vorgehen, das deren enge Anbindung an die Beratungsstelle ermöglicht. So füllt sie den Fragebogen demnach nicht zusammen mit der betreffenden Frau in einem gemeinsamen Termin „in einem durch“ (Pos. 16) aus, sondern überträgt für diesen relevante Gesprächsinhalte nach den

Terminen in den in ihrer Akte aufbewahrten Fragebogen (Pos. 18). Einen merkbaren Unterschied zu der Unterstützung der Frauen ohne den Fragebogen vermag sie nicht auszumachen. Dies begründet sie wie folgt:

„Prinzipiell sind da ja Themen abgefragt, die wir auch schon, bevor es den Fragebogen gab, mit den Klientinnen immer abgefragt haben und gesammelt haben. Jetzt nützen wir ihn vor allem auch als ein Werkzeug, um diese ganzen Infos zusammenzutragen und kompakt an einer Stelle auch zu vermerken [...] ich führe meine Beratungen oder die Gespräche, wie ich sie führe und sammle die Infos und trage es dann da eben zusätzlich noch ein“ (Pos. 16).

Während sich Modus, Inhalte und Schwerpunktsetzungen der Beratungsarbeit durch den Einsatz des Fragebogens ihr zufolge also nicht ändern, ist der zeitliche Aufwand geringfügig höher. Dies allerdings lohnt sich aus ihrer Sicht insofern dennoch, als er eine Arbeitserleichterung mit sich bringt. Sie kann mit dem Fragebogen die für den jeweiligen Fall relevanten Informationen „zentral“ (Pos. 30) erfassen.

Bislang, so berichtet sie, hat Kollegin 1 weder Erfahrungen mit einer den Fragebogen betreffenden, multiprofessionellen Zusammenarbeit etwa mit Fachkräften des Jugendamts gemacht, noch weiß sie, ob und wie Inhalte aus dem Fragebogen in ein Gerichtsverfahren Eingang gefunden haben (Pos. 32–34). Inwiefern der Fragebogen eine unterstützende Wirkung im Sinne einer Berücksichtigung der Gewalt etwa bei Jugendämtern hatte, kann sie daher nicht beurteilen. Einen Nutzen für betroffene Frauen kann sie dennoch erkennen. So geht sie davon aus, dass Klientinnen, die sie mit dem Fragebogen unterstützt, insbesondere in Situationen, in denen sie angespannt und belastet sind, davon profitieren, dass sie die relevanten Aspekte ihrer Gewalterfahrung in schriftlicher Form bei sich haben und so auf diese zugreifen können. Dies vermittele ihnen Sicherheit, wie sie in folgender Äußerung deutlich macht:

„Es ist immerhin in dem Sinne für sie schon mal hilfreich, dass sie einfach auch so eine Stütze hat, wo alles schon mal zusammengetragen ist. Und die Frauen sind ja – das ist ja eine schwierige Situation, das ist total belastend für die, und die stehen unter Druck. Und dann fällt so vieles hinten runter, oder sie vergessen, was zu erzählen. Und so haben sie immer so ein bisschen die Sicherheit für sich auch, alles zusammengetragen zu haben“ (Pos. 26). Zudem würde ihnen durch das schriftliche Fixieren verdeutlicht, dass sie ernstgenommen werden, ihren Berichten Glauben geschenkt wird (Pos. 70).

Während sie mit Blick auf die Gegenwart die mit dem Fragebogen gegebene Möglichkeit, die Gewalt strukturiert zu verschriftlichen, positiv hervorhebt, verortet sie das aus ihrer Sicht entscheidende Potenzial des Fragebogens in der Zukunft. In ihren Schilderungen beschreibt sie die Hoffnung, dass sich mit einer zunehmenden Verbreitung und einem hohen Bekanntheitsgrad des Fragebogens eine selbstläufige Beteiligung aller an Umgangs- und Sorgerechtsverfahren beteiligten Einrichtungen und Disziplinen einstellt

(Pos. 30). Durch die über den Fragebogen vermittelte, wiederholte Konfrontation mit dem Thema der ‚Häuslichen Gewalt‘ könnte erreicht werden, dass dieses „nicht so leicht (.) hinten runterfällt“ (Pos. 66).

Zusammengefasst zeigt sich bei Kollegin 1, dass ihre flexible Handhabung des Fragebogens dessen Integration in die Unterstützungsarbeit erlaubt. Einen Mehrwert hat er für Fachkraft wie Klientin dadurch, dass er es ermöglicht, relevante Aspekte vergangener und möglicher zukünftiger Gewalt schriftlich zu erfassen.

3.4.2.1.2. Kollegin 2 und Kollegin 3

Die Befragten sind Fachkräfte einer Frauenberatungsstelle, die im Interview angeben, den Fragebogen jeweils einmal mit einer Klientin angewendet zu haben. In ihren Schilderungen wird die Anwendung des Fragebogens als überwiegend enttäuschende und verunsichernde Erfahrung sichtbar, die sich in teils ausgeprägten Zweifeln an Sinn und Nutzen des Fragebogens ausdrückt.

Zum Zeitpunkt des Interviews liegt die letzte und einzige Unterstützung gewaltbetroffener Frauen mit dem Fragebogen – nicht zuletzt pandemiebedingt – bereits mehr als ein Jahr zurück. Diese wurde, so berichten sie, auf Anregung der Einrichtungsleitung umgesetzt. Während Kollegin 2 angibt, sich auf diese Anregung hin „einen Fall dazu gesucht“ (Pos. 17) zu haben, benennt Kollegin 3 den bevorstehenden Wechsel einer Klientin zu einer anderen Beratungsstelle und ihren Eindruck, dass die erfahrene Gewalt von dieser bagatellisiert wird, als konkreten Anlass. So sagt sie über ihre Intention:

„Mein Ansinnen war, das auch ihr in die Hand mitzugeben für die nächste Beratungsstelle, also auch eine Auflistung über die unterschiedliche Gewalt, die es gab [...] da war’s mir einfach ganz wichtig, das Ausmaß dessen, dass das nicht untern Tisch fällt im weiteren Beratungsprozess“ (Pos. 9).

Beide geben an, sich hinsichtlich des Vorgehens bei der Anwendung dazu entschieden zu haben, das Ausfüllen des Fragebogens auf einen gemeinsamen Termin mit der jeweiligen Klientin zu legen, die Anwendung also nicht dynamisch zu gestalten. Im Rückblick auf die konkrete Nutzung erwähnen sie ihr Erstaunen über Umfang und Detailliertheit des Fragebogens, mit dem sie trotz Vorwissens nicht gerechnet haben. Kollegin 2 etwa erinnert sich, dass

„es [...] so viele Einzeldetails, Fragen mit so viel – Datum und Aktenzeichen [waren], wo ich dann gemerkt hab, eigentlich hätte es nochmal einen Vorlauf gebraucht, wo ich gesagt hätte, bitte nehmen Sie sortiert alle Unterlagen, die Sie haben, zur Hand und bringen Sie die mit“ (Pos. 43).

Kollegin 3 fällt diesbezüglich ein, dass sie „den Fragebogen zunächst ohne die Klientin ausfüllen [wollte] und beim Ausfüllen schnell gemerkt [hat], dass ich sehr viele Rückfragen an die Klientin hätte, da der ja schon sehr detailliert nochmal nachfragt“ (Pos. 21). An diesen Aussagen wird deutlich, dass sich vorgestellte und tatsächliche Praxis unterscheiden und der unterschätzte Arbeitsaufwand die erfahrene Praxistauglichkeit des Fragebogens beeinflusst. Die aus ihrer Sicht (zu) hohe Anzahl an (zu) detaillierten Fragen sorgte nicht nur für ein Überraschungsmoment. Sie sehen darin auch einen Grund für die von ihnen registrierten, nachteiligen Auswirkungen auf den Beratungsprozess, was sie nicht nur an sich selbst, sondern auch an der Reaktion der Klientinnen festmachen. So äußert etwa Kollegin 2, dass:

„dadurch, dass ich mit der Frau da schon in einem anderen Beratungsprozess war, wo es eben sehr viel so psychosoziale Komponenten eher hatte, dass das dann schon auch ein bisschen irritierend war, dann so detailliert nochmal nach so Rahmenbedingungen auch nachzufragen oder zu fragen, wann war das und was genau ist passiert, weil (.) wir nicht unbedingt in jeder Beratung so detailliert nach den Vorfällen auch nochmal fragen, weil das nicht immer notwendig ist“ (Pos. 23).

Kommt Kollegin 2 durch den Vergleich mit ihrer gewohnten Unterstützungsarbeit zu der Einschätzung, dass der Fragebogen, wenn er auch – abgesehen von der schriftlichen Fixierung der Gewalt (Pos. 138) – keinen „spürbaren“ (ebd.) Mehrwert, so zumindest nur eine geringfügige Störung des Beratungsprozesses bewirkt hat, so birgt für Kollegin 3 der bloße Umfang an Fragen mit Gewaltbezug, mit denen der Fragebogen Klientinnen konfrontiert, die „Tendenz zur Retraumatisierung, wenn man ihn in einer Stunde ausfüllt“ (Pos. 43). Dabei wird die Kombination aus der (selbstgewählten) Beschränkung auf einen Beratungstermin und ein für sie ungewohntes Erfragen konkreter Details zur Gewalterfahrung als äußerst negative Beeinflussung der Zusammenarbeit mit der gewaltbetroffenen Frau erfahren. Sie erinnert sich:

„was dann sehr schwierig war bei dem Thema Gewalterfahrungen, auch die zurückliegenden so detailliert auch mit zeitlicher Zuordnung – und letztlich endete es damit, dass es meiner Klientin überhaupt nicht gutging [...] ich glaub, dieses Gesamtbild, das sich ihr aufgetan hat, das Ausmaß an Gewalt, das sie tatsächlich erlebt hat durch ihn, ist ihr an der Stelle nochmal so deutlich geworden, und das ist eben auch nicht der Stil, wie wir oder wie ich arbeite und mit ihr gearbeitet hab. Also das ist eben, dass man sich oft zurückhält, detaillierter nachzufragen, weil es so belastend ist für die Klientinnen und ich eher damit arbeite, was von der Klientin kommt“ (Pos. 43).

Als problematisch betont sie hierbei die „Frageposition“ (Pos. 54), in die sie der Fragebogen insofern gebracht hat, als er ihr etwas „Eindringliches“ (Pos. 55) verliehen und dafür gesorgt hat, dass sie von ihrem fachlichen Grundsatz der Klient*innenzentriertheit abgewichen ist (ebd.). Während Kollegin 2 die Sinnhaftigkeit der Anwendung des Fragebo-

gens vor allem deshalb in Frage stellt, da dem höheren Arbeitsaufwand aus ihrer Sicht kein entsprechender Nutzen für die Klientin gegenübersteht, der diesen rechtfertigen würde, nimmt sie ihre Unterstützungsarbeit durch diesen als deutlich belastet wahr.

Zusammenfassend ist festzustellen, dass beide eine von ihren gewohnten Arbeitsroutinen abweichende, als negativ bewertete Erfahrung mit der Anwendung des Fragebogens gemacht haben. Ihren Äußerungen verdeutlichen zudem, dass sie den Nutzen des Fragebogens auch deshalb in Frage stellen, da bestehende Hoffnungen enttäuscht wurden bzw. noch nicht eingelöst werden können. Dies wird etwa in folgender Schilderung deutlich:

„Ich war dann auch sehr enttäuscht, als mir dann klar wurde, dass das eigentlich nur eine Informationssammlung ist und dass am Ende das alles offensteht [...] da mach ich lieber ODARA, der ist knapper, der ist präziser, und ich kann damit auch einen Druck ins System geben. Das kann ich mit dem Fragebogen überhaupt nicht“ (Pos. 49).

Aus Sicht von Kollegin 2 und Kollegin 3 tut er weder das, was er seinem Titel nach verspricht zu tun, noch das, was sie sich für die Unterstützung gewaltbetroffener Frauen erhoffen: eine auf der Gewalterfahrung basierende Gefährdungseinschätzung, die systematisch in Gerichtsverfahren einbezogen wird und von allen beteiligten Akteuren*innen anerkannt wird. So zeigt sich Kollegin 3 überzeugt, dass das, „was die Frauen brauchen in dem gesamten Prozess, ist, dass ihnen geglaubt wird, so. Und die Frage ist, kann dieser Fragebogen – oder gibt es ein Instrument, das man entwickeln kann, damit die Glaubwürdigkeit der Frauen auch untermauert und gesehen wird“ (Pos. 140). Eine allgemeine Verbindlichkeit des Fragebogens wird daher als Voraussetzung dafür benannt, diesen in die berufliche Praxis zu integrieren:

„Wenn man da eben die Gewissheit hätte, dass so etwas beachtet werden muss, dass es da ein allgemeines Vorgehen gibt und dass so ein Fragebogen dann auch obligatorisch ist in so einem Verfahren, ja, aber solange das nicht ist, sehe ich auch nicht, was [...] der Nutzen ist, grade im Vergleich zum Aufwand, den der macht in der Beratung“ (Pos. 123).

Insgesamt wird also deutlich, dass der Fragebogen für diese Fachkräfte zu dem Zeitpunkt des Interviews kein praxistaugliches Instrument darstellt. Als Gründe hierfür werden der durch den Umfang des Fragebogens erhöhte Arbeitsaufwand, die Veränderung der Unterstützungsarbeit durch das direkte und gezielte Erfragen von Gewalt sowie kein über die Verschriftlichung der Gewalt hinausgehender erfahrener bzw. erhoffter Nutzen sichtbar.

3.4.2.1.3. Kollegin 4, Kollegin 5 und Kollegin 6

Die interviewten Fachkräfte Kollegin 4, Kollegin 5 und Kollegin 6 sind in einer Beratungsstelle der ambulanten Frauenhilfe tätig und haben den Fragebogen bislang nicht angewendet, wie sie berichten. Neben dem Benennen konkreter Hinderungsgründe – wie

etwa das Ausbleiben von Sonderleitfaden-Fällen oder das pandemiebedingt notwendige Ausweichen auf telefonische Beratung (Pos. 18; 31; 57) – machen sie deutlich, dass insbesondere ein fehlendes Wissen um praktische Erfahrungen mit dem Fragebogen und damit in Zusammenhang stehende Befürchtungen sie davon abgehalten haben, den Fragebogen einzusetzen (z. B. Pos. 92). Dass die von ihnen problematisierten Wissensdefizite der Anwendung entgegenstehen, lässt sich auch daran erkennen, dass während des Interviews immer wieder Fragen zu der Handhabung des Fragebogens und der Wunsch nach Erfahrungsaustausch in Bezug auf den Fragebogen geäußert werden (Pos. 25; 71; 76; 81).

Da sie ihn in der Praxis noch nicht angewandt haben, können die drei Fachkräfte nur hypothetische Aussagen zu Praktikabilität und Nützlichkeit des Fragebogens treffen. In ihren Aussagen zeigen sie sich darin einig, dass Bedarf für einen Fragebogen besteht, mit dem alle entscheidenden Informationen in Fällen von ‚Häuslicher Gewalt‘ dokumentiert werden können. Ihre mit einem solchen Instrument verbundenen Hoffnungen sind in allererster Linie, dass das Gewalterleben betroffener Frauen sichtbar gemacht und anerkannt wird sowie in gerichtlichen Entscheidungen Berücksichtigung findet (Pos. 37; 39; 41-43; 59). Der Umstand, dass dies aus ihrer Sicht bislang nicht bzw. zu selten der Fall ist, wird von ihnen als zentrales Problem ihrer Unterstützungsarbeit benannt. So schildert etwa Kollegin 6 ihren Eindruck, dass Gewalt bei der Regelung von Umgang und Sorge nicht (ausreichend) in den Blick genommen wird, und ihre auf den Fragebogen bezogene Erwartung wie folgt:

„Das erwarte ich mir, dass das schwarz auf weiß eben hier dokumentiert ist, was ist alles passiert und wie – welche Dimension hat das überhaupt. Weil [...] das geht einfach sehr oft unter. Das wird, sogar, wenn die Frauen das erzählen, dann ist das nicht so Thema, ja. Es geht dann immer um was anderes, es geht bei Gericht drum, möglichst schnell den Umgang wieder hinzukriegen und nach vorne zu schauen und das, was in der Vergangenheit war, na ja, das war jetzt mal so“ (Pos. 37).

Obschon sie angeben, in der Einrichtung ODARA als Instrument zur Gefährdungseinschätzung zu nutzen, hat keine von ihnen in der Vergangenheit die Erfahrung gemacht, dass die dokumentierten Risikofaktoren für ‚Häusliche Gewalt‘ verbindlich (oder überhaupt) in Umgangs- und Sorgerechtsverfahren eingehen (Pos. 45). Sie wenden ODARA daher insbesondere „bei Frauen, die bagatellisieren, die die Gefahr eigentlich gar nicht so erkennen“ (ebd.) an, um zusammen mit diesen Klientinnen herauszuarbeiten, wie gefährdet sie in ihrer aktuellen Situation sind. Zwar geben sie diese Informationen mitunter weiter, inwiefern diese aber bei anderen beteiligten Stellen berücksichtigt werden, können sie nicht beurteilen. Es zeigt sich, dass sie dem Fragebogen im Vergleich mit dem von ihnen genutzten ODARA aufgrund seiner Detailliertheit – „ich find’s wirklich gut, wie genau das alles dokumentiert ist und wie genau auch die Risikofaktoren hier aufgelistet sind“ (Pos. 37) – und der Möglichkeit, sich schnell einen Überblick über die Situa-

tion zu verschaffen (Pos. 57) das Potenzial zusprechen, sowohl dem Problem der fehlenden Anerkennung der Gewalt zu begegnen, als auch einen fallbezogenen, multiprofessionellen Austausch zu forcieren (Pos. 53; 59). Kollegin 5 bringt dies folgendermaßen auf den Punkt: „Das ist ein Hilfsmittel, da voranzukommen“ (Pos. 43).

Es lässt sich insgesamt jedoch feststellen, dass die drei Fachkräfte den Fragebogen nicht anwenden, obwohl sie sich von ihm einen Mehrwert versprechen. Lediglich Kollegin 4 hat ihn einer Klientin gegenüber angesprochen, dies aber aufgrund anderer, prioritär zu bearbeitender Themen nicht weiterverfolgt (Pos. 35). Als Grund für die nichterfolgte Anwendung werden auf die Nutzung des Fragebogens bezogene Befürchtungen deutlich, die an Wissensdefizite und fehlende Erfahrung, insbesondere der nicht einzuschätzende Umgang anderer Stellen mit dem Fragebogen, geknüpft sind. So zeigen ihre Äußerungen auf, dass der zentrale Hinderungsgrund darin besteht, dass sie nicht ausschließen können, dass gewaltbetroffenen Frauen durch den Einsatz des Fragebogens Nachteile entstehen oder ihnen gar geschadet wird. Kollegin 5 erwähnt etwa die Sorge, dass Frauen durch die Konfrontation mit gewaltbezogenen Fragen retraumatisiert werden können:

„Wenn ich das so lese, schwerste Gewalt, Gewalt während der Schwangerschaft, Drohungen und Verletzungen, Morddrohungen. Also klar, wir kreuzen das alles an, aber hinter jedem Ding steckt ja ne Geschichte. Und dann sind die Frauen – also sie werden ja, was weiß ich, getriggert, retraumatisiert“ (Pos. 91).

Neben dem Gewaltbezug wird von der Fachkraft die schiere Anzahl an auszufüllenden Items problematisiert, sie befürchtet, dass dies ihre Klientinnen überfordern könnte: „Mich erschlägt es als Fachfrau, sag ich mal so, mit diesen ganzen Aktenzeichen und so, und wie soll’s denn dann der Frau gehen, ja?“ (Pos. 89). Auch Kollegin 6 befürchtet, dass Frauen durch das Rekonstruieren ihrer Gewaltbiografie getriggert werden könnten und problematisiert zudem das fehlende Wissen darum, was nach dem Ausfüllen des Fragebogens mit diesem geschieht (Pos. 92). Diesbezügliches Wissen ist ihrer Ansicht nach aber zwingend erforderlich, um die Frauen vor der Anwendung umfassend aufzuklären. Entgegen diesem Anspruch sieht sie sich nicht in der Lage, gewaltbetroffene Frauen mit Informationen zur Handhabung und Zielsetzung des Fragebogens zu versorgen und sicherzustellen, dass ihnen kein Schaden entsteht. Sie erklärt ihre diesbezüglichen Unsicherheiten damit,

„dass ich mit der Frau nicht genau besprechen kann, was dann damit passiert, dass ich da selber einfach noch zu wenig Informationen hab und Erfahrungen hab, was dann – also man muss das ja mit den Frauen auch wirklich gut besprechen [...] was passiert, wenn sie das bei einer Erziehungsberatungsstelle abgeben und denen zeigen [...] keine Ahnung, wie die Fachkräfte dann reagieren [...] das sind so – schon so Vorbehalte oder Schwierigkeiten, die ich hab mit dem Fragebogen, hm, dass ich nicht genau weiß, wie – was soll ich der Frau über-

haupt raten? Wozu soll sie den verwenden? [...] Wie ist das gedacht, wie ist das – also was soll damit passieren?“ (Pos. 92).

Konkrete Befürchtungen bestehen bei den Fachkräften darüber hinaus hinsichtlich der Möglichkeit, dass die Inhalte des Fragebogens zu anderen am Verfahren beteiligten Personen und Stellen gelangen und dadurch eine Eskalation zu Ungunsten der Frau vorangetrieben wird. So könne etwa der Täter bzw. dessen Anwalt von dem Vorliegen des Fragebogens erfahren und gegen die darin erfassten Informationen vorgehen, wie Kollegin 4 in den Raum stellt (Pos. 77). Bedenken werden auch in Bezug auf die Möglichkeit geäußert, dass Jugendämter den Fragebogen als dokumentierte Kindeswohlgefährdung einordnen könnten. Kindeswohlgefährdung, so führt Kollegin 6 aus,

„das ist halt immer so ein Grenzbereich, dass wir das dann ans Jugendamt weitergeben müssen. Aber das besprechen wir vorher mit den Frauen. Hier sehe ich eine Kindeswohlgefährdung, und was können sie tun, um das abzuwenden. Aber hier dokumentieren wir das ja eigentlich nur. Wir dokumentieren eine Kindeswohlgefährdung. Und das liegt dann beim Jugendamt vor, wenn die Frauen das dort abgeben. Und dann ist nicht klar, was dann passiert“ (Pos. 96).

Zusammenfassend lassen sich aufgrund der fehlenden Anwendungspraxis der Fachkräfte zwar keine Aussagen hinsichtlich der Praktikabilität des Fragebogens treffen, allerdings erlauben ihre Schilderungen es, Aspekte zu identifizieren, die der Nutzung des Fragebogens entgegenstehen und sie daran hindern, den Fragebogen in ihre berufliche Tätigkeit zu integrieren. Hierbei ist insbesondere die Sorge zu nennen, dass sie aufgrund fehlenden Wissens mit der Anwendung des Fragebogens unbeabsichtigt das Gegenteil von Hilfe bewirken und den Klientinnen schaden.

3.4.2.1.4. Kollegin 18

Die Befragte ist Fachkraft in einer Beratungsstelle, die Elternberatung bei häuslicher Gewalt anbietet. Sie versteht den Fragebogen als eine „zusätzliche Methode zur Gefährdungseinschätzung“ (Pos. 11) und hat diesen einmal angewendet, um dessen „Praxistauglichkeit“ (Pos. 11) zu erproben.

Zu ihrer Tätigkeit der Elternberatung nach dem Sonderleitfaden gehört regelhaft eine Gefährdungseinschätzung (Pos. 11). Wobei, wie sie berichtet, nur ein kleiner „Bruchteil“ (Pos. 11) der Gewaltfälle auch nach dem Sonderleitfaden bearbeitet wird. Im Rahmen der Beratung nach dem Sonderleitfaden erfolgt mittels Abschlussbericht eine schriftliche Einschätzung der Gefährdung durch die Fachkraft, die darauf basiert „[...] wie zeigt sich der Täter in der Gruppe, was berichtet die Frau, kann die sich schützen, was macht die. Wie ist die Situation dazwischen, wie geht’s dem Kind“ (Pos. 11). Sie geht davon aus, dass der Fragebogen für „die ganzen anderen Fälle, die so rumgeistern, wo

eben nicht viel dokumentiert ist“ (Pos. 11), vorgesehen ist, also Fälle, die nicht nach dem Sonderleitfaden bearbeitet werden. Dies ist ihr zufolge verbunden mit dem Ziel, Informationen vor einem Gerichtsverfahren zu sammeln, um „mehr Schutz für Frauen und Kinder“ (Pos. 11) zu erreichen.

Nach zwei Versuchen ist es in einem Fall mit vielen „Polizeieinsätzen und Geschehnissen“ (Pos. 23) und der Perspektive eines längeren Beratungsprozesses (Pos. 23) zur tatsächlichen Anwendung des Fragebogens gekommen. Als Kriterium für die Fallauswahl war für sie entscheidend, dass der Fall nicht nach dem Sonderleitfaden bearbeitet und deshalb Gefährdung bzw. Gewalt undokumentiert bleibt (Pos. 11). Sie dachte, die Frau

„[...] braucht das, dass von außen verstanden wird, wie die Geschichte geht. [...] das ist für die vielleicht sinnvoll, das dokumentiert zu haben, die Daten in der Hand zu haben, wenn sie zukünftig mit anderen Stellen zu tun hat, nochmal Jugendamt oder nochmal Gericht oder keine Ahnung, wie das ab uns dann so weitergeht nach der Elternberatung“ (Pos. 11).

Hier wird deutlich, dass der Fragebogen vorrangig als Möglichkeit der Dokumentation verstanden wird. Sie erhofft sich als Nutzen für die Zukunft, dass die Gewalt im Hinblick auf zukünftige Problemstellungen, die sich für die betroffene Frau ergeben könnten, dokumentiert ist.

Der konkrete Anlass der Anwendung bestand im Beginn der Elternberatung; die noch offenen Fragen sollten mit Hilfe des Fragebogens geklärt und dokumentiert werden (Pos. 25). Des Weiteren hat sie – vorbehaltlich der Zustimmung der Frau – den dann ausgefüllten Fragebogen dem zugeordneten Berater in der Männerberatung angeboten, damit dieser eine „genaueren Überblick“ (Pos. 25) bekommt und das Wissen als „Konfrontationsmaterial“ (Pos. 25) nutzen kann (Pos. 25). Hier zeigt sich, dass die Fachkraft eine Relativierung der Gewalt in der Zukunft für möglich hält und dieser bereits im Vorfeld begegnen möchte, sie erhofft sich hier einen Nutzen von der Anwendung des Fragebogens. Ferner benennt sie eine über den Einzelfall hinausgehende Motivation, indem sie sagt, sie wollte einen Beitrag leisten, „[...] dass auch die Fälle (.) wo eben Gefährdung nicht so gut beschrieben ist, [...], dass diese Gefährdung auch landet bei den Fachleuten“ (Pos. 21). Im Vorfeld der Anwendung hat die Fachkraft den Zweck des Fragebogens, „Gefährdung besser zu beschreiben“ (Pos. 27), sowie den potenziellen Nutzen der Vermeidung von Mehrfacherzählungen erklärt und das Einverständnis der Frau eingeholt (Pos. 27). Die Frau hat der Anwendung nicht nur zugestimmt, sondern „[...] wollte das dann auch in der Hand haben, ja, trotz der relativ hohen, ja, Auswirkung von Gewalt und so, und das zu erzählen“ (Pos. 27). Die Fachkraft geht davon aus, dass für die Anwendung des Fragebogens eine gewisse Stabilität bzw. Stärke der Frau Voraussetzung ist, damit es nicht zur Überforderung kommt (Pos. 27).

Für die Befragte stehen in ihrer beruflichen Praxis Stabilisierung, Schutz und Sicherheit für gewaltbetroffene Frauen und Kinder zu schaffen, an erster Stelle; erst dann folgt der Auftrag der Elternberatung mit dem Ziel, langfristige kindeswohldienliche Umgangsregelungen zu finden (Pos. 13). Dem Ziel der Stabilisierung steht – ihrer Erfahrung nach – die Anwendung des Fragebogens entgegen: „Ich hatte viermal das Thema Fragebogen mit der Frau, weil ich gemerkt hab, ich überfordere die“ (Pos. 13). In der Anwendung des Fragebogens sei die Frau, ausgelöst durch konkrete Fragen nach z. B. Morddrohungen in die Situation zurückgeführt worden, berichtet die Interviewte, und sie musste sie wieder rausholen (Pos. 29). Die Befragte nahm bei der Anwendung des Fragebogens an der Frau „posttraumatische Belastungsreaktionen“ (Pos. 13) wahr. Sie hat es dann als Herausforderung erlebt, „[...] dass die Frau nach der Beratung tatsächlich wieder besser rausgeht, als sie reingekommen ist, ja, weil sie das runtergezogen hat, ja“ (Pos. 13). Das Wohlergehen der Frau hat aus ihrer Sicht Vorrang vor dem Ausfüllen, letztlich haben sie dann das gesamte Formular „bis auf drei Fragen“ ausgefüllt (Pos. 29). Der Fragebogen wurde bisher dynamisch an vier Terminen ausgefüllt, die Fachkraft hat jeweils eine Sequenz des Beratungsgesprächs dafür genutzt (Pos. 33). Beim nächsten Termin hat sie sich vorgenommen, den Fragebogen zu vervollständigen und diesen dann der Frau mitzugeben; es bleibt der Frau überlassen, was sie damit tun möchte (Pos. 51). Aus dem Vorgehen lässt sich erkennen, dass die Fachkraft großen Wert auf die Selbstbestimmung der Frau sowie auf deren Stabilisierung legt. Das Vorgehen der Fachkraft zielt zudem auf die vollständige Beantwortung der Fragen, um die Gewalt umfassend zu dokumentieren, erst dann gilt die Anwendung als beendet.

Sie betont, dass die Anwendung des Fragebogens in der Elternberatung über mehrere Termine verteilt werden muss (Pos. 62–63). Eine multiprofessionelle Zusammenarbeit mit Hilfe des Fragebogens hat zum Zeitpunkt des Interviews nicht stattgefunden, die Fachkraft hat in diesem Fall Jugendamt und Gericht mittels Sachstandsmeldung über die Situation informiert (Pos. 53).

Die Fachkraft benennt mehrfach die negativen Auswirkungen dieser Anwendung des Fragebogens: eine Überforderung und Destabilisierung der Frau durch die detaillierten Fragen. Diesen erfahrenen negativen Auswirkungen steht ein nur geringer subjektiver Nutzen aus der Anwendung gegenüber. Zum einen hat die Fachkraft durch die Selbsteinschätzung der Klientin eine neue Perspektive auf die Gefährdung erhalten (Pos. 49). Zum anderen wurden durch die Fragen des Fragebogens, die sie so der Frau noch nicht gestellt hatte, einige wichtige Details der Gewaltgeschichte sichtbar (Pos. 61).

Kollegin 18 geht davon aus, dass eine Anwendung des Fragebogens bei kurzen Beratungen nicht möglich ist, sondern es Beratungsprozessen mit mehreren Terminen bedarf. So sagt sie: „Man kann sich so eine rausziehen, die man öfters sieht und versuchen, dann

das Ding irgendwie so auszufüllen und der das in die Hand zu geben“ (Pos. 61). Außerdem ist aus ihrer Sicht eine Destabilisierung der Klientin durch die Anwendung zu befürchten, wenn nicht ausreichend auf diese geachtet wird (Pos. 67). Des Weiteren sieht sie eine Gefahr darin, dass eine Gefährdung nicht deutlich wird, wenn es „keine Polizeieinsätze, keine Aktenzeichen [gibt], und das liest jetzt jemand, der nicht vom Fach ist und sich mit dem Thema ‚Häusliche Gewalt‘ nicht auskennt, kann auch mal ein Familienrichter sein“ (Pos. 59).

Sie bezweifelt grundsätzlich, dass es sich bei dem Fragebogen um ein Instrument der Gefährdungseinschätzung handelt, da ausschließlich Informationen gesammelt werden und die Einschätzung der lesenden Person überlassen wird (Pos. 41). In Fällen, in denen Personen über kein Fachwissen zur Gefährdung bei ‚Häuslicher Gewalt‘ verfügen, ist es für sie fraglich, ob es zu einer adäquaten Einschätzung kommt (Pos. 41). In der Annahme, der Fragebogen diene der Vorbereitung auf ODARA, ist es aus ihrer Sicht nicht sinnvoll, den Fragebogen anzuwenden, da ODARA schneller, weniger detailliert und belastend und Gefährdung mit „Auswirkung“ (Pos. 17) eingeschätzt werden kann (Pos. 13-17).

Es wird insgesamt deutlich, dass der Fragebogen zum Zeitpunkt des Interviews für die Befragte kein praxistaugliches Instrument darstellt. Voraussetzung für die Anwendung ist die Belastbarkeit der Frau, sowie die durch einen längeren Beratungsprozess gegebene Planbarkeit. Dies schränkt die Zielgruppe ein. Ausgehend von der Annahme der Fachkraft, dass der Fragebogen Informationen für ODARA sammelt, sind die Fragen zu detailliert. Zudem stellt die Anwendung eine große Belastung für die Frau dar, die durch die Fachkraft reguliert werden muss. Dieser große Aufwand steht in einem ungünstigen Verhältnis zum Ergebnis, das aus ihrer Sicht keine Gefährdungseinschätzung darstellt, sondern eine Informationssammlung. Der erhoffte Nutzen, dass Gefährdung sich besser beschreiben lässt, hat sich bei ihr nicht eingestellt.

3.4.2.1.5. Kollegin 19

Die interviewte Fachkraft ist in einer nicht auf Gewalt spezialisierten Beratungsstelle tätig, in der sie immer wieder in der Beratung von Eltern mit dem Thema Gewalt zu tun hat, wie sie erzählt (Pos. 3). Im Wissen um das Vorliegen des Fragebogens hat sie sich dazu entschieden, ihn in einem Fall massiver Gewaltbetroffenheit der Frau und ihrer Kinder anzuwenden (Pos. 5). Der Anlass war ihr zufolge die auf den Schilderungen der Frau basierende Einschätzung, dass es zu einer Auseinandersetzung um die Kinder kommen wird (Pos. 11).

Zum Zeitpunkt des Interviews hat sie den Fragebogen noch nicht angewendet, aber bereits mit der Frau über diesen gesprochen und ihr Einverständnis eingeholt (Pos. 5). In diesem Gespräch hat die Befragte den Fragebogen so eingeführt:

„Und also ich hab grob berichtet, dass es sich um eine – ja, ein neues Instrument handelt, was jetzt von Fachstellen entwickelt wurde. Und auch von Behörden unterstützt wird, also dass es bekannt ist, also um einfach so ein bisschen die Angst wegzunehmen, ja. (...) [...] dass ich mit ihr, ja, schrittweise das dokumentiere, was sie mir alles erzählt und [...] das soll dazu dienen, dass in Zukunft, ja, die Kinder und sie besser geschützt werden. Und bei der Gerichtsverhandlung alle diese Informationen dem Richter oder Richterin vorliegen für eine Entscheidung. Und dass dieser Bogen (...) dass sie das behält, ja, also dass (...) wir nicht entscheiden, was sie damit machen soll. Und dass es – also meine Empfehlung, diesen Bogen auch an den anderen Stellen vorzulegen, wo sie sonst in Beratung ist“ (Pos. 17).

Wie hier sichtbar wird, vertritt sie gegenüber der Frau die Überzeugung, dass der Fragebogen als ein neues Instrument auch von Behörden unterstützt wird. Im Verlauf des Interviews zeigt sich, dass für sie noch Fragen bestehen, wie etabliert das Verfahren bereits ist.

Sie begründet die noch nicht erfolgte Anwendung damit, „dass es so dynamisch ist gerade“ (Pos. 5). Sie führt weiter aus: „Es ist natürlich so, dass im Moment der Fokus ganz woanders liegt. Sie muss erstmal gucken, dass ihre Sachen erledigt werden, ja, und (...) deswegen, also kam jetzt noch nicht zur (...) Anwendung konkret mit ihr“ (Pos. 19). Die Befragte beschreibt detailliert, welche Aspekte u. a. in der Beratung zunächst vorrangig sind, bevor es zum Ausfüllen des Fragebogens kommen kann: der Bedarf der Frau, über ihre Erlebnisse zu berichten, Existenzsicherung in Zusammenarbeit mit dem Jobcenter, ärztliche Versorgung und Dokumentation der Verletzungen, stressbedingte weitere gesundheitliche Probleme, Begleitung zur polizeilichen Zeugenvernehmung (Pos. 23). Die Fachkraft geht davon aus, dass „[...] wenn dieser Termin bei der Polizei – also ich begleite sie am Freitag wieder zur Polizei – wenn das vorbei ist, dass ich mit ihr das in Ruhe ausfülle“ (Pos. 23). Neben der Vordringlichkeit anderer Aspekte in der Beratung stellt der richtige Zeitpunkt, um mit dem Ausfüllen des Fragebogens zu beginnen, ein weiteres Problem für die Befragte dar (Pos. 5). Sie stellt fest, dass beim Erzählen der Frau,

„[...] ob das bei der Polizei ist oder in den verschiedenen Beratungsgesprächen, immer mehr Sachen dazukommen, ja. Und das ist nicht unüblich, das kenn ich auch eben aus meiner Berufserfahrung, dass einfach Teile (...) Erinnerungsteile oder Gedächtnisteile einfach nicht mehr so vorhanden sind, präsent, weil andere Sachen mehr – also akuter sind. [...] Und ich weiß, das hat nicht mit der Glaubwürdigkeit der Frau zu tun, sondern eher mit der Gesamtsituation und mit der Fülle [...] von Fakten. Und, ja, auch mit einem gewissen Schutzmechanismus, ja, dass nicht immer alles so präsent sein muss, im Bewusstsein der Frau. [...] Wenn ich jetzt anfangen auszufüllen, denk ich, okay, dann erzählt sie jetzt nächste Woche noch was anderes, dann muss ich nochmal korrigieren [...]“ (Pos. 5).

Es zeigt sich, dass die Befragte zum einen von einem Vorgehen ausgeht, das eine schrittweise Dokumentation der Fakten im Fragebogen vorsieht und zum anderen den Einstieg in das vorgestellte schrittweise, also dynamische, Vorgehen nicht findet. Die Problematik, dass es sich um eine Fülle von Fakten handelt, die noch nicht geordnet vorliegen und sich im Fallgeschehen stetig erweitern, kollidiert hier mit dem Anspruch, den Fragebogen ohne Korrekturen auszufüllen. Der Fragebogen lässt sich für sie nicht in den gewohnten Beratungsprozess integrieren.

Des Weiteren wird deutlich, dass Kollegin 19 befürchtet, der Frau mit der Anwendung des Fragebogens zu schaden. So äußert sie sich wie folgt: „Ich hab kein Problem, mich unbeliebt zu machen, ja, aber es ist immer im Sinne der Frau, ja? Dass ich vielleicht etwas nicht tue, was möglicherweise der Frau schaden könnte durch eine Intervention, das weiß ich nicht, also ich bin da unsicher“ (Pos. 33). Sie gibt an, dass ihr aufgrund fehlender Informationen zur Anwendung des Fragebogens – wie etwa, ob es ein verbindliches Formular für Jugendämter ist – zurückhaltend agiert (Pos. 33). Zudem ist für sie unklar, ob der Richter erfährt, durch wen die Frau beraten wurde und ob dadurch auch der Täter erfährt, bei welchen Stellen die Frau in Beratung war (Pos. 73). Insgesamt wird deutlich, dass es für die Befragte wichtig ist, keine Intervention zu ergreifen, die der Frau möglicherweise schaden könnte. Aufgrund fehlenden Wissens sieht sie sich nicht der Lage, eine Einschätzung zu treffen, ob die Anwendung des Fragebogens am Ende sinnvoll – also hilfreich für das Anliegen der Frau – ist oder nicht.

Sie äußert Zweifel, ob die Anwendung des Fragebogens für Mitarbeiter*innen von Jugendämtern, Polizei oder Gericht, die ihr zufolge besonders unter Zeitdruck und allgemeinem Druck stehen, zur Erleichterung der eigenen Arbeit führt (Pos. 33). Als Nutzen aus der Anwendung erhofft sie sich, dass es in Zusammenarbeit mit dem Jugendamt oder bei Gericht zu einer realistischen Einschätzung der Situation der gewaltbetroffenen Frau und Kinder kommt, „weg von Ideologien, ja, also dass Kinder einen Vater und eine Mutter brauchen [...] egal was der Vater macht, hat er ein Recht drauf, in Anführungsstrichen. Und dass die Kinder entlastet werden, im Sinne von loyal sein, ja“ (Pos. 15). Die Bedeutung des aus ihrer Sicht wichtigen Aspektes der realistischen Einschätzung von Gewalt verstärkt sie mit dem Begriff der „Objektivierung [...] von der Gewalt“ (Pos. 15). Der Fragebogen könnte aus ihrer Sicht in der Zukunft dazu beitragen, dass die Gewalt angemessen bei Gericht berücksichtigt wird und dies somit zu schnelleren und besseren Entscheidungen führt als nach „jahrelangem Kampf“ (Pos. 33), der sich nachteilig auf Frauen und Kinder auswirkt. Einen erhofften Nutzen für ihre eigene Tätigkeit benennt sie nicht.

Anhand der Schilderungen wird insgesamt deutlich, dass der Fragebogen zum Zeitpunkt des Interviews für die Befragte kein praxistaugliches Instrument ist. Dies zeigt sich in

der Schwierigkeit, den richtigen Zeitpunkt für das Ausfüllen des Fragebogens zu finden, sowie der offenen Frage, wie mit den sich im Fallgeschehen erweiternden Fakten umzugehen sei. Des Weiteren stellen die fehlenden Informationen über die Verbindlichkeit des Verfahrens und die Gestaltung der multiprofessionellen Zusammenarbeit ein weiteres Hindernis für die Anwendung dar, sodass eine Schädigung der betroffenen Frau für die Fachkraft nicht hinreichend ausgeschlossen werden kann. Demgegenüber steht der erhoffte Nutzen, das der Fragebogen zu einer angemesseneren Berücksichtigung von Gewalt in gerichtlichen Verfahren beiträgt.

3.4.2.2. Frauenhäuser

Befragt wurden insgesamt acht Fachkräfte aus drei verschiedenen Frauenhäusern. Sie eint, dass die Klientinnen dadurch, dass sie im Frauenhaus wohnen, eine enge Anbindung an die unterstützende Einrichtung haben, was ein prozessorientiertes, traumasensibles Arbeiten ermöglicht. Sie können ihre Arbeit mit den Klientinnen auf längere Sicht planen und mit diesen abstimmen. Da die Aufnahme in ein Frauenhaus mit der Trennung von dem gewalttätigen Partner einhergeht und – in aller Regel – nach massiver Gewalt erfolgt, sind die Frauenhäuser durch die Unterstützung gewaltbetroffener Frauen und der mit ihnen zusammenlebenden Kinder in Gerichtsverfahren zur Regelung von Umgang und Sorge involviert.

3.4.2.2.1. Kollegin 9, 10 und 11

Die drei Fachkräfte sind Mitarbeiterinnen eines Frauenhauses. Die Anzahl der Anwendungen des Fragebogens unterscheidet sich deutlich. Kollegin 9 hat den Fragebogen zum Zeitpunkt des Interviews nicht angewendet, da ihre Tätigkeit keine Begleitung von Frauen umfasst (Pos. 3). Die beiden anderen Fachkräfte haben den Fragebogen schon öfter angewendet, Kollegin 10 ungefähr sechs- bis siebenmal und Kollegin 11 zwischen vier- und fünfmal (Pos. 7, 10). Aus Sicht der beiden Anwenderinnen stellt sich der Fragebogen als alltagstaugliches, nützliches Instrument dar.

Beide Anwenderinnen nennen mehrfach ein anstehendes Gerichtsverfahren zu Sorge- und/oder Umgangsrecht als Grund für die Anwendung (Pos. 16, 21, 40), so sagt Kollegin 10: „Ich hab’s bisher immer gemacht im Vorfeld von einer gerichtlichen Verhandlung bzw. im Vorfeld von einem Gespräch mit dem Jugendamt zur Vorbereitung auf eine gerichtliche Verhandlung bzgl. des Sorgerechts oder Umgangsrechts“ (Pos. 12). Die Anwendung zielt auf die Dokumentation und Sichtbarmachung der Gewalterfahrungen der Frauen und ihrer Kinder für anstehende Gerichtsverfahren. Als weiterer Grund für die Anwendung wird die Gefährdungseinschätzung benannt. In diesem Zusammenhang diente der Fragebogen Kollegin 11 zufolge der Strukturierung und Erfassung der erlittenen Gewalt in einem Fall, in dem die Gefährdung der Frau für die Fachkraft nicht deut-

lich erkennbar war (Pos. 16). Kollegin 9 fügt ergänzend hinzu, dass es in einem anderen Fall der betroffenen Frau durch das gezielte Nachfragen mithilfe des Fragebogens möglich wurde, die erlebte Gewalt zu verbalisieren (Pos. 23).

Das Vorgehen der beiden anwendenden Fachkräfte sieht zunächst ein Vorgespräch mit der betroffenen Frau vor, in dem Sinn und Zweck des Fragebogens, die verschiedenen Aufgaben und Rollen der Akteure im Gerichtsverfahren sowie der Ablauf des Gerichtsverfahrens erklärt werden. Der Fragebogen wird den Frauen gegenüber als Strukturierungs- und Erinnerungshilfe eingeführt, die in ihrer Hand verbleiben soll (Pos. 25, 36, 50). Über eine Frau, bei der Kollegin 11 zuletzt den Fragebogen eingesetzt hat und die keine Kenntnisse bezüglich Gerichtsverfahren hat, sagt sie:

„Und die fand den Fragebogen auch eine ziemlich gute Strukturierungshilfe, weil sie halt auch am Anfang gar nicht verstanden hat, wie läuft ein Gerichtsverfahren überhaupt ab, wieso muss sie jetzt zum Verfahrensbeistand, zum Jugendamt, wieso hat sie auch noch mit ihrer Anwältin Kontakt. Wieso machen die das nicht einfach alle, und wenn sie das einmal erzählt, dann reicht das schon, und alle anderen werden dann sowieso über das informiert, was schon mal gesagt wurde. Und da war das ein gutes Instrument, einfach zu sagen, nee, das ist jetzt für dich eine Hilfe, dass du das mitnehmen kannst und dass du eben dir schon mal Gedanken da drüber gemacht hast und da nicht groß Angst haben musst, ja, jetzt hast du eine total wichtige Info vergessen, weil das natürlich bei so einem belastenden Gespräch auch schnell passiert, sondern jetzt hast du hier nochmal die Zeit und kannst in Ruhe das ausfüllen. Genau, und das ist vor allem eine Hilfestellung für dich“ (Pos. 40).

In den Äußerungen zeigt sich, dass beim Ausfüllen des Fragebogens auf das Erleben der Frau geachtet und der Unterstützungsprozess so strukturiert wird, dass es für die Frau leistbar ist. So sagt Kollegin 10: „Und dann gibt’s Frauen, die wirklich bei jeder Frage viel überlegen müssen, die viel getriggert werden, die viel sich erinnern und denen es einfach dann nach einer halben Stunde nicht gutgeht, und man unterbricht auch deshalb schon, und dann irgendwann später wieder weitermacht“ (Pos. 32). In solchen Fällen versucht sie, die Frau mit etwas Positivem aufzubauen und verdeutlicht, dass es in Ordnung ist, mit dem Fragebogen zu einem anderen Zeitpunkt weiterzumachen (Pos. 34). Die Anzahl der Termine für die Anwendung des Fragebogens richtet sich, so zeigt es sich auch in diesbezüglichen Äußerungen der anderen Fachkräfte, maßgeblich nach dem Tempo der Frau.

Aus der geschilderten Praxis wird insgesamt deutlich, dass hier das Setting Frauenhaus ein prozessorientiertes und auch dynamisches Vorgehen ermöglicht, dass sich am Tempo der Frau orientiert. Ebenso wird deutlich, dass beide anwendenden Fachkräfte ein umfassendes Wissen um den Zweck und das Vorgehen bei der Anwendung des Fragebogens haben und folglich die Anwendung in ihrer Praxis routiniert durchführen können.

Bezogen auf multiprofessionelle Zusammenarbeit berichtet Kollegin 11 von der letzten Anwendung. In diesem Fall hat die Frau das „tatsächlich vor allem selber geregelt“ (Pos. 48). Sie hat, nachdem sie ausführlich von der Befragten über die Aufgabe und Funktion des Fragebogens informiert wurde, den Termin mit der Verfahrensbeiständin allein gemeistert (Pos. 50–52). Kollegin 11 teilt mit, dass aus Sicht der Frau das Gespräch gut gelaufen ist und sie „[...] das Gefühl hatte, viel erzählen zu können und dass es schon auch ihr geholfen hat, es einfach mal klar zu haben und was in der Hand zu haben und eigene Notizen dabei zu haben“ (Pos. 52). Der Fragebogen hat seinen Zweck erfüllt, indem er der Frau eine eher fokussierte Schilderung der Gewalt bei einer für das Verfahren relevanten Person ermöglicht hat, ein Austausch der Fachkräfte fand nicht statt. Kollegin 10 berichtet, dass sie unterschiedliche Erfahrungen bezogen auf multiprofessionelle Zusammenarbeit gemacht hat (Pos. 75), häufig wird der Fragebogen von Jugendamt und Verfahrensbeiständen zur Kenntnis genommen, was zumindest ermöglicht, dass die Gewalt berücksichtigt werden kann. Sie sagt:

„die meisten Male, als wir den Fragebogen dann mitgenommen haben [...] zu Verfahrensbeiständen und zum Jugendamt, der wird angeschaut, und es wird zur Kenntnis genommen, was natürlich hilft, wenn ein Bericht geschrieben werden muss von den anderen Institutionen, dass sie den auch dann zur Hand nehmen können und quasi abschreiben können. Für das hilft es schon, weil man manchmal ohne den Fragebogen vorher das Gefühl hatte, selbst wenn die Frau das erzählt, wird das evtl. gar nicht mitgeschrieben. Und natürlich taucht es dann auch nie mehr wieder irgendwo auf“ (Pos. 75).

Kollegin 10 äußert die Befürchtung, dass andere beteiligte Fachkräfte aus Zeitersparnisgründen statt eines Berichts den ausgefüllten Fragebogen ans Gericht schicken könnten (Pos. 86). Aus den Äußerungen geht hervor, dass hier in der multiprofessionellen Zusammenarbeit insgesamt auf Informationsweitergabe an beteiligte Fachkräfte fokussiert wird, um die im Fragebogen dokumentierte Gewalt im Verfahren berücksichtigbar zu machen. Die Aussagen lassen auch den Schluss zu, dass eine weitere Befüllung des Fragebogens durch die anderen Fachkräfte, d.h. eine multiprofessionelle Anwendung, nicht erwartet wird.

Für beide Fachkräfte, die den Fragebogen angewendet haben, besteht ein großer Nutzen in der Verdeutlichung des Ausmaßes und der Strafwürdigkeit der Gewaltwiderfahrnisse der Frau. Laut der Fachkräfte neigen viele Frauen dazu, die Schwere der Gewaltwiderfahrnisse geringer einzuschätzen als die Fachkraft. Mithilfe des Fragebogens wird deutlich, welches Verhalten als Gewalt gegen Frauen und Kinder gilt und deren Recht auf ein gewaltfreies Leben verletzt (Pos. 54, 64, 68, 72, 133). Ein weiterer großer Nutzen besteht für die beiden Fachkräfte in der Vorbereitungsfunktion des Fragebogens für Gespräche der Frauen mit anderen am Verfahren beteiligten Akteuren. Die von Gewalt betroffene Frau geht mit den verschriftlichten Gewaltwiderfahrnissen in Gespräche und kann den

Fragebogen als Erinnerungsstütze nutzen. Bei den Gesprächen mit den Verfahrensbeteiligten kann oft nur ein Bruchteil der Gewaltgeschichte erzählt werden, und der Fragebogen ermöglicht den Frauen, sich in diesen Gesprächen sicherer zu fühlen, da nicht spontan im Gespräch ausgewählt werden muss, welche Aspekte der Gewaltgeschichte relevant sind (Pos. 46, 52, 54). Die Strukturierung der Gewaltwiderfahrnis wird sowohl als für die Frau als auch für beide Fachkräfte als nützlich bewertet (Pos. 32, 40). Eine Gefährdungseinschätzung mit dem Fragebogen hat mehr Struktur als ohne das Instrument, und Kollegin 10 empfindet es als Erleichterung, dass das Wissen zur Gewalt an einem Ort gesammelt und somit auch gesichert ist (Pos. 55-56). In der Verschriftlichung liegt aus Sicht der beiden Anwenderinnen ein weiterer Nutzen. Die Weitergabe von schriftlich erfassten Fakten zu den Gewaltereignissen führt dazu, dass diese von beteiligten Akteuren im Gerichtsprozess berücksichtigt werden kann und u. a. aufgrund der Schriftlichkeit auch berücksichtigt werden muss (Pos. 75-76). Kollegin 11 verdeutlicht diesen Aspekt, dass nur das thematisiert werden kann, was auch dokumentiert wurde: „Manchmal gibt's ja auch so Sachen, die Frauen gar nicht erzählen würden, so nach dem Motto, ich wurde ja gar nicht danach gefragt. Und wenn's halt einfach schon mal dagestanden ist, dann kommt da auch die Sprache drauf“ (Pos. 76). Die mündliche Schilderung der Gewaltwiderfahrnis bei den Verfahrensbeteiligten entfällt zwar nicht, so Kollegin 10, aber sie erhält die Funktion eines Einblicks in persönliches Erleben, da die Fakten zum Geschehen bereits mithilfe des Fragebogens vorliegen (Pos. 38). Als einen weiteren Nutzen benennt sie die Weitergabe der faktenbasierten Gefährlichkeitseinschätzung an andere Beteiligte im Verfahren, die dann damit arbeiten können (Pos. 131). Der Fragebogen kann als Erinnerungsstütze insbesondere in Stresssituationen für die Frauen dienen, so Kollegin 11 (Pos. 130). Diesen Äußerungen zum Nutzen stehen keine Aussagen gegenüber, die den Zweifel um den Nutzen oder erhofften Nutzen, der sich noch nicht realisiert hat, beschreiben. Im gesamten zeigt sich, dass der Hauptnutzen des Fragebogens in der Erkundung von Gewaltwiderfahrnissen, deren Einschätzung und Dokumentation besteht.

Zusammenfassend kann festgestellt werden, dass beide Anwenderinnen eine Anwendungspraxis etabliert haben. Das Setting Frauenhaus ermöglicht ein prozessorientiertes, dynamisches Vorgehen. Aus Sicht der Fachkräfte ist der Fragebogen ein praxistaugliches und nützliches Instrument: Er ermöglicht eine umfassende Erkundung, Einschätzung und Dokumentation der Gewaltwiderfahrnisse, bietet Strukturierung im Vorfeld des Gerichtsverfahrens und stellt sicher, dass die Frau durch Verschriftlichung die Gewalt an den relevanten Stellen sichtbar und somit auch berücksichtigbar machen kann. Zwischen der Häufigkeit der Anwendung – das Setting ermöglicht diese – und dem daraus empfundenen Nutzen besteht ein Zusammenhang: Praktikabilität zeigt sich im Verhältnis von Aufwand und Nutzen, dieses ist hier günstig. Des Weiteren begünstigen hier das

umfassende Wissen über das Instrument und das Vorgehen die Häufigkeit seiner Anwendung.

3.4.2.2.2. Kollegin 13, 14, 15 und 16

Die am Interview teilnehmenden Fachkräfte sind Mitarbeiterinnen eines Frauenhauses, von denen zwei angeben, den Fragebogen nicht angewendet zu haben. Kollegin 13 hat eine Anwendung des Fragebogens begonnen, und Kollegin 14 hat diesen zweimal mit einer Klientin angewendet. Kollegin 15 hatte die Absicht, den Fragebogen in der Woche vor dem Interview anzuwenden, es kam aber nicht dazu. Gefährdungseinschätzung gehört nicht zu den Aufgaben von Kollegin 16, deshalb gab es auch hier keine Anwendung (Pos. 5-10). Die drei Kolleginnen wurden von Kollegin 16 über den Fragebogen informiert (Pos. 23-24). In den Schilderungen der beiden Nutzerinnen wird die Anwendung des Fragebogens als überwiegend praktikable Erfahrung sichtbar, die sich in konkret erfahrenem Nutzen für die Frauen ausdrückt. An vielen Stellen wird immer wieder deutlich, dass sie alle dazu beitragen möchten, dass die Gewaltwiderfahrnisse der Kinder angemessen von Müttern, Jugendamt und bei Gericht berücksichtigt werden.

Mit der Anwendung des Fragebogens sind folgende Hoffnungen auf Nutzen verbunden. Kollegin 16 geht davon aus, dass der Fragebogen im Rahmen der Gefährdungseinschätzung „für uns bzw. für die Kinder und für die Frauen eine sehr, sehr große Hilfe sein könnte“ (Pos. 10). Sie äußert im Zusammenhang mit Problemen mit Richterschaft und Jugendamt die Erwartung, dass durch den Fragebogen etwas bewirkt werden könne (Pos. 25). Sie nimmt an, dass mithilfe des Fragebogens eine Verdeutlichung der Gewalt und deren Auswirkungen gegenüber dem Jugendamt möglich sei, dort fehle diesbezüglich Wissen (Pos. 139). Auf einen Fall bezogen sagt sie: „Null. Wirklich. Von Trauma und null Vorstellung davon, was diesen Kindern passiert“ (Pos. 139). Ihre Erfahrung ist, dass wenn etwas schriftlich festgehalten wird, so wie im Fragebogen, dies von Behörden auch beachtet wird. Dies verknüpft sie mit der Hoffnung, dass insbesondere das Wissen um den Eingang der Gewalt in das gerichtliche Verfahren zu einem veränderten Umgang des Jugendamts mit Betroffenen führt (Pos. 141). Auch Kollegin 13 erhofft sich von der Anwendung des Fragebogens Unterstützung und Klarheit bezüglich Umgang und Sorgerecht, da sich die Zusammenarbeit mit dem Jugendamt und Gerichten aktuell als problematisch darstellt (Pos. 14). Des Weiteren hofft sie, dass der Fragebogen dazu beiträgt, „[...] die Gewalt sichtbar zu machen, die Auswirkung aufs Kind“ (Pos. 147) und den Frauen Sicherheit im Verfahren gibt, da sie sich mit den dort gestellten Fragen bereits auseinandergesetzt haben (Pos. 147). Ebenso betont Kollegin 14 den angenommenen Nutzen, dass Frauen die Gefährlichkeit und Auswirkungen der Gewalt auf Kinder deutlich werden (Pos. 138). Dies wird in dieser Schilderung ersichtlich:

„Erst jetzt mit der Kollegin 16, die gesagt hat, also das ist eine gute Möglichkeit, auch nochmal mit den Frauen ins Detail zu gehen und auch den Frauen zu verdeutlichen, wie gefährdet sie eigentlich sind und ihre Kinder. Weil viele Frauen das einfach weglächeln oder vergraben oder nicht wahrhaben wollen und nicht drüber reden wollen. Und durch dieses genaue Nachfragen wird ihnen das auch nochmal so deutlich. (..) Dass einfach noch eine Gefährdung da ist und, ja, wie belastet die Kinder auch sind. Weil viele meinen, ah ja, die Kinder haben ja nix mitgekriegt. Aber da merken sie einfach nochmal durch dieses genaue Nachfragen, wie belastet die Kinder eigentlich doch sind“ (Pos. 22).

Mehrfach benennt sie als potenziellen Nutzen für die Frau die Verschriftlichung der Gewalt für das Gerichtsverfahren, sodass nur einmal detailliert darüber nachgedacht werden muss, Fakten nicht spontan erinnert werden müssen, sondern abgelesen werden können (Pos. 43, 138, 142). Dies kann der Frau Sicherheit im Gerichtsprozess vermitteln, teilt Kollegin 14 mit (Pos. 142). Für die Frau kann es hilfreich sein, sich auf die Fragen, die bei Gericht gestellt werden, in einem geschützten Raum vorzubereiten, nimmt Kollegin 15 an (Pos. 150–152). Zusammenfassend besteht der am häufigsten genannte erhoffte Nutzen in der Verdeutlichung der Gewaltauswirkungen auf die Kinder bei den Müttern sowie in der Dokumentation der Gewalt im Vorfeld der Gerichtsverhandlung, um für die Frau Sicherheit zu schaffen. Äußerungen, die einen Zweifel am Nutzen thematisieren, werden im Interview nicht getroffen. Dem erhofften Nutzen aus der Anwendung bezogen auf die Berücksichtigung von Gewalt bei Gericht oder beim Jugendamt stehen zum Zeitpunkt des Interviews noch keine Erfahrungen von multiprofessioneller Zusammenarbeit gegenüber.

Vor diesem Hintergrund gibt Kollegin 13 als konkreten Anlass für die Anwendung ihren Wunsch, „der Mutter zu verdeutlichen (.), was ihr Kind mitgekriegt hat“ (Pos. 34) an, da ihr Eindruck ist, dass die Frau sich nur zum Wohle ihres Kindes von ihrem Mann distanzieren kann (Pos. 34). Kollegin 14 benennt das ähnlich: Beiden Frauen, mit denen sie den Fragebogen angewendet hat, war nicht bewusst, wie sich die Gewalt auf sie und ihre Kinder auswirkt. Ein weiterer Grund war, dass bei einer der beiden Anwendungen eine Regelung des Umgangs anstand, berichtet Kollegin 14 (Pos. 41, 45). Bei der beabsichtigten Anwendung, die dann nicht zu Stande kam, war der ebenfalls anstehende begleitete Umgang für das Kind mit dem Vater der Anstoß, so berichtet Kollegin 15 (Pos. 47). Der Fragebogen sollte die Gewalt dokumentieren, um die Frau im weiteren Prozess zu unterstützen. So sagt Kollegin 15: „[...] und das war dann so auch mit einer der Gründe, warum wir gesagt haben, wir füllen das aus, damit die Frau das dann nochmal schwarz auf weiß hat, sich da quasi gegenüber Polizei und Jugendamt erklären kann“ (Pos. 47).

Kollegin 14 ist in die erste Anwendung eingestiegen, indem sie der Frau erklärt, dass der Fragebogen vor Gericht helfen soll, genaue Auskunft über die erlebte Gewalt zu geben (Pos. 43). Das Bearbeiten erfolgte in zwei Terminen, da der Frau beim ersten Termin „das erste Mal so richtig bewusst [wurde], was los war in der Vergangenheit“ (Pos. 41) und sie dies sehr beschäftigt habe, berichtet sie (Pos. 41). Der erste Termin hat ca. ein-

einhalb Stunden gedauert (Pos. 87). Aus Sicht der Befragten besteht ein Nutzen der Anwendung darin, dass die Frau die erlebte Gewalt in konkrete Sprache fassen musste: „[...] sie hat hinterher dann gesagt, also es war für sie unglaublich anstrengend, aber es war auch gut, weil sie das erste Mal gezwungen war, das, was sie so gefühlt hat und was sie erlebt hat, in Worte zu fassen“ (Pos. 41). Die Bearbeitung hat im Vergleich zur zweiten Anwendung länger gedauert, da die Frau „sehr an ihre Gefühle kam“ (Pos. 60). Dabei haben die detaillierten Fragen die Fachkraft unterstützt: „Und was mir geholfen hat, ist wirklich auch so dieser, dieses Vorgehen, diese Aufgliederung und dieses genaue Nachfragen“ (Pos. 60). In der Einrichtung wird das vom Fragebogen geforderte detaillierte Nachfragen so nicht praktiziert, dies stellte für Kollegin 14 zunächst eine Hürde dar. Letztlich haben aber die expliziten Fragen dazu geführt, die relevanten Aspekte abzufragen und Erleichterung für die Frau zu erzeugen, indem die Gewaltwiderfahrnis ausgesprochen werden musste (Pos. 60). Die zweite – und letzte – Anwendung verlief für Kollegin 14 anders, die Frau „konnte das (..) sehr unaufgeregt usw. mit uns bearbeiten“ (Pos. 45). Der Nutzen für die Frau zeigte sich laut Kollegin 14 darin, die Gewaltwiderfahrnis in eine „gute Form“ (Pos. 45) zu bringen und die Daten in der Hand zu haben (Pos. 45). Sie präzisiert diesen Aspekt: „Also da hatte ich so den Eindruck, dass es für die Frau nochmal (4) ja, dass sie schon irgendwie auch erleichtert war, dass das nochmal so konkret festgehalten wird auf Papier“ (Pos. 60). Die Frau war sehr strukturiert, erinnerte viele Fakten mit exaktem Datum und wollte die Anwendung in einer Sitzung ohne Pause abschließen, so Kollegin 14. Obwohl die Frau einiges aufgrund der Sprache nicht verstanden hat und somit Umschreibungen notwendig wurden, empfand die Fachkraft das Vorgehen als zügig machbar (Pos. 60). Der Fragebogen war nach drei Stunden ausgefüllt (Pos. 87). Die Fachkraft hat die Kategorie „derzeit unbekannt“ wenig genutzt, außer bei Angaben über den Vater z. B. zu finanziellen Problemen (Pos. 104-106), den Platz insgesamt als ausreichend erlebt und bei Bedarf den vorgesehenen Platz auf der letzten Seite genutzt (Pos. 100-102). Aus den Schilderungen geht hervor, dass Kollegin 14 den konkreten Nutzen aus der Anwendung des Fragebogens für die Frauen darin sieht, die Gewalt auszusprechen und somit wahrnehmbar zu machen, die Gewaltwiderfahrnis der Kinder sichtbar zu machen sowie die Gewalt zu dokumentieren. Obschon die detaillierten Fragen des Fragebogens zunächst als Hemmnis empfunden wurden, hat die Fachkraft diese dann als nützliche Frageunterstützung erlebt. Der von ihr erhoffte Nutzen stimmt mit dem berichteten Nutzen überein. Die vollständige Anwendung des Instruments war beide Male in ein bzw. zwei Terminen durchführbar. Subjektiver Nutzen als Fachkraft sowie erfahrene oder erwartete negative Auswirkungen und auch erfahrener geringer Nutzen werden nicht benannt. Der Fragebogen ist aufgrund der Schilderungen als praktikables Instrument einzuschätzen, der den zentralen erhofften Nutzen, Müttern die Gewaltwiderfahrnisse der Kinder zu verdeutlichen, erfüllt.

Die erste Anwendung des Fragebogens ist zum Zeitpunkt des Interviews für Kollegin 13 noch nicht abgeschlossen, sie hat in der Woche davor begonnen und „höchstens ein Drittel“ (Pos. 53) geschafft, dies hat ungefähr eine Stunde in Anspruch genommen (Pos. 118). Sie teilt mit, dass sie sich selbst erst noch mit dem Fragebogen „anfreunden“ (Pos. 55) muss und Erfahrung in der Anwendung gewinnen möchte. In der Zusammenarbeit mit der Frau war es für die Fachkraft sehr schwierig, diese „auf konkrete Dinge zu bringen oder auf konkreten Dingen zu halten“ (Pos. 55), wobei sie verschiedene mögliche Gründe benennt. So sagt sie, auch auf Sprache bezogen: „[...] ich bin mir bei ihr auch manchmal unsicher, was versteht sie, was will sie nicht verstehen, was kann sie nicht verstehen. Was kann sie intellektuell nicht verarbeiten“ (Pos. 55). Trotz der Herausforderung, konkrete Informationen für den Fragebogen zu erkunden, hat Kollegin 13 einen großen Nutzen aus dieser ersten Anwendungserfahrung gezogen. Durch den Fragebogen habe die Frau zum ersten Mal „Zugang zu diesem Gefühl [...], wie schlecht es ihr ergangen ist“ (Pos. 55), erlangt, konnte darüber weinen und sprechen. Das ausführliche Berichten von Gewalt wird durch den Fragebogen unterstützt, dies wäre aus Sicht von Kollegin 13 ohne diesen nicht zustande gekommen. Sie führt dies auf die sehr konkreten Fragen des Fragebogens zurück, die weit über eine offene Frage wie „Was ist denn passiert?“ (Pos. 57) hinausgehen und im Gegensatz zu ihrem üblichen Vorgehen in Beratungsgesprächen, das auf die Zukunft fokussiert, steht (Pos. 57). Der Fragebogen hat Kollegin 13 darin unterstützt, der Frau die Gewaltwiderfahrnisse zu verdeutlichen, was auch u. a. der erhoffte Nutzen war. Diesem Nutzen steht die Schwierigkeit der Konkretisierung von Ereignissen gegenüber. Ein subjektiver Nutzen für die Fachkraft, der über diesen genannten Aspekt hinausgeht, sowie erfahrene oder erwartete negative Auswirkungen werden nicht benannt. Die Anwendung des Instruments ist noch nicht abgeschlossen, die Schilderungen deuten darauf hin, dass der Fragebogen als anwendungstauglich gesehen wird.

Beide Fachkräfte berichten, dass bei zwei Klientinnen der Eindruck von Ambivalenz – zwischen Empfinden der Fragen als Zumutung und Erleichterung, über die Gewaltwiderfahrnisse sprechen zu können – entstand. Bei der anderen Klientin machte es den Eindruck von pragmatischem Fragenbeantworten, sagt Kollegin 14 (Pos. 78–82). Es wird kein Schaden aus den Anwendungen berichtet.

Derzeit gibt es im Frauenhaus ein Gefährdungseinschätzungsinstrument, das regelhaft eingesetzt wird (Pos. 113), so Kollegin 16. Sie betont ihre Befürchtung, dass eine zweifache Gefährdungseinschätzung, also mit dem Fragebogen und dem hauseigenen Instrument, eine zu große Belastung für die Frauen darstellen könnte, da sie dann zweimal der Gewaltgeschichte ausgesetzt wären (Pos. 109–110, 144–117). Ausgehend von der Unterscheidung von Frauen mit Kindern und ohne Kinder, stellt sie sich die Frage, wie zukünftig die Gefährdungseinschätzung in der Einrichtung gestaltet werden könne:

„[...] wie wir bei Frauen mit Kindern vorgehen, ob wir das – weil ich – also ich sag’s jetzt mal, ich stell mir schon viele Frauen vor, wo ich jetzt nicht mit zwei Fragebögen, auch wenn’s zeitlich nicht – muss ja nicht zusammenliegen, aber wo wir, glaub ich, schon auch ein gutes Konzept bräuchten zu sagen, okay, wann machen wir denn was. Oder weil ich mein, da wird ja schon sehr viel abgefragt. Und jetzt wenn ich mir vorstelle, ja, ihr macht – so ist ja die Praxis – die Gefährdungseinschätzung für die Frau, ja, jetzt stellt der Mann einen Antrag, jetzt kommt das Gerichtsverfahren ins Laufen, jetzt sagen – okay, jetzt müssten – jetzt machen wir den hier. Dann ist die Frau dem zweimal ausgesetzt (.) mit vielen Themen, die da drin sind. Und das ist, glaub ich, für viele Frauen zu viel des Guten“ (Pos. 109–110).

Zugleich geht sie davon aus, dass der Fragebogen bei einer Frau, die sehr belastet und sehr labil ist, nicht eingesetzt werden würde, um diese nicht über das aushaltbare Maß zu belasten (Pos. 160). Grundsätzlich schätzt sie den Fragebogen als sehr vollständig und genau ein, der in seiner Umfänglichkeit sehr unterschiedlich gelagerten Fällen, wie diese im Frauenhaus vorkommen, gerecht werden könne (Pos. 136). Es zeigt sich, dass der Fragebogen noch nicht in der Einrichtung etabliert ist, aber als geeignetes Gefährdungseinschätzungsinstrument in Betracht gezogen wird. Über die mögliche Mehrfachbelastung durch die Anwendung zweier Gefährdungseinschätzungsinstrumente hinaus werden noch Befürchtungen bezüglich des Vermerks auf Seite 5 im Fragebogen, der bei noch unbekanntem Gefährlichkeitsfaktoren zum Nachforschen auffordert, mitgeteilt. Kollegin 15 und Kollegin 13 bezeichnen die Aufforderung nachzuforschen für den Frauenhauskontext als unpassend und befürchten, dass sich dies negativ auswirken könnte. Zum einen geht Kollegin 15 davon aus, dass es schwierig ist und zum anderen hält sie es für eine Zumutung, den Frauen, die sich im Nachgang grundsätzlich „mit den ganzen traumatisierenden Sachen“ (Pos. 121) beschäftigen müssen, darüber hinaus noch die Zusatzaufgabe des Nachforschens zu geben (Pos. 121). Ferner, sagt sie, müsse man ja nicht alles ausfüllen, wenn es nicht möglich ist (Pos. 121). Für Kollegin 15 steht der Auftrag nachzuforschen im Gegensatz zu dem, „[...] was wir ihnen immer predigen, geh aus dem Kontakt, ruf nicht an, lies keine Nachrichten“ (Pos. 129) und sei somit kontraproduktiv (Pos. 129).

Insgesamt wird deutlich, dass die befragten Fachkräfte den Fragebogen überwiegend als ein nützliches und praktikables Instrument einschätzen, dass sich im Setting Frauenhaus in die Arbeitsprozesse integrieren lässt.

3.4.2.2.3. Kollegin 22

Kollegin 22 ist Fachkraft in einem Frauenhaus und gibt im Interview an, dass sie aktuell dabei ist, den Fragebogen das erste Mal anzuwenden. Dieser sei zwar in der Einrichtung seit Längerem bekannt, wie sie berichtet, allerdings hätten Coronapandemie und fehlende Gerichtsverfahren dafür gesorgt, dass der Fragebogen erst jetzt von ihr genutzt wird (Pos. 7). In ihren Ausführungen zeigt sich, dass sie den Fragebogen vor allem aufgrund

seiner umfassenden und detaillierten Gewaltdokumentation als hilfreiches Instrument zur Gefährdungseinschätzung wahrnimmt, lediglich der seinem Umfang geschuldete, hohe zeitliche Aufwand sei aus ihrer Sicht von Nachteil (Pos. 31; 39). So geht sie davon aus, dass sie ihn bei Gerichtsterminen mit einer kurzen Vorlaufzeit nicht in ihre Unterstützungsarbeit integrieren könne (Pos. 95) und resümiert: „Insgesamt wär’s, glaub ich, weniger überfordernd für uns oder für die Frauen, wenn er ein bisschen kürzer wär“ (Pos. 77).

Als konkreten Anlass für die aktuelle Anwendung des Fragebogens nennt Kollegin 22 ein amtsgerichtliches Verfahren zum Umgang, das durch eine Antragstellung des Kindsvaters initiiert wurde (Pos. 13). Es wird deutlich, dass in ihrem praktischen Vorgehen der Vorbereitung der Klientin auf die Nutzung des Fragebogens eine wichtige Rolle zukommt. Deren umfassende Information über Inhalt und Zielsetzung des Fragebogens, Struktur und Ablauf des Verfahrens sowie beteiligte Fachkräfte und Institutionen beschreibt sie als ihr wichtigen, wenn auch zeitaufwendigen Aspekt der Anwendung (Pos. 29; 33). In der gemeinsamen Bearbeitung des Fragebogens achtet sie weniger auf Vollständigkeit – dies hält sie ohnehin für nicht möglich – sondern vielmehr darauf, mit der Klientin, die sie schon seit einiger Zeit unterstützt, alles bis dato Bekannte zusammenzutragen, um es der Klientin zu ermöglichen, „den Fragebogen mitzunehmen und weiterzugeben“ (Pos. 33). Diese profitiere aus ihrer Sicht in besonderem Maße von der Verschriftlichung des Erlebten, da sie aufgrund eines sprachlichen Problems dazu neigt, in belastenden Situationen zu stottern und zudem Deutsch nicht ihre Muttersprache ist. Den Nutzen des Fragebogens sieht die Fachkraft daher darin, dass ihre Klientin durch die schriftliche Dokumentation des im „geschützten Rahmen“ (ebd.) mit einer ihr vertrauten Person thematisierten in die Lage versetzt wird, alle relevanten Informationen zu der von ihr erlebten Gewalt auch anderen gegenüber abrufen zu können. Diese mit dem Einsatz des Fragebogens verbundene Vorbereitung auf Termine mit anderen am Umgangsverfahren Beteiligten schätzt sie auch insofern als hilfreich ein, als die Klientin dadurch besser nachvollziehen kann, warum sie zu bestimmten Stellen gehen muss und bestimmte Themen abgefragt werden (Pos. 81). Ob die Klientin tatsächlich in der angenommenen Weise von dem Fragebogen profitieren kann, ist laut Kollegin 22 noch offen, da ein Austausch über diesen mit der Anwältin bislang nicht zustande gekommen ist (Pos. 37). Generell stellt sich in diesem Zusammenhang für sie die Frage, inwiefern die an den Fragebogen geknüpfte Absicht, durch eine multiprofessionelle Zusammenarbeit zu verhindern, dass gewaltbetroffene Frauen mehrfach ihr Gewalterleben schildern müssen, auch tatsächlich in der Praxis umgesetzt wird. Dies verdeutlicht folgende Äußerung:

„Für die Klientin hat es einen großen Mehrwert, find ich, wenn es dann auch so umgesetzt wird, also wenn es wirklich vom Jugendamt und von der Rechtsanwältin dann auch mit ein-

bezogen wird. Das ist für mich so ein bisschen die Frage, ob das dann tatsächlich auch so vonstattengeht, oder ob dann trotzdem einfach nochmal alles abgeklärt wird“ (Pos. 83).

Insgesamt vermag sie aufgrund des bislang fehlenden Austausches auch mit anderen im Verfahrensprozess Involvierten wie etwa Fachkräften des Jugendamtes keine Aussagen zu einer fallbezogenen Kooperation zu machen (Pos 46–49). Kollegin 22 kann mangels diesbezüglicher Erfahrung einen Nutzen der Fragebogenanwendung für ihre Klientin nur vermuten. Anders verhält es sich mit dem Nutzen, den sie aus der Anwendung gezogen hat. So berichtet sie, dass sie sich als Fachkraft in ihrer beruflichen Praxis dadurch unterstützt fühlt, dass der Fragebogen auf ein detailliertes Erfragen der erfahrenen Gewalt betroffener Frauen dringt. Auf diese – ihrer Wahrnehmung nach für die Klientin schwierigen, weil psychisch belastenden – Weise kämen Aspekte zum Vorschein, die in einem ‚gewöhnlichen‘ Beratungsgespräch, so glaubt sie, nicht thematisiert würden:

„Vor allem dieser Teil mit der Gewalterfahrung, also die Formen der Gewalt oder auch die Intensität der Gewalt ist für den Unterstützungsprozess wichtig und [...] ist positiv verlaufen, weil einfach auch nochmal Sachen auf den Tisch kommen, die sie so jetzt nicht erzählt hätte im freien Gespräch. Also mehr Details [...] es ist natürlich eine schwierige Situation für die Frauen, weil die gehen ja nochmal genauer in die Gewaltbeziehung rein. Also es ist intensiv auf jeden Fall, find ich, also auch für die Frauen. Aber ich find, dass einfach mehr Details zum Vorschein kommen“ (Pos. 39).

Das detaillierte Nachfragen und die dadurch ausgelöste Erinnerungsarbeit der Klientin ist aus ihrer Sicht allerdings nur dann umzusetzen, wenn ausreichend Zeit für die Vorbereitung auf das Gerichtsverfahren zur Verfügung steht. Ist dies nicht gegeben, die Vorbereitungszeit auf das Verfahren also zu kurz und zudem die Klientin noch nicht über eine längere Zeit an die Einrichtung angebunden, hält sie die Unterstützungsarbeit mit dem Fragebogen für „fast nicht umsetzbar“ (Pos. 95).

Zusammenfassend ist zu erkennen, dass sich Kollegin 22 durch das mit dem Fragebogen mögliche umfassende und detaillierte Erfragen erlebter Gewalt und zusätzlicher Risikofaktoren für zukünftige Gewalt in ihrer beruflichen Praxis unterstützt sieht. Sie geht davon aus, dass auch ihre Klientinnen von der Verschriftlichung der Gewalt sehr profitieren können, insbesondere dann, wenn der Fragebogen von allen am Verfahren Beteiligten berücksichtigt wird. Ein Nachteil besteht ihr zufolge im mit der Anwendung verbundenen zeitlichen Aufwand, dieser schränkt die Praxistauglichkeit des Fragebogens also ein.

3.4.2.3. Rechtsanwältinnen

Es wurden zwei Anwältinnen in Einzelinterviews befragt. Beide nehmen entsprechend ihrem Auftrag – das anwaltliche Vertreten gewaltbetroffener Frauen in Gerichtsverfahren – im Rahmen ihrer Tätigkeit die Dokumentation der Gewaltereignisse vor und benutzen hierfür den Fragebogen. Das Erfragen und Dokumentieren der Gewalt ist notwendig für das Stellen von Anträgen bei Gericht, da diese damit begründet werden.

3.4.2.3.1. Kollegin 7

Die interviewte Fachkraft Kollegin 7, eine Rechtsanwältin, berichtet, den Fragebogen – unterbrochen von einer pandemiebedingten Pause – dreimal angewendet zu haben. In ihren Schilderungen wird deutlich, dass sie in ihrer Tätigkeit durch Inhalt und Struktur des Fragebogens Unterstützung erfährt. Er ist bei Mandantinnen mit Kindern, die von ‚Häuslicher Gewalt‘ betroffen sind, zu einem integralen Bestandteil ihrer beruflichen Tätigkeit geworden.

Initiiert wird der Einsatz des Fragebogens ihr zufolge durch ein anstehendes familiengerichtliches Verfahren und ergibt sich aus ihrer Aufgabe, entweder einen Antrag zu stellen oder einen Antrag zu erwidern. Die Inhalte des Fragebogens, so sagt sie, fließen dann dementsprechend in die Begründung der Antragstellung oder –erwidern ein (Pos. 95–97). Ihr konkretes Vorgehen, bei dem sie immer parallel zwei Blätter – das Fragebogenformular und ein Blatt für ihre eigenen Notizen – beschriftet, und bei dem sie mit der jeweiligen unterstützenden Fachkraft aus Beratungsstellen und Frauenhäusern sowie der gewaltbetroffenen Frau zusammenarbeitet (Pos. 5; Pos. 11), beschreibt sie als in der Regel dynamisch und multiprofessionell. Dies kann sowohl bedeuten, dass sie einen bereits vorausgefüllten Fragebogen zusammen mit der Mandantin ergänzt, als auch, dass sie den Fragebogen mit den vorhandenen Informationen befüllt und die fehlenden Informationen durch die Fachkraft der jeweiligen Frauenunterstützungseinrichtung ergänzt werden. Diese fallbezogene Kooperation über den Fragebogen stellt aus ihrer Sicht einen Gewinn für alle am jeweiligen Fall beteiligten Professionen und die gewaltbetroffene Frau dar, indem sie eine multiprofessionelle Perspektive auf die Gefährdungssituation entwickelt. Deutlich wird das etwa in folgender Äußerung:

„Es dient ja dazu, allen Professionen, die an so einem Fall arbeiten, zu ermöglichen oder gleichzeitig zu ermöglichen, da aus verschiedenen Perspektiven einen Blick auf diesen einen Fall zu werfen und einschätzen zu können, wie gefährlich ist die Situation, wie gefährlich ist der Expartner, welche Maßnahmen sind hier wirklich sinnvoll. Und dass alle auf dem gleichen Informationslevel sind und nicht einer vielleicht was weiß und sich drauf verlassen muss, der andere wird's schon erfragen. Also die Gefahr, dieser Gefahr kann man mit diesem Fragebogen begegnen“ (Pos. 89).

Ihre Hoffnung, durch die Anwendung des Fragebogens eine Arbeitserleichterung zu erreichen – „für meine Arbeit die Informationen systematisch zu sammeln und abzufragen, die ich in diesen Fällen dann in einen Antragschriftsatz z. B. packen muss“ (Pos. 21) – sieht sie durch die bisherige Erfahrung mit diesem bestätigt. So bezeichnet sie den Fragebogen als „hilfreiches Fragegitter“ (Pos. 21), aus dem sie insofern einen Nutzen ziehen kann, als er verhindert, dass sie versäumt, für den Fall relevante Informationen einzuholen (ebd.). Hat sie vor dessen Verfügbarkeit über einen selbst zusammengestellten Fragenkatalog die notwendigen Informationen in Erfahrung gebracht, so überzeugt sie der Fragebogen im Vergleich dadurch, dass er aus ihrer Sicht „sehr viel ausgearbeiteter und sehr genau“ (Pos. 23) ist. Ihre Schilderungen machen deutlich, dass der Fragebogen ihre Arbeit dadurch erleichtert, dass er das, was ihr berichtet wird, auf eine Weise strukturiert, die ihr die Sicherheit vermittelt, alles für die anwaltliche Vertretung Relevante in Erfahrung gebracht zu haben. Dies wird etwa in folgender Äußerung sichtbar:

„Wenn ich im Mandantengespräch bin, und es wird erzählt, dann (.) schreib ich die Geschichte sozusagen nieder. Ich mach mir meine Notizen. Und wenn ich mich durch den Fragebogen hängele, dann hat das Ganze Struktur, mehr Struktur. Und ich fühl mich sicherer, dass ich nicht irgendeinen Punkt vergesse“ (Pos. 79).

Den zeitlichen Aufwand, den das Ausfüllen des Fragebogens aufgrund seines Umfangs mit sich bringt, stellt für sie einen Nachteil dar, allerdings ist sie mit Blick auf den Nutzen davon überzeugt, dass dieser sich lohnt. Da die Inhalte des Fragebogens über ihre Anträge in die Gerichtsverfahren Eingang finden und so Entscheidungen zu Umgang und Sorge beeinflussen, ist sie darüber hinaus der Ansicht, dass die Mühen des zeitintensiven Fragebogenausfüllens, wann immer möglich, erbracht werden sollten. Ihre diesbezügliche pragmatische Herangehensweise, welche das Erfordernis einer fallbezogenen Zusammenarbeit mitdenkt, verdeutlicht sie wie folgt: „Es ist ein immenser zeitlicher Aufwand. Aber einer in dem ganzen Gefüge hat diesen Aufwand zu treiben“ (Pos. 79).

Zusammenfassend ist festzustellen, dass der Fragebogen von Kollegin 7 als merkbare Arbeitserleichterung wahrgenommen wird. Dass er mittlerweile einen festen Bestandteil ihrer anwaltlichen Tätigkeit in Fällen von ‚Häuslicher Gewalt‘ darstellt, kann zudem darauf zurückgeführt werden, dass der von ihr registrierte Mehrwert den einzigen von ihr problematisierten Aspekt der Anwendung – den zeitlichen Aufwand – übersteigt.

3.4.2.3.2. Kollegin 21

Die Befragte ist Rechtsanwältin, die im Interview angibt, vor der Pandemie den Fragebogen drei bis vier Mal angewendet zu haben. Sie teilt mit, im Rahmen eines Arbeitskreises Kenntnis vom Fragebogen erlangt, diesen für gut befunden – „großartig, jetzt haben wir

echt was an der Hand“ (Pos. 11) – und sich daraufhin für die Anwendung entschlossen zu haben.

Sie berichtet, dass sie kurz vor dem Interview einen ausgefüllten Fragebogen erhalten und dies zum Anlass genommen hat, den Fragebogen erneut einzusetzen, indem sie diesen an die Fachkräfte eines Frauenhauses mit der Bitte um Bearbeitung in Vorbereitung auf einen persönlichen Termin mit einer Frau geschickt hat. Falls die Frau den ausgefüllten Fragebogen zum Termin in der Folgewoche mitbringt, wird sie das Formular im Gespräch nur vervollständigen. Es könnte auch sein, dass sie „nix“ (Pos. 23) bekommt und den gesamten Fragebogen dann von vorn mit ihr ausfüllen wird (Pos. 23). Da die Gerichte konkrete Angaben bezüglich „wann war die erste Gewalt, wie hat das stattgefunden, wie oft“ (Pos. 31) verlangen, schreibt sie im persönlichen Gespräch mit der Frau die Gewaltwiderfahrnisse detailliert mit, so Kollegin 21. Dabei nutzt sie den Fragebogen zur Erfassung der Daten und erstellt zusätzlich noch ihre eigenen Notizen, da sie „[...] das Gefühl [hat], ich brauch’s noch ein bisschen ausführlicher“ (Pos. 31). Die gleichzeitige Erfassung der Daten in zwei Dokumenten beschreibt sie als „[...] ein bisschen schwierig, dass ich dann immer hüpfen muss [...]“ (Pos. 31). Allerdings würde aus ihrer Sicht mehr Platz an den einzelnen Items zu einem unverhältnismäßigen Umfang des Fragebogens führen (Pos. 67). Dem nicht ausreichenden Platz begegnet sie, indem sie in einem konkreten Fall „mit Sternchen“ (Pos. 67) gearbeitet hat, um die Daten zu erfassen. Ihre Notizen und bzw. oder der Fragebogen stellen dann die Grundlage für ihre Schriftsätze an das Gericht dar:

„[...] Und da nehme ich den Fragebogen her und meine Aufzeichnungen, weil das ganz genau sein muss. An welchem Tag um wieviel Uhr, was genau ist passiert, wie oft usw., da nehme ich das dann her. Genau. Dann ist der in der Akte drin, und wenn’s dann zur Verhandlung kommt, dann hab ich den dabei, ja, aber in der Regel ist der Inhalt eigentlich schon im Schriftsatz verwurstet, ja“ (Pos. 37).

Sie erklärt, dass es für das Gericht aufgrund des Schriftsatzprinzips nicht erkenntlich ist, worauf ihre Schilderungen zur Gewalt beruhen (Pos. 39). Anhand dieser Aussagen wird deutlich, dass die Praxistauglichkeit des Fragebogens prinzipiell für die Fachkraft gegeben ist, da die Anwendung des Fragebogens mit ihrer Arbeitsweise und ihrer Aufgabe, genaue Angaben über die Gewalterfahrung mittels Schriftsätzen bei Gericht einzubringen, korrespondiert.

Der Fragebogen verbleibe in ihrer Akte, sagt sie, die Frau erhalte eine Kopie. Bei den bisherigen Anwendungen lebten die Frauen bereits alle im Frauenhaus, und daher habe sie in dieser Hinsicht „kein Problem“ (Pos. 73). Ansonsten würde sie die Kopie mit einem Hinweis versehen, dass der Fragebogen für den Täter nicht zugänglich sein sollte (Pos. 73). Multiprofessionelle Zusammenarbeit, über das beschriebene Vorgehen des eingangs

benannten Falles hinausgehend, kann sie nicht berichten. Sie war „erstaunt“ (Pos. 45), als sie kürzlich „ungefragt“ (Pos. 43) das erste Mal einen ausgefüllten Fragebogen erhalten habe. „Ich hab mich gefreut, aber man hat jetzt nicht drüber gesprochen oder sowas. Und mit dem Jugendamt hab ich noch nie darüber gesprochen“ (Pos. 45).

Befürchtungen die zukünftige Anwendung des Fragebogens betreffend äußert die Befragte nur auf die multiprofessionelle Zusammenarbeit bezogen. Sie sagt, sie würde den ausgefüllten Fragebogen nicht „ohne weiteres“ (Pos. 83) ans Jugendamt schicken. Sie begründet dies damit, dass die Einstellung zu Gewalt bei den Mitarbeiter*innen sehr unterschiedlich sei und sie oft erlebt habe, dass die Gewalt in ihrer „Dramatik und in dieser Schrecklichkeit“ (Pos. 83) nicht gesehen wird. Sie betont auch, dass sie mit manchen Fachkräften „wahnsinnig gut“ (Pos. 83) zusammenarbeite, allerdings würde sie, ohne zu wissen, wie das Jugendamt – also einzelne Mitarbeiter*innen – mit den Informationen im Fragebogen umgeht, diesen nicht einfach „zusenden“ (Pos. 83). Im Gegensatz dazu würde sie den Fragebogen an ein Frauenhaus oder „gewaltzentrierte Beratungsstellen“ (Pos. 83) schicken. Ihre Befürchtung ist, dass der Fragebogen einfach weitergereicht werden könnte (Pos. 87–89). Hieraus kann geschlossen werden, dass ihr Verständnis von Gewalt und deren Gewichtung mit dem der Unterstützungseinrichtungen grundlegend übereinstimmt, wohingegen das Gewaltverständnis der Organisation Jugendamt und den daraus folgenden Handlungen vielfältig ist; dies unterscheidet sich offenbar von Mitarbeiter*in zu Mitarbeiter*in.

Die befragte Fachkraft geht davon aus, dass der Fragebogen in einem Termin ausgefüllt werden kann und tut dies auch. Für das komplette Ausfüllen benennt sie einen zeitlichen Umfang von „ein, zwei Stunden“ (Pos. 63). In der Zusammenarbeit mit Frauen, die migriert sind, stellt der zeitliche Umfang für das Ausfüllen des Fragebogens eine Herausforderung für die Fachkraft dar:

„Die Problematik sehe ich bei mir jetzt, dass ich häufig ausländische Frauen habe, die das oft nicht verstehen. Auch wenn ich einen Dolmetscher dabei habe, verstehen die nicht, was ich denen oft sage [...] Das ist mühsam, und also er ist natürlich ultimativ ausführlich, was wichtig ist, ja. Das ist großartig, aber das dauert schon dann, wenn man es nicht versteht, gute zwei Stunden, um den auszufüllen. Das ist teilweise wirklich ein Zeitthema. Genau“ (Pos. 3).

Diese zeitliche Herausforderung müsse man „in Kauf nehmen“ (Pos. 77), sagt sie, da sich die Anwendung des Fragebogens aus ihrer Sicht lohne: „Weil er vollständig ist, weil ich nichts vergesse, weil ich auf einen Blick die ganzen Fakten habe. Ja“ (Pos. 79). Sie beschreibt mehrfach den Fragebogen als ein für sie nützliches Instrument, das auf „sechs Seiten [...] vollständig, umfassend und für mich sehr verständlich [...]“ (Pos. 55) die Gewaltwiderfahrnisse erfasse. Daraus folgt, dass der Fragebogen für ihre berufliche Praxis sowohl praktikabel als auch nützlich ist. Dies wird noch durch ihre Aussage unterstützt,

dass aus ihrer Sicht keine Gründe gegen die Anwendung des Fragebogens sprechen, außer dem einzigen Nachteil, dass das „erste Gespräch“ (Pos. 94) mehr Zeit koste.

Als eine negative Auswirkung in der Zusammenarbeit mit den Frauen bei der Anwendung des Fragebogens berichtet sie, dass die Bearbeitung „ein bisschen Angst“ (Pos. 33) bei den Frauen insofern ausgelöst habe, dass unklar sei, was passieren könnte, wenn der Täter an das ausgefüllte Formular gelangen könnte. Dem begegnet sie, indem sie der Frau erklärt, dass „das im geschützten Rahmen bleibt, diese Auskunft, diese Information, die sie mir gibt“ (Pos. 35).

Über ihren eigenen Nutzen aus der Anwendung des Fragebogens hinausgehend erhofft sie sich als Mehrwert für die betroffene Frau, dass sie „[...] es nur einmal sagen muss“ (Pos. 81) und vom Jugendamt mit „einem anderen Blick“ (Pos. 81), der die Gewalt im Verfahren berücksichtigt, gesehen wird.

Insgesamt wird sichtbar, dass der Fragebogen für diese Fachkraft ein praxistaugliches Instrument darstellt. Als Gründe hierfür werden die Passung zur beruflichen Praxis als Rechtsanwältin, die Verständlichkeit des Instruments sowie der erfahrene Nutzen von Vollständigkeit und die in einem Dokument erfasste Gewalt deutlich. Der größte Nutzen der Anwendung wird in der Vollständigkeit der Erfassung der Fakten zur Gewaltsituation gesehen, um diese dann auch in ein Gerichtsverfahren einbringen zu können.

3.4.2.4. Jugendamt

Es wurden insgesamt drei Fachkräfte von Jugendämtern in Einzelinterviews befragt. Ihre Sichtweise auf die Anwendung des Fragebogens zeigt sich geprägt durch den ihrem Auftrag entsprechenden Fokus auf das Kindeswohl und die obligatorische Einbindung in gerichtliche Verfahren zur Sorge- und Umgangsregelung.

3.4.2.4.1. Kollegin 12

Kollegin 12 ist eine Fachkraft des Jugendamtes, die einzelne Abschnitte des Fragebogens seit seiner Verfügbarkeit in Fällen von ‚Häuslicher Gewalt‘ anwendet, aber ihn bislang nicht in Gänze ausgefüllt hat. Dies nicht nur deshalb, da er, wie sie berichtet, von der Einrichtungsleitung noch nicht formal zur Verwendung freigegeben wurde (Pos. 12), sondern auch, da sie ihn praxisnäher, also auf ihr gewohntes Vorgehen abgestimmt, handhaben kann, wenn sie ihn selektiv verwendet. Ihre Äußerungen verdeutlichen, dass sie sich durch die Istanbul-Konvention in der Pflicht sieht, dem Schutz von Kindern und ihrer Mütter vor Gewalt in ihrer Tätigkeit Priorität einzuräumen (Pos. 22). Durch den Einsatz des Fragebogens, dessen zentraler Nutzen ihr zufolge in der Verwendung seiner Inhalte als faktenbasierte Argumentationsgrundlage „gegenüber extern“ (Pos. 40) liegt,

kann sie – ihrer Wahrnehmung nach – dieser Verpflichtung nachkommen und verdeutlichen, warum sie für bestimmte Maßnahmen wie etwa die Aussetzung des Umgangs plädiert (Pos. 22).

Während der konkrete Anlass für die Anwendung des Fragebogens die Meldung eines Falles von ‚Häuslicher Gewalt‘ darstellt, schildert sie ihr Vorgehen, das entsprechend ihrem Auftrag auf die Identifizierung einer möglichen Kindeswohlgefährdung fokussiert ist, als flexibel an den Besonderheiten des jeweiligen Falles, insbesondere der Bereitschaft der Frauen, über die erfahrene Gewalt zu sprechen, ausgerichtet (Pos. 12; 16). Um den Frauen aus ihrer Sicht sowohl notwendige als auch angemessene Fragen stellen zu können, gleicht sie im Vorfeld der Beratungstermine die ihr vorliegenden fallspezifischen Informationen mit dem Fragebogen ab. So sagt sie über ihr als dynamisch geplantes, d. h. über mehrere Termine verteiltes, konkretes Vorgehen bei der Anwendung des Fragebogens:

„Dann lese ich mir erstmal die Akten durch, warum überhaupt gemeldet worden ist. Hab mir dann den Fragebogen nochmal zu Gemüte gezogen und geschaut, welche Aspekte könnten denn wichtig sein [...] und hab dann eben rausgesucht, was macht Sinn zu fragen. [...] natürlich ist mein Auftrag erstmal, abzusichern, dass die Kinder geschützt sind, selbstverständlich auch die Frau, aber in erster Linie natürlich die Kinder“ (ebd.).

Wie in dieser und anderen Äußerungen (z. B. Pos. 10) deutlich wird, nutzt sie den Fragebogen als Fragenvorlage und Erinnerungsstütze bei Meldungen von ‚Häuslicher Gewalt‘. Dies begreift sie vor allem deshalb als Unterstützung ihrer Tätigkeit, da er auf diese Weise dafür sorgt, gewohnte Arbeitsroutinen, welche aus ihrer Sicht die Gefahr mit sich bringen, abzustumpfen und Relevantes zu übersehen, aufzubrechen (Pos. 42).

Entsprechend ihrem Auftrag stehen dabei im ersten Gespräch Fragen zu dem Gewalterleben der Kinder im Vordergrund und das Vorhaben, diese vor zukünftiger Gewalt zu schützen. Dem nachgeordnet nimmt sie auch den Schutz der Mütter in den Blick. Da die Gefährdungseinschätzung mit dem Fragebogen nicht nur befähige, Routinen durch das Erhellen blinder Flecken zu ergänzen, sondern auch „viel präziser“ (Pos. 36) sei als ohne, zeigt sie sich überzeugt, durch diesen insgesamt zu einer „besseren Gefährdungseinschätzung“ (Pos. 40) zu kommen. Ihre Vorstellung davon, was eine gute Gefährdungseinschätzung auszeichnet, verdeutlicht sie folgendermaßen:

„Für mich bedeutet das einfach wirklich, diesen erweiterten Blick zu haben [...] ich finde immer, man sollte immer weiterhin auch offen sein und sich auch klarmachen, man hat ein blindes Auge. Und man stumpt ab, ja. Also wenn man täglich damit zu tun hat, dann fragt man seine Fragen, und dann vergisst man aber vielleicht, die Frage zu stellen, die grade relevant war. Das passiert nicht immer, aber ich find einfach, das vermeidet, dass man eben in so eine Routine reinfällt“ (Pos. 42).

Auch die multiprofessionelle Konzipierung des Fragebogens und damit die Möglichkeit, über diesen einen fallbezogenen Austausch herzustellen, ist in ihren Augen ein Pluspunkt. So berichtet sie von der Erfahrung, dass gerade die Zusammenarbeit mit Frauenunterstützungseinrichtungen und deren Fokus auf die gewaltbetroffenen Frauen dazu beiträgt, dass sie über eine multiperspektivische Ausleuchtung der Situation verfügt, welche sie dann wiederum durch ihre Stellungnahmen in Gerichtsverfahren einbringen kann:

„Weil ich bin letztendlich die Instanz, wenn Kinder mit drin sind, die vor Gericht geht und versucht, was Gutes rauszuhauen. Und die Frauenhilfe geht nicht vor Gericht. Und die wär aber vielleicht grade die Expertise, die super wäre, um den Blick da nochmal drin zu haben. Und das, glaub ich, kann man damit so ein bisschen umgehen oder stützen“ (Pos. 42).

In der Zusammenfassung wird deutlich, dass Kollegin 12 als Fachkraft für sich einen merkbaren Nutzen in der Anwendung des Fragebogens erkennen kann. Allerdings benennt sie einen gewichtigen Nachteil, der weniger im Fragebogen gründet, sondern vielmehr in der Notwendigkeit, sich bei einem hohen Fallaufkommen zwischen dem einrichtungseigenen Dokumentationssystem und der Dokumentation über den Fragebogen entscheiden zu müssen (Pos. 52). Ihre ‚Wahl‘ fällt, wenn sie „von den Zeitkapazitäten sehr am Anschlag“ (ebd.) ist, auf das obligatorisch zu führende, eigene System.

Während für sie also einzig der zeitliche Aufwand gegen die Anwendung des Fragebogens spricht, kann sie – die Perspektive der betroffenen Frauen einnehmend – Aspekte ausmachen, die sie an der Nützlichkeit des Fragebogens zweifeln lassen bzw. sogar die Befürchtung auslösen, dass der Fragebogen Schaden anrichten könnte. Zweifel am Nutzen für die Klientinnen bestehen ihr zufolge aufgrund der Wahrnehmung, dass viele Frauen das Unterstützungspotenzial des Fragebogens nicht erkennen und die Anwendung des Fragebogens als „normale Beratung“ (Pos. 30) ansehen. Manche Frauen hätten es sogar abgelehnt, dass der Fragebogen ausgefüllt wird (Pos. 40). Obschon sie diesen immer, wie sie ausführt, in seinen Inhalten und seiner Zielsetzung vorstellt, seine Verwendung offen kommuniziert und erklärt, ist ihr Eindruck, dass „die Frauen, die ich hatte [...] sich jetzt nicht mit dem Fragebogen groß auseinandergesetzt“ (Pos. 30) haben.

Deutlich wird zudem, dass sie Vorbehalte dagegen hat, den Fragebogen von der Klientin ausfüllen zu lassen bzw. gemeinsam mit der Klientin auszufüllen. Den Fragebogen in seiner Eigenschaft als Formular einordnend wird gewaltbetroffenen Frauen aus ihrer Sicht mit dessen Verwendung ein bürokratisches Prozedere zugemutet, das ihnen vermittele, sich rechtfertigen und beweisen zu müssen (Pos. 46). Als im besonderen Maße problematisch begreift sie das deswegen, da die Frauen sich in Situationen befänden, in denen sie unter dem Eindruck der erfahrenen Gewalt stehen und in ihrem Schutzbedürfnis sowie ihren Emotionen ernstgenommen werden sollten (Pos. 46). Angesichts des ihr

zufolge bestehenden Problems der fehlenden Anerkennung der Gewalt berge hierbei insbesondere die dynamische Anwendung des Fragebogens durch die Ergänzung und/oder Korrektur früherer Angaben die Gefahr, dass – entgegen der Intention des Fragebogens – die Glaubwürdigkeit der Frauen unterlaufen wird (Pos. 48).

In der Zusammenfassung lässt sich feststellen, dass sich Kollegin 12 in ihrer Tätigkeit als Mitarbeiterin des Jugendamtes von der Anwendung des Fragebogens unterstützt fühlt und von diesem profitiert. Deutlich wird, dass seine Praxistauglichkeit nicht von selbst gegeben ist, sondern ein Resultat seiner flexiblen Handhabung und selektiven Anpassung an die jeweiligen Fallspezifika darstellt. Die Möglichkeit, den Fragebogen flexibel an die berufliche Praxis anzupassen, ist also Voraussetzung seiner Nutzung. Ist diese Möglichkeit nicht gegeben, wie etwa bei einem Mangel an zeitlicher Kapazität, so ist er nur schwerlich in die Tätigkeit zu integrieren.

3.4.2.4.2. Kollegin 17

Die befragte Fachkraft Kollegin 17 ist als Sozialpädagogin im Jugendamt tätig. Sie erzählt im Interview, dass sie den Fragebogen vor ca. zwei bis zweieinhalb Jahren vor Beginn der Pandemie mit einigen Frauen probeweise und in Ausschnitten – er war jugendamtintern noch nicht offiziell zur Verwendung freigegeben – angewandt hat. Eine Woche vor dem Zeitpunkt des Interviews habe sie ihn mit der formalen Erlaubnis das erste Mal wieder in die Beratung einer Klientin eingebracht. Ihrer Ansicht nach eignet sich der Fragebogen als „innerer Katalog“ (Pos. 35) und „Arbeitsgrundlage“ (ebd.), die dazu beiträgt, die zentralen Aspekte einer bestimmten Fallkonstellation von ‚Häuslicher Gewalt‘ zusammenzutragen (Pos. 73).

Einen konkreten Anlass für die Anwendung des Fragebogens benennt Kollegin 17 nicht. Als ausschlaggebenden Grund für seine Nutzung wird in ihren Äußerungen die Absicht deutlich, betroffenen Frauen durch die Dokumentation der erfahrenen Gewalt und der fallspezifischen Risikofaktoren im Fragebogen aufzuzeigen, dass sie ernstgenommen werden und „es ihr Recht ist, diese Gewalt offenzumachen“ (Pos. 23). Sie kommt mehrfach auf die Scham- und Schuldgefühle zu sprechen, die sie bei gewaltbetroffenen Frauen wahrnimmt und die es für sie im Rahmen der Unterstützung auszuräumen gilt (Pos. 23; 37). In ihrem Vorgehen bei der Anwendung des Fragebogens kommt diesem ‚an der Scham arbeiten‘ und dem Bestärken der Frauen darin, dass eigene Erleben als Gewalt zu benennen, grundsätzlich Priorität vor dem vollständigen Ausfüllen zu, weswegen sie davon ausgeht, dass erst ab dem zweiten oder gar dritten Termin das detaillierte Abfragen anhand des Fragebogens angemessen ist. So sagt sie diesbezüglich:

„Wichtig ist erstmal, dass die Frau die Scham und das Schuldgefühl verliert und dass sie sagt, was ich hier mache, da offen in der Öffentlichkeit drüber sprechen und dass ich auch eine Strafanzeige stelle und dass ich nach Gewaltschutzgesetz – ist alles richtig, ist alles okay“ (Pos. 51).

Gehören ihr zufolge etwa Fragen zum Täter zu den Inhalten des Fragebogens, die sie flexibel handhabend nachrangig in die Beratung einbezieht, verfährt sie mit dem Gewalterleben der Kinder anders. Dieses hat sie als Mitarbeiterin des Jugendamtes so rasch wie möglich in Erfahrung zu bringen. Es gilt für sie, in diesem Zusammenhang

„zu klären, wieviel Gewalt ist da auf die Kinder übertragen worden. Wieviel Gewalt haben die Kinder mittelbar oder unmittelbar erlebt, und wie vehement muss ich mich dann also auch bei den Kindern einsetzen oder für die Kinder, dass Umgang stattfinden darf oder nicht darf oder begleitet“ (Pos.23).

Ihr Vorgehen bei der Anwendung verdeutlicht sie exemplarisch anhand einer Frau, die sich hochschwanger kurz vor dem ersten Beratungstermin von ihrem Partner und zukünftigen Vater des Kindes aufgrund dessen Gewalthandeln getrennt hat (Pos. 13). Diese Klientin stand ihrer Wahrnehmung nach noch deutlich unter dem Eindruck der erlittenen Gewalt, was sich negativ auf die Anwendung des Fragebogens ausgewirkt habe. Sie erinnert sich:

„Je mehr ich dann mit ihr also den Fragebogen durcharbeiten wollte, merkte ich ein zunehmendes Unwohlsein [...] das sind ja sehr konkrete Fragen [...] also da hat sie dann im Grunde total zugemacht [...] ich hab gemerkt, je mehr man ins Detail kommt zu fragen, je mehr hat sie Abstand genommen“ (Pos. 15).

In ihren Schilderungen dienen ihr diejenigen Klientinnen, die sie vor der coronabedingten Unterbrechung mit dem Fragebogen unterstützt hat, als Vergleich. Diese hat sie als psychisch deutlich stabiler und gefestigter in ihren Ansichten und Zielsetzungen in Erinnerung, was sie neben dem größeren zeitlichen Abstand zur Gewalt vor allem auf deren Anbindung an die Frauenhilfe zurückführt (Pos. 21). Während also das Bearbeiten des Fragebogens aus ihrer Sicht mit Letzteren eher problemlos abgelaufen ist, ist ihr Eindruck bezüglich der aktuellen Klientin, dass diese das direkte Abfragen der erlittenen Gewalt überfordert und eine ambivalente Haltung dem gewalttätigen (Ex-)Partner gegenüber erzeugt. Als Beleg für die aus ihrer Sicht überfordernde Arbeit mit dem Fragebogen benennt sie die vor der Anwendung resolut vertretene Absicht, jeglichen Kontakt zum Täter abubrechen und dies zusammen mit Polizei und dem Jugendamt durchzusetzen (Pos. 15). Im Laufe der Anwendung kann sie eine Veränderung ihrer Haltung beobachten – „ich hab gemerkt, je mehr man ins Detail kommt zu fragen, je mehr hat sie Abstand genommen“ (ebd.) – insbesondere in Bezug auf den väterlichen Umgang mit dem

Kind. So vertrat die Klientin immer nachdrücklicher die Auffassung, dass der Kontakt des zukünftigen Vaters zu seinem Kind wichtig ist (Pos. 17). Kollegin 17 erklärt sich die von ihr im Zusammenhang mit dem Einsatz des Fragebogens beobachtete Entwicklung der Klientin wie folgt:

„Ich hatte so das Gefühl, je mehr wir ins Detail gehen, was er ihr im Detail körperlich angetan hat, dass sie das schlecht ertragen konnte [...] wirklich auch psychisch in der Ausnahmesituation wenige Tage vor der Entbindung zu stehen (.) sich dann auch eben zur Trennung entscheiden zu haben, dann eben nochmal wirklich mit Hilfe eines Fragebogens so direkt vor Augen geführt zu bekommen, was ist da eigentlich tatsächlich passiert und das auch zu verschriftlichen, dass da wirklich so dieser Wunsch erstmal ist, das muss ich erstmal verdrängen“ (Pos. 17-19).

Die von ihr registrierten, sehr unterschiedlichen Reaktionen auf die Anwendung des Fragebogens durch gewaltbetroffene Frauen machen es aus ihrer Sicht notwendig, auf die psychische und emotionale Verfasstheit der Klientinnen zu achten und sich die Zeit zu nehmen, auf diese einzugehen. Wie bereits erwähnt ist insbesondere die durch bestimmte Fragen ausgelöste Scham ein Punkt, der ihr wichtig ist, was sich auch daran erkennen lässt, dass sie auf ihn wiederholt zu sprechen kommt.

Dass das ‚über Gewalt Sprechen‘ Scham evoziert, so stellt sie fest, ließe sich nicht vermeiden. Dementsprechend führt diese Feststellung auch nicht zu einer Problematisierung des Fragebogens. Ihrer Überzeugung nach stellt der Fragebogen ein Instrument dar, welches das Potenzial hat, eine „bessere“, d. h. umfassendere, faktenreichere und detailliertere Gefährdungseinschätzung zu ermöglichen. So bringt sie die aus ihrer Sicht bestehende Relevanz des Fragebogens, der „klarmacht, dass Gewalt eben auch breitgefächert ist“ (Pos. 35), für die Fachkräfte, die betroffene Frauen unterstützen, folgendermaßen auf den Punkt:

„Ich finde es für uns als diejenigen, die mit den Frauen arbeiten, die auch da (.) ja diese Situation so explorieren wollen und dass man sich wirklich einen Eindruck macht von der Situation, von der Familienvorgeschichte, find ich das einen ganz tollen Leitfaden, so ein Gerüst [...] immer wieder so dran erinnert zu werden, ah Moment, das ist noch ein wichtiger Aspekt, das gehört noch dazu, daran hast du nicht gedacht (..) ja. Also allein für uns (..) so als Abfrage, als Themensammlung, worauf man achten muss, find ich den wirklich gut“ (Pos. 73).

Was sie noch unbeantwortet lassen muss, da sie noch keine diesbezügliche Erfahrung machen konnte, ist die Frage, ob der Inhalt des Fragebogens in ein gerichtliches Verfahren eingegangen ist und so auf Entscheidungen Einfluss nehmen konnte.

In der Zusammenfassung zeigen die Schilderungen von Kollegin 17, dass sie ihr Vorgehen bei der Anwendung des Fragebogens, welches der Klärung möglicher Kindeswohlgefähr-

dungen Priorität einräumt, flexibel und dynamisch gestaltet. Es ist an der Verfasstheit der Frau und ihrer Fähigkeit, von der erlittenen Gewalt zu erzählen, ausgerichtet, wenn nötig, also auf mehrere Termine verteilt. Der Fragebogen erweist sich aufgrund seiner flexiblen und – bezogen auf den Inhalt – selektiven Handhabung als praxistauglich. Ebenso ist sein Einsatz mit einem Mehrwert für die Fachkraft verbunden, er ermöglicht ihr eine Übersicht über die jeweilige Situation, in dem er sie darin unterstützt, die für eine Gefährdungseinschätzung relevanten Informationen einzuholen und festzuhalten.

3.4.2.4.3. Kollegin 20

Die befragte Person arbeitet als Fachkraft im Jugendamt und einer der „Hauptarbeits-schwerpunkte ist [...], die Meldungen von Polizei zu bearbeiten, wo Minderjährige im Haushalt sind, wo Partnerschaftsgewalt stattgefunden hat“ (Pos. 3). Der Fragebogen ist ihr aus verschiedenen fachlichen Veranstaltungen und „auf Papier“ (Pos. 5) bekannt.

Sie gibt an, dass ihr zum Zeitpunkt des Interviews der Fragebogen im beruflichen Alltag noch nicht begegnet ist und den Fragebogen selbst noch nicht angewendet zu haben. Als Hinderungsgrund nennt sie mehrfach die zusätzliche Zeit, die die Anwendung des Fragebogens benötigen würde. Dies verdeutlicht diese Aussage:

„Aber es gibt so ein Hemmnis da, also dass man eher so denkt, [...] das ist ne Menge an Zeit, die ich dafür brauche auch. [...] aber ich hab mich gefragt, wieviel Zeit bräuchte ich denn dafür. Und ich glaube, dass es uns oft so geht, die Zeit haben wir einfach nicht. Also in unserer Arbeit haben wir glaub ich nicht diese Möglichkeiten, wie möglicherweise an Beratungsstellen, so intensiv in einen Prozess zu gehen, dass wir da immer wieder damit arbeiten können“ (Pos. 17).

Ein weiterer Grund, der aus ihrer Sicht gegen die Anwendung spricht, ist die „Fülle an Information“ (Pos. 12), die der Fragebogen verlangt. Der optische Eindruck des Formulars ist „sehr eng“ (Pos. 9). Dies führt sie weiter aus:

„Als erstes kamen auch so gleich Aktenzeichen und so. Und da hab ich gedacht, puh, wenn ich jetzt in meinen Fällen gucken müsste, da müsste ich ja echt ganz schön zusammensuchen, die ganzen Aktenzeichen zu finden, das alles zu strukturieren. Ja, das war so mein erster Eindruck. Als ich mich mehr mit ihm beschäftigt habe, ich war auch bei der Fortbildung dabei oder dieser Präsentation auch, hab ich schon gemerkt, wie inhaltlich fundiert hilfreich dieser Fragebogen sein könnte oder sein sollte, wenn wir ihn in der alltäglichen Arbeit anwenden würden. Es gibt aber irgendein Hemmnis, ja. Und das ist für mich jetzt ganz persönlich, dass tatsächlich ich denke, puh, da ist ja kaum Platz, um jetzt handschriftlich was reinzuschreiben“ (Pos. 9).

Hier wird deutlich, dass sich der Fragebogen für die Befragte zum Zeitpunkt des Interviews als wenig anwenderfreundliches und alltagstaugliches Instrument darstellt, ob-

wohl sie durchaus einen potenziellen Nutzen für die eigene Tätigkeit annimmt. Sie teilt außerdem mit, dass es erst einer „internen Klarheit“ (Pos. 55) innerhalb der eigenen Organisation bedarf, wie der Fragebogen in die „alltägliche[n] Arbeit [...] in den Gesprächen mit den Frauen“ (Pos. 55) integriert werden kann, bevor er „seinen Sinn und Zweck“ (Pos. 55) erfüllen kann. Diese Aussage gibt einen Hinweis auf die behördliche Struktur der Organisation. Sie lässt den Schluss zu, dass zum Zeitpunkt des Interviews das interne Vorgehen bezüglich der Anwendung des Fragebogens noch nicht geklärt war.

Die Befragte benennt ein organisationseigenes Instrument zur Gefährdungseinschätzung, das angewendet wird:

„[...] zum einen unsere eigene Dokumentation, wo wir ja immer verschiedene Perspektiven der Analyse nutzen. Die Frage der Problembeschreibung, Ressourcen, Erklärung, Hypothesen, fachliche Bewertung. [...] Und wir haben ein Qualitätssicherungsverfahren. Das heißt, es muss regelmäßig dieser Fall im Vier-Augen-Prinzip besprochen werden. [...] Und dokumentiert ist bei uns [...] alles dann in diesem Qualitätssicherungsverfahren. [...] Wir haben natürlich auch die – wenn es mehrfache ‚Häusliche Gewalt‘ ist, haben wir ja auch eben das dokumentiert und haben dann auch die Polizeiberichte vorliegen und eben auch die gerichtlichen Verfahren, sind ja dann auch bei uns dokumentiert“ (Pos. 23-24).

Hier wird sichtbar, dass das angewendete System auf Dokumentation von Gewalt fokussiert, dynamisch angelegt ist und die Einschätzung der Gewalt vornehmlich Fachkräften des Jugendamts obliegt. Es ist davon auszugehen, dass diese Vorgehensweise im Jugendamt zur Gefährdungseinschätzung verbindlich ist.

Fälle nach dem Sonderleitfaden bei ‚Häuslicher Gewalt‘, in dem Täter- und Opferberatung regelhaft im Gerichtsverfahren beteiligt werden, finden nach Erfahrung der Befragten eher selten statt (Pos. 25). Die Fachkraft beschreibt wie die vom Jugendamt vorgenommene Gefährdungseinschätzung Eingang in das gerichtliche Verfahren findet, indem sie als Verfahrensbeteiligte ihre Einschätzung zu Kinderschutz, Umgang und gegebenenfalls auch zu möglichen sorgerechtseinschränkenden Maßnahmen in Form von fachlichen Stellungnahmen abgibt (Pos. 25). Ein zusätzliches Instrument wie der Fragebogen sei nicht unbedingt notwendig, um die Gefährdung im gerichtlichen Verfahren sichtbar zu machen, da die Fachkraft aufgrund ihrer Position bereits im gerichtlichen Verfahren beteiligt ist. Die Gewalt könne mit dem bisher genutzten System bereits dokumentiert und eingebracht werden.

Als einzigen potenziellen Nutzen des Fragebogens nimmt sie an, dass dieser ermöglicht, dass der „Fokus besser [...] auf eine Risikoeinschätzung“ (Pos. 17) gelegt werden kann und somit auch „Standard sein“ (Pos. 17) sollte.

„Die Fragen, die da gestellt werden und die Skalen, die man da hat, ist etwas, was wir viel mehr machen sollten. Muss ich auch ganz klar sagen, ich sollte viel mehr immer wieder diese Ebene nehmen, die da ja angesprochen wird. Die Polizeiberichte sind schon hilfreich, muss ich ganz ehrlich sagen, um Einschätzungen zu treffen, aber so ein Fragebogen ist natürlich immer viel tiefer“ (Pos. 55).

Hier zeigt sich, dass die Befragte davon ausgeht, dass der Fragebogen umfassendere Erkenntnisse zur Gefährdung erheben könnte, also aus ihrer Sicht auf die Qualität der Erkenntnisse abzielt. Ob sich die Erkenntnisse auch auf die Perspektive der betroffenen Frau beziehen, bleibt offen. Aussagen zu Zweifeln am Nutzen des Fragebogens trifft sie nicht.

Eine Befürchtung stellt für die Befragte eine mögliche Überforderung für die betroffenen Frauen dar, indem der Fragebogen „ne Menge Information“ (Pos. 17) abfragt und sie in ihrer Praxis häufig mit Menschen zu tun hat, „die die Sprache nicht ausreichend können und deswegen auch da schon Hindernisse haben, die sowieso mit Behördenangelegenheiten oder mit solchen Fragebögen oder Anträgen, Formularen Schwierigkeiten haben“ (Pos. 17). Zugleich benennt sie eine Möglichkeit, der befürchteten Überforderung der Frauen angemessen zu begegnen, indem sie als Fachkraft „jetzt nicht gleich unbedingt das Aktenzeichen rausfinden [muss], sondern ich guck jetzt erstmal, was ist [...] wichtig für mich im Fall, was möchte ich gerne wissen oder was ist grade aktuell wichtig, auch mit Blick des Kinderschutzes natürlich“ (Pos. 17).

Eine Frage, die sich die Fachkraft im Interview stellt, ist die Gefahr der Retraumatisierung einer Person durch Erzählung der Gewalt im Kontext von Gefährdungseinschätzung:

„Und sehr oft stelle ich mir auch die Frage, wie retraumatisierend ist das, was wir auch tun, indem wir die Frauen halt doch immer wieder zu den Vorfällen befragen. Und das ist etwas, was ich einfach mitgeben möchte, so als Frage, dass es wichtig wäre, da auch irgendwie fachliche Sensibilität zu schaffen, die wir alle haben bestimmt, dass dieses immer wieder darüber sprechen nicht immer gut ist. Und wie man das verhindern kann und trotzdem Informationen bekommen kann, die uns helfen, Gefährlichkeit und Risiko einzuschätzen. Das ist etwas, das mich immer wieder beschäftigt“ (Pos. 71).

Aus Sicht der Fachkraft scheint die Anwendung des Fragebogens keinen Beitrag zur Vermeidung von Retraumatisierung leisten zu können, indem Mehrfacherzählungen verhindert oder reduziert werden. Es bleibt offen, ob dies eine Einschätzung des Instruments ist – der Fragebogen kann das nicht leisten – oder ob dies auf fehlendes Wissen über das Instrument – die Anwendung des Fragebogens soll ja zu einer Reduktion von Mehrfacherzählungen beitragen – zurückzuführen ist.

Es wird deutlich, dass der Fragebogen zum Zeitpunkt des Interviews für diese Fachkraft kein praxistaugliches Instrument darstellt. Die Zeit, die für die Anwendung des Fragebogens aufzuwenden wäre, steht aus ihrer Sicht im Regelfall nicht zur Verfügung. Weitere Gründe, die aus Sicht der Fachkraft gegen die Anwendung sprechen, sind die Menge an zu erhebenden Daten sowie die Verpflichtung, das organisationseigene Dokumentationssystem anzuwenden. Zudem zeigt sich, dass der als gering eingeschätzte mögliche Nutzen aus der Anwendung des Fragebogens, einen geschärften Fokus auf die Gefährdungseinschätzung legen zu können, aus Sicht der Kollegin 20 in keinem angemessenen Verhältnis zum vermuteten Aufwand steht.

Wird von Kollegin 20 der hohe Zeitaufwand problematisiert, den die Anwendung des Fragebogens erfordert, dann benennt sie einen Aspekt, der von nahezu allen befragten Fachkräften als Nachteil des Fragebogens angeführt wird.

Im zusammenschauenden Vergleich aller 14 Fälle werden diese und andere Gemeinsamkeiten deutlich, die als Grundlage für die Formulierung von Gelingensbedingungen dienen, Bedingungen also, die die Anwendung als praxistauglich und nützlich erfahren lassen. Um neben den Gelingensbedingungen für die Anwendung auch das Optimierungspotenzial des Fragebogenformulars benennen zu können, wurde die fallorientierte Auswertung durch eine themenorientierte Auswertung ergänzt, die unter Berücksichtigung professionsspezifischer Unterschiede hauptsächlich diesem Zweck dient und im folgenden Kapitel ausgeführt wird.

Zuvor sollen die Limitierungen erwähnt werden, die der genannte Fokus der Auswertung notwendigerweise mit sich bringt. Aus forschungspragmatischen Gründen wurde die Auswertung auf solche Aussagen beschränkt, die einen direkten Bezug zur Anwendung des Fragebogens haben. In der Ergebnisaufbereitung bleiben dadurch Aspekte außen vor, deren häufige und professionsübergreifende Nennung auf ihre Relevanz für Fachkräfte verweist, die beruflich gewaltbetroffene Frauen unterstützen. Hierzu gehören insbesondere geteilte Wahrnehmungs- und Deutungsmuster, die den Umgang mit gewaltbetroffenen Frauen in gerichtlichen Verfahren betreffen sowie Sichtweisen auf als problematisch erfahrene Strukturen, Narrative und Institutionen, denen sie in ihrer Tätigkeit begegnen. Zwar beinhalten diese – wie erwähnt – keinen direkten Bezug zum evaluierten Fragebogen, sie sind aber in dem ihm übergeordneten Zusammenhang des Gewaltschutzes insofern wichtig, als sie einen bedeutsamen Teil des beruflichen Alltags der Fachkräfte darstellen. Auf diese Weise können sie wiederum indirekt die Nutzung des Fragebogens beeinflussen. Als beispielhaft für eine solche indirekte Beeinflussung der Anwendung des Fragebogens ist die von nahezu allen befragten Fachkräften angesprochene Erfahrung, dass die Gewalt, die Frauen erfahren, in gerichtlichen Verfahren nicht berücksichtigt, relativiert oder gar umgedeutet wird.

Exemplarisch hierfür stehen drei Äußerungen von befragten Fachkräften. So äußert etwa eine Fachkraft einer Beratungsstelle starke Zweifel daran, dass andere am Verfahren beteiligte Professionen bzw. Einrichtungen die Gewalt ebenso ernstnehmen und einordnen wie sie selbst:

„Also Gewalt ist für uns ein Thema, aber das bedeutet noch lange nicht, dass es für die Kollegin im Jugendamt XY genau das gleiche Thema ist. Im Gegenteil. Oder eben vor Gericht, dass bestimmte Dinge gar nicht so gesehen werden oder [...] dass dann, wenn die Frau sich nicht wohlverhält, dann bindungsintolerant ist und dann er wahrscheinlich das Sorgerecht kriegt oder was es alles gibt für schlimme Fälle.“ (Interview_Kollegin_4_5_6, Pos. 69)

Kollegin 1, die auch in einer Beratungsstelle tätig ist, teilt den Eindruck, dass Frauen grundsätzlich verdächtigt werden, Gewalt instrumentell zu verwenden oder gar zu erfinden, um darauf einzuwirken, dass die Verfahren in ihrem Sinne entschieden werden:

„Ja. Also generell ist es ja schon so, dass bei Frauen [...] ganz oft wird erstmal so ein (..) so ein Grundmisstrauen denen entgegengebracht. Die Frau möchte eigentlich nicht, dass der Vater Umgang mit den Kindern hat im Grunde. Vielleicht hat sie auch die Gewalt nur erfunden oder vorgezogen, um da irgendwas für sich zu – damit was zu erreichen. Also damit kämpfen die Frauen schon sehr viel“ (Interview_Kollegin_1, Pos. 50)

Eine Fachkraft vom Jugendamt, Kollegin 20, vertritt die Ansicht, dass das Umgangsrecht des Vaters dem Schutz vor Gewalt übergeordnet wird:

„Wobei ich da auch finde, das ist jetzt so eine ganz persönliche Meinung auch, aber sicherlich auch allgemein bekannt, dass das Umgangsrecht noch viel zu hochgehungen wird. Und unsere Erfahrung ist, dass da das Gericht sehr selten den Umgang einschränkt, weil es eben ein sehr hohes Recht ist, was der Vater in dem Fall auch hat“ (Interview_Kollegin_20, Pos. 25).

Den erwähnten Zusammenhang zwischen dem Umgang mit der Gewalt und der Anwendung des Fragebogens verdeutlicht eine Äußerung von Kollegin 2, die das zentrale Problem, mit dem Frauen konfrontiert werden, darin sieht, dass die erfahrene Gewalt kaum und zu selten Berücksichtigung findet, auch wenn sie von den betroffenen Frauen angesprochen wird. Was aus ihrer Sicht daher erreicht werden muss, ist, dass den Schilderungen der Frauen Glauben geschenkt wird:

„Das, was die Frauen brauchen in dem gesamten Prozess, ist, dass ihnen geglaubt wird, so. Und die Frage ist, kann dieser Fragebogen – oder gibt es ein Instrument, das man entwickeln kann, damit die Glaubwürdigkeit der Frauen auch untermauert und gesehen wird. (.) Und der Stellenwert der Gewalt, den die Frau erlebt im Rahmen von häuslicher Gewalt. Also, ja, ich sag mal, das strukturelle Gender Violence im institutionellen System, das ist eigentlich so die große Frage, die uns im Alltag treibt. Und nicht, dass eine Frau ihren Fall nicht gut genug schildern kann (Interview_Kollegin_2_3, Pos. 140).

Diese und ähnliche Äußerungen, welche die fehlende Berücksichtigung der erfahrenen Gewalt thematisieren, machen darauf aufmerksam, dass die Fachkräfte auf strukturelle Probleme treffen, die sich ihrer Kontrolle entziehen und mit dem Fragebogen allein nicht zu lösen sind.

3.4.3. Themenorientierte Auswertung der Sichtweisen auf das Fragebogenformular

In diesem Kapitel werden aus Sicht der Interviewteilnehmerinnen die Fragen nach praktischen Problemen bei der Anwendung des Fragebogenformulars, nach Verständnisschwierigkeiten bezogen auf den Fragebogen sowie nach Veränderungsbedarfen in Bezug auf das Instrument und das Verfahren beantwortet. Die von den Befragten bei der Anwendung des Fragebogens unter Praxisbedingungen erfahrenen und angenommenen praktischen Probleme werden themenbezogen dargestellt. Dabei werden z. T. Häufigkeiten und professionsspezifische Unterschiede berücksichtigt. Zunächst folgt die Darstellung der erfahrenen praktischen Probleme bezogen auf einzelne Items, dann bezogen auf das Verfahren. Die Reihenfolge entspricht im ersten Abschnitt der Anordnung der Items im Fragebogen. Daran schließt sich die eine thematische Darstellung der angenommenen praktischen Probleme an.

3.4.3.1. Wozu dieser Fragebogen?

Ein knappes Viertel der Befragten (fünf von 21), ausschließlich Mitarbeiterinnen von Beratungsstellen und Frauenhäusern, hat bei der Anwendung des Fragebogens praktische Probleme, die sich auf Zweck oder Zielgruppe des Fragebogens beziehen. Dabei wird als grundlegendes Problem sichtbar, dass es nicht eindeutig ist, wozu das Instrument dienen soll. Für vier Kolleginnen (Interview_Kollegin 22, Pos. 57-59, Interview_Kollegin 19, Pos. 55, Interview_Kollegin 14, Pos. 90, Interview_Kollegin 6, Pos. 84) hat sich nicht erklärt, wozu im Titelbereich das Thema des Sonderfalls angegeben werden muss und wie ein Fall zum Sonderfall wird. Dies unterstreicht folgendes Zitat:

„[...] Thema, des Sonderfalls, also das haben wir jetzt so uns zusammengereimt, dass das also je nach (.) Sonderleitfaden soll hier das Thema genannt werden, dass das nicht nur bei häuslicher Gewalt angewendet wird, wobei das eigentlich keinen Sinn macht. Also Thema des Sonderfalls, da würd ich ein Fragezeichen dahinter setzen (unv.) [...] nicht ganz, was das soll, weil es ist ein Fragebogen zur Gefährlichkeitseinschätzung. Das heißt, es geht um ‚Häusliche Gewalt‘. Und dann wär das ja immer das Thema des Sonderfalls“ (Interview_Kollegin_4_5_6, Pos. 84).

Anhand des Sonderfall-Begriffs ergibt sich für eine Anwenderin die Frage, wer denn die Zielgruppe des Fragebogens sein soll (Interview_Kollegin 19, Pos. 45-49). Der Titel des

Fragebogens wird von zwei Anwenderinnen als irreführend erlebt, mit der Begründung, dass der Fragebogen keine Gefährlichkeitseinschätzung macht (Interview_Kollegin 6, Pos. 86, 2 Pos. 23), d. h. jeder kann die Gefährlichkeit selbst einschätzen bzw. es werden keine Punkte vergeben. Die Unterzeile des Fragebogens wird besonders von zwei Anwenderinnen (Interview_Kollegin 3, Pos. 49, 66, Interview_Kollegin 2, Pos. 65) als irritierend wahrgenommen, da die Eingrenzung „insbesondere bei Gerichtsverfahren etc.“ als zu klein empfunden wird und sich daraus auch „Erklärungsbedarf, wer, wofür dieser Fragebogen sein soll“ (Interview_Kollegin_2_3, Pos. 153) – also nach Zweck und Zielgruppe – ergibt. Insgesamt wird deutlich, dass aus Sicht von fünf Anwenderinnen aus dem Frauenunterstützungsbereich Zweck und Zielgruppe des Instruments unverständlich sind.

3.4.3.2. Probleme mit einzelnen Items

Auf Seite 1 des Fragebogens werden u. a. die Grunddaten der Geschädigten und ihrer Kinder sowie Informationen zu Anträgen bei Gericht erfasst. Folgende Probleme zu einzelnen Items werden benannt:

- Es ist unklar, welches Kürzel eingetragen werden soll. Die Anwenderin stellt sich die Frage, ob sie ihr eigenes Kürzel eintragen soll, oder ob sie der Frau ein Kürzel zuweisen soll (Interview_Kollegin_2_3, Pos. 61).
- In Bezug auf das Item ‚Frau/Herr/*‘ stellt sich eine Fachkraft die Frage, wessen Namen sie dort eintragen soll (Interview_Kollegin_4_5_6, Pos. 83).
- Zwei Fachkräfte teilen mit, dass es nicht eindeutig ist, in welcher Textzeile der Vater eingetragen werden muss (Interview_Kollegin_4_5_6, Pos. 87-89).
- Zwei Anwenderinnen haben Probleme mit dem Fragenblock zu ‚Erstantrag beim Familiengericht‘. Einer Anwenderin ist es unklar, ob bei diesem Item der erste oder der aktuelle Antrag, der gerade bei Gericht gestellt wurde, gemeint ist und ob sich Erstantrag auf Umgang oder Gewaltschutz bezieht (Interview_Kollegin_2_3, Pos. 66). Die andere Anwenderin würde sich nicht trauen, in diesem Bereich etwas anzukreuzen, da sie diese Fragen nicht beantworten kann. Sie geht davon aus, dass nur das Jugendamt diese Informationen eintragen kann (Interview_Kollegin_19, Pos. 55).
- Eine Fachkraft stellt sich die Frage, wozu das Item ‚3 Zusammen gelebt in einem Haushalt?‘ wichtig ist, der Abschnitt ist aus ihrer Sicht unübersichtlich und durcheinander. Zudem hat sich die On-Off-Bezie-

hung der Frau in diesem Item nicht richtig dargestellt (Interview_Kollegin_2_3, Pos. 70, 75). Eine andere Fachkraft fand es schwierig diesen Abschnitt mit der Frau zusammen auszufüllen. Sie versteht, wozu das genaue Datum anzugeben ist, aber die meisten Frauen können kein exaktes Datum angeben, außer die Trennung ist frisch. Sie geht davon aus, dass ein Eintrag des Monats ausreicht (Interview_Kollegin_22, Pos. 59).

Auf Seite 2 des Fragebogens werden vorausgegangene Familienverfahren, zivilrechtliche Schutzmaßnahmen und Strafverfolgung erfasst. Folgende Probleme zu einzelnen Items werden benannt:

- Item ‚5 Vorausg. Familienrechtliche Verfahren‘: Bei der Anwendung des Fragebogens berichtet eine Frau, dass Schutzanordnungen vom Täter übertreten wurden, sie das aber nicht angezeigt hat. Die Fachkraft problematisiert, ob diese Vorfälle dann unter diesem Item eingetragen werden sollen und wenn ja wie, da es kein Aktenzeichen gibt. Die Anwenderin hat sich in diesem Fall entschieden, beide Vorfälle ohne Aktenzeichen einzutragen. Sie nimmt es als problematisch wahr, dass nur ausgefüllt wird, was konkret abgefragt wird und etwas so Wichtiges somit nicht erfasst wird (Interview_Kollegin_18, Pos. 37 und 57).
- Bei Item ‚6 Zivilrechtliche Schutzmaßnahmen‘ ist zwei Anwenderinnen unverständlich, wie die Frage nach ‚vor oder nach kindschaftsrechtlichem Antrag‘ gemeint ist. Eine stellt die Vermutung an, um zu prüfen, ob die Gewalt vor oder nach der Trennung begonnen hat (Interview_Kollegin_19, Pos. 57-59, Interview_Kollegin_1, Pos. 62). Für eine Fachkraft ist uneindeutig, ob der Punkt bedeutet, dass auch ein Gewaltschutzantrag für das Kind gestellt wird oder ob zeitgleich Anträge gestellt wurden (Interview_Kollegin_2_3, Pos. 85-87).
- Bei Item ‚7 Strafverfolgung‘ zeigen sich einige praktische Probleme in der Anwendung. Zwei Anwenderinnen berichten, dass der Platz bei ‚7 b Polizeiliche Maßnahmen‘ zu knapp bemessen ist, es ist nur Platz für einen Vorfall vorgesehen. Es gab aber mehrere Vorfälle (Interview_Kollegin_1, Pos. 40; Interview_Kollegin_9_10_11, Pos. 105). Eine andere Befragte stellte sich bezogen auf einen konkreten Fall die Frage, welcher der drei vorliegenden Polizeieinsätze einzutragen ist und hat sich dann für den letzten entschieden. Bei ‚7c Beweissicherung‘ ist ihr unklar, ob sich das auf eine Anzeige oder auf alles, was bei den verschiedenen Polizeieinsätzen dokumentiert wurde, bezieht. Dies setzt sich fort bei ‚7d Strafantrag‘, auch hier ist ihr unklar, ob sich dies auf alle oder nur den letzten Vorfall bezieht (Interview_Kollegin_18, Pos. 47). Ihre Sorge ist, dass Informationen aus anderen Einsätzen verloren gehen, falls sich die Fragen nur auf

den Vorfall mit Aktenzeichen beziehen. Zudem weiß sie nicht, ob der FB unvollständig ausgefüllt weitergegeben werden darf (Interview_Kollegin_18, Pos. 49). Zu ‚7f Vorgeschichte von Gefängnisstrafen‘ stellt sich eine Anwenderin die Frage, ob das auch für Tagessätze oder nur für Haft gilt (Interview_Kollegin_19, Pos. 63).

Alle praktischen Probleme mit Items von Seite 1 und 2, die sich auf rechtliche Aspekte beziehen, werden ausschließlich von Fachkräften aus dem Frauenunterstützungssystem genannt, diese sind im Unterschied zu den anderen Anwenderinnen keine Verfahrensbeteiligten bei Gericht.

Auf Seite 3 des Fragebogens wird die Gewaltwiderfahrnis der Frau erfasst. Folgende Probleme zu einzelnen Items werden benannt:

- ‚8a Gewaltformen‘: Zwei Fachkräfte berichten, dass beim Ausfüllen zunächst unklar war, ob sie oder die Frau die Gewalt einschätzen sollen (Interview_Kollegin_18, Pos. 49, Interview_Kollegin_1, Pos. 42). Eine Anwenderin teilt mit, dass die Einschätzung z. B. Gewalt mit Schweregrad 3 nicht selbsterklärend ist, es fehlt ein offenes Feld für Eintragungen (Interview_Kollegin_7, Pos. 53). Der Begriff ‚ökonomische Gewalt‘ ist für Frauen unverständlich, sagt eine weitere Anwenderin (Interview_Kollegin_12, Pos. 62). Der Platz bei ‚8i Belastungsmomente des betreuenden Elternteils‘ ist aus Sicht einer Befragten zu knapp bemessen, da dies oft sehr umfangreich ist. Es ist eine grundsätzliche Frage, ob eine oberflächliche oder konkrete Beschreibung, die viel Platz braucht, gewünscht ist (Interview_Kollegin_1, Pos. 42). Bei Item ‚8q Kontrollierendes Verhalten/Isolation‘ problematisiert eine Fachkraft den Aspekt des Datums: „[...] da gibt’s die Möglichkeit, ein Datum einzutragen, und also das find ich persönlich schwierig. Also wenn sowas stattfindet, findet das immer wieder statt, also nicht nur einmal meiner Erfahrung nach. Und, ja, da gibt’s keine Option sozusagen zu schreiben, seit 20 Jahren oder schon immer oder sowas“ (Interview_Kollegin_19, Pos. 67). Bei ‚8v Waffen‘ ist der Fachkraft unklar, ob nur Waffen im Sinne von Waffen oder auch Gegenstände, die als Waffe genutzt werden, eingetragen werden können (Interview_Kollegin_19, Pos. 67).

Auf Seite 4 des Fragebogens werden die Einschätzung der Gefahrenlage durch die gewaltbetroffene Frau und die Gewalterfahrung der Kinder erfasst. Folgende Probleme zu einzelnen Items werden benannt:

- Bei Item ‚9 Einschätzung der Gefahrenlage durch die/den Gewaltbetroffene/n‘ betont eine Fachkraft, dass es die Frau überfordert hat, anhand der Fragen im Fragebogen ihre eigene Gefährdung einzuschätzen; die Gefährdung der Kinder konnte sie einschätzen. Die Fach-

kraft hat dann andere Fragen gestellt und diese auf den Fragebogen übertragen (Interview_Kollegin_22, Pos. 63, 64-65). Eine Anwenderin erlebt den Platz für die Beschreibung bei Item 9 als nicht ausreichend (Interview_Kollegin_1, Pos. 42). Sie benennt zweimal eine Problematik zu Item ‚Was sagt d. Geschädigte, was sie für sich und ihre Kinder will?‘: „Also da kommt auch, ja, ich will in Ruhe leben oder so. Aber da ist nicht so klar, ist das jetzt speziell auf das Thema Umgang gemünzt oder (..) manchmal sagen sie dann auch, ja, ich will schon, dass sie Kontakt zum Vater haben, aber nicht so. Und der Vater soll sich gut kümmern. Also das ist ein bisschen (..) es ist schwierig (..) die fragen dann auch öfters, ja, was meinen Sie denn konkret? (lacht) Und da tu ich mich schwer, weil ich selber nicht so genau weiß, was soll man denn da jetzt reinschreiben“ (Interview_Kollegin_1, Pos. 42). Zugleich fühlt sie sich verpflichtet, wortgenau einzutragen, was die Frau mitteilt (Interview_Kollegin_1, Pos. 46).

- Bei Item ‚10 Gewalterfahrung der Kinder‘ hatte eine Fachkraft das Problem, die unterschiedlichen Gewalterfahrungen mehrerer Kinder differenziert einzutragen (Interview_Kollegin_2_3, Pos. 94). Unter ‚10a ökonomische Gewalt‘ ist einer Anwenderin unklar, was damit gemeint ist, z. B. dass der Kindesunterhalt nicht gezahlt wird, und sie stellt sich die Frage, ob sich die Gewalt direkt gegen die Kinder richten muss oder auch gegen die Mutter richten kann und somit dann indirekt auch gegen die Kinder (Interview_Kollegin_4_5_6, Pos. 113). Weiter findet sie den Punkt ‚10f Positive Beziehungserfahrungen mit dem Gefährder‘ schwer zu beantworten und stellt sich die Frage, warum das gefragt wird. Diese Frage steht aus ihrer Sicht im Kontrast zu allen anderen Fragen und ist kaum zu beantworten: Benennt die Frau keine positiven Beziehungserfahrungen, gilt das als unglaubhaft und gibt es welche, dann ist es unmöglich, alle zu nennen (Interview_Kollegin_4_5_6, Pos. 115). Eine andere Fachkraft teilt mit: „[...] wo immer wieder bei Frauen so die Angst kommt, na ja, wenn ich jetzt sage, es gibt auch positive Beziehungserfahrungen, macht das dann alles wett, was sonst so passiert ist? Wo wir dann dran arbeiten und sagen, nein, es hat jetzt das eine mit dem anderen nichts zu tun. Aber [...] es gibt – manchmal kommt so, ja, der hat eine enge Bindung zu den Kindern, und es läuft soweit ganz gut, bis auf das und das. Und manche sind da aber wirklich sehr verunsichert und trauen sich dann auch nicht, da was reinzuschreiben oder können das auch gar nicht zulassen. Manche sind ja auch so, nee, gibt nichts Positives“ (Interview_Kollegin_1, Pos. 46). Einer Anwenderin ist bei ‚10 g Kind will ...‘ unklar, worauf die Frage abzielt, und schätzt eine Zusammenfassung in zwei Zeilen als schwierig ein (Interview_Kollegin_19, Pos. 67).

Auf Seite 5 des Fragebogens werden zusätzliche Risikofaktoren aufgrund des Verhaltens des Gefährders und erschwerende Faktoren erfragt. Folgende Probleme zu einzelnen Items werden benannt:

- Bei Item **11 Zusätzliche Risikofaktoren aufgrund des/der Verhaltens des Gefährder/s'** problematisieren fünf Fachkräfte unter 11e, g und k die abgefragten Aspekte zur psychischen Verfassung des Gefährders. Sie teilen mit, dass sie keine Einschätzungen machen können und wollen, da sie zum einen keine psychiatrische Diagnostik durchführen und zum anderen der Eindruck ausschließlich über die Frau vermittelt ist (Interview_Kollegin_1, Pos. 48; Interview_Kollegin_2_3, Pos. 98-101, 105, 109; Interview_Kollegin_4_5_6, Pos. 101). Eine Fachkraft beschreibt die Problematik so: „[...] Und dass wir persönlich das aber sehr kritisch sehen, mit dieser Diagnose hausieren zu gehen, wenn das nicht wirklich bestätigt ist, weil es ja auch – ja (.) letzten Endes, wir als Beraterstelle viel zu weit weg sind vom Mann, um da jetzt irgendwie zu sagen, der hat diese und jene Persönlichkeitsstörung. Und, ja, das ist sowas, wo wir gedacht haben, oh, da wär ich vorsichtig, ob man da jetzt Ja oder Nein ankreuzt. Weil sicherlich zeigen wahrscheinlich alle gewaltausübenden Partner einige dieser Symptome, würd ich mal sagen“ (Interview_Kollegin_4_5_6, Pos. 101). Darüber hinaus zeigen sich Anwendungsprobleme bei weiteren Items: Wer soll bei ‚Angaben von Frau/Herr‘ eingetragen werden: der Gefährder, die Frau oder sie, weil sie schreibt, fragt sich eine Fachkraft (Interview_Kollegin_2_Kollegin_3, Pos. 98). Auch für eine andere Fachkraft hat sich u. a. unter **11c Extreme Haltung und Einstellungen'** die Frage gestellt, ob ihre Einschätzung als Beraterin oder die der Frau erfragt wird (Interview_Kollegin_18, Pos. 49). Der Begriff ‚patriarchalisch‘ bei 11c ist für Frauen mit wenig Bildung oder ohne Deutschkenntnisse nicht verständlich, so eine Fachkraft (Interview_Kollegin_12, Pos. 66-68). Eine andere teilt mit, dass es Verständnisprobleme gibt, da die Kenntnis von narzisstisch-dissozialen Symptomen bei 11g nicht vorausgesetzt werden kann (Interview_Kollegin_4_5_6, Pos. 107). Zudem fehlen aus ihrer Sicht unter 11a ‚Alkoholkonsummissbrauch‘ Kriterien, nach denen jemand als Problemtrinker eingeschätzt werden soll oder ob es sich um vermehrten Alkoholkonsum handelt (Interview_Kollegin_4_5_6, Pos. 110-112). Eine weitere Fachkraft äußert, dass es für sie unklar ist, was zusätzlich zu ‚Ja, Nein, Derzeit unbekannt‘ in den dazugehörigen Zeilen zu Alkoholmissbrauch vermerkt werden soll (Interview_Kollegin_22, Pos. 65).

Anhand der Schilderungen wird deutlich, dass praktische Probleme in der Anwendung mit einzelnen Items hauptsächlich benannt werden, wenn

- der Kontext bzw. Informationen zum Hintergrund des Items fehlen, z. B. welcher Antrag ist gemeint oder worauf zielt die Frage ab?
- die Frage des Items mit den angebotenen Mitteln nicht adäquat zu beantworten ist, z. B. nur eine Zeile für die Darstellung der Wünsche des Kindes oder eine Frage nach einer Zeitdauer, die mit einem Datum beantwortet werden soll.
- die Frage des Items aus der eigenen Fachlichkeit als nicht sinnvoll oder unangemessen bewertet wird, z. B. nach der psychischen Verfassung des Gefährders.
- die Frage des Items unverständlich ist, z. B. aufgrund der gewählten Begriffe.
- es bei einzelnen Items unklar ist, wer die einschätzende Person sein soll und aufgrund welcher Informationen die Einschätzung getroffen wird, z. B. zur psychischen Verfassung des Gefährders.

Daraus können erste Veränderungsbedarfe aus Sicht der Anwenderinnen auf das Formular bezogen benannt werden: die Anpassung einzelner Items (Inhalt und Form) sowie Hintergrundinformationen oder Erklärungen zu einzelnen Items.

3.4.3.3. Probleme auf das Verfahren bezogen

Bei der Anwendung wurden auch praktische Probleme benannt, die sich nicht auf konkrete, einzelne Items des Formulars beziehen, sondern auf das Verfahren einer Gefährdungseinschätzung mit einem Instrument.

Ein grundsätzliches Problem im Kontext häuslicher Gewalt, welches über Anwendungsprobleme des Fragebogens hinausgeht, stellt die **Datierung der Gewaltwiderfahrnisse** durch die von Gewalt betroffene Frau dar. Dies benennt ein Drittel der befragten Fachkräfte (sieben) (Interview_Kollegin_2_3, Pos. 33, 43; Interview_Kollegin_13_14_15_16, Pos. 55, 75; Interview_Kollegin_18, Pos. 13, 29; Interview_Kollegin_22, Pos. 59). Eine Fachkraft sagt: „Was wir natürlich generell haben, oft weiß man das Datum nicht genau. Also sie sagt, ja, er hat immer wieder gedroht, mich umzubringen, aber ich weiß nicht wann“ (Interview_Kollegin_1, Pos. 42). Eine Befragte benennt einen ähnlichen Aspekt, dass die geforderten Informationen zu Aktenzeichen und Polizeieinsatz häufig nicht geordnet vorliegen: „[...] die verdrängen alles, die Aktenzeichen, das ist alles nicht präsent. Das muss man suchen, beim nächsten Mal haben sie es dann vergessen“ (Interview_Kollegin_18, Pos. 13).

Ein knappes Drittel der Befragten (sechs) weist zum Teil mehrfach auf praktische Probleme in Bezug auf **Sprache und Verständigung** hin, die sich hauptsächlich in Form von

erhöhtem Zeitbedarf und Übersetzungs- bzw. Erklärungsleistungen auswirken (Interview_Kollegin_7, Pos. 79; Interview_Kollegin_9_10_11, Pos. 25; Interview_Kollegin_13_14_15_16, Pos. 70-72; Interview_Kollegin_17, Pos. 27, 61, 85; Interview_Kollegin_21, Pos. 3, 5, 11, 13-15, 16-19, 57; Interview_Kollegin_22, Pos. 29, 35).

Mehrere Interviewteilnehmerinnen benennen Problemstellungen im Hinblick auf **Zeitdauer und Zeitpunkt** bei der Anwendung des Fragebogens. Zwei befragte Fachkräfte haben aufgrund eines dynamischen Fallgeschehens und anderer Bedarfe Schwierigkeiten, den richtigen Zeitpunkt für die Anwendung des Fragebogens zu finden (Interview_Kollegin_2_3, Pos. 57; Interview_Kollegin_19, Pos. 5). Für drei Befragte stellen die großen zeitlichen Ressourcen, die für die Anwendung benötigt werden, ein praktisches Problem dar (Interview_Kollegin_13_14_15_16, Pos. 118; Kollegin_18, Pos. 43, 61; Kollegin_22, Pos. 31). Eine Anwenderin benennt im Umgang mit der zeitlichen Anforderung ein Dilemma:

„[...] da ist mir schwer mit dem Fragebogen, weil ich eben wie gesagt, für dieses Drittel schon eine Stunde gebraucht hab. Ich find, es ist auch abhängig von den Frauen, [...] Ich find's einerseits schwierig, das auf zweimal zu verteilen. Also es wieder zu holen. Und ich find's aber auch einen Wahnsinn, drei Stunden am Stück an diesem Thema zu bleiben. Also da (..) das macht mich noch nicht so ganz zufrieden“ (Interview_Kollegin_13_14_15_16, Pos. 118).

Ein weiteres praktisches Problem in Bezug auf das Verfahren stellt **fehlendes Wissen** dar. Eine Fachkraft geht davon aus, dass eine Kollegin den Fragebogen nicht ausreichend erklärt hat und deshalb die Frau diesen nicht mitnehmen wollte, da sie damit nichts anfangen konnte (Interview_Kollegin_20, Pos. 55). Die Anwendung des Fragebogens stellt sich für eine Teilnehmerin grundsätzlich als schwierig dar, da sie an keiner Einführungsveranstaltung teilgenommen hat (Interview_Kollegin_4_5_6, Pos. 25). Für sie stellt die Aufforderung auf Seite 5 zum Nachforschen ein Problem dar, da sie nicht weiß, was das bedeutet (Interview_Kollegin_4_5_6, Pos. 105). Unklarheit bezüglich des Verfahrens wird von einer Fachkraft mehrfach als praktisches Problem benannt. Aufgrund fehlender Informationen zu Verbindlichkeit oder Freiwilligkeit des Verfahrens spricht sie noch nicht mit der zuständigen Fachkraft im Jugendamt über einen aktuellen Fall (Interview_Kollegin_19, Pos. 17, 33). Eben dieser Aspekt wird von einer weiteren Fachkraft als Anwendungsproblem gesehen, sie kann der Frau nicht erklären, an welchen Stellen und wozu der Fragebogen vorgezeigt werden soll (Interview_Kollegin_2_3, Pos. 120). Eine Fachkraft weiß nicht, welche Auswirkungen die Anzahl der ‚Ja‘ und ‚Nein‘-Kreuze hat (Interview_Kollegin_9_10_11, Pos. 100).

Der Fragebogen lässt sich nicht digital am Computer ausfüllen, das stellt ein Problem für zwei Anwenderinnen dar (Interview_Kollegin_19, Pos. 7; Interview_Kollegin_1, Pos. 40, 60). Eine Frau hatte zunächst mit dem **Fragebogen in Papierform** ein Aufbewahrungspro-

blem, „die hatte dafür keinen guten Platz so spontan“, berichtet eine Fachkraft (Interview_Kollegin_2_3, Pos. 37).

Ein praktisches Problem einer Fachkraft bestand in der **Unmöglichkeit einer multiprofessionellen Zusammenarbeit** mit einer anderen Fachkraft, diese wollte sich nicht auf den Fragebogen einlassen (Interview_Kollegin_7, Pos. 36-37).

Den Fragebogen in einem **Videocall** oder **Telefonat** einzusetzen, ist nach Einschätzung einer Befragten nicht praktikabel, da dies Ressourcen wie Laptop, Internet und privaten Raum voraussetzt und diese meistens nicht gegeben sind (Interview_Kollegin_7, Pos. 65, 107).

Insgesamt werden aus den Schilderungen zu praktischen Problemen hinsichtlich des Verfahrens drei gewichtigere Problemstellungen sichtbar: Sprache und Verständigung, Zeit und fehlendes Wissen zur Anwendung. Diese weisen auf Veränderungspotenziale zur Steigerung der Anwendungstauglichkeit des Instruments hin. Daraufhin können erste Veränderungsbedarfe aus Sicht der Anwenderinnen auf das Verfahren bezogen benannt werden: Formular in weiteren Sprachen und in leichter Sprache, Information für betroffene Frauen in leichter Sprache und in weiteren Sprachen sowie Schulung und Information zur Anwendung.

3.4.3.4. Angenommene praktische Probleme

Nun folgt die Darstellung der angenommenen praktischen Probleme aus Sicht der befragten Fachkräfte, die bei einer Anwendung des Fragebogens auftreten könnten. Die Reihenfolge entspricht nicht der Anordnung der Items im Fragebogen, sondern ist thematischer Natur.

Für eine Fachkraft ist der Fragebogen in einer Sitzung nicht anwendbar, da es aus ihrer Sicht für die Frau eine Zumutung darstellen würde, zuerst die Opferperspektive der Frau zu explorieren und dann direkt danach auf den Täter zu fokussieren (Interview_Kollegin_2_3, Pos. 106). Ein ähnliches Problem schildert eine andere Fachkraft: Die Anliegen der Frauen seien in der Beratung zu priorisieren, und es wäre nicht zumutbar, nach einer Stunde Beratung zusätzlich noch den Fragebogen auszufüllen. Zudem ist für sie die Durchführbarkeit der Anwendung fraglich: Sie nimmt an, dass es problematisch wäre, sechs Seiten zur Gewaltwiderfahrnis zusammen mit einer potenziell traumatisierten Frau durchzugehen (Interview_Kollegin_4_5_6, Pos. 89-90). Ihre Kollegin ergänzt, dass sie davon ausgeht, dass es bei der Anwendung nicht darum geht, in einer Sitzung „das lückenlos auszufüllen“, ansonsten wäre das für sie praktisch nicht durchführbar (Interview_Kollegin_4_5_6, Pos. 92).

Eine Fachkraft nimmt an, dass eine Anwendung des Fragebogens auch in Beratungsstellen bei kurzen Beratungen mit **nur zwei oder drei Terminen nicht funktionieren** würde (Interview_Kollegin_18, Pos. 61).

Eine Fachkraft vermutet, dass Anwenderinnen, die noch keine Erfahrung in der Jugendhilfe haben oder keine Vorbildung haben, **Verständnisprobleme bei der Anwendung haben könnten**, da ihnen das **notwendige Fachwissen fehlen** würde (Interview_Kollegin_13_14_15_16, Pos. 96, 98).

Eine Frau könnte den **Fragebogen allein nicht ausfüllen**, das wäre zu schwierig, so nimmt eine Fachkraft an (Interview_Kollegin_12, Pos. 46). Sprache könnte ein Anwendungsproblem darstellen, so sagen mehrere Fachkräfte. Es werden Probleme im Zusammenhang mit entstehenden Sprachmittlerkosten, die von der Einrichtung getragen werden müssten, und der Anwesenheit des Sprachmittlers bei der Anwendung angenommen (Interview_Kollegin_13_14_15_16, Pos. 65-69).

Bezogen auf die multiprofessionelle, dynamische Anwendung stellt sich für zwei Fachkräfte die Frage, wie mit den bereits ausgefüllten Feldern umgegangen werden soll: **überschreiben, wegradieren oder ausschließlich ergänzen** (Interview_Kollegin_2_3, Pos. 117; Interview_Kollegin_19, Pos. 5).

Eine Befragte problematisiert, dass sie nicht weiß, welche Folgen es für das Gerichtsverfahren hätte, falls sie im Fragebogen Informationen zu Trauma oder Depression der Frau eintragen würde. Zudem könnte es ein Problem sein, dass die Unterschrift des Ausfüllenden nicht auf dem Fragebogen erfasst wird und dies später im Gerichtsverfahren nicht mehr rekonstruiert werden könnte, falls dies thematisiert werden sollte. Des Weiteren nimmt sie an, dass es ein Problem sein könnte, dass man nie erfährt, wie es nach dem Ausfüllen des Fragebogens weitergegangen ist (Interview_Kollegin_19, Pos. 65, 71, 75). Falls der Fragebogen durch das Jugendamt oder einen Anwalt in die Gerichtsakte gelangen würde und der Mann dadurch den Fragebogen bekäme, könnte dies bestehende Konflikte verstärken, so eine Fachkraft (Interview_Kollegin_4_5_6, Pos. 76).

Auch hier zeigt sich, ähnlich zu den erfahrenen praktischen Problemen, dass die angenommenen Problemstellungen auf den Faktor Zeit (Anzahl der Termine, längerer Beratungsprozess) und fehlendes Wissen um die Vorgehensweise bei der Anwendung fokussieren.

3.4.3.5. Veränderungswünsche

In diesem Abschnitt werden aus Sicht der Fachkräfte Fragen nach konkreten Veränderungswünschen auf den Fragebogen als Formular bezogen beantwortet sowie Verände-

lungspotenziale, die sich auf das Instrument und sein Verfahren beziehen, benannt. Die Darstellung erfolgt nach Themen geclustert, zunächst auf einzelne Items, dann auf das Verfahren bezogen. Dabei werden z. T. Häufigkeiten und professionelle Unterschiede berücksichtigt. Die Reihenfolge entspricht im ersten Abschnitt der Anordnung der Items im Fragebogen.

Die befragten Teilnehmerinnen äußern konkrete Veränderungswünsche auf den Fragebogen als Formular bezogen:

Auf Seite 1 soll ein Hinweis „Darf nicht Teil der FG Akte werden!“ eingefügt werden, so zwei Kolleginnen (Interview_Kollegin_9_10_11, Pos. 80, 83–85). Ebenfalls auf Seite 1 soll eine zweite Zeile zu ‚ausgefüllt wann‘ für Nachträge bzw. die dynamische Anwendung eingefügt werden, um die verschiedenen Zeitpunkte kenntlich zu machen (Interview_Kollegin_9_10_11, Pos. 80). Eine Fachkraft wünscht sich einen anderen Namen für den Fragebogen, da dieser nicht mit dem Zweck übereinstimmt (Interview_Kollegin_2_3, Pos. 151). Eine andere Fachkraft wünscht sich auf Seite 1 bei dem Item ‚getrennte Anhörung‘ zusätzlichen Platz für Eintragungen, wenn z. B. diese beantragt, aber nicht genehmigt wurde (Interview_Kollegin_18, Pos. 47).

Eine andere Einteilung bei Item ‚2 Kind/er‘ wünscht sich eine Fachkraft: „[...] dass die da vielleicht eine Nummer oder ein Symbol oder was auch immer bekommen, dass man das dann hier hinten nochmal so aufgreift und die dann nicht nochmal namentlich sonst hinschreiben müsste“ (Interview_Kollegin_2_3, Pos. 96–98).

Item ‚3 Zusammen gelebt in einem Haushalt‘: Eine Fachkraft schlägt eine Änderung des Items in ‚räumliche Trennung seit wann‘ vor: „[...] seit wann ist denn eine räumliche Trennung erfolgt. (6) Und wenn dasteht, die sind seit getrennt, dann muss ich ja nicht mehr – ob sie früher mal zusammengelebt haben oder nicht“ (Interview_Kollegin_2_3, Pos. 72). Sie ergänzt, dass sie sich statt des Items ‚Wie lange waren Frau u. Kind/er zum Zeitpunkt der Antragsstellung bei Gericht bereits getrennt lebend vom Täter?‘ ein offenes Feld wünscht, um Eintragungen z. B. bei einer On-Off-Beziehung vornehmen zu können (Interview_Kollegin_2_3, Pos. 75).

Item ‚4 Letzte Gewalterfahrung‘: Eine Fachkraft nennt zweimal den Wunsch nach einem Reiter für die Beschreibung der Form der letzten Gewalterfahrung (Interview_Kollegin_12, Pos. 56, 76).

Bei Item ‚7 Strafverfolgung‘ sollte laut einer Anwenderin bei 7a das Wort „letzter“ eingefügt werden, damit deutlich wird, das nach dem letzten Polizeieinsatz gefragt wird, wenn es einige gab (Interview_Kollegin_18, Pos. 47). Eine Fachkraft wünscht sich mehr

Platz bei 7b, da es in einem Fall einige Kontaktverbote gab und Platz für nur ein Aktenzeichen ist (Interview_Kollegin_9_10_11, Pos. 105).

Grundsätzlich mehr Platz zum Ausfüllen bei Item ‚8 Partnerschaftsgewalt‘, um diese beschreiben und „in einer Verlaufsform gestalten“ zu können, wünscht sich eine Anwenderin (Interview_Kollegin_22, Pos. 59). Zusätzlichen Platz für eine offene Angabe bei ‚8a Gewaltformen‘, um diese konkreter beschreiben zu können, wünscht sich eine Kollegin (Interview_Kollegin_7, Pos. 53-55). Ebenfalls dort: Statt ökonomisch, findet eine Fachkraft den Begriff ‚wirtschaftlich‘ hier besser und wünscht sich Beispiele für psychische und physische Gewalt, damit man weiß, was gemeint ist (Interview_Kollegin_12, Pos. 62). ‚8o vorszenische Ereignisse‘: eine Fachkraft würde den Begriff in ‚gab es vor der Tat Ereignisse, die bedrohlich waren‘ ändern, die Beispiele findet sie gut (Interview_Kollegin_20, Pos. 42-43).

Item ‚9 Einschätzung der Gefahrenlage durch die/den Gewaltbetroffene/r‘: Statt ‚Was sagt die Geschädigte‘ sollte der Begriff ‚Anliegen/Ziel der Geschädigten‘ erfragt werden, da dies einen Austausch über das Anliegen im Sinne von „[...] versuchen in Worte zu fassen, worum geht’s dir denn eigentlich im Großen und Ganzen“ (Interview_Kollegin_1, Pos. 46) ermöglichen würde, so eine Fachkraft.

Bei Item ‚11 Zusätzliche Risikofaktoren aufgrund des Verhaltens des/der Gefährder/s‘ sollte aus Sicht zweier Fachkräfte aus dem Fragebogen insgesamt deutlicher hervorgehen, dass die Einschätzungen auf Angaben der Frau beruhen (Interview_Kollegin_2_3, Pos. 110-111). Eine Fachkraft fordert mehrfach, dass auch Substanzmittel-unabhängige Sucht, wie z. B. Spielsucht mitaufgenommen wird, da dies einen erschwerenden Faktor darstelle (Interview_Kollegin_20, Pos. 45, 47). Falls Cannabis demnächst legalisiert werden sollte, sollte dies weiterhin erfasst werden, so eine andere Fachkraft (Interview_Kollegin_4_5_6, Pos. 108). Bei Item ‚11c Extreme Haltungen und Einstellungen‘ wünscht sich eine Fachkraft, dass die Begriffe in Anführungszeichen gesetzt werden, um zu zeigen, dass es ein großes Feld ist und vereinfachte Zuschreibungen einzugrenzen (Interview_Kollegin_20, Pos. 43). Bei ‚11e Labile psychische Verfassung/Depression‘ fehlt einer Interviewteilnehmerin ein Hinweis, dass das Verhalten beschrieben werden soll, so wie die Frau es mitgeteilt hat (Interview_Kollegin_2_3, Pos. 105). Folgende Veränderungswünsche werden zu Item ‚11g narzisstisch-dissoziale Symptome‘ formuliert: Einer Anwenderin fehlt eine Erklärung, für Fachkräfte und Betroffene, damit diese verstehen, worum es geht (Interview_Kollegin_20, Pos. 43). Zwei Fachkräfte wünschen sich, dass Symptome zur Auswahl angegeben und konkrete Dinge abgefragt werden (Interview_Kollegin_4_5_6, Pos. 103, 107). Statt ‚dissozial‘ sollten dort die Begriffe ‚Macht und Kontrolle, Aufwertung und Entwertung‘ genannt werden, so eine Anwenderin (Interview_Kollegin_2_3, Pos. 104). Zu Item ‚11m Leaking-Verhalten‘ fehlen einer Fach-

kraft Beispiele zur Verdeutlichung bzw. eine Erklärung des Begriffes (Interview_Kollegin_20, Pos. 45). Eine Änderung in der Gestaltung der Frage halten zwei Fachkräfte bei Item 110 für sinnvoll, um in der Fragelogik zu bleiben:

„Genau, auf der fünften Seite haben wir bei 110, übernimmt Verantwortung für Täterverhalten. Und das finden wir, fällt irgendwie so ein bisschen aus der Reihe, weil bei anderen Sachen ist ja, wenn ein Risikofaktor zutrifft, dann ist es ja ein Ja. Und dann guckt man auf das Ja und denkt sich, oh, Vorsicht. Und wenn der Täter Verantwortung für sein Verhalten übernimmt, was dann auch Ja wäre, dann wär das ja eine Ressource, mit der man gut arbeiten könnte. Also irgendwie ist das so gegenteilig zu allen anderen Punkten, die davor kamen. Also eigentlich müsste da Vorsicht bei einem Nein – A2: Oder man formuliert die Frage einfach um, übernimmt keine Verantwortung. Weil dann ist es wieder, dann stimmt’s von den Ja-Nein-Antworten“ (Interview_Kollegin_9_10_11, Pos. 91-92).

Veränderungswünsche ‚derzeit unbekannt‘ betreffend: Eine Fachkraft plädiert dafür, diese Spalte wegzulassen, da sie entweder Ja oder Nein ankreuzt und sich aus der Leerstelle ergibt, dass hier noch Fragen offen sind und folglich keine Ausbesserungen bei Nachtragungen notwendig sind (Interview_Kollegin_9_10_11, Pos. 117). Ihre Kollegin würde diese Rubrik auch entfernen, mit der Begründung, dass durch das Kreuz der Eindruck einer beantworteten Frage entsteht, obwohl sie inhaltlich nicht beantwortet wurde (Interview_Kollegin_9_10_11, Pos. 122-124). Eine andere Fachkraft würde diese Rubrik mit ‚nicht beantwortet‘ ergänzen, um zu verdeutlichen, dass „[...] die weiß jetzt was, aber die sagt es nicht. Oder die will nicht. (.) Also da ist kein Ja oder Nein, aber wo man merkt, oh, da macht sie zu“ (Interview_Kollegin_17, Pos. 41).

Veränderungswünsche, die sich allgemein auf die Gestaltung hinsichtlich des **Platzes** beziehen: „Mehr Luft vom Design her, ein bisschen mehr Platz zum Schreiben: Es ist recht kleingedruckt [...]“, wünscht sich eine Anwenderin (Interview_Kollegin_20, Pos. 49). Eine wünscht sich mehr Platz zum freien Ausfüllen für z. B. Vorfälle, die kein Aktenzeichen besitzen (Interview_Kollegin_18, Pos. 57). „Platzangebot ist für mich ein bisschen zu klein, ja, ich hab aber eine große Schrift“, so eine Anwenderin (Interview_Kollegin_21, Pos. 55).

Das Formular soll am **Computer ausfüllbar** sein, wünschen sich zwei Anwenderinnen (Interview_Kollegin_1, Pos. 40, 60); Interview_Kollegin_19, Pos. 9, 69).

Eine Kollegin wünscht sich ein Item zur **Ambivalenz**: „[...] also da ist nirgendwo ein Vermerk also oder eine Idee, was ist mit der Ambivalenz der Frau, ja. Das fänd ich persönlich wichtig, so irgendwie zu dokumentieren“ (Interview_Kollegin_19, Pos. 13).

Eine Fachkraft wünscht sich den Fragebogen getrennt in einen **Fachkräfte-Teil** ab Item 8 bis zum Ende und einen **Teil in leichter Sprache** für von Gewalt betroffene Frauen (Interview_Kollegin_20, Pos. 35, 37, 39).

Über konkrete Änderungen am Formular hinaus, haben die befragten Fachkräfte weitere Veränderungswünsche bezogen auf das Instrument und seine Anwendung benannt. Knapp die Hälfte (zehn) der Teilnehmerinnen – ausschließlich Anwenderinnen aus Frauenhaus, Beratungsstelle und Jugendamt – wünscht sich eine **Anwendungshilfe** zum Fragebogen, dabei schlagen sie unterschiedliche Formen vor:

- Leitfaden zur Anwendung des Fragebogens (Interview_Kollegin_2_3, Pos. 119; Interview_Kollegin_4_5_6, Pos. 72-74; Interview_Kollegin_9_10_11, Pos. 100-102; Interview_Kollegin_18, Pos. 49; Interview_Kollegin_22, Pos. 59);
- Glossar für Begriffe (Interview_Kollegin_17, Pos. 63; Interview_Kollegin_19, Pos. 67);
- Information zu Zielgruppe und Zeitpunkt der Anwendung des Fragebogens sowie zum Hintergrund der Fragen (Interview_Kollegin_2_3, Pos. 58-59, 78-79);
- wiederkehrende Schulungen besonders für Fachkräfte, die nicht auf Gewalt spezialisiert sind (Interview_Kollegin_1, Pos. 72);
- Einführungsveranstaltung zum Fragebogen (Interview_Kollegin_4_5_6, Pos. 25).

Drei Fachkräfte wünschen sich den Fragebogen in weiteren und/oder leichter **Sprache**, um die Verständlichkeit für die von Gewalt betroffenen Frauen zu verbessern (Interview_Kollegin_12, Pos. 68, 70, 72, 76; Interview_Kollegin_17, Pos. 85; Interview_Kollegin_21, Pos. 61).

Umfang und die Länge des Fragebogens führen zu folgenden Ideen: Eine Fachkraft wünscht sich den Fragebogen in kleiner, kurzer, komprimierter Form für Erstgespräche (Interview_Kollegin_17, Pos. 49), eine andere bringt es so auf den Punkt: „Der ist ziemlich lang und ziemlich ausführlich. Und (...) also ich bin auch – also irgendwie kürzen“ (Interview_Kollegin_18, Pos. 43). Eine dritte Fachkraft wünscht sich eine Reduzierung des Umfangs, um den Fragebogen weniger überfordernd wirken zu lassen und benennt zugleich die Schwierigkeit, dass sie nicht wüsste, was man entfernen sollte (Interview_Kollegin_22, Pos. 77).

Zwei Interviewteilnehmerinnen wünschen sich einen Erfahrungsaustausch mit anderen Anwenderinnen (Interview_Kollegin_4_5_6, Pos. 25, 71; Interview_Kollegin_19, Pos. 5). Eine Fachkraft teilt einen konkreten Hinweis zur Anwendung mit: Es sollte darüber

informiert werden, dass der Fragebogen nicht sofort auf einmal ausgefüllt werden muss, sondern dass dies prozessdynamisch geschehen darf (Interview_Kollegin_22, Pos. 59). Sie wünscht sich auch einen Handzettel in leichter Sprache, der den Fragebogen erklärt, und der von Gewalt betroffenen Frauen mitgegeben werden kann (Interview_Kollegin_22, Pos. 79). Veränderungswünsche, die über das bisherige Anwendungsverfahren hinausgehen, benennen zwei Fachkräfte: Fallkonferenzen zu Einzelfällen bei ‚Häuslicher Gewalt‘ mit allen Beteiligten (Jugendamt, Polizei, Weißer Ring etc.) wären für eine Fachkraft wünschenswert (Interview_Kollegin_4_5_6, Pos. 52). Eine Fachkraft äußert mehrfach den Wunsch nach einem für alle Akteure verbindlichen Instrument, das zur Anerkennung von ‚Häuslicher Gewalt‘ vor Gericht beitragen kann (Interview_Kollegin_2_3, Pos. 53, 9, 133).

Die Schilderungen verweisen auf konkrete Veränderungsbedarfe des Fragebogenformulars hinsichtlich Form und Inhalt sowie in unbestimmter Form auf Veränderungswünsche den Umfang betreffend. Die Einschätzung der Veränderungswünsche, u. a. bezüglich Plausibilität, Umsetzbarkeit und Gewichtung, sowie die konkrete Anpassung des Instruments sind nicht Teil dieser Studie. Unabhängig davon bestätigen die Schilderungen die Schlussfolgerungen aus dem vorherigen Kapitel: Es besteht ein großes Optimierungspotenzial, das sich in dem Wunsch nach mehr Information über das Instrument und das vorgesehene Vorgehen zeigt. Ebenso besteht der Wunsch nach einem Formular in leichter Sprache und weiteren Sprachen.

4. Gelingensbedingungen und Optimierungspotenziale

Die Ergebnisse dieser themen- und fallbezogenen Auswertung bilden die Grundlage für die Formulierung von auf die Anwendung des Fragebogens bezogene Gelingensbedingungen auf der einen Seite und auf das Fragebogenformular bezogene Optimierungspotenziale auf der anderen Seite.

4.1. Gelingensbedingungen

Der Vergleich der Fälle mit dem Ziel, professions- und institutionenübergreifende Gemeinsamkeiten festzustellen, verdeutlicht, welche Bedingungen gegeben sein sollten, damit die Anwendung des Fragebogens von den Fachkräften als sowohl praxistauglich als auch nützlich erfahren wird. Beide Kriterien sollten erfüllt sein, um Fachkräfte zu motivieren, den Fragebogen in ihre berufliche Tätigkeit zu integrieren, wenn es um einen Fall von ‚Häuslicher Gewalt‘ geht, bei dem gerichtliche Verfahren zur Regelung von Umgang und Sorge anstehen. Da im Rahmen der Auswertung festzustellen war, dass neben dem Nützlichkeits- und Praktikabilitätsaspekt die – entweder erfahrungsbasierte oder in der

Antizipation der Anwendung wurzelnde – Befürchtung, gewaltbetroffenen Frauen mit der Anwendung zu schaden, eine bedeutsame Rolle für die Bereitschaft von Fachkräften spielt, den Fragebogen anzuwenden, ist auch das Kriterium der Schadensprävention in die Formulierung der Gelingensbedingungen eingeflossen:

1. Es sollte möglich sein, den Einsatz des Fragebogens flexibel an das jeweilige Setting, die zur Verfügung stehenden zeitlichen Ressourcen, die Aufgaben bzw. den Auftrag der Fachkraft sowie die Situation, die Bedürfnisse und die Verfasstheit der gewaltbetroffenen Frauen anpassen zu können. Hierzu zählt auch die Möglichkeit, dass der Fragebogen von der Fachkraft aufbewahrt wird, wenn die gewaltbetroffene Frau dies wünscht. Ausgehend von der Annahme, dass das Schildern der erlebten Gewalt grundsätzlich belastend für die Opfer, aber dies nicht zu vermeiden ist, ist eine flexible Handhabung des Fragebogens notwendig, um ggf. eine Überlastung zu vermeiden.

2. Vor der Anwendung des Fragebogens sollten auf Seiten der Fachkraft folgende Wissensbestände vorliegen, die der gewaltbetroffenen Frau zu vermitteln sind:

- o Wissen bezüglich des konkreten Vorgehens bei der Anwendung einschließlich ihrer Vorbereitung;
- o Wissen um die Gründe für den Inhalt des Fragebogenformulars;
- o Wissen um die Bedeutung des Inhalts des Fragebogenformulars;
- o Wissen bezüglich der mit der Anwendung des Fragebogens verbundenen Absichten und realistischerweise zu erreichenden Ziele;
- o Wissen um Anwendungsstrategien, die geeignet sind, einem Schaden für gewaltbetroffene Frauen (z. B. Überlastung der Frau, Täter gelangt an Fragebogen) vorzubeugen.

Dieses Wissen sollte im Rahmen von Schulungen, institutionsinternen und externen Fort- und Weiterbildungen sowie anderen Veranstaltungen, die einen fachlichen Austausch über die Nutzung des Fragebogens ermöglichen, vermittelt werden.

3. Vor der Anwendung sollte die Verbindlichkeit des Fragebogens für alle am gerichtlichen Verfahren beteiligten Fachkräfte/Institutionen geklärt sein, d. h. allen sollten der Fragebogen und seine Intention bekannt sein und durch die multiprofessionelle Kooperation sichergestellt werden, dass die im Fragebogen dokumentierten Inhalte und Erkenntnisse durch mindestens eine Fachkraft in das Gerichtsverfahren eingehen.

4.2. Optimierungspotenziale des Fragebogenformulars

Die Benennung der Optimierungspotenziale beruht in der Hauptsache auf der themenorientierten Auswertung der von den Fachkräften genannten praktischen Probleme bei der Anwendung des Fragebogens und der auf das Fragebogenformular bezogenen Veränderungswünsche sowie deren Einordnung mit dem Ziel der Verbesserung der Praxistauglichkeit des Fragebogens. Auch Gelingensbedingungen, die durch die Beschaffenheit des Fragebogenformulars hergestellt werden können, sind in die Optimierungspotenziale eingeflossen:

1. Gewünscht wird u. a. eine andere Bezeichnung bzw. Betitelung des Fragebogens, die das, was er leistet, eindeutig benennt und aus der eindeutig hervorgeht, für welche Fallkonstellationen (‚Häusliche Gewalt‘ – Umgang – Sorge) er verwendet werden kann. Hierbei sollte berücksichtigt werden, dass der Fragebogen keine Gefährdungseinschätzung vornimmt (wie etwa ODARA), sondern eine Dokumentation der in gerichtlichen Gefahren zu berücksichtigenden Gewalt bzw. der Risikofaktoren für zukünftige ‚Häusliche Gewalt‘ darstellt.
2. Um die in den Gelingensbedingungen genannte flexible Anpassung, insbesondere die dynamische und multiprofessionelle Anwendung, des Fragebogens zu erleichtern, sollte eine Digitalisierung des Fragebogens in Erwägung gezogen werden. Hierdurch könnten beispielsweise Aktualisierungen (Korrekturen und Ergänzungen) ohne Überschreibungen bzw. Durchstreichungen ermöglicht werden. Die Digitalisierung bedarf ebenso wie das Aufbewahren des Fragebogens durch die Fachkraft einer datenschutzrechtlichen Einverständniserklärung. Empfohlen wird daher die Anfertigung eines auf die Verwendung des Fragebogens bezogenen Formulars für die Einverständniserklärung, welches dem Fragebogen beigelegt werden kann.
3. Bislang bietet der Fragebogen auf Seite 1 nur Raum für eine ausfüllende Fachkraft und ein Datum der Bearbeitung. Für die gewünschte dynamische und multiprofessionelle Anwendung und deren Kenntlichmachung, sollte die Möglichkeit geschaffen werden, die unterschiedlichen Bearbeitungszeitpunkte bzw. ausfüllenden Fachkräfte einzutragen.
4. Die numerische Einordnung der verschiedenen Gewaltformen in 8a (ökonomisch, psychisch usw.) hinsichtlich ihrer Schwere (von leicht bis lebensbedrohlich) ist noch am ehesten für physische Gewalt möglich. Hier würde die (ergänzende) Möglichkeit, die eingesetzte Gewalt konkret zu beschreiben, deren Einordnung erheblich erleichtern.
5. Die Anfertigung eines Manuals für das Fragebogenformular, welches das empfohlene Vorgehen, den Inhalt und Aufbau, die verwendeten Begrifflichkeiten, Fragestellungen

sowie Items erklärt, ist dringend geboten. Um Verständnisschwierigkeiten auszuschließen und Fachkräfte in die Lage zu versetzen, das Formular hinreichend nachvollziehen und erklären zu können, sollte das Manual zudem für nicht selbsterklärende Items Ankerbeispiele enthalten.

6. Die in 11a (Alkoholmissbrauch), 11e (labile psychische Verfassung/Depressionen) und 11g (narzisstisch-dissoziale Symptome) abgefragte Einschätzung ist dann leicht angreifbar, wenn es keine fachliche Grundlage für sie gibt. Fragen zum Vorliegen psychischer Erkrankungen sollten den psychiatrischen/psychologischen Fachkräften überlassen bleiben und ggf. durch Arztbriefe/Gutachten belegt werden. In Bezug auf Alkoholkonsum kann die konkrete Menge, Art und Häufigkeit des Alkoholkonsums (z. B. täglich ein Liter Bier) abgefragt werden.

7. Die unter 11 aufgelisteten, das Täterverhalten betreffenden Items sollten insgesamt daraufhin geprüft werden, ob es sich um von außen wahrnehmbares Verhalten/wahrnehmbare Situationen (z. B. sozialer Rückzug, mitgeteilte Gewaltfantasien, Arbeitslosigkeit) handelt, das die gewaltbetroffene Frau schildern kann oder ob es sich um innere/psychische Vorgänge des Täters handelt, deren Vorliegen von Außenstehenden nur vermutet bzw. schwer eingeschätzt werden kann (z. B. „Selbstwerterschütterung“, „Beziehung als einzige selbstwertrelevante Ressource“, „labile psychische Verfassung“ etc.). Hier sollte der Unterschied zwischen Vermutung/Einschätzung und tatsächlich wahrgenommenem Verhalten/tatsächlich vorliegender Situation kenntlich gemacht werden.

8. Der von nahezu allen befragten Fachkräften genannte Nachteil des Fragebogens besteht in seinem Umfang und im mit dem Ausfüllen einhergehenden Zeitaufwand. Der Fragebogen sollte daher auf einige mögliche Priorisierung ausgewählter Items hin überprüft werden, auf die sich Fachkräfte bei der Bearbeitung des Fragebogens beschränken können, wenn die zeitlichen Ressourcen ein vollständiges Ausfüllen nicht erlauben. Alternativ könnte auch die Konzipierung einer Kurzfassung des Fragebogens mit den wichtigsten Items ins Auge gefasst werden.

5. Exkurs: Betroffenensicht

Von Gewalt betroffene Frauen, die im Rahmen eines kindschaftsrechtlichen Verfahrens den Fragebogen nutzen, stellen neben den Fachkräften die zweite Gruppe der Anwenderinnen dar. Deren Perspektive sollte ebenfalls erfasst werden, um die Anwendungstauglichkeit des Instruments zu klären. Die Akquise von Interviewteilnehmerinnen war trotz großen Ressourceneinsatzes nur eingeschränkt erfolgreich, letztlich konnte eine von Ge-

walt betroffene Frau, die den Fragebogen angewendet hatte, für eine Teilnahme gewonnen werden. Dies ist hauptsächlich auf vier Gründe zurückzuführen: das Thema des Forschungsprojektes, welches einen hohen Schutzbedarf der potenziellen Interviewpartnerinnen impliziert; der eingeschränkte Zugang zur Zielgruppe, dieser ist nur über Fachkräfte möglich; der sehr kurze Forschungs- und somit auch Akquisezeitraum sowie die insgesamt geringen Anwendungen des Fragebogens.

Für die Durchführung des Interviews wurde äquivalent zum Fachkräfte-Leitfaden ein eigener Leitfaden nach dem SPSS-Prinzip (Helfferich, S. 182ff.) erstellt und im Vorfeld ein Ethik-Votum beantragt und bewilligt. Ebenso wurde eine für diese Anwenderinnengruppe erstellte Einverständniserklärung zur Datenverarbeitung und Teilnahmeerklärung vor dem Interview schriftlich eingeholt. Das Vorgehen bei der Datenerhebung erfolgte nach dem gleichen Prinzip wie bei den Fachkräften. Eine dezidierte kategorienbasierte Auswertung der Daten erfolgte nicht, da es sich um nur ein einziges Interview handelt. Die wichtigsten Aspekte bezüglich der Anwendung des Fragebogens – Vorgehen der Fachkraft, Praktikabilität und Nützlichkeit – werden hier cursorisch dargestellt. Dieses Interview dient der anekdotischen Verdeutlichung und liefert wertvolle Hinweise, wie sich die Sicht einer Betroffenen auf das Instrument und die Anwendung darstellt.

Die befragte Frau lebt zum Zeitpunkt des Interviews allein mit ihren Kindern. Sie ist von ihrem Ehemann getrennt, aber noch nicht geschieden (Pos. 9). Anlass für die Anwendung des Fragebogens war die Beantragung einer einstweiligen Verfügung nach dem Gewaltschutzgesetz, nachdem ein polizeiliches Kontaktverbot gegen den Ehemann ausgesprochen wurde. Die Befragte wurde von der Polizei auf die Möglichkeit eines Gewaltschutzantrages hingewiesen, hat sich daraufhin und mit dem Vorsatz, sich scheiden zu lassen, an eine Rechtsanwältin gewandt, und diese hatte „eben diesen Fragebogen parat“ (Pos. 10-13).

Der Fragebogen wurde gemeinsam in einem Gespräch (Pos. 27) ausgefüllt:

Wir „[...] sind die Fragen einzeln durchgegangen, grade auch, weil manchmal ich dann schon auch dasaß [...] ja, okay, was genau soll ich da jetzt eigentlich ankreuzen und ähnliches, einfach auch nochmal so Beispiele oder Details, hat sie dann eben noch angebracht, was alles drunter fallen könnte“ (Pos. 15).

Für die Befragte war es „schwierig“ (Pos. 26), da alles noch „recht frisch“ (Pos. 26) war. Die Anwältin hat während des Gesprächs den Fragebogen ausgefüllt (Pos. 17) und parallel dazu Fakten für die einstweilige Verfügung gesammelt (Pos. 26):

„Und dadurch war das alles so ein bisschen ineinander verpackt. Und dadurch ging das Ganze eigentlich auch. Es war nur tatsächlich, einzelne Details natürlich, die sind mir dann doch auch sehr nahe gegangen. Also da war’s auch wirklich eine große Hilfe, dass meine Anwältin

z. B. geschrieben hat und nicht, dass ich dann alleine mit diesem Bogen irgendwo gesessen bin“ (Pos. 26).

Die Frage nach der finanziellen Gewalt hat sie überrascht, diesen Aspekt hatte sie so noch nicht in ihrer Geschichte wahrgenommen (Pos. 57). Insgesamt findet sie das Formular klar formuliert und verständlich, möglicherweise können Verständnisschwierigkeiten „in der Situation, wenn man grad eh etwas zittrig“ (Pos. 39) ist, entstehen (Pos. 39). Die Schilderungen verdeutlichen, dass der Fragebogen einer Rahmung und Erklärung durch eine Fachkraft bedarf, da die Fragen für die Frau in der Situation teilweise nicht selbsterklärend waren. Zudem wurde es in dieser Ausnahmesituation als hilfreich erlebt, mit jemandem gemeinsam die Daten zu erfassen.

Sie hat den Hinweis erhalten, dass sie das Original bei sich behalten und den Fragebogen nicht bei der Polizei aushändigen soll, da der Mann sonst, wenn er Akteneinsicht erhalten würde, in der Ermittlungsakte den Fragebogen einsehen könnte (Pos. 15). Nach dem Gespräch bei der Anwältin hat die Interviewte beim Jugendamt nachgefragt, ob sie den Fragebogen haben möchten, und hat diesen per Mail zugeschickt (Pos. 19). Der zuständigen Fachkraft war der Fragebogen zu diesem Zeitpunkt nicht bekannt, sie beschreibt das so:

„Och, na ja, ich weiß nicht, aber Sie können es mir ja mal schicken. Also sie war auch sehr überrascht, sie wusste von dem Bogen tatsächlich zu dem Zeitpunkt auch nix. [...] und hab dann aber auch kein Feedback bekommen. Also ich weiß nicht, inwieweit das dann beim Jugendamt zum Tragen gekommen ist“ (Pos. 19).

Auf Anregung des Jugendamtes hat sie dann eine Fachberatungsstelle für Frauen bei Gewalt aufgesucht (Pos. 15). Den Fragebogen hat sie dorthin „der Einfachheit halber auch“ mitgenommen (Pos. 23). Dort sind sie und die Beraterin den Fragebogen nochmal durchgegangen, es wurden noch einige Aspekte ergänzt (Pos. 15), und das „war’s dann aber auch schon an der Stelle. Sie hat ihn sich noch kopiert für die Unterlagen“ (Pos. 23). Der Fragebogen kam somit an zwei weiteren Stellen zum Einsatz, wobei aus den Schilderungen deutlich wird, dass aus Sicht der Frau unklar ist, ob und welchen Nutzen die Anwendung hatte. Wohingegen das Vorgehen in allen Schritten dem intendierten Vorgehen entspricht: Erklärung und Information über das Instrument, gemeinsames Ausfüllen des Fragebogens und Einschätzen der Gewalt; multiprofessionelle, dynamische Anwendung; Verbleib des Fragebogens bei der Frau.

Aus Sicht der Befragten spricht nichts gegen eine Anwendung des Fragebogens (Pos. 29), wobei sie einen Nutzen, über ihren persönlichen Nutzen der Sortierung hinausgehend, bezweifelt:

„[...] aber es ist tatsächlich so, dass ich nicht unbedingt das Gefühl habe, dass es einen Unterschied macht, ob man ihn hat oder – also nach außen hin einen Unterschied macht, ob man ihn hat oder nicht. Für einen selber ist es aber tatsächlich recht [...] hilfreich [...]. Weil man doch alles etwas besser verorten kann. Also das ist einfach, man sortiert sich damit ein wenig besser und natürlich, wenn man dann in irgendwelche Beratungsgespräche geht, kann man das vorwegschicken, und die Leute haben schon ein ungefähres Bild. Es läuft trotzdem darauf hinaus, dass man die ganze Suppe nochmal durchgehen muss“ (Pos. 29).

In ihrem Fall wurde eine Mehrfacherzählung durch den Einsatz des Instruments nicht verhindert. Den bezweifelten Nutzen verdeutlicht sie an einer anderen Stelle des Interviews. Aus ihrer Sicht hat der Einsatz des Fragebogens „nichts“ (Pos. 47) gebracht und hat sich „null“ (Pos. 49) ausgewirkt. Ihre Hoffnung, dass die Gewalt durch den Fragebogen adäquater berücksichtigt wird, hat sich nicht erfüllt, sondern sie hat sich mit ihrer Gewaltwiderfahrnis nicht ernstgenommen gefühlt:

„Na ja, zumindest dass z. B. die Polizei einen doch etwas ernster nimmt und nicht wie ein hysterisches Weibchen behandelt. Also das wäre tatsächlich so mein Wunsch gewesen. Oder dass auch das Jugendamt – ich mein, die haben jetzt mittlerweile auch sicher durch Erfahrung ein wenig anders überlegt, aber auch am Anfang waren da eben die Vorbehalte gegen mich sehr groß, weil es hieß, der arme Vater. (.) Ich hätte mir dann tatsächlich gewünscht, dass eben auch, wenn schon so etwas vorliegt und so detailliert ausgefüllt ist und belegt ist teilweise, dass dann doch von den offiziellen Stellen die Sachbearbeiter das alles etwas ernster nehmen“ (Pos. 53).

Der Nutzen des Fragebogens erschöpft sich hier in der Funktion der Strukturierungshilfe für die Betroffene, darüber hinaus zeigt er für die Befragte keine Wirkung. In diesen Schilderungen spiegelt sich wider, was bereits bei den Fallanalysen der Fachkräfte deutlich wurde: Ein wichtiger Aspekt der Anwendung ist die Dokumentation von Gewalt und die Sichtbarmachung dieser bei den relevanten Stellen. Die Anerkennung und adäquate Berücksichtigung der Gewalt durch die am Verfahren beteiligten Fachkräfte ist der andere wichtige Aspekt, damit die Anwendung des Fragebogens als gelingend erlebt werden kann.

6. Resümee

Im Verlauf der Evaluation der Implementierung des Münchner Fragebogens wurde deutlich, dass diesem der Weg in die Praxis bislang kaum gelungen ist. Obschon seit 2019 vorliegend, haben nur wenige der interviewten Fachkräfte den Fragebogen öfter als einmal angewendet. Die naheliegende Erklärung hierfür ist die Coronapandemie, die für tiefgreifende Veränderungen in den Beratungssettings gesorgt hat. So haben viele der befragten Fachkräfte Corona als hauptsächlichen Grund für die fehlende Nutzung genannt.

Im Rahmen der Auswertung der Interviews konnten aber auch andere Ursachen für den ausbleibenden oder seltenen Einsatz des Fragebogens festgestellt werden: Zeitmangel, fehlendes Wissen um die Anwendung des Fragebogens und das Fragebogenformular sowie die Befürchtung, dass den Frauen geschadet werden könnte, gehörten hierbei zu den am häufigsten genannten Gründen. Dem entgegen zeigte sich allerdings, dass der Fragebogen dann routiniert in die berufliche Tätigkeit integriert werden kann, wenn ausreichend Zeit zur Verfügung steht, den Unterstützungsprozess, konkret: die Vorbereitung auf ein kindschaftsrechtliches Verfahren, zu planen. Der Umfang, die hohe Anzahl an auszufüllenden Items und die Detailliertheit des Fragebogens verlangen, so wurde deutlich, nach der Möglichkeit, den Fragebogen flexibel handhaben zu können und nach ausreichend zeitlichen Ressourcen. Dies nicht zuletzt, um neben der Gewaltdokumentation auch die Stabilisierung der gewaltbetroffenen Frau im Blick behalten und ihrer Überforderung entgegenwirken zu können. Es ist vermutlich kein Zufall, dass der Fragebogen vor allem von den zwei befragten Anwältinnen und einigen Frauenhausmitarbeiterinnen als praxistauglich und nützlich erfahren wird. Denn er wird von einer anwaltlichen Logik und der Perspektive der gewaltbetroffenen Frau getragen: Er trägt alle für eine Risikodokumentation relevanten Informationen zusammen, die in ein Gerichtsverfahren und vor allem in die gerichtlichen Entscheidungen zu Umgang und Sorge eingehen sollten, damit entsprechend der Istanbul-Konvention der Grundsatz „safety first“ umgesetzt werden kann.

Der Umstand, dass sich mit Hilfe des Fragebogens ein umfassender Überblick über das Risiko, (erneut) Gewalt erfahren zu müssen, verschafft werden kann, wird von allen Befragten als großes Potenzial des Fragebogens begriffen. Sie zeigen sich darin einig, dass die von Frauen berichtete ‚Häusliche Gewalt‘ in kindschaftsrechtlichen Verfahren bislang zu wenig berücksichtigt oder gar zum Nachteil der Frauen ausgelegt wird und es daher notwendig ist, diese Gewalt zu verschriftlichen und sichtbar zu machen. Ob der Fragebogen tatsächlich in der Lage ist, die Einordnung bzw. Bewertung der dokumentierten Gewalt so zu beeinflussen, dass der Schutz von Frauen und Kindern in Umgangs- und Sorgeregelungen Priorität bekommt, wird sich zeigen, wenn er seinen Weg in die Praxis gefunden hat. Voraussetzung hierfür ist, dass er – wie in den Kapiteln zu Gelingensbedingungen und Optimierungspotenzialen benannt – sich niedrigschwellig in den beruflichen Alltag und die unterschiedlichen Beratungssettings derjenigen einpassen lässt, die gewaltbetroffene Frauen unterstützen.

Anders als es das Vorliegen des Sonderleitfadens im Münchener Raum vermuten lässt, wird deutlich, dass ähnlich wie in den angloamerikanischen Studien zum Themenfeld ‚Häusliche Gewalt‘ die Gewaltwiderfahrnisse der Frauen nicht adäquat in den kindschaftsrechtlichen Verfahren berücksichtigt werden. Um die Priorisierung von Schutz und Sicherheit gerade auch in Umgangs- und Sorgerechtsverfahren vor dem Hintergrund

‚Häuslicher Gewalt‘ nachhaltig sicherzustellen, wäre es daher zentral, nochmals eine multiprofessionelle, gemeinsame Verständigung über die Möglichkeiten, ggf. auch Grenzen, die praktische Anwendung und das Hintergrundwissen des Münchner Fragebogens herzustellen, um dann darüber zu verbindlichen Absprachen zwischen den im Bereich des Gewaltschutzes tätigen Institutionen zu kommen. Nur durch ein umfassendes Einbringen und Berücksichtigen der Erfahrung ‚Häuslicher Gewalt‘ in kindschaftsrechtlichen Verfahren ist der Abschied vom ‚Contact at all costs‘-Paradigma möglich. ‚Safety first‘ bei der Gestaltung von Sorge- und Umgangsrecht ist spätestens seit Inkrafttreten der Istanbul-Konvention keine bloße Option, sondern eine rechtliche Verpflichtung für alle im Kindschaftsrecht agierenden Beteiligten.

7. Literaturverzeichnis

16 Tage gegen Gewalt an Frauen 15.11 – 10.12: Factsheet Rollenbilder. Online verfügbar unter https://www.16tage.ch/admin/data/files/section__asset/file/8/factsheet_rollebilder2016.pdf?lm=1504874540.

Adisa, Olumide (2020): Professionals' perceptions of MARACs and barriers to attendance: Headline findings from the 'Are MARACs still fit for purpose?' survey. Briefing paper. Online verfügbar unter https://www.uos.ac.uk/sites/www.uos.ac.uk/files/Are%20maracs%20still%20fit%20for%20purpose_briefing%20paper%202020%20FINAL.pdf

Aebi Marcelo; Delgrande Natalia; Yann Marguet (2015): Have community sanctions and measures widened the net of the European criminal justice systems? *Punishment & Society*, 17(5), S. 575–597. <https://doi.org/10.1177/14624745155615694>

Ahmadabadi, Zohre; Najman, Jakob M.; Williams, Gail M.; Clavarino, Alexandra M.; d'Abbs, Peter; Saiepour, Nargess (2018): Does leaving an abusive partner lead to a decline in victimization? In: *BMC public health* 18 (1), S. 404. DOI: 10.1186/s12889-018-5330-z.

Ailwood, Sarah; Loney-Howes, Rachel; Seuffert, Nan; Sharp, Cassandra (2022): Beyond Women's Voices: Towards a Victim-Survivor-Centred Theory of Listening in Law Reform on Violence Against Women. In: *Fem Leg Stud*. DOI: 10.1007/s10691-022-09499-1. Online verfügbar unter <https://link.springer.com/article/10.1007/s10691-022-09499-1>

AK „Sonderfälle im Münchener Modell“ / AK „Umsetzung 'Istanbulkonvention' CETS 2010 in München“ (Hg.): Fragebogen zur Gefährlichkeitseinschätzung. gemäß Sonderleitfaden (Münchener Modell). insbesondere bei Gerichtsverfahren zu Umgang bzw. -aussetzung, Sorge- und Aufenthaltsbestimmungsrecht, Herausgabe von Kindern (Stand Okt. 2019). Online verfügbar unter <https://www.safetyfirst-umgang-sorge.de/#mediathek>, zuletzt geprüft am 28.12.2022.

AK "Sonderfälle im Münchener Modell" / AK "Umsetzung 'Istanbulkonvention' CETS 2010 in München" (Hg.): Fragebogen zur Gefährlichkeitseinschätzung. gemäß Sonderleitfaden (Münchener Modell). insbesondere bei Gerichtsverfahren zu Umgang bzw. -aussetzung, Sorge- und Aufenthaltsbestimmungsrecht, Herausgabe von Kindern (Stand Okt. 2019). Online verfügbar unter https://www.justiz.bayern.de/media/images/behoerden-und-gerichte/amtsgerichte/muenchen/fragebogen_zur_gefaehrlichkeitseinschaetzung_2019.12.pdf, zuletzt geprüft am 28.12.2022.

Alberta Council of Women's Shelters: Theme: Risk Assessment, Management and Safety Planning. Online verfügbar unter https://acws.ca/wp-content/uploads/2021/05/2016-09-30_KWS_RiskAssessmentBrief.pdf

Albuquerque, Monica; Basinskaite, Diana; Martins, Margarida Medina; Mira, Rita et al. (2013): European Manual on Risk Assessment. Online verfügbar unter <https://e-maria.eu/wp-content/uploads/2011/10/Manual-latest-version-light-colours.pdf>

Almond, Louise; Mcmanus, Michelle Ann; Brian, David John; Merrington, Daniel: Exploration of the risk factors contained within the UK's existing domestic abuse risk assessment tool (DASH): do these risk factors have individual predictive validity regarding recidivism? In: *Journal of Aggression, Conflict and Peace Research* 10 (1), S. 58–68.

American Bar Association (2006): 10 Myths about Custody and Domestic Violence and How to Counter Them. Online verfügbar unter http://leadershipcouncil.org/docs/ABA_custody_myths.pdf

Anderson, Lucy (1997): Contact Between Children and Violent Fathers: In Whose Best Interests? A Rights of Women Research Report on the Operation of the Children Act 1989 in Circumstances of Domestic Violence. London: Rights of Women

Apple Anne; Holden George (1998): 'The Co-occurrence of Spouse and Physical Child Abuse: A Review and Appraisal'. In: *Journal of Family Psychology* 12(4). S. 578–599.

Arai, Lisa; Shaw, Ali; Feder, Gene; Howarth, Emma; MacMillan, Harriet; Moore, Theresa H. M. et al. (2021): Hope, Agency, and the Lived Experience of Violence: A Qualitative Systematic Review of Children's Perspectives on Domestic Violence and Abuse. In: *Trauma, violence & abuse* 22 (3), S. 427–438. DOI: 10.1177/1524838019849582.

Arbach, Karin; Bobbio, Antonella (2018): Intimate Partner Violence Risk Assessment in Community Health Facilities: A Multisite Longitudinal Study. In: *Psychosocial Intervention* 27 (2), S. 105–112. DOI: 10.5093/pi2018a13.

ASU School of Social Work, Office of Gender-Based Violence: Risk Assessment. Online verfügbar unter <https://socialwork.asu.edu/gender-violence/research/risk>

Auchmuty, Rosemary; van Marle, Karin (2012): Special Issue: Carol Smart's Feminism and the Power of Law. In: *Fem Leg Stud* 20 (2), S. 65–69. DOI: 10.1007/s10691-012-9203-z.

- Australian Government; Australian Law Reform Commission (2010): Common risk assessment framework. Online verfügbar unter <https://www.alrc.gov.au/publication/family-violence-a-national-legal-response-alrc-report-114/18-evidence-of-family-violence-3/common-risk-assessment-framework/>
- Backhouse, Corina; Toivonen, Cherie (2018): National Risk Assessment Principles for domestic and family violence: Companion resource. A summary of the evidence-base supporting the development and implementation of the National Risk Assessment Principles for domestic and family violence. Sydney: ANROWS.
- Backhouse, Corina; Toivonen, Cherie (2018): National Risk Assessment Principles for domestic and family violence: Quick reference guide for practitioners. In: *ANROWS Insights* 2018.
- Bagshaw, Dale; Brown, Thea; Wendt, Sarah; Campbell, Alan; McInnes, Elspeth; Tinning, Beth et al. (2011): The effect of family violence on postseparation parenting arrangements. The experiences and views of children and adults from families who separated post-1995 and post-2006. In: *Family Matters* (86), S. 49 - 61.
- Bala Nick; Schuman John (2000): Allegations of sexual abuse when parents have separated. In: *Canadian Family Law Quarterly*, 17, S. 191-241.
- Barbje, Olga (2021): Hochrisikofälle häuslicher Gewalt im Fallmanagement. Osnabrück gegen Gewalt. Ulm: Vortrag Online verfügbar unter https://www.uniklinik-ulm.de/fileadmin/default/Kliniken/Kinder-Jugendpsychiatrie/Praesentationen/Vortrag_Barbje.pdf
- Barnett, Adrienne Elise (2014): Contact at all Costs? Domestic Violence, Child Contact and the Practices of the Family Courts and Professionals. London: Brunel University, Brunel Law School.
- Barnett, Adrienne (2020): Domestic abuse and private law children cases. A literature review. In: Ministry of Justice Analytical Series. Online verfügbar unter <http://www.justice.gov.uk/publications/research-and-analysis/moj>
- Barth, Michael (2022): Expertise: Gewichtige Anhaltspunkte für Kindeswohlgefährdung in der frühen Kindheit aus medizinischer und psychosozialer Perspektive. Expertise. Beiträge zur Qualitätsentwicklung im Kinderschutz 10. Köln: Nationales Zentrum Frühe Hilfen (NZFH)
- Basinskaite, Diana; Berg, Margarete; Bigelli, Assunta; Blace, Joelle Ferilli, et al. (2009): Intervention gegen häusliche Gewalt. Ein Trainingshandbuch. Göttingen: BUPNET GmbH. Online verfügbar unter http://pact-eu.org/wp-content/uploads/2017/10/PACT_Trainingshandbuch_DE-1.pdf
- Beck, Dorothee; Gesterkamp, Thomas; Kemper, Andreas; Stiegler, Barbara; Barga, Henning von (2021): Antifeminismus auf dem Weg durch die Institutionen. Strategien und maskulistische Netzwerke. Berlin: Heinrich-Böll-Stiftung e.V.
- Bericht im Auftrag des Ministeriums für Bildung, Frauen und Jugend des Landes Rheinland-Pfalz (2003): „Rheinland-Pfälzisches Interventionsprojekt gegen Gewalt in engen sozialen Beziehungen“. Bericht der Koordinierungsstelle zur Modellphase vom 1.10.2000 - 30.6.2003. Online verfügbar unter https://mffki.rlp.de/fileadmin/MFFJIV/Frauen/Gewalt_gegen_Frauen/RIGG/Umsetzung/abschlussbericht_der_koordinierungsstelle.pdf
- Berliner Initiative gegen Gewalt an Frauen BIG e.V. (2010): Anregungen zur Verfahrensgestaltung bei Umgangs-fällen häuslicher Gewalt. 2. Aufl. Berlin.
- Berliner Initiative gegen Gewalt an Frauen BIG e.V. (Hg.) (2010): Empfehlungen für Jugendämter in Fällen häuslicher Gewalt. 3. Aufl. Berlin.
- Birchall, Jenny; Choudhry, Shazia (2018): What about my Right not to be abused? Domestic Abuse, Human Rights and the Family Courts. Bristol: Women's Aid. Online verfügbar unter <https://www.womensaid.org.uk/wp-content/uploads/2018/05/Domestic-abuse-human-rights-and-the-family-courts-report.pdf>
- Birchall, Jenny; Choudhry, Shazia (2022): 'I was punished for telling the truth': How allegations of parental alienation are used to silence, sideline and disempower survivors of domestic abuse in family law proceedings. In: *Journal of Gender-Based Violence* 6 (1), S. 115-131. DOI: 10.1332/239868021X16287966471815.
- Birchall Jenny (2022): Two years, too long: Mapping action on the Harm Panel's findings. Bristol: Women's Aid. Online verfügbar unter <https://www.womensaid.org.uk/wp-content/uploads/2022/06/Two-Years-Too-Long-2022.pdf>
- Berrick Duerr Jill; Dickens Jonathan; Pösö Tarja; Skivenes Marit (2018): International Perspectives on Child-responsive Courts. In: *International Journal of Children's Rights*, 26, S. 251- 277.
- Bott, Sarah; Ruiz-Celis, Ana P.; Mendoza, Jennifer Adams; Guedes, Alessandra (2021): Co-occurring violent discipline of children and intimate partner violence against women in Latin America and the Caribbean: a systematic search and secondary analysis of national datasets. In: *BMJ global health* 6 (12). DOI: 10.1136/bmjgh-2021-007063. Online verfügbar unter <https://pubmed.ncbi.nlm.nih.gov/34887305/>

- Böttger, Christine (2020): Kindeswohl und Umgangsrecht. Göttingen: Vortrag. Online verfügbar unter https://www.frauenhaus-goettingen.de/wp-content/uploads/2021/01/Kinderschutz-im-Umgangsrecht_Christine-Bo%CC%88ttger.pdf
- Bourget Dominique, Grace Jennifer, Whitehurst Laurie (2007): A review of maternal and paternal filicide. In: *J Am Acad Psychiatry Law* 35(1), S. 74–82. PMID: 17389348
- Bowen Erica (2011): An overview of partner violence risk assessment and the potential role of female victim risk appraisals. In: *Aggression and Violent Behavior*, 16(3), S. 214–226. <https://DOI.org/10.1016/j.avb.2011.02.007>
- Bragg, H. Lien (2003): Child Protection in Families Experiencing Domestic Violence. In: *Child Abuse and Neglect User Manual Series*. Online Verfügbar unter <https://www.childwelfare.gov/pubpdfs/domesticviolence.pdf>
- Brännmark, Johan (2021): Patriarchy as Institutional. In: *Journal of Social Ontology* 7 (2), S. 233–254. DOI: 10.1515/jso-2021-0033.
- Broughton Sharon; Ford-Gilboe Marilyn (2017): Predicting family health and well-being after separation from an abusive partner: role of coercive control, mother's depression and social support. In: *J Clin Nurs*. 26/15–16, S. 2468–2481. DOI: 10.1111/jocn.13458
- Bruno, Linnéa (2018): Open Access: National self-image as an obstacle to ensuring children's rights in the context of domestic violence and family law – the case of Sweden. In: *Journal of Social Welfare and Family Law* (40), S. 426–440. DOI: 10.1080/09649069.2018.1519156.
- Bundesarbeitsgemeinschaft Täterarbeit Häusliche Gewalt (2021): Arbeit mit Tätern in Fällen häuslicher Gewalt: Standard der Bundesarbeitsgemeinschaft Täterarbeit Häusliche Gewalt e.V. 4. Aufl.: Berlin: Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend. Online verfügbar unter <https://www.bmfsfj.de/resource/blob/95364/b8e655a98504ca7aa3e3cc4e1b7e16c0/standards-taeterarbeit-haeusliche-gewalt-data.pdf>
- Bundeskriminalamt (BKA) (Hg.) (2022): Partnerschaftsgewalt. Kriminalstatistische Auswertung – Berichtsjahr 2021. Wiesbaden. Online verfügbar unter https://www.bka.de/DE/AktuelleInformationen/StatistikenLagebilder/Lagebilder/Partnerschaftsgewalt/partnerschaftsgewalt_node.html
- Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) (Hg.) (2002): Sorge- und Umgangsrecht bei häuslicher Gewalt – aktuelle rechtliche Entwicklungen, wissenschaftliche Erkenntnisse und Empfehlungen. Birgit Schweikert, Birgit Schirmacher für: Bund-Länder-Arbeitsgruppe „Häusliche Gewalt“. Berlin/ Hannover.
- Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) (Hg.) (2011): FamFG. Arbeitshilfe zum neu gestalteten Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (FamFG) bei Vorliegen häuslicher Gewalt. Berlin.
- Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) (Hg.) (2012): Bericht der Bundesregierung zur Situation der Frauenhäuser, Fachberatungsstellen und anderer Unterstützungsangebote für gewaltbetroffene Frauen und deren Kinder. Berlin.
- Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) (Hg.) (2019): Mehr Schutz bei häuslicher Gewalt. Information zum Gewaltschutzgesetz. 5. Aufl. Berlin.
- Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) (Hg.) (2020): GREVIO. Erster Staatenbericht der Bundesrepublik Deutschland 2020. Berlin.
- Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend BMFSFJ (2021): Aktueller Stand der Studie "Kindeswohl und Umgangsrecht. Berlin.
- Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) (Hg.) (2021): Neunter Familienbericht – Eltern sein in Deutschland. Berlin.
- Bundesministeriums für Familie; Senioren; Frauen und Jugend (BMFSFJ) (2022): Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt. Erster Bericht des Expertenausschusses (GREVIO) zur Umsetzung der Übereinkommens des Europarats vom 11. Mai 2011 (Istanbul-Konvention) in Deutschland. Berlin
- Bund-Länder-Arbeitsgruppe „Häusliche Gewalt“ (2002): Standards und Empfehlungen für die Aus- und Fortbildung zum Thema häusliche Gewalt. insbesondere zu Einführung und Umsetzung des neuen Gewaltschutzgesetzes. Berlin. Online verfügbar unter <https://www.bmfsfj.de/resource/blob/84244/c69a8048-cad0865757ac68d09e00d78d/gewalt-standards-aus-und-fortbildung-haeusliche-data.pdf>
- Bündnis Istanbul-Konvention (2021): Alternativbericht zur Umsetzung des Übereinkommens des Europarats zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt. Berlin. Online verfügbar unter <https://www.bmfsfj.de/resource/blob/183606/fb14953b4d67ab87dboa0dbe57acdd5c/buendnis-istanbul-konvention-alternativbericht-data.pdf>
- CAADA (2009): CAADA-DASH Risk Identification Checklist (RIC). Online verfügbar unter https://www.westsussex.gov.uk/media/2020/caada_dash_risk_identification_checklist.pdf

- CAADA (2012): CAADA-DASH MARAC Risk Identification Checklist (RIC) for the identification of high risk cases of domestic abuse, stalking and „honour“-based violence. Online verfügbar unter <https://www.safershetland.-com/assets/files/RIC%20Without%20Guidance.pdf>
- CAADA (2014): In plain sight: The evidence from children exposed to domestic abuse. CAADA Research Report. Insights into domestic abuse 2. DOI: 10.1037/0022-006x.71.2.339.
- CAADA (2014a): Risk Identification Checklist (RIC) & Quick Start Guidance for Domestic Abuse, Stalking and 'Honour'-Based Violence. Online verfügbar unter <https://safelives.org.uk/sites/default/files/resources/Dash%20risk%20checklist%20quick%20start%20guidance%20FINAL.pdf>
- Cafcass; Women's Aid (2017): Allegations of domestic abuse in child contact cases. Online verfügbar unter <https://www.cafcass.gov.uk/2017/07/25/cafcass-womens-aid-collaborate-domestic-abuse-research/>.
- Calder, Martin C. (2004): Children Living with Domestic Violence. Toward a Framework for Assessment and Intervention. Dorset: Russell House Publishing.
- Callaghan, Jane E. M.; Alexander, Joanne H.; Sixsmith, Judith; Fellin, Lisa Chiara (2018): Beyond "Witnessing": Children's Experiences of Coercive Control in Domestic Violence and Abuse. In: *Journal of interpersonal violence* 33 (10), S. 1551-1581. DOI: 10.1177/0886260515618946.
- Campbell, Jacquelyn C. (2003): Danger Assessment. Online verfügbar unter www.dangerassessment.com
- Campbell Jacquelyn; Webster Daniel; Koziol-McLain Jane; Block Carolyn, Campbell Doris et al (2003): Risk factors for femicide in abusive relationships: results from a multisite case control study. In: *Am J Public Health* 93(7), S. 1089-1097. DOI: 10.2105/ajph.93.7.1089
- Campbell, Jacquelyn (2004): Helping Women Understand Their Risk in Situations of Intimate Partner Violence. In: *Journal of Interpersonal Violence*, 19 (12), S. 1464-1477. <https://DOI.org/10.1177/0886260504269698>
- Campbell Jacquelyn; Webster Daniel; Koziol-McLain Jane; Block Carolyn, Campbell Doris et al. (2016): Intimate partner homicide: Review and implications for research and policy. In: *Trauma, Violence & Abuse*, Volume 8 Issue, S. 3246-269. <https://DOI.org/10.1177/1524838007303505>
- Campbell Mary Ann; French Sheila; Gendreau Paul (2009): The prediction of violence in adult offenders: A meta-analytic comparison of instruments and methods of assessment. In: *Criminal Justice and Behavior*, 36(6), S. 567-590. DOI: 10.1177/0093854809333610
- Campbell Marcie; Olszowy Laura; Saxton Mike(2018): Risk Assessment, Risk Management and Safety Planning for Children living with Domestic Violence: A Critical Role for Social Workers and Social Service Workers. Canadian Domestic Homicide Prevention Initiative; Social Sciences and Humanities Research Council of Canada. Online verfügbar unter https://www.ocswssw.org/wp-content/uploads/2018_AMED_Session_A1.pdf
- Canadian Domestic Homicide Prevention Initiative (2016): Domestic Violence Risk Assessment: Informing Safety Planning & Risk Management. Domestic Homicide Brief 2. Online verfügbar unter <http://cdhpi.ca/domestic-violence-risk-assessment-informing-safety-planning-risk-management-brief>
- Center for Relationship Abuse Awareness, Community Education & Training (2022): Assessing Lethal and Extremely Dangerous Behavior. Online verfügbar unter www.stoprelationshipabuse.org
- Chalkley Robert, Strang, Heather (2017): Predicting Domestic Homicides and Serious Violence in Dorset: a Replication of Thornton's Thames Valley Analysis. In: *Camb J Evid Based Polic* 2017 (1), S. 81-92. <https://DOI.org/10.1007/s41887-017-0010-2>
- Chan, Ko Ling; Chen, Qiqi; Chen, Mengtong; Lo, Camilla K. M.; Yu, Lu (2019): Screening for Multiple Types of Family Violence: Development and Validation of the Family Polyvictimization Screen. In: *Frontiers in public health* 7, S. 282. DOI: 10.3389/fpubh.2019.00282.
- Chan, Ko Ling; Lo, Camilla K. M.; Ho, Frederick K.; Leung, Wing Cheong; Yee, Benjamin K.; Ip, Patrick (2019): The association between intimate partner violence against women and newborn telomere length. In: *Translational psychiatry* 9 (1), S. 239. DOI: 10.1038/s41398-019-0575-6.
- Chen, Xiao Yan; Lo, Camilla K. M.; Chan, Ko Ling; Leung, Wing Cheong; Ip, Patrick (2022): Association between Childhood Exposure to Family Violence and Telomere Length: A Meta-Analysis. In: *International journal of environmental research and public health* 19 (19). DOI: 10.3390/ijerph191912151.
- Chisholm, Richards (2009): Family Courts Violence Review. Report 2009. Online verfügbar unter https://australianmensrights.com/Domestic_Violence_Statistics-Child_Abuse_Australia/Family_Courts_Violence_Review-Australian_Government-Professor_Richard_Chisholm_2009.pdf
- Cirullies, Michael; Cirullies, Birgit (2019): Schutz bei Gewalt und Nachstellung. Bielefeld: Verlag Ernst und Werner Giesecking.

- Cleak Helen; Schofield Margot J.; Axelsen Lauren, Bickerdike Andrew (2018): Screening for PartnerViolence Among FamilyMediation Clients: Differentiating Types of Abuse. In: *Journal of Interpersonal Violence* 1 –29, DOI: 10.1177/0886260515614559
- Cleaver, Karen; Maras, Pam; Oram, Charlotte; McCallum, Karen (2019): A review of UK based multi-agency approaches to early intervention in domestic abuse: Lessons to be learnt from existing evaluation studies. In: *Aggression and Violent Behavior* 46, S. 140–155. DOI: 10.1016/j.avb.2019.02.005.
- Clemens, Vera; Plener, Paul L.; Kavemann, Barbara; Brähler, Elmar; Strauß, Bernhard; Fegert, Jörg M. (2019): Häusliche Gewalt: Ein wichtiger Risikofaktor für Kindesmisshandlung. In: *Zeitschrift für Psychiatrie, Psychologie und Psychotherapie* 67 (2), S. 92–99. DOI: 10.1024/1661-4747/a000377.
- Clements, Kathryn A. V.; Sprecher, Mackenzie; Modica, Sydney; Terrones, Michelle; Gregory, Katie; Sullivan, Cris M. (2021): The Use of Children as a Tactic of Intimate Partner Violence and its Relationship to Survivors' Mental Health. In: *J Fam Viol* 37 (7), S. 1049–1055. DOI: 10.1007/s10896-021-00330-0.
- Contini, Molly; Wilson, Brianna (2019): Literature Review on Risk and Risk Assessment Tools for Intimate Partner Violence: WomanACT.
- Cooper, Mary; Eaves, Derek (1996): Suicide following homicide in the family. In: *Violence and Victims*, 11(2), S. 99–112. <https://DOI.org/10.1891/0886-6708.11.2.99>
- Council of Europe (2011): Übereinkommen des Europarats zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt – Istanbul Konvention. In: *Council of Europe Treaty Series* (210).
- Council of European Municipalities and Regions (2016): Europäische Charta für die Gleichstellung von Frauen und Männern auf lokaler Ebene.
- Cox, Antony; Bentovim, Arnon (2000): Framework for the Assessment of Children in Need and their Families. The Family Pack of Questionnaires and Scales. London: Department of Health.
- Coy, Maddy; Kelly, Liz (2011): Islands in the stream: An evaluation of four London independent domestic violence advocacy schemes. Final report: Child and Woman Abuse Studies Unit, London Metropolitan University. Online verfügbar unter <https://trustforlondon.fra1.cdn.digitaloceanspaces.com/media/documents/IDVA-Main-Report.pdf>
- Coy, Maddy; Perks, Katherine; Scott, Emma; Tweedale, Ruth (2012): Picking up the pieces: domestic violence and child contact. London: Rights of Women; CWASU. Online verfügbar unter https://rightsofwomen.org.uk/wp-content/uploads/2014/10/Picking_Up_the_Pieces_Report-2012l.pdf
- CSCP: Domestic Abuse (Tools and Guidance). Domestic Abuse Risk Assessment for Children (DARAC). Online verfügbar unter <https://www.cumbriasafeguardingchildren.co.uk/professionals/domesticabuse/domesticabuse-mararcprocedures.asp>
- Cussen Tracy; Bryant Willow (2015): Domestic/family homicide in Australia. In: Research in Practice. No. 38. Australia's national research and knowledge centre on crime and justice, www.aic.gov.au
- Dahmen Stephan (2020): Risikoeinschätzungsinstrumente im Kinderschutz. Zwischen Standardisierung und situierter Anwendung. In: Sozial Extra 1/2021, S. 36–41 <https://DOI.org/10.1007/s12054-020-00349-5> oder online verfügbar unter https://pub.uni-bielefeld.de/download/2950321/2950992/Dahmen2021_Article_Risikoeinsch%C3%A4tzungsinstrumente%284%29.pdf
- Dawsey-Hewitt Savannah; Jnagel Tanisha; Kalia Sangeeta; Royal Kathryn et al. (2021): Shadow Pandemic – Shining a Light on Domestic Abuse during Covid. Online verfügbar unter https://www.womensaid.org.uk/wp-content/uploads/2021/11/Shadow_Pandemic_Report_FINAL.pdf
- Dawson, Myrna (2015): Canadian trends in filicide by gender of the accused, 1961–2011. In: *Child Abuse & Neglect* 47 (2015), S. 162–174, Online verfügbar unter <http://dx.DOI.org/10.1016/j.chiabu.2015.07.010>
- DeJonghe, Erika S.; Bogat, G. Anne; Levendosky, Alytia A.; Eye, Alexander von et al. (2005): Infant exposure to domestic violence predicts heightened sensitivity to adult verbal conflict. In: *Infant mental health journal* 26 (3), S. 268–281. DOI: 10.1002/imhj.20048.
- DeKeseredy, Walter S.; Schwartz, Martin D. (2009): Dangerous Exits: Escaping Abusive Relationships in Rural America. New Brunswick, N.J.: Rutgers University Press.
- DeKeseredy, Walter S.; Dragiewicz, Molly; Schwartz, Martin D. (2017): Abusive Endings. Separation and Divorce Violence against Women. Oakland: University of California Press.
- DeKeseredy, Walter S. (2021): Bringing Feminist Sociological Analyses of Patriarchy Back to the Forefront of the Study of Woman Abuse. In: *Violence against women* 27 (5), S. 621–638. DOI: 10.1177/1077801220958485.
- Department of Health (Hg.) (2001): Framework for the Assessment of Children and their Families. London. Online verfügbar unter <https://www.the-stationery-office.co.uk/doh/facn/facn.htm>

Deutscher Verein für öffentliche und private Fürsorge e.V. (Hg.) (2020): Empfehlungen des Deutschen Vereins für eine Reform des Sorge-, Umgangs- und Unterhaltsrechts. Berlin. Online verfügbar unter https://www.deutscher-verein.de/de/uploads/empfehlungen-stellungnahmen/2020/dv-04-20_reform-sorgerecht.pdf

Deutscher Verein für öffentliche und private Fürsorge e.V. (Hg.) (2021): Empfehlungen des Deutschen Vereins zur Absicherung des Hilfesystems für von geschlechtsspezifischer Gewalt betroffene Mädchen, Frauen und ihre Kinder. Berlin. Online verfügbar unter <https://www.deutscher-verein.de/de/empfehlungenstellungnahmen-2022-empfehlungen-des-deutschen-vereins-zur-absicherung-des-hilfesystems-fuer-von-geschlechtsspezifischer-gewalt-betroffene-maedchen-frauen-und-ihre-kinder-4640,2610,1000.html>

Devaney, John (2008): Chronic child abuse and domestic violence: children and families with long-term and complex needs. In: *Child & Family Social Work* 13 (4), S. 443–453. DOI: 10.1111/j.1365-2206.2008.00559.x.

Devaney, John; Bradbury-Jones; Macy Rebecca J.; Overlin Carolina, Holt Stephanie (Hg.) (2021): The Routledge International Handbook of Domestic Violence and Abuse. London: Routledge

Diakonie Düsseldorf (2015): "Väter im Kontext Früher Hilfen" des Nationalen Zentrums Frühe Hilfen. CARING DADS "Nicht nur wegweisen, sondern einen Weg weisen". München: Deutsches Jugendinstitut

Dierkhising Carly B.; Ford Julian D.; Branson Christopher; Grasso Damion J. et al. (2019): Developmental timing of polyvictimization: Continuity, change, and association with adverse outcomes in adolescence. In: *Child Abuse & Neglect*, Volume 87, S. 40–50, <https://doi.org/10.1016/j.chiabu.2018.07.022>.

Direktion der Justiz und des Innern (CH), IST Interventionsstelle gegen Häusliche Gewalt (2012): Mögliche Optimierungsmassnahmen bei Verfahren im Rahmen von Häuslicher Gewalt. Zürich. Online verfügbar unter Schlussbericht. <https://docplayer.org/21366174-Schlussbericht-moegliche-optimierungsmassnahmen-bei-verfahren-im-rahmen-von-haesuslicher-gewalt.html>

Dixon, Shane; Krienert, Jessie L.; Walsh, Jeffrey (2014): Filicide: A gendered profile of offender, victim, and event characteristics in a national sample of reported incidents, 1995–2009. In: *Journal of Crime and Justice* 37 (3), S. 339–355. DOI: 10.1080/0735648X.2013.803440.

Dong, Maxia; Anda, Robert F.; Felitti, Vincent J.; Dube, Shanta R.; Williamson, David F.; Thompson, Theodore J. et al. (2004): The interrelatedness of multiple forms of childhood abuse, neglect, and household dysfunction. In: *Child abuse & neglect* 28 (7), S. 771–784. DOI: 10.1016/j.chiabu.2004.01.008.

Döring, Nicola (2014): Evaluationsforschung. In: Nina Baur und Jörg Blasius (Hg.): Handbuch Methoden der empirischen Sozialforschung. Wiesbaden: Springer, S. 167–181.

Douglas, Heather; Fitzgerald, Robin (2021): QLD police will use AI to 'predict' domestic violence before it happens. Beware the unintended consequences. In: *The Conversation*. Online verfügbar unter <https://theconversation.com/qld-police-will-use-ai-to-predict-domestic-violence-before-it-happens-beware-the-unintended-consequences-167976>

Dowling, Christopher; Anthony Morgan (2019): Predicting repeat domestic violence: Improving police risk assessment. In: *Trends & issues in crime and criminal justice* (581).

Dunn Jennifer; Powell-Williams Melissa (2007). "Everybody makes choices": Victim advocates and the social construction of battered women's victimization and agency. In: *Violence Against Women*, 13 (10), S: 977–1001. <https://doi.org/10.1177/1077801207305932>

Dutton Donald G.; Kropp Randall P. (2000): A Review of Domestic Violence Risk Instruments. In: *Trauma, Violence and Abuse* 1 (2), S. 171–181.

Dutton Donald G. (2008): My Back Pages: Reflections on Thirty Years of Domestic Violence Research. In: *Trauma, Violence, & Abuse*, 9(3), S. 131–143. <https://doi.org/10.1177/1524838008319146>

Dutton Donald G.; Corvo Kenneth N.; Hamel, John (2009): The gender paradigm in domestic violence research and practice part II: The information website of the American Bar Association. In: *Aggression and Violent Behavior* 14 (1), S. 30–38. DOI: 10.1016/j.avb.2008.08.002.

Dutton Mary Ann; Szab, Krisztina; Molina Rocio; Fletcher Maria Jose et al.: (2015/2018): Trauma Informed Structured Interview Questionnaires for Immigration Cases (SIQI). Washington: National Immigrant Women's Advocacy Project. Online verfügbar unter <https://niwaplibrary.wcl.american.edu/wp-content/uploads/TRAUM-Tool-InterviewQuestionsSIQI-7.12.18-FINAL.pdf>

Eidt, Matthias (2007): Vergleich des 2- und 3-Faktoren-Modells der Psychopathy Checklist-Revised (PCL-R) bei der Rückfallprognose von Straftätern. Aus der Klinik und Poliklinik für Psychiatrie und Psychotherapie der Ludwig-Maximilians-Universität, München.

- European Institute for Gender Equality (EIGE) (2019): Risk assessment and management of intimate partner violence in the EU. Online verfügbar unter <https://eige.europa.eu/publications/risk-assessment-and-management-intimate-partner-violence-eu>
- European Institute for Gender Equality (EIGE) (2019a): A guide to risk assessment and risk management of intimate partner violence against women for police. Online verfügbar unter <https://eige.europa.eu/publications/guide-risk-assessment-and-risk-management-intimate-partner-violence-against-women-police>
- Ekert, Stefan; Heiderhoff, Bettina (2018): Die Evaluierung der FGG-Reform. Abschlussbericht zum Forschungsvorhaben. 1. Auflage, 15. Januar 2018. Mönchengladbach: Forum Verlag Godesberg GmbH.
- Elizabeth, Vivienne; Gavey, Nicola; Tolmie, Julia (2012): The gendered dynamics of power in disputes over the postseparation care of children. In: *Violence against women* 18 (4), S. 459–481. DOI: 10.1177/1077801212452049.
- Ellis, Desmond; Stuckless, Noreen; Smith Carrie (2015): *Martial Separation and Lethal Domestic Violence*. New York: Routledge
- Elmquist, JoAnna; Hamel, John; Shorey, Ryan C.; Labrecque, Lindsay; Ninnemann, Andrew; Stuart, Gregory L. (2014): Motivations for intimate partner violence in men and women arrested for domestic violence and court referred to batterer intervention programs. In: *Partner abuse* 5 (4), S. 359–374. DOI: 10.1891/1946-6560.5.4.359.
- Elz, Jutta (2021): Verfahrenseinstellungen nach §170 II StPO in Fällen sexueller Gewalt. Tatvorwürfe, Ermittlungshandlungen, Abschlussentscheidungen. Wiesbaden: Kriminologische Zentralstelle e.V (Berichte und Materialien (BM-Online), Band 26). Online verfügbar unter <http://nbn-resolving.de/urn:nbn:de:hebis:2378-opus-1542>
- Empower Kids Team (2022): *Our Rights, Your Responsibilities*: Barnardos 2022. Online verfügbar unter <https://www.barnardos.ie/media/15007/our-rights-your-responsibilities.pdf>
- emprovementproject (2016): *Beispiele Guter Praxis. Initiativen und Projekte gegen Häusliche Gewalt: Europa & USA*. Online verfügbar unter https://emprovementproject.eu/wp-content/uploads/2018/11/Emprove_Best_Practice_DE_Web.pdf
- En, Michael; En, Boka (Übers.) (2016): *Österreichischer NGO-Schattenbericht für GREVIO*. Wien: AÖF; IST. Online verfügbar unter http://www.efeu.or.at/seiten/download/GREVIO-Schattenbericht_2016_de.pdf
- Endrass, Jérôme; Rossegger, Astrid (2017): *Häusliche Gewalt*. Online verfügbar unter <https://docplayer.org/69562574-Risk-assessment-bei-haueslicher-gewalt-astrid-rossegger-jerome-endrass.html>
- Ernst, Marion (2015): *Instrumente und Praxis der polizeilichen Risiko- und Gefährdungsanalyse – Beispiel Saarland*. Saarbrücken: Ministerium der Justiz Saarland
- Europäisches Netz für Kriminalprävention (2013): *Bekämpfung häuslicher Gewalt in der EU – Strategien und Verfahren*. In: *Toolbox-Serie des ENKP* (4).
- Europäisches Parlament (2021): *Gewalt in Paarbeziehungen Dringende Maßnahmen zum Schutz der Opfer nötig*. Online verfügbar unter <https://www.europarl.europa.eu/news/de/press-room/20210930IPR13927>
- Familienrichter-Fortbildung: Experten sind dafür (2019). In: *FamRZ*. Online verfügbar unter <https://www.fam-rz.de/gesetzgebung/familienrichter-fortbildung-experten-sind-daf%C3%BCr.html>
- Family Safety Assessments: *Risk assessment with perpetrators of domestic violence*. Online verfügbar unter <http://www.fsa.me.uk/>
- Fegert Jörg M. (2013): *Endgültiges Aus für das Parental Alienation Syndrome (PAS) im amerikanischen Klassifikationssystem DSM-5*. In: *ZKJ* 2013 (Heft 5), S 190–191
- Fegert, Jörg M. (2015): *Trauma und häusliche Gewalt: Herausforderungen für die interdisziplinäre Versorgung*. Fachveranstaltung „Kinder in Frauenhäusern – Wege zur Verbesserung“. Berlin, 2015.
- Fegert Jörg M.; Gerke, Jelena; Rassenhofer, Miriam (2018): *Enormes professionelles Unverständnis gegenüber Traumatisierten*. In: *Nervenheilkunde* 37 (07/08), S. 525–534. DOI: 10.1055/s-0038-1668320.
- Fegert, Jörg. M.; Kavemann, Barbara; Ziegenhain Ute; Meysen, Thomas; Hoffman, Ulrike (2020): *Projekt „Qualifizierung „Schutz und Hilfe bei häuslicher Gewalt gemeinsam sicherstellen“ – ein interdisziplinärer Online-Kurs“*. Eine interdisziplinäre Fachtagung: *Schutz und Hilfe bei häuslicher Gewalt gemeinsam sicherstellen*. E-Learning *Gewaltschutz: Schutz und Hilfe bei häuslicher Gewalt*. Berlin, 2020.
- Fegert, Jörg M. (2021): *Häusliche Gewalt im Kontext anderer früher Kindheitsbelastungen – Erkenntnisse der Traumaforschung im Hinblick auf kintschaftsrechtliche Verfahren*. Ringvorlesung Familiengericht. München, 2021.
- Ferguson, Claire; McLachlan, Freya (2020): *Predicting and assessing lethal risk in domestic and family violence situations in Australia*. In: *Centre for Justice Briefing Paper* (3).

Fladung, Roger (2015): Datenschutz und Kooperation: Risikoeinschätzung bei häuslicher Gewalt. Aufzeigen der bestehenden Problematik des Datenschutzes in Bezug auf professionsübergreifende Fallkonferenzen. 2. Aufl. Polizeidirektion Braunschweig 2015. Online verfügbar unter <https://lpr.niedersachsen.de/html/download.cms?id=2080>

Forschungsverbund „Gewalt gegen Männer“ (2004): Gewalt gegen Männer in Deutschland. Personale Gewaltwiderfahrnisse von Männern in Deutschland. Abschlussbericht der Pilotstudie: im Auftrag des BMFSFJ. Berlin 2004.

Forssell, Anna (2016): Better Safe Than Sorry? Quantitative and qualitative aspects of child-father relationships after parental separation in cases involving intimate partner violence. In: *Örebro Studies in Social Work* 17.

Forssell, Anna M.; Cater, Åsa (2015): Patterns in Child-Father Contact after Parental Separation in a Sample of Child Witnesses to Intimate Partner Violence. In: *J Fam Viol* 30 (3), S. 339-349. DOI: 10.1007/s10896-015-9673-2.

Foster, David (2021): Children: child arrangements orders – safeguards when domestic abuse issues arise (England and Wales). In: *Briefing Paper* (8764).

FRA – Agentur der Europäischen Union für Grundrechte (2014): Gewalt gegen Frauen: eine EU-weite Erhebung. Ergebnisse auf einen Blick. Luxembourg: Publications Office of the European Union (Würde). Online verfügbar unter <http://publications.europa.eu/de/publication-detail/-/publication/42467476-532b-405e-a6f7-a80c5b48bab>.

Frauenberatungsstelle Düsseldorf e.V.: Jahresbericht 2014.

Frauenhauskoordinierung e.V.; Bundesverband Frauenberatungsstellen und Frauennotrufe e.V. (Hg.) (2011): Handreichung „Frühe Hilfen“ im Kontext des Frauenunterstützungssystems bei häuslicher Gewalt. Berlin.

Frauenhauskoordinierung e.V.; bff: Frauen Gegen Gewalt e.V. (2017): Umgang und Gewaltschutz im Konflikt – professionelle Perspektiven. Dokumentation der Fachveranstaltung. Berlin.

Frauenhauskoordinierung e.V. (2021): Frauenhäuser und ihre Bewohnerinnen. Berlin.

Freiburger Interventionsprojekt gegen häusliche Gewalt (FRIG) (Hg.) (2010): Gender und Häusliche Gewalt. Wie beeinflussen die Rollenerwartungen die mit häuslicher Gewalt befassten Professionen? Freiburg.

Hatters Friedman Susan; Resnick Phillip J. (2007): Child murder by mothers: patterns and prevention. In: *World Psychiatry*. 6 (3), S. 137-141.

Funk, Susanne; Osten, Carmen; Scharl, Petra; Schmid, Jürgen; Stotz, Sibylle (2016): Familiengerichtliches Kinderschaftsverfahren bei häuslicher Gewalt. In: *FamRB* 2016 (7), S: 282-288

Gabler, Andrea; Görgen, Thomas; Kotlenga, Sandra; Nägele, Barbara; Nowak, Sabine (2016): Polizeiliche Wegweisung und zivilrechtlicher Gewaltschutz in Fällen von Nahraumgewalt – die Situation von Frauen mit speziellen Bedarfen. Länderbericht Deutschland. . Göttingen und Münster-Hiltrup. Online verfügbar unter https://snap-eu.org/report/Report_Germany.pdf

Gabor, Hera; Szegö, Dora (2020): Risk assessment and case documentation instruments used by frontline responders of Domestic Violence (DV). IMPRODOVA Deutsche Hochschule der Polizei Münster. Online verfügbar unter <https://www.vicesse.eu/reports-back/2021/12/1/country-reports-and-cross-national-comparison-on-the-risk-assessment-tools-and-case-documentation-used-by-frontline-responders-yy64r>

Gallup Institut (2020): Gewalt an Kindern. Online verfügbar unter https://www.die-moewe.at/sites/default/files/23335_Pr%C3%A4s_die%20m%C3%B6we_Gewalt%20an%20Kindern.pdf

Gartland Deirdre, Conway Laura; Giallo Rebecca, Mensah Fionajh et al. (2021): Intimate partner violence and child outcomes at age 10: a pregnancy cohort. In: *Archives of Disease in Childhood* 106, S. 1066-1074. DOI: 10.1136/archdischild-2020-320321

Gauss, Boris (2008): Evaluation von Situational Risk Assessment Systemen. Evaluation von Situational Risk Assessment Systemen Entwicklung eines Rahmenkonzepts und Demonstration seiner Anwendbarkeit im Bereich der Schiffsführung. Technische Universität Berlin. Fakultät V – Verkehrs- und Maschinensysteme. Online verfügbar unter <https://api-depositonce.tu-berlin.de/server/api/core/bitstreams/c94a4c0a-f4b5-4180-a60f-18efe561b083/content>

Georgia Coalition Against Domestic Violence; Georgia Commission on Family Violence: Ensure Victims of Domestic Violence Receive Risk Assessment and Safety Planning at all Points Of Contact with Helping Professionals. Online verfügbar unter <http://georgiafatalityreview.com/key-goals/ensure-victims-of-domestic-violence-receive-risk-assessment-and-safety-planning-at-all-points-of-contact-with-helping-professionals/>

Gerth, Juliane; Rossegger, Astrid; Urbaniok, Frank; Endrass, Jerome (2014): Das Ontario Domestic Assault Risk Assessment (ODARA) – Validität und autorisierte deutsche Übersetzung eines Screening-Instruments für Risikobeurteilungen bei Intimpartnergewalt. In: *Fortschritte der Neurologie-Psychiatrie* 82 (11), S. 616-626. DOI: 10.1055/s-0034-1384915.

- Gerth, Juliane (2015): Risk-Assessment bei Gewalt- und Sexualdelinquenz – Standardisierte Risk-Assessment Instrumente auf dem Prüfstand. Dissertation. Universität Konstanz. Mathematisch-Naturwissenschaftliche Sektion, Fachbereich Psychologie.
- Gharibian, Emin: Violence Risk Assessments: A Guide to Evaluating Violence Risk in Criminal Cases. Online verfügbar unter <https://verdugopsych.com/violence-risk-assessments-a-guide-to-evaluating-violence-risk-in-criminal-cases/>
- Gilbert, Beverly (2019): Expert Domestic Abuse risk assessment on Fathers who are Perpetrators of Domestic Violence. Online verfügbar unter <https://www.childprotectionprofessionals.org.uk/expert-domestic-abuse-risk-assessment-on-fathers-who-are-perpetrators-of-domestic-violence/>
- Gilvert, Ruth; Widom, Cathy Spatz; Browne, Kevin; Fergusson, David; Webb, Elspeth; Janson, Staffan (2009): Burden and consequences of child maltreatment in high-income countries. In: *Lancet* (373), 68–81. DOI: 10.1016/S0140-6736(08)61706-7.
- Glass Nancy; Campbell Jacquelyn C. (2007): Danger Assessment – Revised For Use in Abusive Female Same-Sex Relationships. Johns Hopkins University, School of Nursing. Online verfügbar unter <https://www.dangerassessment.org/uploads/SameSexDangerAssessment.rev2007.pdf>
- Global Rights for Women (2020): Conducting Risk Assessments on Domestic Violence with Considerations for Batterers Intervention Programs (BIP) during COVID-19. Online verfügbar unter <https://globalrightsforwomen.org/wp-content/uploads/2020/04/Conducting-Risk-Assessments-on-Domestic-Violence-with-Considerations-for-Batterers-Intervention-Programs-BIP-during-COVID-19.pdf>
- Goessmann, Katharina; Ibrahim, Hawkar; Saupe, Laura B.; Neuner, Frank (2020): Toward a Contextually Valid Assessment of Partner Violence: Development and Psycho-Sociometric Evaluation of the Gendered Violence in Partnerships Scale (GVPS). In: *Frontiers in psychology* 11, S. 607671. DOI: 10.3389/fpsyg.2020.607671.
- Gonçalves, Leonel C.; Rossegger, Astrid; Sadowski, Friederike; Urwyler, Thierry et al. (2022): Domestic homicide and other violent crimes: The same or different phenomena? In: *Forensic Science International: Mind and Law* 3, S. 100075. DOI: 10.1016/j.fsimpl.2022.100075.
- Gov.Uk (2022): Tackling Domestic Abuse Plan – Command paper 639. Online verfügbar unter <https://www.gov.uk/government/publications/tackling-domestic-abuse-plan/tackling-domestic-abuse-plan-command-paper-639-accessible-version>
- Government of British Columbia: Information Bulletin for Victim Service Workers. Protocol for Highest Risk Domestic Violence Cases (Vawir Policy). Online verfügbar unter <https://www2.gov.bc.ca/assets/gov/law-crime-and-justice/criminal-justice/victims-of-crime/vs-info-for-professionals/info-resources/vscp-info-bulletin-dec2010.pdf>
- Government of Northwest Territories: Guide to Risk Assessment and Safety Planning for Victims of Family Violence. Online verfügbar unter <https://www.hss.gov.nt.ca/professionals/sites/professionals/files/resources/guide-risk-assessment-safety-planning-ccp.pdf>
- Graham, Laurie M.; Sahay, Kashika M.; Rizo, Cynthia F.; Messing, Jill T.; Macy, Rebecca J. (2021): The Validity and Reliability of Available Intimate Partner Homicide and Reassault Risk Assessment Tools: A Systematic Review. In: *Trauma, violence & abuse* 22 (1), S. 18–40. DOI: 10.1177/1524838018821952.
- Graycar, Reg (2012): Family Law Reform in Australia, or Frozen Chooks Revisited Again? In: *Theoretical Inquiries in Law* 13 (1). DOI: 10.1515/1565-3404.1291.
- Greuel, Luise (2009): Forschungsprojekt "Gewalteskalation in Paarbeziehungen". Kurzfassung und Manual für die polizeiliche Praxis. Online verfügbar unter https://heinsberg.polizei.nrw/sites/default/files/2016-11/Gewaltesk_Forschungsproj_kurz.pdf
- Greuel, Luise (2009): Forschungsprojekt „Gewalteskalation in Paarbeziehungen“. Abschlussbericht. Online verfügbar unter https://polizei.nrw/sites/default/files/2016-11/Gewaltesk_Forschungsproj_lang.pdf
- Greuel, Luise; Giese, Judith; Leiding, Karen; Jeck, Doreen; Kestermann, Claudia (2010): Evaluation von Maßnahmen zur Verhinderung von Gewalteskalationen in Paarbeziehungen bis hin zu Tötungsdelikten und vergleichbaren Bedrohungsdelikten. Abschlussbericht: Institut für Polizei und Sicherheitsforschung. Online verfügbar unter https://polizei.nrw/sites/default/files/2016-11/Gewaltesk_Evaluation_lang_0.pdf
- Greuel, Luise (2010): Evaluation von Maßnahmen zur Verhinderung von Gewalteskalationen in Paarbeziehungen bis hin zu Tötungsdelikten und vergleichbaren Bedrohungsdelikten. Online verfügbar unter https://kleve.polizei.nrw/sites/default/files/2016-11/Gewaltesk_Evaluation_lang_0.pdf
- Greuel, Luise (2014): Tötungsdelikte im Kontext von Paarbeziehungen. Hochschule für Öffentliche Verwaltung Bremen, 2014.
- Group of Experts on Action against Violence against Women and Domestic Violence (GREVIO) (2022): Baseline Evaluation Report on legislative and other measures giving effect to the provisions of the Council of Europe

- Convention on Preventing and Combating Violence against Women and Domestic Violence (Istanbul Convention). Germany. . Online verfügbar unter <https://rm.coe.int/report-on-germany-for-publication/1680a86937>
- Grogger, Jeffrey; Gupta, Sean; Ivandic, Ria; Kirchmaier, Tom (2020): Comparing Conventional and Machine-Learning Approaches to Risk Assessment in Domestic Abuse Cases. Cambridge, MA.
- Gulliver, Pauline; Fanslow, Janet (2015): Risk assessment: What is it and how can it be applied in family violence? New Zealand Family Violence Clearinghouse. Auckland: University of Auckland.
- Gupta, Geeta Rao; Oomman, Nandini; Grown, Caren; Conn, Kathryn; Hawkes et al. (2019): Gender equality and gender norms: framing the opportunities for health. In: *Lancet (London, England)* 393 (10190), S. 2550–2562. DOI: 10.1016/S0140-6736(19)30651-8.
- Gutowski Ellen; Goodman Lisa A. (2020): “Like I’m invisible”: IPV survivor-mothers’ perceptions of seeking child custody through the family court system. In: *Journal of Family Violence*, 35(5), S: 441–457. <https://DOI.org/10.1007/s10896-019-00063-1>
- Haas, Henriette (2009): Verlaufsanalysen von häuslicher Gewalt. In: *bensform Familie – Realität & Rechtsordnung. Österreichische RichterInnenwoche Laa an der Thaya 26. bis 30. Mai 2008*.
- Hagemann-White, Carol; Kavemann, Barbara; Schirrmacher, Gesa; Leopold, Beate (1999): Dokumentation des Workshops Kinder und häusliche Gewalt. Projekt WiBIG: Wissenschaftliche Begleitung Interventionsprojekte gegen häusliche Gewalt. Berlin.
- Hagemann-White, Carol, 2002: Gender-Perspektiven auf Gewalt in vergleichender Sicht. In: Heit-meyer, Wilhelm/Hagan, John (Hg.): Internationales Handbuch der Gewaltforschung. Wiesbaden: Springer, S: 124–149.
- Hagemann-White, Carol; Bohne, Sabine (2008): Gewalt- und Interventionsforschung. Neue Wege durch europäische Vernetzung. In: Becker, Ruth; Kortendiek, Beate (Hg.): Handbuch Frauen- und Geschlechterforschung. Theorie, Methoden, Empirie. Wiesbaden: Springer, S: 555–563
- Hagemann-White, Carol; Kelly, Liz; Meysen, Thomas (2019): Interventions Against Child Abuse and Violence Against Women – Ethics and culture in practice and policy – Cultural Encounters in Intervention Against Violence, Vol. 1. Berlin, Toronto: Verlag Barbara Budrich.
- Haider, Isabel; Huberty, Jaques; Lang, Nicole; Rumpold, Hanna; Schlojer, Werner (2019): Screening Mordfälle – Schwerpunkt Frauenmorde. Auswertungszeitraum 01.01.2018 – 25.01.2019. Wien. Online verfügbar unter https://ales.univie.ac.at/fileadmin/user_upload/p_ales/Projekte/STUDIE_Screening_Mordfaelle_FINAL.pdf
- Hammer, Wolfgang (2022): Familienrecht in Deutschland – Eine Bestandsaufnahme. Online verfügbar unter <https://www.frauenhauskoordination.de/aktuelles/detail/studie-zu-umgangsrecht-familienrecht-in-deutschland-eine-bestandsaufnahme>
- Hanson, R. Karl; Helmus, Leslie; Bourgon, Guy (2007): The validity of risk assessments for intimate partner violence. A meta-analysis. Ottawa: Public Safety Canada. Online verfügbar unter <https://www.publicsafety.gc.ca/cnt/rsrscs/pblctns/ntmt-prtnr-vlnce/index-en.aspx>
- Hare Robert D. (2016): Psychopathy, the PCL-R, and Criminal Justice: Some New Findings and Current Issues. In: *Canadian Psychology / Psychologie canadienne*, Vol. 57, No. 1, 21–34 ; Canadian Psychological Association 2016. DOI.org/10.1037/cap0000041
- Harsey Sarah; Freyd Jennifer J. (2020): Deny, Attack, and Reverse Victim and Offender (DARVO): What Is the Influence on Perceived Perpetrator and Victim Credibility? In: *Journal of Aggression, Maltreatment & Trauma*, 29 (8), S. 897–916, DOI: 10.1080/10926771.2020.1774695
- Harrison, Christine (2008): Implacably Hostile or Appropriately Protective?: Women Managing Child Contact in the Context of Domestic Violence. In: *Violence against women* (14), Artikel 4, S. 381–405.
- Hauschild Jan (2014): Rückfallprognosen für weibliche Straftäter: Validierung der kriminalprognostischen Verfahren – LSI-R, PCL-R, HCR-20 und VRAG. In: P. Briken, J. L. Müller, M. Rösler, M. Rettenberger, V. Klein & D. Yoon (Hg.), EFPPP Jahrbuch2013 – Empirische Forschung in der forensischen Psychiatrie, Psychologie und Psychotherapie. Berlin: Medizinisch Wissenschaftliche Verlagsgesellschaft. S. 96–106.
- Hayes, Brittany E. (2017). Indirect Abuse Involving Children During the Separation Process. In: *Journal of Interpersonal Violence*, 32(19), S. 2975–2997. <https://DOI.org/10.1177/0886260515596533>
- Healy, Julie; Bell, Madeleine (2005): Assessing the risks to children from domestic violence. Findings from two pilot studies using the Barnardo’s Domestic Violence Risk Assessment Model. In: *Policy and practice briefing* (7).
- Hegarty, Kelsey; Taft, Angela; Feder, Gene (2008): Violence between intimate partners: working with the whole family. In: *BMJ (Clinical research ed.)*. S. 337, a839. DOI: 10.1136/bmj.a839.
- Helfferich, Cornelia (2011): Die Qualität qualitativer Daten. Manual für die Durchführung qualitativer Interviews. 1. Auflage. Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften.

- Helfferrich, Cornelia (2014): Leitfaden- und Experteninterviews. In: Nina Baur und Jörg Blasius (Hg.): Handbuch Methoden der empirischen Sozialforschung. Wiesbaden: Springer Fachmedien Wiesbaden, S. 669–686.
- Hellmann, Deborah F. (2014): Repräsentativbefragung zu Viktimisierungserfahrungen in Deutschland. Forschungsbericht Nr. 122. Hannover: Kriminologisches Forschungsinstitut Niedersachsen e.V.
- Henry-Huthmacher, Christine (Hg.) (2008): Schutz des Kindeswohls bei Gewalt in der Partnerschaft der Eltern. Sankt Augustin, Berlin: Konrad-Adenauer-Stiftung e.V.
- Henze-Pedersen Sophie (2021): The ghost of violence: The lived experience of violence after the act. *Violence against women* (Henze-Pedersen S.) Danish Center for Social Science Research (VIVE), Copenhagen K, Denmark, <https://DOI.org/10.1177/1077801221994910>
- Herold, Heike (2015): Erfahrungen des Unterstützungssystems mit der polizeilichen Risiko- und Gefährdungsanalyse – Praxisrückmeldungen aus der FHK. – Praxisrückmeldungen aus der FHK, 40. Sitzung. Berlin, 2015.
- Hertel, Roland (2018): Gewalt in engen sozialen Beziehungen im Kontext mit Fluchterfahrungen. Kriterien der High Risk Bewertung bei geflüchteten Personen. Mainz. Online verfügbar unter https://mffki.rlp.de/fileadmin/MFFJIV/Frauen/Gewalt_gegen_Frauen/Downloads/Dokumentationen/181105_FT_GesB.pdf
- Hester, Marianne; Pearson, Chris (1999): Domestic Violence in Work with Abused Children. In: *Probation Journal* 46 (1), S. 45. DOI: 10.1177/026455059904600112.
- Hester, Marianne; Westmarland, Nicole (2005): Tackling Domestic Violence: effective interventions and approaches: Home Office Research, Development and Statistics Directorate. London.
- Hester, Marianne; Westmarland, Nicole, Gangoli, Geetanjali; Wilkinson, Mike et al. (2006): Domestic Violence Perpetrators: Identifying Needs to Inform Early Intervention. Bristol: University of Bristol in association with the Northern Rock Foundation and the Home Office.
- Hester, Marianne; Pearson Chris; Harwin Nicola; Abrahams Hilary (2007): Making an Impact. Children and Domestic Violence. London: Jessica Kingsley Publishers
- Hester, Marianne (2011): The Three Planet Model: Towards an Understanding of Contradictions in Approaches to Women and Children's Safety in Context of Domestic Violence. In: *British Journal of Social Work* (41 (5)), S. 837–853.
- Hester, Marianne (2013): Who does what to whom? Gender and domestic violence perpetrators in English police records. In: *European Journal of Criminology* 10 (5), S. 623–637. DOI: 10.1177/1477370813479078.
- Heynen, Susanne: Prävention Häuslicher Gewalt. Kinder als Opfer häuslicher Gewalt(2004). In: H.-J. Kerner und E. Marks (Hg.): Internetdokumentation Deutscher Präventionstag. Hannover. Online verfügbar unter <http://www.praeventionstag.de/content/9praev/doku/heynen/index9heyntag.html>.
- Heynen, Susanne (2014): Forschungsprojekt. Innerfamiliäre Tötungsdelikte im Zusammenhang mit Beziehungskonflikten, Trennung beziehungsweise Scheidung – Konsequenzen für die Jugendhilfe.
- Heynen, Susanne; Zahradnik Frauke (2017): Innerfamiliäre Tötungsdelikte im Zusammenhang mit Beziehungskonflikten, Trennung beziehungsweise Scheidung: Konsequenzen für die Jugendhilfe. Weinheim: Beltz Juventa
- Heynen, Susanne (2022): Auswirkungen der Istanbul Konvention auf den Auftrag des Jugendamtes im Sorge- und Umgangsverfahren. Safety first: Gemeinsam handeln – Gewalt bekämpfen – Betroffene stärken, 2022.
- Hilton N. Zoe ; Harris Grant T. ; Rice Marnie E et al. (2004): A brief actuarial assessment for the prediction of wife assault recidivism: the Ontario domestic assault risk assessment. In: *Psychol Assess.* 2004 (3), S. 267–75. DOI: 10.1037/1040-3590.16.3.267 . Erratum (2005) in: *Psychol Assess.* 2005 (2), S. 131. PMID: 15456382
- Hilton N. Zoe; Harris Grant T.; Rice Marnie E.; Houghton Ruth E. et al. (2008): An in-depth actuarial assessment for wife assault recidivism: the Domestic Violence Risk Appraisal Guide. In: *Law and human behavior* 32 (2), S. 150–163. DOI: 10.1007/s10979-007-9088-6.
- Hilton N. Zoe, & Harris, Grant T. (2009): How Nonrecidivism Affects Predictive Accuracy: Evidence From a Cross-Validation of the Ontario Domestic Assault Risk Assessment (ODARA). In: *Journal of Interpersonal Violence*, 24(2), 326–337. <https://DOI.org/10.1177/0886260508316478>
- Hilton, N. Zoe (2021): Domestic Violence Risk Assessment. Tools for Effective Prediction and Management. Washington D.C: American Psychological Association.
- Hobbs, Carrie M. (2011): Domestic Violence and the Budget Crisis: The Use of a Risk Assessment Tool to Manage Cases in Prosecutors' Offices. In: *Seattle University Law Review* (35), S. 949–972.
- Hoben, Matthias; Bär, Marion; Wahl, Hans-Werner (2016): Begriffe, Gegenstandsbereich, Akteure und Zielgruppen der Implementierungswissenschaft in Pflege und Gerontologie. In: Matthias Hoben, Marion Bär und

- Hans-Werner Wahl (Hg.): Implementierungswissenschaft für Pflege und Gerontologie. Grundlagen, Forschung und Anwendung – ein Handbuch. 1. Aufl. Stuttgart: Kohlhammer, S. 25–47.
- Hobson, Zoe (2014): IDVA Literature Review: MOPAC E&I. Online verfügbar unter https://www.london.gov.uk/sites/default/files/gla_migrate_files_destination/Appendix%20F%20IDVA%20Literature%20Review.pdf
- Holland Kristin M; Brown Sabrina V; Hall Jeffrey E; Logan Joseph E. (2018): Circumstances Preceding Homicide-Suicides Involving Child Victims: A Qualitative Analysis. In: *J Interpers Violence* 33(3), S. 379–401. DOI: 10.1177/0886260515605124
- Holt, Stephanie (2011): Domestic Abuse and Child Contact: Positioning Children in the Decision-making Process. In: *Child Care in Practice* 17 (4), S. 327–346. DOI: 10.1080/13575279.2011.596817.
- Holt, Stephanie (2015): Post-separation Fathering and Domestic Abuse: Challenges and Contradictions. In: *Child Abuse Rev.* 24 (3), S. 210–222. DOI: 10.1002/car.2264.
- Holt, Stephanie (2016): Domestic Violence and the Paradox of Post-Separation Mothering. In: *Br J Soc Work*, bcw162. DOI: 10.1093/bjsw/bcw162.
- Holt, Stephanie; Overlien Carolina; Devaney (Hg.) (2018): Responding to Domestic Violence. Emerging Challenges for Policy, Practice and Research in Europe. London: Jessica Kingsley Publishers
- Holt, Stephanie; Cahill Lynne (2021): International review of the literature on risk assessment and management of domestic violence and abuse. In: Devaney, John; Bradbury-Jones; Macy Rebecca J.; Overlin Carolina, Holt Stephanie (Hg.) (2021): The Routledge International Handbook of Domestic Violence and Abuse. London: Routledge, S. 433–447
- Home Office (2018): Domestic Violence and Abuse: New Definition. London: Home Office DOI: 10.1016/S2468-2667(17)30118-4
- Hömberg, Sophia Marie (2011): Die Tötung von Kindern durch die eigenen Eltern (Infantizid) – Retrospektive Untersuchung für den Zeitraum 1994–2007. Friedrich-Wilhelms-Universität, Bonn. Hohe Medizinische Fakultät.
- Hornberg, Claudia; Schröttle, Monika; Bohne, Sabine; Khelaifat, Nadia; Pauli, Andrea (2008): Gesundheitliche Folgen von Gewalt unter besonderer Berücksichtigung von häuslicher Gewalt gegen Frauen. In: *Gesundheitsberichterstattung des Bundes* (42). Berlin
- Hotton, Tina (2001): Spousal violence after marital separation. *Juristat*, 21, # 7. Canadian Centre for Justice Statistics. Ottawa: Statistics Canada.
- Hughes, Honore (1992): ‘Impact Of Spouse Abuse On Children Of Battered Women’. In: *Violence Update*, 1. August, S. 9–11
- Hughes, Honore; Graham-Barnham, Sandra (2001) ‘Resilience in Children Who Experience Family Violence’. In Graham-Barnham, Sandra (Hg.): *Domestic Violence in the Lives of Children: The Future of Research, Intervention and Social Policy*, Washington : American Psychological Association
- Human Rights Watch (2021): Greece: Dangerous Custody Law to Take Effect. Lack of Protections Puts Women, Children at Risk, 2021.
- Humphreys, Catherine; Mullender, Audrey; Lowe, Pam; Hague, Gill et al. (2001): Domestic violence and child abuse: developing sensitive policies and guidance. In: *Child Abuse Rev.* 10 (3), S. 183–197. DOI: 10.1002/car.686.
- Humphreys, Catherine (2007): Domestic Violence and Child Protection: Challenging directions for practice. In: *Australian Domestic & Family Violence Clearinghouse* (13).
- Humphreys, Catherine, Thiara, Ravi; Regan, Linda; Lovett, Jo; Kennedy, Lorna; Gibson, Andy (2005): Prevention not Prediction? A preliminary evaluation of the Metropolitan Police Domestic Violence Risk Assessment Model (SPECSS+). London. Online verfügbar unter https://cwasu.org/wp-content/uploads/2016/07/ACPO_PreventionnotPrediction2005.pdf
- Humphreys Catherine; Diemer Kristin; Bornemisza Anna; Spiteri-Staines Anneliese; Kaspiew Rae; Horsfall Briony (2019): More present than absent: Men who use domestic violence and their fathering. In: *Child & Family Social Work*, 24(2), 321– 329. <https://DOI.org/10.1111/cfs.12617>
- Hunter, Rosemary; Barnett, Adrienne; Kaganas, Felicity (2018): Introduction: contact and domestic abuse. In: *Journal of Social Welfare and Family Law* (40), Artikel 4, S. 401–425. DOI: 10.1080/09649069.2018.1519155.
- Hunter, Rosemary; Burton, Mandy; Trinder, Liz (2020): Assessing Risk of Harm to Children and Parents in Private Law Children Cases. Final Report. Online verfügbar unter https://assets.publishing.service.gov.uk/government/uploads/system/uploads/attachment_data/file/895173/assessing-risk-harm-children-parents-pl-childrens-cases-report_.pdf

- Hunter, Rosmay; Barnett Adrienne; Kaganas Felicity, Choudry Shazia (Hg.) (2021): Domestic Abuse and Child Contact. International Experience. New York: Routledge
- Hyllander, Klas; Bergström, Malin; Andersson, Ewa; Karberg, Jens; Berggren, Mats (2018): Masculinity and gender-equal parenting. Towards more active Parenting for Fathers: (Swedish Association of Local Authorities and Regions).
- Institut für Psychologie & Bedrohungsmanagement (2013): DyRiAS-Intimpartner. Dynamisches Risiko Analyse System. Dynamisches Risiko Analyse System. Online verfügbar unter <https://www.dyrias.com/de/>
- Institute of Public Care (2007): What works in promoting good outcomes for children in need who experience domestic violence? Cardiff. Online verfügbar unter https://ipc.brookes.ac.uk/files/publications/What_works_in_promoting_good_outcomes_for_CIN_experiencing_DV.pdf
- Jaffe, Peter G., Wolfe, David A.; Wilson, Susan Kaye (1990): Children of battered women. London: Sage Publications, Inc.
- Jaffe, Peter (2010): Enhancing Judicial Skills in Domestic Violence Cases. A Process and Outcome Evaluation of a National Judicial Education Program. University of Western Ontario. Centre for Research and Education on Violence Against Women and Children, Faculty of Education. Online verfügbar unter <https://www.futureswithout-violence.org/wp-content/uploads/ejs-report-nov-12.pdf>
- Jahn; Charlotte; Raghavan; Chitra (2021): Partnergewalt neu denken. Eine Einführung in Coercive Control. In: *Trauma & Gewalt* (15), S. 78–89. DOI: 10.21706/tg-15-1-78.
- James, Emma (2020): Not just Collateral Damage. The hidden impact of domestic abuse on children. Essex: Barnardo's. Online verfügbar unter https://www.barnardos.org.uk/sites/default/files/uploads/%27Not%20just%20collateral%20damage%27%20Barnardo%27s%20Report_0.pdf
- James-Hanman, Davina; Holt, Stephanie (2021): Post-Separation Contact and Domestic Violence: our 7-Point Plan for Safe[r] Contact for Children. In: *J Fam Viol* 36 (8), S. 991–1001. DOI: 10.1007/s10896-021-00256-7.
- Jarchow, Esther (2009): Dynamik von Eskalationsprozessen im Kontext von Beziehungsgewalt. Hamburg. Online Verfügbar unter <https://www.polizei.hamburg/resource/blob/552982/82423063f4ad5de0e2104a7549b6d-b5e/studie-dynamik-von-eskalationsprozessen-beziehungsgewalt-do-data.pdf>
- Johnson, Rebecca; Gilchrist, Elizabeth; Beech, Anthony R.; Weston, Samantha et al. (2006): A psychometric typology of U.K. domestic violence offenders. In: *Journal of interpersonal violence* 21 (10), S. 1270–1285. DOI: 10.1177/0886260506291655.
- Johnson, Carolyn Harris (2006): Filicide and Family Law: A Study of filicide-suicide following separation. In: *Family Court Review*, Volume 44 Issue 3, S. 448–463, <https://DOI.org/10.1111/j.1744-1617.2006.00099.x>
- Jost, Timo (2021): Männlichkeit...?! Zur Relevanz der Männlichkeitskonstruktion für die Soziale Arbeit am Beispiel häuslicher Gewalt. Bachelorarbeit. Zürcher Hochschule für Angewandte Wissenschaften, Zürich. Soziale Arbeit.
- Justiz- und Sicherheitsdepartement des Kantons Basel-Stadt (2017): Schutzmassnahmen im Bereich der Häuslichen Gewalt. Eine Untersuchung der Basler Praxis unter Vergleich der Instrumente und Daten des Kantons Zürich. Zürich.
- Kaganas, Felicity; Day Sclater, Shelley (2004): Contact Disputes: Narrative Constructions of 'Good' Parents. In: *Feminist Legal Studies* 12 (1), S. 1–27. DOI: 10.1023/B:FEST.0000026077.03989.70.
- Kaganas Felicity (2018): Parental involvement: a discretionary presumption. In: *Legal Studies*, Volume 38 Issue 4, S. 549 – 570 DOI: <https://DOI.org/10.1017/lst.2018.16>
- Kaiser, Olivia (2020): Pilotprojekt "High Risk". "Häusliche Gewalt ist keine Privatsache". In: *Rhein-Neckar-Zeitung*, 2020.
- Kaiser, Robert (2021): Qualitative Experteninterviews. Konzeptionelle Grundlagen und praktische Durchführung. 2nd ed. 2021. Wiesbaden: Springer Fachmedien Wiesbaden; Imprint Springer VS (Springer eBook Collection).
- Kaspiew, Rae; Gray, Matthew; Weston, Ruth; Moloney, Lawrie et al. (2009): Evaluation of the 2006 family law reforms. Summary report. Melbourne: Australian Institute of Family Studies. Online verfügbar unter <https://aifs.gov.au/research/research-reports/evaluation-2006-family-law-reforms>
- Katz Emma; Nikupeteri Anna; Laitinen Merja (2020): When coercive control continues to harm children: Post-separation fathering, stalking and domestic violence. In: *Child Abuse Review*, 29(4), S. 310– 324. <https://DOI.org/10.1002/car.2611>
- Kavemann, Barbara (2001): Modelle der Kooperation gegen häusliche Gewalt. "Wir sind ein Kooperationsmodell, kein Konfrontationsmodell" Ergebnisse der wissenschaftlichen Begleitung des Berliner Interventionsprojekts

gegen häusliche Gewalt (BIG) – Universität Osnabrück. Stuttgart: W. Kohlhammer (Schriftenreihe des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend, Bd. 193).

Kavemann, Barbara; Kreyssig, Ulrike (Hg.) (2013): Handbuch Kinder und häusliche Gewalt. 3. Aufl. Wiesbaden: Springer Fachmedien.

Kelly, Liz; Sharp, Nicola; Klein, Renate (2014): Finding the Costs of Freedom. How women and children rebuild their lives after domestic violence. Online verfügbar unter https://www.endviolenceagainstwomen.org.uk/wp-content/uploads/Costs_of_Freedom_Report_-_SWA.pdf

Kertesz Margaret, Fodgen Larissa, Humphrys Cathy (2021): Domestic violence and the impact on children. In: Devaney, John; Bradbury-Jones; Macy Rebecca J.; Overlin Carolina, Holt Stephanie (Hg.) (2021): The Routledge International Handbook of Domestic Violence and Abuse. London: Routledge, S. 128 – 140

Kerti, Janos (2016): Risk Assessment: Exploring the success of DIAL and its capabilities in comparison to other methods (for example, DASH). Staffordshire. Online verfügbar unter <http://keelestaffsknowledgeforum.org.uk/assets/Uploads/Risk-Assessment-Theme-Complete-V3.pdf>

Kieselbach Berit; Kimber Melissa; MacMillan Harriet L, Perneger Thomas (2022): Prevalence of childhood exposure to intimate partner violence in low-income and lower-middle-income countries: a systematic review. In: *BMI Open* 2022;12:e051140. DOI:10.1136/bmjopen-2021-051140

Kilvinger, Frauke; Rossegger, Astrid.; Urbaniok, Frank; Endrass, Jerome (2012): Risikokalkulation bei häuslicher Gewalt. In: *Fortschritte der Neurologie-Psychiatrie* 80 (6), S. 312–319. DOI: 10.1055/s-0031-1273200.

Kimmes, Jonathan G.; Mallory, Allen B.; Spencer, Chelsea; Beck, Austin R.; Cafferky, Bryan; Stith, Sandra M. (2019): A Meta-Analysis of Risk Markers for Intimate Partner Violence in Same-Sex Relationships. In: *Trauma, violence & abuse* 20 (3), S. 374–384. DOI: 10.1177/1524838017708784.

Kindler, Heinz (2002): Partnerschaftsgewalt und Kindeswohl. Eine meta-analytisch orientierte Zusammenschau und Diskussion der Effekte von Partnerschaftsgewalt auf die Entwicklung von Kindern: Folgerungen für die Praxis. München: Deutsches Jugendinstitut e.V.

Kindler, Heinz; Lillig, Susanna (2005): Der Schutzauftrag der Jugendhilfe unter besonderer Berücksichtigung von Gegenstand und Verfahren zur Risikoeinschätzung: Bedeutung für Ausgestaltung und Inhalt von Vereinbarungen mit Trägern der freien Jugendhilfe nach § 8a Abs. 2 SGB VIII. Expertise. München: Deutsches Jugendinstitut.

Kindler, Heinz; Lillig, Susanna; Blüml, Herbert; Meysen, Thomas; Werner, Annegret (Hg.) (2006): Handbuch Kindeswohlgefährdung nach § 1666 BGB und Allgemeiner Sozialer Dienst (ASD). München: Deutsches Jugendinstitut

Kindler, Heinz (2013): Partnergewalt und Beeinträchtigungen kindlicher Entwicklungen. München: Deutsches Jugendinstitut, 2013.

Kindler, Heinz (2021): Wie verstehen Kinder Vernachlässigung, Misshandlung und Missbrauch? Ulm: KJPP, Universitätsklinikum.

Kleene, Luzia (2016): Düsseldorfer Gefährdungseinschätzungsverfahren in Fällen Häuslicher Gewalt. 3. Fachaustausch Hilfesystem für betroffene Frauen und Täterarbeit Häusliche Gewalt, Köln.

Knezevic, Zlatana; Nikupeteri, Anna; Laitinen, Merja; Kallinen, Kati (2022): Gender- and power sensitivity, securitisation and social peace: rethinking protection for children exposed to post-separation violence. In: *Journal of Gender-Based Violence* 6 (1), S. 99–114. DOI: 10.1332/239868021X16212648592069.

Koordinierungsstelle gegen häusliche Gewalt, Ministerium der Justiz Saarland (Hg.) (2009): Kinderschutz und Kindeswohl bei elterlicher Partnerschaftsgewalt. Eine Handlungsorientierung für Jugendämter. 4. Aufl. Saarbrücken.

Kotlenga, Sandra; Sieden, Myrna; Nägele, Barbara (2021): Evaluation des Landesaktionsplans III (Niedersachsen) zur Bekämpfung häuslicher Gewalt – Methoden, Befunde und Ergebnisse im Lichte der Istanbulkonvention. Abschlussbericht. Online verfügbar unter https://lpr.niedersachsen.de/html/download.cms?id=3331&datei=LAPIII_H%E4usliche_Gewalt_Niedersachsen_Eval-Zoom.pdf

Kováts, Eszter; Pöim, Maari (2015): Gender as symbolic glue. The position and role of conservative and far right parties in the anti-gender mobilizations in Europe: FEPS; Friedrich-Ebert-Stiftung. Online verfügbar unter <https://library.fes.de/pdf-files/bueros/budapest/11382.pdf>

Kozybska, Marta; Giezek, Marta; Zabielska, Paulina; Masna, Barbara et al. (2022): Co-occurrence of adult abuse and child abuse: analysis of the phenomenon. In: *Injury & Violence* 14 (1), S. 21–31.

Kraus, Heinrich (2014): Opferschutzorientierte Täterarbeit: Ziele, Wirksamkeit, Herausforderungen. Männerberatung. Wien. Online verfügbar unter <https://www.interventionsstelle-wien.at/download/?id=358>

- Krieger, Kornelia (2015): High Risk. Erfahrungen des Unterstützungssystems zu Gefährdungseinschätzung und Fallmanagement Umgang und neue Entwicklungen, bff: Frauen Gegen Gewalt e.V.2015.
- Krieger, Kornelia (2021): Gefährdungen von Frauen als Hochrisikofall erkennen und einschätzen. Effektive Maßnahmen zum Schutz entwickeln. Regionale Kooperationen und wirksames Fallmanagement aufbauen. Ein Handbuch. bff: Frauen Gegen Gewalt e.V.
- Krizsan, Andrea; Lombardo, Emanuela (2013): The quality of gender equality policies: A discursive approach. In: *European Journal of Women's Studies* (20), Artikel 1, S. 77–92. DOI: 10.1177/1350506812456462.
- Kropp Randall P; Hart Stephen D. (2000): The Spousal Assault Risk Assessment (SARA) Guide: Reliability and validity in adult male offenders. In: *Law and Human Behavior*, 24(1), 101–118. <https://doi.org/10.1023/A:1005430904495>
- Kuckartz, Udo; Dresing, Thorsten; Rädiker, Stefan; Stefer, Claus (2008): Qualitative Evaluation. Der Einstieg in die Praxis. 2., aktualisierte Auflage. Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften.
- Kuckartz, Udo; Rädiker, Stefan (2020): Fokussierte Interviewanalyse mit MAXQDA. Schritt für Schritt. Wiesbaden, Heidelberg: Springer VS (Lehrbuch). Online verfügbar unter <https://link-springer-com.ezproxy.ksfh.de/content/pdf/10.1007%2F978-3-658-31468-2.pdf>, zuletzt geprüft am 25.03.2022.
- Kuckartz, Udo; Rädiker, Stefan (2022): Qualitative Inhaltsanalyse. Methoden, Praxis, Computerunterstützung. Grundlagentexte Methoden. 5. Auflage. Weinheim, Basel: Beltz Juventa (Grundlagentexte Methoden).
- Kutter, Kaija (2022): Familienrechtsexperte über Kindeswohl: „Hier wird getrickst“. In: *taz*, 2022.
- Kutter, Kaija (2022): Mutter über Sorgerechtsprozesse: „Gewalt wird nicht berücksichtigt“. Eine betroffene Mutter über Gerichte, die bei Sorgerechts-Prozessen nicht berücksichtigen, wenn der andere Elternteil psychische Gewalt einsetzt. In: *taz*, 2022.
- Laing, Lesly (2004): Risk Assessment in Domestic Violence. In: *Australian Domestic & Family Violence Clearing-house*. Sydney. Online verfügbar unter <https://catalogue.nla.gov.au/Record/3123546>
- Landeshauptstadt München (Hg.) (2015): Angst, nach Hause zu gehen? Gemeinsam finden wir eine Lösung! Selbstverpflichtungserklärung zum Thema häusliche Gewalt. 1. Aufl. München.
- Landeshauptstadt München, Sozialreferat, Stadtjugendamt (Hg.) (2007): Dokumentation der Fachtagung "Kinder und häusliche Gewalt – gemeinsam handeln für Hilfe und Schutz". München.
- Landespräventionsrat Niedersachsen (2010): Täter als Väter – väterliche Verantwortung bei Tätern häuslicher Gewalt. Expert/innen-Workshop im Rahmen des niedersächsischen Aktionsplans „Häusliche Gewalt“. Hannover.
- Landespräventionsrat Niedersachsen (2011): Fallmanagement zur Deeskalation bei häuslicher Gewalt und Stalking. Handlungsorientierungen für die interdisziplinäre Kooperation.
- Landespräventionsrat Sachsen; Landesfrauenrat Sachsen e.V. (2017): Elternrolle trotz häuslicher Gewalt? Teil II. Synchronisierung von familienrechtlichen Verfahren bezüglich Umgang und elterlicher Sorge mit Gewaltschutzsachen. Dresden. Online verfügbar unter https://www.landesfrauenrat-sachsen.de/wp-content/uploads/2012/07/Elternrolle_2017_web.pdf
- Langmeyer, Alexandra N. (2015): Sorgerecht, Coparenting und Kindeswohl. Wiesbaden: Springer Fachmedien Wiesbaden.
- Lauggas, Meike (2012): Gemeinsam Handeln, um wiederholte und schwere Gewalt an Frauen und ihren Kindern zu verhindern und die Betroffenen zu stärken. Wave Women Against Violence Europe Abschlusskonferenz des EU Daphne Projekts Project II zur Stärkung der Handlungsfähigkeit in den Bereichen Risikoeinschätzung und Sicherheitsmanagement zum Schutz von Opfern in besonders gefährlichen Situationen. Wien, 2012.
- Legislation.gov.uk (2022): Domestic Abuse Act 2021. Online verfügbar unter <https://www.legislation.gov.uk/ukpga/2021/17/contents/enacted>
- Levendosky, Alytia A.; Huth-Bocks, Alissa C.; Shapiro, Deborah L.; Semel, Michael A. (2003): The impact of domestic violence on the maternal-child relationship and preschool-age children's functioning. In: *Journal of family psychology. Psychology of the American Psychological Association (Division 43)* 17 (3), S. 275–287. DOI: 10.1037/0893-3200.17.3.275.
- Liel, Christoph (2013): Rückfallrisiken von Partnerschaftsgewalttätern. Pilotstudie zur Testung eines Evaluationsinstrumentariums für Täterprogramme. München: Deutsches Jugendinstitut.
- Liel, Christoph (2013): Rückfallrisiken von Partnerschaftsgewalttätern. Pilotstudie zur Testung eines Evaluationsinstrumentariums für Täterprogramme. München: Deutsches Jugendinstitut

- Liel, Christoph (2015): Erste Befunde zum Caring Dads Programm in Deutschland. Nationales Zentrum Frühe Hilfen. Online verfügbar unter https://www.fruehehilfen.de/fileadmin/user_upload/fruehehilfen.de/pdf/NZFH_Vaertertagung_Vortrag_Liel_Caring_Dads.pdf
- Liel, Christoph (2017): Soziale Arbeit mit gewalttätigen Vätern Erfahrungen aus der Täterarbeit. Fachtagung „Häusliche Gewalt ohne Ende?“. Landshut, 2017.
- Liel, Christoph (2018): Hochrisikomanagement – Screening Instrumente in der Täterarbeit. Risikoscreening für Partnergewalt (RiP). Rheinland-pfälzisches Interventionsprojekt gegen Gewalt in engen sozialen Beziehungen, Landesweiter Runder Tisch. Mainz, 2018.
- Liel, Christoph (2018): Väter und familiäre Gewalt. München: Ludwig-Maximilians-Universität,
- Liel, Christoph; Koch, Marlene; Eickhorst, Andreas (2021): Arbeit mit Vätern zur Prävention von Kindesmisshandlung Eine Pilotevaluation des Caring Dads Programms in Deutschland. In: *Praxis der Kinderpsychologie und Kinderpsychiatrie* 70 (2), S. 115–133. DOI: 10.13109/prkk.2021.70.2.115.
- Liem, Marieke; Koenraadt, Frans (2008): Filicide: a comparative study of maternal versus paternal child homicide. In: *Criminal behaviour and mental health : CBMH* 18 (3), S. 166–176. DOI: 10.1002/cbm.695.
- Logan, TK; Walker Robert; Shannon Lisa; Cole Jennifer(2008): Factors associated with separation and ongoing violence among women with civil protective orders. In: *Journal of Family Violence*, 23 (5), S. 377– 385. <https://DOI.org/10.1007/s10896-008-9164-9>
- Logar, Rosa (2014): Die Istanbul-Konvention. Rechtsnormen zur Verhinderung von Gewalt an Frauen und häuslicher Gewalt in Europa. In: *juridikum - Zeitschrift für Kritik, Recht, Gesellschaft* (3), S. 349–359.
- Logar, Rosa (2015): Partnerschaften gegen Gewalt. Leitfaden zum Aufbau multi-institutioneller Bündnisse und Fallkonferenzen zur Verhinderung von schwerer und wiederholter Gewalt, Morden und Mordversuchen im Bereich Gewalt an Frauen und häusliche Gewalt: Wiener Interventionsstelle gegen Gewalt in der Familie.
- Logar, Rosa (2017): Umsetzung der Istanbulkonvention – Gefährlichkeitseinschätzung, Aufbau multi-institutioneller Bündnisse, Fallkonferenzen am Beispiel MARAC-Wien. Institutioneller Fachaustausch München – Wien. München.
- Logar, Rosa: Morde kommen selten „aus heiterem Himmel“ – Gefährlichkeits- und Sicherheitsmanagement als Methoden zur Prävention von schwerer Gewalt. In: Wiener Interventionsstelle gegen Gewalt in der Familie. Tätigkeitsbericht 2014. Online verfügbar unter <https://www.interventionsstelle-wien.at/download/?id=338>
- Long, Julia; Harper, Keshia; Harvey, Heather (2017): The Femicide Census: 2017 Findings. Annual Report on UK Femicides 2017. Online verfügbar unter www.femicidecensus.org.uk
- López-Ossorio, Juan J.; González-Alvarez, José L.; Loinaz, Ismael; Martínez-Martínez, Ana et al. (2021): Intimate Partner Homicide Risk Assessment by Police in Spain: The Dual Protocol VPR50 –H. In: *Psychosocial Intervention* (30), Artikel 1, S. 47–55.
- Lynch, Kellie R.; Jackson, Dylan B.; Logan, TK (2021): Coercive control, stalking, and guns: Modeling service Professionals' perceived risk of potentially fatal intimate partner gun violence. In: *Journal of Interpersonal Violence*, 36 (15–16), NP7997– NP8018. <https://DOI.org/10.1177/0886260519839419>
- MacKenzie Megan (2009) Securitization and Desecuritization: Female Soldiers and the Reconstruction of Women in Post-Conflict Sierra Leone. In: *Security Studies* Volume 18 Issue 2, S. 241–261
- Macdonald, Gillian S. (2016): "Domestic Violence and Private Family Court Proceedings: Promoting Child Welfare or Promoting Contact?". In: *Violence Against Women* 22 (7). S. 832–852. Bath: University of Bath, Department of Social and Policy Sciences.
- Malphurs Julie E, Cohen Donna (2002): A newspaper surveillance study of homicide-suicide in the United States. In: *Am J Forensic Med Pathol.* 23(2), S. 142–8. DOI: 10.1097/00000433-200206000-00006.
- Mann, Lori; Bugaiets, Tamara (2020): Risk Assessment Standards and Methodologies for diverse Stakeholders in Ukraine: Next Steps in Implementing International Standards to Ensure the Safety of Victims of Violence against Women and Domestic Violence. Analytical Report. Council of Europe. Online verfügbar unter <https://rm.coe.int/risk-assessment-standards-and-methodologies-for-diverse-stakeholders-i/1680a0af41>
- Mann, Lori; Tosun, Zehra (2020): Assessing and Managing Risks in Cases of Violence Against Women and Domestic Violence. Strengthening Risk Assessments, The Risk Management System and Inter-Agency Coordination in Turkey: Council of Europe. Online verfügbar unter <https://rm.coe.int/trk-2021-assessing-and-managing-risks-in-cases-of-vaw-and-domestic-vio/1680a2a7cb>
- Mayring, Philipp (2015): Qualitative Inhaltsanalyse. Grundlagen und Techniken. 12., überarb. Aufl. Weinheim: Beltz. Online verfügbar unter http://ebooks.ciando.com/book/index.cfm/bok_id/1875625.

- Mayring, Philipp; Fenzl, Thomas (2019): Qualitative Inhaltsanalyse. In: Nina Baur und Jörg Blasius (Hg.): Handbuch Methoden der empirischen Sozialforschung. 2. Aufl. Wiesbaden: Springer VS, S. 633–648.
- McCormick, Amanda V.; Cohen, Irwin M.; Plecas, Darryl (2011): Reducing Recidivism in Domestic Violence Cases. University of Fraser Vally. Online verfügbar unter https://www.ufv.ca/media/assets/ccjr/reports-and-publications/Reducing_Recidivism_in_Domestic_Violence_2011.pdf
- McCulloch, Jude; Maher, Jane Maree; Fitz-Gibbon, Kate; Segrave, Marie et al. (2016): Review of the Family Violence Risk Assessment and Risk Management Framework (CRAF). Final Report: Prepared for the Department of Health and Human Services by the School of Social Sciences, Focus Program on Gender and Family Violence: New Frameworks in Prevention, Monash University.
- McDermott, Joan; Garofalo James (2004): When advocacy for domestic violence victims backfires. In: *Violence Against Women*, 10(11), S. 1245–1266. <https://DOI.org/10.1177/1077801204268999>
- McIntosh, Jennifer; Tan, Evelyn; Levendosky, Alytia A.; Greenwood, Chris et al. (2018): Inter-parental conflict, intimate partner violence, & offspring attachment in the early years: Building the meta-analytic evidence. Rom: World Association of Infant Mental Health. 16th World Congress
- McMahon, Marilyn; McGorrrery (Hg.) (2020): Criminalizing Coercive Control. Family Violence and the Criminal Law. Singapore: Springer.
- Medina-Ariza, Juan Jose; Robinson, Amanda; Myhill, Andy (2016): Cheaper, faster, better: Expectations and achievements in police risk assessment of domestic abuse. In: *Policing (Oxford): a journal of policy and practice* 10 (4). DOI: 10.1093/police/paw023.
- Merry, Sally Engle. (2006). "Transnational Human Rights and Local Activism: Mapping the Middle." In: *American Anthropologist* 108, no. 1, S. 38–51. Online verfügbar unter <https://www.law.berkeley.edu/files/MerryAA-TransnationalHumanRights2006.pdf>
- Meshkova, Ksenia (2020): Prävalenz der häuslichen Gewalt in Deutschland: KJPP, Ulm: Universitätsklinikum KJPP. Online verfügbar unter https://www.researchgate.net/publication/346399993_Pravalenzen_der_hauslichen_Gewalt_in_Deutschland
- Messing Jill T, Thaller Jonel (2013): The average predictive validity of intimate partner violence risk assessment instruments. In: *J Interpers Violence*. 2013 (7). S. 1537–1558. DOI: 10.1177/0886260512468250
- Messing Jill Theresa; Campbell, Jacquelyn C.; Snider, Carolyn (2017): Validation and adaptation of the danger assessment-5: A brief intimate partner violence risk assessment. In: *Journal of advanced nursing* 73 (12), S. 3220–3230. DOI: 10.1111/jan.13459.
- Messing Jill Theresa; Bagwell-Gray Meredith, Brown Megan Lindsay; Kappas Andrea et al. (2020): Intersections of stalking and technology-based abuse: Emerging definitions, conceptualization, and measurement. In: *Journal of Family Violence*, 35, S. 693–704
- Messing Jill Theresa; Glass Nancy E.; Campbell Jacquelyn C.: Danger Assessment for Immigrant Women. Online verfügbar unter <https://www.dangerassessment.org/uploads/DA-I%20English.pdf>
- Metropolitan Police Service (2003): Findings from the Multi-agency Domestic Violence Murder Reviews in London. Prepared for the ACPO Homicide Working Group. Online verfügbar unter <https://equation.org.uk/wp-content/uploads/2016/02/EQ-LIB-091.pdf>
- Metropolitan Police Service (2008): MPS SPECSS+ Domestic Violence Risk Identification, Assessment, and Management Model. London. Online verfügbar unter https://www.whatdotheyknow.com/request/26758/response/70582/attach/3/MPSDVSPECSS2008.doc.pdf?cookie_passthrough=1
- Meysen, Thomas (Hg.) (2021): Kindschaftssachen und häusliche Gewalt. Umgang, elterliche Sorge, Kindeswohlgefährdung, Familienverfahrensrecht. Heidelberg: SOCLE Online verfügbar unter <https://www.bmfsfj.de/resource/blob/185888/8061cc0422a8178cc976a968625e93ff/kindschaftssachen-und-haeusliche-gewalt-data.pdf>
- Millar, Allison; Code Ruth, Ha Lisa (2007/2013): Inventory of Spousal Violence Risk Assessment Tools Used in Canada: Research and Statistics Division, Department of Justice Canada. Online verfügbar unter https://www.justice.gc.ca/eng/rp-pr/cj-jp/fv-vf/rr09_7/index.html
- Miller Susan L.; Smolter Nicole (2011): "Paper abuse": When all Else fails, batterers use procedural stalking. In: *Violence Against Women*, 17(5), 637–650. <https://DOI.org/10.1177/1077801211407290>
- Ministry of Justice (NZ) (2017): Family Violence Risk Assessment and Management Framework. A Common Approach to Screening, Assessing and Managing Risk. Wellington. Online verfügbar unter <https://www.justice.govt.nz/justice-sector-policy/key-initiatives/addressing-family-violence-and-sexual-violence/work-programme/risk-assessment-management-framework/>

- Ministry of Justice (UK) (2020): Assessing Risk of Harm to Children and Parents in Private Law Children Cases. Implementation Plan. London. Online verfügbar unter <https://consult.justice.gov.uk/digital-communications/assessing-harm-private-family-law-proceedings/>
- Mitchell Thomann Eliassa; Whittaker Angela M.; Raffaelli, Marcela et al. (2021): Child Adjustment after Parental Separation: Variations by Gender, Age, and Maternal Experiences of Violence during Marriage. In: *J Fam Viol* 36, S. 979–989. <https://doi.org/10.1007/s10896-021-00252-x>
- Mouzos, Jenny; Rushforth Catherine (2003): Family Homicide in Australia. In: *Trends and Issues in Crime and Criminal Justice* 255, Online verfügbar unter <http://www.aic.gov.au/publications/tandi2/tandi255.pdf>
- Müller, Henning Ernst (2012): Die PCL-R von Hare aus kriminologischer und strafprozessrechtlicher Sicht. Vortrag zum 3. Tag der Rechtspsychologie. Bonn
- Mullender Audrey; Hague Gill; Umme Imam; Kelly, Liz et al. (2002). *Children's perspectives on domestic violence*. London: Sage Publications.
- Mullender Audrey (2004): Tackling Domestic Violence: providing support for children who have witnessed domestic violence. Home Office Development and Practice Report 33. Online verfügbar unter <https://equation.org.uk/wp-content/uploads/2012/12/Tackling-Domestic-Violence-providing-support-for-children-who-have-witnessed-domestic-violence.pdf>
- Munroe-Holtzworth, Amy; Meehan, Jeffrey C. (2004): Typologies of men who are maritally violent: scientific and clinical implications. In: *J Interpers Violence* 19(12). S. 1369 – 1389. DOI: [10.1177/0886260504269693](https://doi.org/10.1177/0886260504269693)
- Murphy, Candy; McDonnell Natalie (2008): *Escalating Violence. How to Assess and Respond to Risk. A Review of International Experience*. Dublin: Aoibhneas Women and Children's Refuge Coolock.
- Myhill, Andy; Hohl, K. (2016): The "Golden Thread": Coercive Control and Risk Assessment for Domestic Violence. In: *Journal of interpersonal violence*. DOI: [10.1177/0886260516675464](https://doi.org/10.1177/0886260516675464).
- Nashville.gov: Guide to Domestic Violence: Risk Assessment, Risk Reduction, and Safety Plan. Online verfügbar unter <https://www.nashville.gov/departments/police/investigative-services/interpersonal-crimes-branch/domestic-violence/risk>
- National Institute of Justice (US) (2018): How Effective Are Lethality Assessment Programs for Addressing Intimate Partner Violence. Online verfügbar unter <https://nij.gov/topics/crime/intimate-partner-violence/Pages/how-effective-are-lethality-assessment-programs-for-addressing-intimate-partner-violence.aspx>.
- Nef, Susanne (2021): Deutungen häuslicher Gewalt von Betroffenen im Kontext normativer Bilder und gesellschaftlicher Erwartungshaltungen. In: *Soz Passagen* 13 (1), S. 95–114. DOI: [10.1007/s12592-021-00376-3](https://doi.org/10.1007/s12592-021-00376-3).
- Neilson, Linda (2018): *Parental Alienation Empirical Analysis: Child Best Interests or Parental Rights?*: Fredericton: Muriel McQueen Fergusson Centre for Family Violence Research and Vancouver: The FREDA Centre for Research on Violence Against Women and Children.
- Neue Richtervereinigung, Fachgruppe Familienrecht (2022): Die Bestandsaufnahme von Dr. Hammer stimmt nicht! Online verfügbar unter https://www.neuerichter.de/fileadmin/user_upload/fg_familienrecht/2022_04_NRV_Pressemitteilung_Hammer-Studie.pdf
- Nicholls, Tonia L.; Pritchard, Michelle M.; Reeves, Kim A.; Hilterman, Ed (2013): Risk Assessment in Intimate Partner Violence: A Systematic Review of Contemporary Approaches. In: *Partner abuse* 4 (1). Online verfügbar unter <https://www.domesticviolenceintervention.net/wp-content/uploads/2014/02/Nicholls.etal2013.Manuscript.pdf>
- Niedersächsisches Ministerium für Soziales, Frauen, Familie und Gesundheit; Landespräventionsrat Niedersachsen – Koordinationsprojekt Häusliche Gewalt (Hg.) (2003): *Arbeitshilfen für die interdisziplinäre Intervention*. Hannover.
- Nikupeteri, Anna; Katz, Emma; Laitinen, Merja (2021): Coercive control and technology-facilitated parental stalking in children's and young people's lives. In: *Journal of Gender-Based Violence* 5 (3), S. 395–412. DOI: [10.1332/239868021X16285243258834](https://doi.org/10.1332/239868021X16285243258834).
- Noble-Carr, Debbie; McArthur, Morag; Moore, Tim (2017): Children's experiences of domestic and family violence: Findings from a meta-synthesis. Canberra: Institute of Child Protection Studies, Australian Catholic University. Online verfügbar unter <https://plan4womenssafety.dss.gov.au/wp-content/uploads/2018/07/Childrens-Experiences-of-Domestic-and-Family-Violence-Findings-from-a-meta-synthesis.pdf>
- Noble-Carr, Debbie; Moore, Tim; McArthur, Morag (2020): Children's experiences and needs in relation to domestic and family violence: Findings from a meta-synthesis. In: *Child & Family Social Work* 25 (1), S. 182–191. DOI: [10.1111/cfs.12645](https://doi.org/10.1111/cfs.12645).

- Nordborg, Gudrin; Niemi-Kiesiläinen (2001): Women's Peace: A Criminal Law Reform in Sweden. In: Nousiainen Kevät, Gunnarsson Åsa, Lundström Karin & Niemi-Kiesiläinen Johanna, Responsible Selves. Women in the Nordic legal culture. Ashgate. S. 353–373.
- Northcott, Melissa (2012): Intimate Partner Violence Risk Assessment Tools: A Review. Online verfügbar unter https://www.justice.gc.ca/eng/rp-pr/cj-jp/fv-vf/rr12_8/rr12_8.pdf
- Nothhafft, Susanne: Gefährdungseinschätzung bei „Häuslicher Gewalt“ in Sorge- und Umgangsverfahren. Zur Umsetzung der Istanbul-Konvention in München.
- Nothhafft, Susanne: Kinder sind keine Insel – Zur Synchronisierung des Gewaltschutzes im Familiensystem. Deutsches Jugendinstitut München.
- Nothhafft, Susanne: Safety first! Paradigmenwechsel bzgl. Sorge und Umgang bei „Häuslicher Gewalt“.
- Nothhafft, Susanne: Safety first! Schutz vor Gewalt für Frauen und Kinder durch die Istanbul-Konvention.
- Nothhafft, Susanne; Stotz, Sibylle (2019): „Safety first!“ „Istanbulkonvention“ CETS 210 Art. 31+51. Entwicklung eines multi-professionellen Fragebogens zur Gefährlichkeitseinschätzung gemäß Sonderleitfaden (Münchener Modell). Fachtag Familiengericht, 2019.
- Nousiainen Kevät, Gunnarsson Åsa, Lundström Karin & Niemi-Kiesiläinen Johanna, Responsible Selves. Women in the Nordic legal culture. Ashgate 2001.
- Office of the Queensland Parliamentary Counsel (2022): Domestic and Family Violence Protection Act 2012. Online verfügbar unter <https://www.legislation.qld.gov.au/view/html/inforce/current/act-2012-005>
- O'Hagan Kiran (2014): Filicide-Suicide: The Killing of Children in the Context of Separation, Divorce and Custody Disputes. New York: Palgrave Macmillan
- Overlien Carolina (2010): Children Exposed to Domestic Violence: Conclusions from the Literature and Challenges Ahead. In: *Journal of Social Work* DOI: 10.1177/1468017309350663
- Parkinson, Patrick (2013): Violence, abuse and the limits of shared parental responsibility. In: *Family Matters* (92).
- Peled, Einat (2001): Ethically sound research on children's exposure to domestic violence: A proposal. In: S. A. Graham-Bermann & J. L. Edleson (Eds.), *Domestic violence in the lives of children: The future of research, intervention, and social policy*. American Psychological Association. S. 111–132. <https://DOI.org/10.1037/10408-006>
- Pfeiffer, Christian; Wetzels, Peter (1997): Kinder als Täter und Opfer. Eine Analyse auf der Basis der PKS und einer repräsentativen Opferbefragung. Hannover: Kriminologisches Forschungsinstitut Niedersachsen e.V.
- Phillips, Ruth (2018): Not Everyone is Created Equal Under the MARAC Model: A Literature Review of Domestic Violence Risk Management Process for High, Medium and Standard Risk Cases in the UK. London. DOI: [10.13140/RG.2.2.18233.83044](https://doi.org/10.13140/RG.2.2.18233.83044)
- Polizeipräsidium Rheinlandpfalz (2015): Abschlussbericht. Projektgruppe „Hochrisikomanagement bei Fällen von Gewalt in engen sozialen Beziehungen“ im PP Rheinlandpfalz. Online verfügbar unter https://mffki.rlp.de/fileadmin/MFFJIV/Frauen/Gewalt_gegen_Frauen/Downloads/Arbeitsmaterialien/Fachgruppe_Hochrisiko/Abschlussbericht_der_Projektgruppe_Highrisk_im_PP_Rheinpfalz.pdf
- Porter, Antonia (2020): Prosecuting Domestic Abuse in Neoliberal Times. Prosecuting Domestic Abuse in Neoliberal Times Amplifying the Survivor's Voice. London: Palgrave Macmillan
- Putkonen, Hanna; Amon, Sabine; Eronen, Markku; Klier, Claudia et al. (2011): Gender differences in filicide offense characteristics – a comprehensive register-based study of child murder in two European countries. In: *Child abuse & neglect* 35 (5), S. 319–328. DOI: 10.1016/j.chiabu.2011.01.007.
- Queensland Government (2020): Domestic and Family Violence. Common Risk and Safety Framework. Online verfügbar unter <https://www.justice.qld.gov.au/initiatives/end-domestic-family-violence/our-progress/enhancing-service-responses/dfv-common-risk-safety-framework>
- Radford, Lorraine (2000): Children & Domestic Violence Fact Sheet. London: University of Surrey Roehampton. Online verfügbar unter <https://womensaidorkney.org.uk/wp-content/uploads/2014/08/Children-D.V.-Fact-Sheet.pdf>
- Radford, Lorraine; Hester, Marianne (2006): Mothering Through Domestic Violence. London: Jessica Kingsley Publishers
- Radford Lorraine, Corral Susana, Bradley Christine, Fisher Helen L. (2013): The prevalence and impact of child maltreatment and other types of victimization in the UK: findings from a population survey of caregivers, children and young people and young adults. In: *Child abuse & neglect* 37(10), S. 801–813. DOI: 10.1016/j.chiabu.2013.02.004.

- Regimenti, Luisa; Kountoura, Elena (2021): Entwurf eines Berichts über die Auswirkungen von Gewalt in Partnerschaften und von Sorgerechtsregelungen auf Frauen und Kinder. Europäisches Parlament. Online verfügbar unter https://www.europarl.europa.eu/doceo/document/A-9-2021-0254_DE.html
- Rezey, Maribeth L. (2020): Separated Women's Risk for Intimate Partner Violence: A Multiyear Analysis Using the National Crime Victimization Survey. In: *Journal of Interpersonal Violence*, 35(5-6), S. 1055-1080. <https://DOI.org/10.1177/0886260517692334>
- Richards, Laura (2003): Findings from the Multi-agency Domestic Violence Murder Reviews in London. Prepared for the ACPO Homicide Working Group: Metropolitan Police. London. Online verfügbar unter <https://equation.org.uk/wp-content/uploads/2016/02/EQ-LIB-091.pdf>
- Richards, Laura (2009): Domestic Abuse, Stalking and Harassment and Honour Based Violence (DASH, 2009) Risk Identification and Assessment and Management Model. London. Online verfügbar unter <https://www.dashriskchecklist.co.uk/wp-content/uploads/2021/12/DASH-2009.pdf>
- Richards, Laura (2010): DASH (2009) Frequently Asked Questions(FAQs). London. Online verfügbar unter <https://www.dashriskchecklist.co.uk/wp-content/uploads/2021/12/DASH-2009.pdf>
- RIGG (2003): Situation der Mädchen und Jungen sowie der männlichen und weiblichen Jugendlichen, deren Mütter von Gewalt in engen sozialen Beziehungen betroffen sind. Situationsanalyse und Handlungsempfehlungen für das Hilfesystem. Mainz.
- RIGG-Fachgruppe "Hochrisikomanagement": Hochrisikomanagement bei Gewalt in engen sozialen Beziehungen und Stalking. Empfehlung der RIGG-Fachgruppe „Hochrisikomanagement“ zum Umgang mit Hochrisikofällen bei Gewalt in engen sozialen Beziehungen und Stalking: RheinlandPfalz Ministerium für Integration, Familie, Kinder, Jugend und Frauen. Mainz.
- Robinson, Amanda L. (2004): Domestic Violence MARACs (Multi-Agency Risk Assessment Conferences) for Very High-Risk Victims in Cardiff, Wales: A Process and Outcome Evaluation: Cardiff: University of Cardiff
- Robinson, Amanda L. (2007): Risk Assessment and the importance of victim intuition. Risk Assessment and the importance of victim intuition How should a victim's intuition be incorporated into risk assessments regarding domestic abuse? Dr. Amanda Robinson explores the issues involved. In: *The domestic abuse quarterly*, S. 18 - 21.
- Robinson Amanda L.; Myhill Andy; Wire Julia; Roberts Jo et al. (2016): Risk-led policing of domestic abuse and the DASH risk model. College of Policing 2016. Online verfügbar unter <https://library.college.police.uk/docs/college-of-policing/Risk-led-policing-2-2016.pdf>
- Robinson, Claire (2012): Time to bring risk assessment into the real world. In: *Research Europe*. View 7. Online verfügbar unter http://earthopensource.org/wp-content/uploads/Time_to_bring_risk_assessment_into_the_real_world.pdf
- Robinson, Elly; Moloney, Lawrie (2010): Family Violence: Towards a holistic approach to screening and risk assessment in family support services. In: *Australian Domestic & Family Violence Clearinghouse* (17). Online verfügbar unter <https://aifs.gov.au/resources/policy-and-practice-papers/family-violence-towards-holistic-approach-screening-and-risk>
- Roehl Janice; O'Sullivan Chris; Webster Daniel; Campbell, Jacquelyn C. (2005): Intimate Partner Violence Risk Assessment Validation Study: The RAVE Study Practitioner Summary and Recommendations: Validation of Tools for Assessing Risk from Violent Intimate Partners. Online verfügbar unter <https://www.ojp.gov/pdffiles1/nij/grants/209732.pdf>
- Rogers, Michaela M.; Parkinson, Kate P. (2018): Exploring approaches to child welfare in contexts of domestic violence and abuse: family group conferences. Online verfügbar unter <http://usir.salford.ac.uk/id/eprint/42461/1/DVA%20and%20FGCs%202017.pdf>
- Rollè Luca; Giardina Giulia; Calderera Angela M.; Gerin, et al.(2018): When Intimate Partner Violence Meets Same Sex Couples: A Review of Same Sex Intimate Partner Violence. In: *Frontiers in Psychology* 9. DOI: 10.3389/fpsyg.2018.01506.
- Rösemann Ute; Krieger Kornelia (2011): Gefährlichkeitseinschätzung, Sicherheits- und Risikomanagement, Berlin 2011.
- Rösemann Ute, Marvanová Vargová Branislava, Webhofer Regina (2011): PROTECT. Identifizierung und Schutz hochgefährdeter Opfer geschlechtsspezifischer Gewalt. Ein Überblick. Zweite, überarbeitete Ausgabe, Wien 2011. Online verfügbar unter http://files.wave-network.org/trainingmanuals/PROTECTI_Protecting_High-Risk_Victims_2011_German.pdf
- Rösemann Ute; Logar Rosa; Vargová Branislava Marvanová; Kemshall Hazel et al. (2012): PROTECT II. Stärkung der Handlungskompetenz bei Gefährdungseinschätzung und Sicherheitsmanagement zum Schutz hochgefährdeter Gewaltbetroffener. Vienna: WAVE. Online verfügbar unter <https://www.interventionsstelle-wien.at/download/?id=522>

- Rossegger, Astrid, Endrass Jérôme (2017): Risk-Assessment bei Häuslicher Gewalt. Vortrag Universität Konstanz. Online verfügbar unter <https://docplayer.org/69562574-Risk-assessment-bei-haeuslicher-gewalt-astrid-rossegger-jerome-endrass.html>
- Roy, Jessica; Williamson, Emma; Pitt, Katherine; Stanley, Nicky; Man, Mei-See; Feder, Gene; Szilassy, Eszter (2022): 'It felt like there was always someone there for us': Supporting children affected by domestic violence and abuse who are identified by general practice. In: *Health & social care in the community* 30 (1), S. 165–174. DOI: 10.1111/hsc.13385.
- Ruggles, Steven (2015): Patriarchy, Power, and Pay: The Transformation of American Families, 1800–2015. In: *Demography* 52 (6), S. 1797–1823. DOI: 10.1007/s13524-015-0440-z.
- Russell Mary; Light Linda (2006): Police and Victim Perspectives on Empowerment of Domestic Violence Victims. In: *Police Quarterly*, 9(4), S. 375–396. <https://DOI.org/10.1177/1098611104264495>
- Sachmann Mark; Johnson Carolyn (2014): Familicide–Suicide: From Myth To Hypothesis And Toward Understanding. In: *Family Court Review* Volume 52 Issue 1. S. 100–113, <https://DOI.org/10.1111/fcre.12073>
- Sächsischer Landtag (2022): Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häusliche Gewalt. Straßburg, 2022.
- SafeLives (2014): SafeLives Dash risk checklist for the identification of high risk cases of domestic abuse, stalking and 'honour'-based violence. Online verfügbar unter https://safelives.org.uk/sites/default/files/resources/Dash%20for%20IDVAs%20FINAL_o.pdf
- SafeLives (2014): SafeLives Dash risk checklist Quick start guidance. Online verfügbar unter <https://safelives.org.uk/sites/default/files/resources/Dash%20risk%20checklist%20quick%20start%20guidance%20FINAL.pdf>
- SafeLives (2016): Multi Agency Risk Assessment Conferences (MARAC) Operating Guide. Online verfügbar unter https://safelives.org.uk/sites/default/files/resources/Multi-Agency%20Risk%20Assessment%20Conference%20Guidance%20for%20GPs_o.pdf
- Salgo, Ludwig (2005): Grenzen der Staatsintervention zur Durchsetzung des Umgangsrechts Anmerkungen zu Entscheidungen des AG Frankfurt am Main, Abt. Höchst, FAMRZ 2004, 1595 und des OLG Frankfurt am Main, FAMRZ 2002, 1585. In: *KIAP / AGSP* 2005. Online verfügbar unter <http://www.agsp.de/html/a62.html>
- Salgo, Ludwig (2013): Häusliche Gewalt und Kindeswohl – Möglichkeiten und Grenzen familiengerichtlicher und jugendhilferechtlicher Intervention. Goethe Universität, Frankfurt am Main. Bad Endorf.
- Salgo, Ludwig (2016): Die Beziehung zwischen Familienrecht und Human-/Sozialwissenschaften am Beispiel des Kindschaftsrechts. In: *Zeitschrift für Familienforschung* 28 (2), S. 191–207. DOI: 10.20377/jfr-55.
- Salgo, Ludwig (2021): Häusliche Gewalt – Kinderschutz im Spannungsfeld zwischen Elternrecht und Kindeswohl, eine Herausforderung für Gesetzgebung, Jugendhilfe und Justiz. FB Rechtswissenschaft und FB Erziehungswissenschaft. Online verfügbar unter <https://docplayer.org/230448108-Haeusliche-gewalt-kindeschutz-im-spannungsfeld-zwischen-elternrecht-und-kindeswohl-eine-herausforderung-fuer-gesetzgebung-jugendhilfe-und-justiz.html>
- Salgo, Ludwig (2022): Umgang und Sorge nach Partnerschaftsgewalt aus rechtswissenschaftlicher Sicht. Vortrag Frauenhaus Güstrow. Online verfügbar unter http://www.fh-guestrow.de/doks/fortbildung/fi/tagungen/FT08_Umgang-%20und%20Sorgerechtsfragen/Professor%20Dr.%20Ludwig%20Salgo%20G%C3%9CSTROW%2024.5.2022.pdf
- Saunders Daniel G.; Faller Kathleen C.; Tolman, Richard M. (2012): Child Custody Evaluators' Beliefs About Domestic Abuse Allegations: Their Relationship to Evaluator Demographics, Background, Domestic Violence Knowledge and Custody–Visitation Recommendations: National Institute of Justice, U.S. Department of Justice. Online verfügbar unter <https://www.ojp.gov/pdffiles1/nij/grants/238891.pdf>
- Saunders, Hilary (2004): Twenty-nine child homicides – Lessons still to be learnt on domestic violence and child protection: Women's Aid. Online verfügbar unter http://familieslink.co.uk/download/jan07/twenty_nine_child_homicides.pdf
- Schäfer, Reinhild; Nothhafft, Susanne; Derr, Regine (Hg.) (2009): Materialien zu frühen Hilfen. Frühe Hilfen bei Häuslicher Gewalt Tagungsdokumentation. Bonn / München: NZFH; IzKK.
- Scharl, Petra; Schmid, Jürgen (2014): Risikoanalyse und Risikomanagement im Sonderleitfaden des Münchner Modells. Weiterentwicklung des Sonderleitfadens zum Münchner Modell auf Grund der Istanbul-Konvention. In: *NZFam* 2014 (23), S. 1078.
- Schimmer, Michaela (2016): AG Risikoanalyse gemäß Istanbul Konvention – Unterarbeitskreis Fragebogen. Protokoll der Sitzung am 07.11.2016. München.
- Schmidt, Axel; Westhoff, Karl (2022): Kindeswohl interdisziplinär. Empirische Ergebnisse für die juristische Praxis bei Trennung der Eltern. Baden-Baden: Nomos Verlagsgesellschaft

- Schmitt, Manfred; Gollwitzer, Mario; Maes, Jürgen; Arbach, Dima (2005): Justice Sensitivity. In: *European Journal of Psychological Assessment* 21 (3), S. 202–211. DOI: 10.1027/1015-5759.21.3.202.
- Schröttle, Monika (1999): Politik und Gewalt im Geschlechterverhältnis. Eine empirische Untersuchung über Ausmaß, Ursachen und Hintergründe von Gewalt gegen Frauen in ostdeutschen Paarbeziehungen vor und nach der deutsch-deutschen Vereinigung. Bielefeld: Kleine-Verlag
- Schröttle, Monika; Müller, Ursula (2004): Lebenssituation, Sicherheit und Gesundheit von Frauen in Deutschland. Eine repräsentative Untersuchung zu Gewalt gegen Frauen in Deutschland. Im Auftrag des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend. Berlin. Online verfügbar unter <http://www.bmfsfj.de/BMFSFJ/Service/publikationen,did=20560.html>
- Schröttle, Monika; Ansoorge, Nicole (2008): Gewalt gegen Frauen in Paarbeziehungen. Eine sekundäranalytische Auswertung zur Differenzierung von Schweregraden, Mustern, Risikofaktoren und Unterstützung nach erlebter Gewalt. Berlin: Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend.
- Schröttle, M. (2010). Kritische Anmerkungen zur These der Gendersymmetrie bei Gewalt in Paarbeziehungen. *GENDER – Zeitschrift für Geschlecht, Kultur und Gesellschaft*, 2(1), 133–151. Online verfügbar unter <https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:0168-ssaoar-394038>
- Schröttle, Monika (2016): Studie zur Bedarfsermittlung zum Hilfesystem für gewaltbetroffene Frauen und ihre Kinder in Bayern. Unter Mitarbeit von Kathrin Vogt, Janina Rosemeier und Julia Habermann. Nürnberg: IfeS.
- Schröttle, Monika (2017): Gewalt in Paarbeziehungen. Expertise für den Zweiten Gleichstellungsbericht der Bundesregierung. Dortmund: Technische Universität Dortmund.
- Schröttle, Monika.; Arnis, Maria; Naudi, Marceline; Dimitrijevic Lara et al. (2021): Comparative report on femicide research and data in five countries (Cyprus, Germany, Malta, Portugal, Spain). FEM-UnitED Project. Online verfügbar unter <https://repositorio-aberto.up.pt/bitstream/10216/139838/2/532440.pdf>
- Schubert, Theresa (2018): Handlungsempfehlungen für das Jugendamt, andere Behörden und Beratungsstellen in Fällen der Kindeswohlgefährdung bei häuslicher Gewalt. Pirna: Netzwerk gegen häusliche Gewalt des Landkreises Sächsische Schweiz-Osterzgebirge. Online verfügbar unter https://www.landratsamt-pirna.de/download/Handreichung_Umgangsrecht_zwei.pdf
- Schuchardt, Anja (2020): Kinderschutz: „Hinschauen statt wegschauen!“. Eine Verantwortungsgesellschaft, die bei Gefährdung des Kindeswohls nicht wegschaut, forderten die Experten im Sozialausschuss. Diskutiert wurden rechtliche Rahmenbedingungen, wie die Einführung einer Meldepflicht. In: *Bayerischer Landtag*. München.
- Schwarz-Saage, Renate (2022): Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt. Neue europäische Leitlinien für Strafjustiz und Prävention? Einblicke in die Konstanzer Fachtagung zur Istanbul-Konvention (IK). In: *forum kriminalprävention* (3), S. 37–40.
- Schweizerische Eidgenossenschaft (2017): Bedrohungsmanagement, insbesondere bei häuslicher Gewalt. Bericht des Bundesrates in Erfüllung des Postulates Feri 13.3441 vom 13.06.2013.
- Scottish Government (2019): Improving Multi-Agency Risk Assessment and Interventions for Victims of Domestic Abuse: Analysis of Consultation Responses: Social Research. Online verfügbar unter <https://www.gov.scot/publications/improving-multi-agency-risk-assessment-interventions-victims-domestic-abuse-analysis-consultation-responses/>
- Seith, Corinna; Lovett, Joanna; Kelly, Liz (2009): Unterschiedliche Systeme, ähnliche Resultate? Strafverfolgung von Vergewaltigung in elf europäischen Ländern. Länderbericht Deutschland. DAPHNE CWASU. Online verfügbar unter https://cwasu.org/wp-content/uploads/2016/07/Austria_German_final1.pdf
- Sentürk, Aziza Bedia; Wesemüller, Maren; Rettenberger, Martin (2016): Kriminalprognose bei häuslicher Gewalt – Validierung der deutschsprachigen Version des Ontario Domestic Assault Risk Assessment (ODARA) an weiblichen und männlichen häuslichen Gewalttätern. In: *RPsych* 2 (3), S. 330–344. DOI: 10.5771/2365-1083-2016-3-330.
- Sharp-Jeffs, Nicola (2015): A Review of Research and Policy on Financial Abuse within Intimate Partner Relationships: Child and Woman Abuse Studies Unit (CWASU). Online verfügbar unter <http://repository.londonmet.ac.uk/1482/1/Review-of-Research-and-Policy-on-Financial-Abuse.pdf>
- Sicafuse, Lorie (2016): Decision-Making in Custody Cases Involving Domestic Violence: A Review of the Literature. Online verfügbar unter <https://www.courts.ca.gov/documents/BTB25-PreConDV-09.pdf>
- Sidebotham, Peter; Brandon, Marian; Bailey, Sue; Belderson, Pippa et al. (2016): Pathways to harm, pathways to protection: a triennial analysis of serious case reviews 2011 to 2014. Final report: University of East Anglia & University of Warwick. Online verfügbar unter https://assets.publishing.service.gov.uk/government/uploads/system/uploads/attachment_data/file/533826/Triennial_Analysis_of_SCRs_2011-2014_-_Pathways_to_harm_and_protection.pdf

- Sijtsema, Jelle J.; Stolz, Elena A.; Bogaerts, Stefan (2020): Unique Risk Factors of the Co-Occurrence Between Child Maltreatment and Intimate Partner Violence Perpetration. In: *European Psychologist* 25 (2), S. 122–133. DOI: 10.1027/1016-9040/a000396.
- Spearman, Kathryn J.; Hardesty, Jennifer L.; Campbell, Jacquelyn (2022): Post-separation abuse: A concept analysis. In: *Journal of advanced nursing*. DOI: 10.1111/jan.15310.
- Sponsler-Garcia, Connie (2015): Accounting for Risk and Danger Practice Checklists: Coordinating Risk Assessment in Domestic Violence Cases. Minneapolis: The Battered Women's Justice Project.
- Srienzi, Daniel (2013): Häusliche Gewalt – Domestic Violence. Bedeutsame risikorelevante Merkmale zur Ermittlung der Rückfallwahrscheinlichkeit inhaftierter Gewaltstraftäter. In: *SIAK-Journal – Zeitschrift für Polizeiwissenschaft und polizeiliche Praxis* (3), S. 70–82. [http://dx.Doi.org/10.7396/2013_3_G](http://dx.doi.org/10.7396/2013_3_G)
- Staatsministerium Baden-Württemberg (2020): Pilotprojekt „Bekämpfung Häuslicher Gewalt“ startet, 2020. Online verfügbar unter <https://stm.baden-wuerttemberg.de/de/service/presse/pressemitteilung/pid/pilotprojekt-bekaempfung-haeuslicher-gewalt-startet/?type=98>
- Stadt Frankfurt am Main (Hg.) (2016): Umgang nach häuslicher Gewalt? Frankfurter Leitfaden zur Prüfung und Gestaltung von Umgang für Kinder, die häusliche Gewalt durch den umgangsberechtigten Elternteil erlebt haben. Online verfügbar unter Frankfurt. <https://kinderschutz-frankfurt.de/files/Bilder-Kinderschutz/Publikationen/Frankfurter-Leitfaden-Haeusliche-Gewalt.pdf>
- Stanley, Nicky; Humphreys, Cathy (Hg.) (2015): Domestic Violence and Protecting Children. New Thinking and Approaches. London: Jessica Kingsley Publishers.
- Stark, Evan (2009): Rethinking Custody Evaluation in Cases Involving Domestic Violence. In: *Journal of Child Custody* 6 (3–4), S. 287–321. DOI: 10.1080/15379410903084707.
- Stark, Evan; Hester, Marianne (2019): Coercive Control: Update and Review. In: *Violence against women* (25), Artikel 1, S. 81–104. DOI: 10.1177/1077801218816191.
- Staubli, Silvia; Markwalder, Nora; Walser, Simone (2021): Ursachen von Tötungsdelikten innerhalb der Partnerschaft. Studie. Eidgenössisches Büro für die Gleichstellung von Frau und Mann EBG (Hg.). Bern.
- Steel, Nerissa; Blakeborough, Laura; Nicholas, Sian (2011): Supporting high-risk victims of domestic violence: a review of Multi-Agency Risk Assessment Conferences (MARACs).
- Stewart, Greg; Henning, Kris R. (2010): Risk Assessment for Intimate Partner Violence. The Portland Police Bureau's Model. Online verfügbar unter https://azmag.gov/Portals/0/Documents/RDVC_2010-12-03_Risk-Assessment-for-Intimate-Partner-Violence.pdf?ver=hcP8ac_HnFeQ8UmIxqrSWg%3d%3d
- Sticker, Maja; Logar, Rosa (2010): Lücken im Schutz von Kindern und Jugendlichen vor häuslicher Gewalt im Kontext von Obsorge- und Besuchsrechtsverfahren. In: *Tätigkeitsbericht 2010 der Wiener Interventionsstelle gegen Gewalt in der Familie*. Wien.
- Stiller, Anja; Neubert, Carolin (2020): Partnerschaftliche Gewalt in Familien mit Kindern – Was passiert nach einer polizeilichen Wegweisungsverfügung? Forschungsbericht Teil I. Hannover: KFN. Online verfügbar unter https://kfn.de/wp-content/uploads/Forschungsberichte/FB_163.pdf
- Stiller, Anja; Neubert, Carolin (2021): Handlungsempfehlungen für das Jugendamt zum Umgang mit Fällen partnerschaftlicher Gewalt in Familien mit Kindern. Hannover: KFN. Online verfügbar unter <https://kfn.de/wp-content/uploads/2021/12/HandlungsempfehlungenV7.pdf>
- Stith, Sandra M.; Milner, Joel S.; Flemin, Matthew; Robichaux, René J. (2016): Intimate Partner Physical Injury Risk Assessment Tool. Expanded User Manual. US Department of Defense. Online verfügbar unter <https://download.militaryonesource.mil/12038/MTH/raexpandmanual.pdf>
- Stotz, Sibylle (2011): Unschuldsvermutung versus Gewalt- und Kinderschutz. und das Problem der Mehrfachvernehmungen/-anhörungen von Kindern in Straf- und Familienrechtsverfahren, 2011.
- Stotz, Sibylle (2016): Fragebogen zur Gefährlichkeitseinschätzung gemäß Sonderleitfaden (Münchener Modell). Fragebogen zur Gefährlichkeitseinschätzung gemäß Sonderleitfaden (Münchener Modell) insbes. bei Gerichtsverfahren zu Umgang bzw. -aussetzung, Sorge- u. Aufenthaltsbestimmungsrecht, Herausgabe von Kindern.
- Stotz, Sibylle (2020): „Safety first!“ Entwicklung eines multi-professionellen Fragebogens zur Gefährlichkeitseinschätzung gemäß Sonderleitfaden (Münchener Modell) insbes. bei Gerichtsverfahren zu Umgang bzw. Umgangsaussetzung, Sorge. U. Aufenthaltsbestimmungsrecht, Herausgabe von Kindern.
- Stotz, Sibylle (2021): „Safety first!“ Entwicklung eines multi-professionellen Fragebogens zur Gefährlichkeitseinschätzung gemäß Sonderleitfaden, 2021.

Stotz, Sibylle (2021): Gefahr erkannt, Gefahr gebannt? Safety first in Sorge- und Umgangsverfahren. Safety first in Sorge- und Umgangsverfahren Gefährdungsanalyse und Gefahrenmanagement nach Art. 51 Istanbul-Konvention in Kindschaftsverfahren, 2021.

Stotz, Sibylle: „Safety first!“ Entwicklung eines multi-professionellen Fragebogens zur Gefährlichkeitseinschätzung gemäß Sonderleitfaden (Münchener Modell) insbes. bei Gerichtsverfahren zu Umgang bzw. Umgangsaussetzung, Sorge. U. Aufenthaltsbestimmungsrecht, Herausgabe von Kindern 2021.

Stotz, Sibylle: Risikoanalyse bei häuslicher Gewalt in Sorge- u. Umgangsverfahren. München: FRAUENHAUS „Frauen helfen Frauen“ e.V.

Stotz, Sibylle; Devries, Nina: Gefahr erkannt – Gefahr gebannt? Safety first in Sorge- und Umgangsverfahren. Gefährdungsanalyse und Gefahrenmanagement nach Art. 51 Istanbul-Konvention in Kindschaftsverfahren Chancen und Risiken. Zentrale Informationsstelle autonomer Frauenhäuser (ZIF) Interner Fachtag.

Sturge, Claire; Glaser, Danya (2000): Contact and Domestic Violence – The Experts' Court Report. In: *Fam Law*. S. 615 – 629

Stürmer, Uwe (2018): „Professioneller Umgang mit Hochrisikofällen häuslicher Gewalt – was ist zu tun?“. Fachtag Kinder und häusliche Gewalt – gemeinsam handeln und schützen. Mannheim, 2018.

Sünderhauf, Hildegund (2020): Praxisratgeber Wechselmodell. Wie Getrennterziehen im Alltag funktioniert. Wiesbaden: Springer Fachmedien.

The Domestic Abuse Commissioner for England and Wales (2021): Improving the family court response to domestic abuse. Proposal for a mechanism to monitor and report on domestic abuse in private law children proceedings. London. Online verfügbar unter <https://domesticabusecommissioner.uk/wp-content/uploads/2021/11/Improving-the-Family-Court-Response-to-Domestic-Abuse-final.pdf>

The Justice Management Institute: Predicting Risk in Domestic Violence Cases: Making the Decision to Release or Detain Pretrial. Online verfügbar unter <https://www.jmijustice.org/blog/predicting-risk-domestic-violence-cases/>

The Scottish Centre for Crime and Justice Research (2007): Research and Practice in Risk Assessment and Risk Management of Children and Young People engaging in offending Behaviours. A Literature Review. Online verfügbar unter https://www.sccjr.ac.uk/wp-content/uploads/2009/01/Research_and_Practice_in_Risk_Assessment_and_Risk_Management.pdf

Thiara, Ravi K.; Gill, Aisha K. (2012): Domestic violence, child contact, post-separation violence: issues for South Asian and African-Caribbean women and children. A Report of Findings. Online verfügbar unter <https://letterfromsanta.nspcc.org.uk/globalassets/documents/research-reports/domestic-violence-child-contact-post-separation-violence-report.pdf>

Thiara, Ravi; Harrison, Christine (2016): Safe not Sorry. Supporting the campaign for safer child contact. Key issues raised by research on child contact and domestic violence. Bristol: Women's Aid. Online verfügbar unter https://www.coventry.gov.uk/downloads/file/21224/domestic_violence_seminar_presentation.pdf

Thiel, Freya; Büechl, Verena C. S.; Rehberg, Franciska; Mojahed, Amera et al. (2022): Changes in Prevalence and Severity of Domestic Violence During the COVID-19 Pandemic: A Systematic Review. In: *Frontiers in psychiatry* 13, DOI: 10.3389/fpsy.2022.874183. Online verfügbar unter <https://www.ncbi.nlm.nih.gov/pmc/articles/PMC9043461/>

Thornton, Sara (2017): Police Attempts to Predict Domestic Murder and Serious Assaults: Is Early Warning Possible Yet? In: *Camb J Evid Based Police* 1, S. 64–80. <https://doi.org/10.1007/s41887-017-0011-1>

Toews Michelle; Bermea Autumn (2015): "I Was Naive in Thinking, 'I Divorced This Man, He Is Out of My Life'": A Qualitative Exploration of Post-Separation Power and Control Tactics Experienced by Women. In: *Journal of Interpersonal Violence* 32 (14) DOI: [10.1177/0886260515591278](https://doi.org/10.1177/0886260515591278)

True, Jacqui (2012): Securitized Feminism or Feminist Security Studies? In: *International Studies Review* 14 (1), S. 193–195. DOI: [10.1111/j.1468-2486.2012.01083.x](https://doi.org/10.1111/j.1468-2486.2012.01083.x).

Turner, Emily; Medina, Juanjo; Brown, Gavin (2019): Dashing Hopes? the Predictive Accuracy of Domestic Abuse Risk Assessment by Police. In: *The British Journal of Criminology* 59 (5), S. 1013–1034. DOI: [10.1093/bjc/azy074](https://doi.org/10.1093/bjc/azy074).

Turner, William; Hester, Marianne; Broad, Jonathan; Szilassy, Eszter et al. (2017): Interventions to Improve the Response of Professionals to Children Exposed to Domestic Violence and Abuse: A Systematic Review. In: *Child abuse review* 26 (1), S. 19–39. DOI: [10.1002/car.2385](https://doi.org/10.1002/car.2385).

UK Research and Innovation (2021): Understanding and improving risk assessment on domestic abuse cases. Online verfügbar unter <https://gtr.ukri.org/projects?ref=ES/M01178X/1>

- UN Women (2018): The Theory and Practice of Women's Access to Justice Programming. Online verfügbar unter <https://www.unwomen.org/en/digital-library/publications/2018/5/a-practitioners-toolkit-on-womens-access-to-justice-programming>
- UNODC (2019): Global Study on Homicide. Killing of children and young adults. Online verfügbar unter https://www.unodc.org/documents/data-and-analysis/gsh/Booklet_6new.pdf
- Van Diemen, Marilyn; Jones, Natalie J.; Rondon, Monice (2014): Working With Women Who Perpetrate Violence: A Practice Guide. Written for the National Resource Center on Justice-Involved Women.
- Verband alleinerziehender Mütter und Väter, Bundesverband e.V. (2022): Fachinformationen: PAS. Berlin. Online verfügbar unter <https://vamv-bw.de/fachinformation-parental-alienation-syndrome-pas/>
- Victorian Government, Department of Human Services (2012): Family Violence. Risk Assessment & Risk Management Framework and Practice Guides 1-3. 2. Aufl. Melbourne.
- Voß, Hans-Georg W. (2022): Eltern vor dem Familiengericht. Ein Leitfaden zur Regelung von Sorge- und Umgangsrecht. Wiesbaden: Springer Fachmedien.
- Walder, Felix (2021): Zum Zusammenhang zwischen häuslicher Gewalt und der Konstruktion von Männlichkeit. Erkenntnisse für präventive Angebote der Sozialen Arbeit. Hochschule für Soziale Arbeit HSA, Olten.
- Watson, Dorothy; Parsons, Sara (2005): Domestic Abuse of Women and Men in Ireland – Report on the National Study of Domestic Abuse: National Crime Council in association with the Economic and Social Research Institute. Online verfügbar unter https://www.cahrv.uni-osnabrueck.de/reddot/Abuse_Report_NCC.pdf
- Websdale, Neil; Monahan, Jerald; Giangobbe, Greg (2018): Protecting Victims of Intimate Partner Violence: Arizona's Emerging Risk Assessment Model. In: *The Police Chief Magazine* 2018. Online verfügbar unter <https://evaw-intl.org/wp-content/uploads/Protecting-Victims-of-Intimate-Partner-Violence-Arizonas-Emerging-Risk-Assessment-Model-1.pdf>
- Webster, Michelle; Bechtel, Kristin (2012): Evidence-Based Practices for Assessing, Supervising and Treating Domestic Violence Offenders. Prepared for Chief Probation Officers of California. Online verfügbar unter https://www.cpoc.org/sites/main/files/file-attachments/dvfullreport_final.pdf?1501700559
- Weis, Susanne; Görgen, Alyssa Maria; Herold, Marion Lena; Käsmayr, Hannah et al. (2016): Risikomanagement bei Fällen von Gewalt in engen sozialen Beziehungen: Evaluation des Pilotprojekts „High Risk“. Abschlussbericht. Landau. Online verfügbar unter https://mffki.rlp.de/fileadmin/MFFJIV/Frauen/Gewalt_gegen_Frauen/Downloads/Arbeitsmaterialien/Fachgruppe_Hochrisiko/HighRisk_Abschlussbericht_und_Anhang_Uni_LD.pdf
- Weisz, Arlene, N.; Tolman, Richard M.; Saunders, Daniel G. (2000): Assessing the Risk of Severe Domestic Violence. In: *J Interpers Violence* 15 (1), S. 75–90. DOI: 10.1177/088626000015001006.
- Forum Opferhilfe (2021): Wer nutzt welches Werkzeug zur Risikoanalyse? (2021). In: *Forum Opferhilfe* (4). Online verfügbar unter https://forum-opferhilfe.de/wp-content/uploads/WER_21_006_Forum_Magazin_211129_Risikotools.pdf
- Wetzels, Peter; Pfeiffer Christian (1995): Sexuelle Gewalt gegen Frauen im öffentlichen und privaten Raum: Ergebnisse der KFN-Opferbefragung 1992. Hannover: KFN Verlag.
- Wheller, Levin; Wire, Julia (2014): Domestic abuse risk factors and risk assessment. Summary of findings from a Rapid Evidence Assessment: College of Policing. Online verfügbar unter <https://www.publicsafety.gc.ca/cnt/cntrng-crm/plcng/cnmcs-plcng/rsrch-prtl/dtls-en.aspx?d=PS&i=96515971>
- Wiener Interventionsstelle gegen Gewalt in der Familie (2013): Kindschaftsrecht und Kinderschutz. In: *Tätigkeitsbericht 2012*.
- Wiener Interventionsstelle gegen Gewalt in der Familie (Hg.) (2015): Tätigkeitsbericht 2014. Wien.
- Wild, Jessica (2022): Gendered Discourses of Responsibility and Domestic Abuse Victim-Blame in the English Children's Social Care System. In: *J Fam Viol*. DOI: 10.1007/s10896-022-00431-4. Online verfügbar unter <https://link.springer.com/article/10.1007/s10896-022-00431-4>
- Wilson, Geoff; Tognini, Nastassia (2014): Two Beds and a Coffee Machine Australia's approach to domestic violence: focus on coercive control. Online verfügbar unter https://www.hopgoodganim.com.au/icms_docs/285627_australia%E2%80%99s-approach-to-domestic-violence-focus-on-coercive-control.pdf
- Wilson, Margo; Daly, Martin (1992): Who kills whom in Spouse Killings? On the exceptional Sex Ratio of Spousal Homicides in the United States. In: *Criminology* 30 (2), S. 189–216. DOI: 10.1111/j.1745-9125.1992.tb01102.x.
- Wilson, Margo; Daly, Martin (1993): An Evolutionary Psychological Perspective on Male Sexual Proprietariness and Violence Against Wives. In: *Violence Vict* 8 (3), S. 271–294. DOI: 10.1891/0886-6708.8.3.271.

- Wilson, Margo; Daly, Martin (1993a): Spousal homicide risk and estrangement. In: *Violence and Victims*, 8, S. 3–16.
- Witt, Andreas; Sachser, Cedric; Plener, Paul L.; Brähler, Elmar; Fegert, Jörg M. (2019): Prävalenz und Folgen belastender Kindheitserlebnisse in der deutschen Bevölkerung. In: *Deutsches Ärzteblatt international* 116, S. 635–642. DOI: 10.3238/arztebl.2019.0635.
- Wolf, Birgit (2021): Gewalt an Frauen* und mitbetroffene Kinder im Medienkontext. Ein Forschungsdossier. Wien: Gewalt an Frauen* und mitbetroffene Kinder im Medienkontext.
- Women's Aid Federation of England (2016): Launch of “Nineteen Child Homicides” report and Child First campaign. Online verfügbar unter <https://www.womensaid.org.uk/launch-of-nineteen-child-homicides-report-child-first-campaign/>
- Women's Aid Federation of England (2016): Nineteen Child Homicides. Nineteen Child Homicides What must change so children are put first in child contact arrangements and the family courts. Online verfügbar unter <https://www.womensaid.org.uk/wp-content/uploads/2016/01/Child-First-Nineteen-Child-Homicides-Report.pdf>
- Women's Aid Federation of England (2019): Study on Familicide and Domestic Homicide. Online verfügbar unter https://www.womensaid.ie/assets/files/pdf/womens_aid_submission_to_the_study_on_familicide_and_domestic_homicide.pdf
- Women's Aid Federation of England (2021): Child First: Safe Child Contact Saves Lives. Help us stop avoidable child deaths and make sure children are put first in the family courts. Online verfügbar unter <https://www.womensaid.org.uk/childfirst/>
- Women's Aid Federation of England (2022) Two years, too long: Mapping action on the harm panel's findings. Bristol: Women's Aid. Online verfügbar unter <https://www.womensaid.org.uk/wp-content/uploads/2022/06/Two-Years-Too-Long-2022.pdf>
- Women's Aid Federation of England (2022): Myths about domestic abuse. Online verfügbar unter <https://www.womensaid.org.uk/information-support/what-is-domestic-abuse/myths/>
- Wünnenberg, Inge (2020): Wo ist ein Hochrisikofall? Tagung zum Thema „Häusliche Gewalt“ im Ärztehaus Braunschweig: Präsentation des Konzepts der „Interdisziplinären Koordinierungsstelle Häusliche Gewalt“ (iKOST HG) für die Region Braunschweig – ein Pilotprojekt. In: *Niedersächsisches Ärzteblatt*, S. 9–12.
- Wuest Judith; Merritt-Gray Marilyn; Ford-Gilboe Marilyn (2004): Regenerating family strengthening the emotional health of mothers and children in the context of intimate partner violence. In: *Advances in Nursing Science*, 27(4), 257– 274. <https://doi.org/10.1097/00012272-200410000-00003>
- Yang, Min; Wong, Stephen C. P.; Coid, Jeremy (2010): The efficacy of violence prediction: a meta-analytic comparison of nine risk assessment tools. In: *Psychological bulletin* 136 (5), S. 740–767. DOI: 10.1037/a0020473.
- Zamba, Constantina; Mousouliou, Marilena; Cristodoulou, Andri (2022): Domestic Violence against Women and COVID-19. In: *Encyclopedia* 2022 (2), S. 441–456.
- Zentrale Informationsstelle Autonomer Frauenhäuser (2017): Feminizide. Tagung Keine Mehr, 2017.
- Zimmerli, Monika (2013): „Ausführungs- und Wiederholungsgefahr bei Häuslicher Gewalt: Kann mit einer Checkliste bereits von der Polizei und der Staatsanwaltschaft die Abklärungsbedürftigkeit erkannt bzw. eine Risikoeinschätzung gemacht werden?“. Hochschule Luzern.
- zoom - Gesellschaft für prospektive Entwicklungen e.V. (2022): Lokale Strukturen und spezifische Verfahren zur systematischen Berücksichtigung häuslicher Gewalt bei Sorge- und Umgangsregelungen und in familiengerichtlichen Verfahren. Bestandsaufnahme existierender Ansätze und vertiefende Fallstudien. Gefördert vom BMFSFJ. Online verfügbar unter <https://prospektive-entwicklungen.de/umgangsschutz-und-gewaltschutz/>
- Zündorf-Hinte; Nicole (2014): Übereinkommen des Europarates zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt, vom 11. Mai 2011, Istanbul Konvention, SEV 210. BMFSFJ, 2014.

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Zuordnung der Opfer partnerschaftlicher Gewalt nach gelesenen Geschlecht	10
Abbildung 2: Straftatbestände partnerschaftlicher Gewalt	10
Abbildung 3: Effekte des männlichen Besitzanspruchs	16
Abbildung 4: Beziehungsstatus bei Gewalterleben	20
Abbildung 5: Betroffensein durch Gewalt nach der Trennung	21
Abbildung 6: Formen der Gewalt nach der Trennung	21
Abbildung 7: Räume des Erlebens von Gewalt nach der Trennung	22
Abbildung 8: Kinder als Mittel von Gewalt nach der Trennung	22
Abbildung 9: Prävalenz von Gewalt nach einer Trennung im Rahmen von Umgang	23
Abbildung 10: Modell zur Analyse von Gewalt nach der Trennung	27
Abbildung 11: Prävalenz belastender Kindheitserfahrungen	32
Abbildung 12: Verschränkung belastender Kindheitserlebnisse	33
Abbildung 13: Gefährdungs- und Belastungsfaktoren in kindschaftsrechtlichen Verfahren bei 'Häuslicher Gewalt'	44
Abbildung 14: Hürden für ein schutzorientiertes kindschaftsrechtliches Verfahren bei 'Häuslicher Gewalt'	47
Abbildung 15: Hürden im Hinblick auf die 'Glaubwürdigkeit' des Gewaltvortrags	48
Abbildung 16: Übersicht zu grundsätzlichen Modellen der Gefährdungseinschätzung	83
Abbildung 17: Die fünf Risikokategorien bei 'Häuslicher Gewalt'	90
Abbildung 18: Risikofaktoren: Cluster und Items	93
Abbildung 19: Parameter zur Gefährdungseinschätzung bei Partnerschaftsgewalt	95
Abbildung 20: Grundlagen für polizeiliche Gefährdungseinschätzung	97
Abbildung 21: Modell dynamischer Gefährdungseinschätzung	99

Anhang

Sonderleitfaden Münchner Modell

„Münchner Fragebogen“

Nutzungshinweise für den „Münchner Fragebogen“

Sonderleitfaden zum Münchener Modell

des Familiengerichts München für Verfahren (inklusive einstweiliger Anordnungsverfahren, aber ohne Gefährdungsverfahren nach § 1666 BGB), die den Aufenthalt des Kindes, das Umgangsrecht, die Herausgabe des Kindes oder Sorgerechtsverfahren gem. § 155a IV FamFG betreffen (Version 06.05.2022)

In den Sonderfällen Häusliche Gewalt nach Art. 3b Istanbulkonvention (auch miterlebte oder mitgeteilte Gewalt oder Gewalt gegen die Hauptbezugsperson gefährdet das Kindeswohl), Gewalt gegen Kinder, sexualisierte Gewalt gegen Kinder, jeweils das Kindeswohl im Sinne von deutlich eingeschränkter Elternfunktion gefährdende psychische Erkrankungen/Sucht wird nachfolgender Ablauf des gerichtlichen Verfahrens empfohlen. Die Sicherung des Kindeswohls und des Opferschutzes hat dabei absoluten Vorrang (Beweisbarkeit bei konkretem Verdacht zunächst nachrangig).

1. Im Antrag beziehungsweise in der Antragsrüge soll das Thema des Sonderfalles in einer Sachverhaltsschilderung mit Hinweis auch auf bestehende oder einzuleitende strafrechtliche Ermittlungsverfahren, Gefährdungseinschätzung, Eskalationsgrad, Zeitpunkt der Trennung, berichtete Belastungsmomente des Kindes und eines Elternteils, eventuell bestehende Umgangsvereinbarungen und –durchführungen und Gefährlichkeitseinschätzung nach Art. 31, 51 Istanbulkonvention dargestellt werden. Die Bestellung eines Verfahrensbeistands, Kindesanhörung und getrennte Anhörung können bereits für den ersten Termin angeregt werden.
2. Der Antrag wird dem anderen Elternteil zusammen mit der Terminladung zugestellt; Jugendamt erhält per Fax Abschrift.
3. Vorverfahrensliste, polizeiliche und staatsanwaltschaftliche Akten über aktuelle oder frühere Vorfälle (ggf. nach Einholung eines Bundeszentralregisterauszugs) sowie familiengerichtliche Akten über Sorge- und Umgangsverfahren und in Gewaltschutzverfahren (in denen Kontaktverbotverstöße nur aufgrund eines Ordnungsmittelantrags des Opfers vom Familiengericht geahndet werden können) werden vom Gericht umgehend beigezogen.
4. Der Gerichtstermin soll binnen eines Monats stattfinden. Beide Elternteile haben grundsätzlich die Pflicht, zu erscheinen. Eine Verlegung des Termins ist nur in besonderen Ausnahmefällen möglich und soll einvernehmlich beantragt werden. Das Gericht prüft und ordnet bei erforderlichem Schutz für den betreuenden Elternteil dessen getrennte Anhörung an und weist den anderen Elternteil auf seine Abwesenheitspflicht bzw. die Möglichkeit einer Durchsichtung durch einen Gerichtswachtmeister hin. Kinder sind nur auf Anordnung des Gerichts mitzubringen.
5. Das zuständige Jugendamt nimmt mit der betroffenen Familie umgehend Kontakt auf. Dazu ist notwendig, bereits im Antrag Telefon-, Telefax-, Handynummern und gegebenenfalls eMail-Adressen aller Beteiligten bekannt zu geben. Soweit der zuständige Sachbearbeiter des Jugendamtes bekannt ist, ist auch dessen Name samt Fax- und Telefonnummer mitzuteilen. Die Kontaktdaten der geschädigten Person müssen auf deren Wunsch – insbesondere bei nachträglicher Bekanntgabe der Anschriftenänderung nach Verfahrenskostenhilfegewährung - vertraulich behandelt werden.
6. Das Jugendamt trifft Feststellungen zur Gefährdung des Kindes, ggf. auch eines anderen Familienmitglieds, insbesondere des betreuenden Elternteils. Ggf. weist es wie auch alle anderen Beteiligten auf die Notwendigkeit getrennter gerichtlicher Anhörung sowie unter Beifügung des Sonderleitfadens mit allen Abschriften auf die Einschlägigkeit des Sonderleitfadens hin. Das Jugendamt klärt die Möglichkeit einer geeigneten Beratung ab und vertritt ein bereits bestehendes Münchner Hilfenetzwerk (www.muenchen.de beim Suchbegriff Münchner Hilfenetzwerk). Möchte die empfohlene Spezialberatungsstelle zum ersten Termin kommen oder hat programmgemäß eine gewaltzentrierte Beratungsstelle des Opfermerkblass <http://www.justiz.bayern.de/gericht/ag/m/lokal/02090/index.php> (dort auch Download des Fragebogens für Gefährlichkeitseinschätzung im Sonderleitfaden) teilzunehmen, wird dies dem Gericht unverzüglich mitgeteilt.
7. Es sollen schriftliche Stellungnahmen der Beteiligten und des Jugendamtes mit Sonderfallbenennung erfolgen.
8. Die Vertretung des Jugendamtes stellt im Gerichtstermin neben dem Ergebnis der Gespräche mit den Eltern auch seine Einschätzung der Gefährdungslage dar.
9. Das Gericht spricht die Umstände des Sonderfalles an, bemüht sich um dessen Aufklärung, berücksichtigt die interdisziplinäre Risikoanalyse und gibt seine Einschätzung ab. Das Gericht kann eine getrennte Beratung der Beteiligten oder einen begleiteten Umgang anordnen, eine/n Sachverständige/n beauftragen oder im beschleunigten Termin vernehmen, einen Verfahrensbeistand / UmgangspflegerIn einsetzen oder den Umgang vorläufig ausschließen. Der vorläufige Umgangausschluss kann ebenso wie eine vorläufige Sorgerechtsübertragung bei kindeswohlgefährdender Sucht- oder akuter psychischer Erkrankung oder Gefährlichkeit des Täters/der Täterin aus Gründen des Opferschutzes unter Beachtung dessen Persönlichkeitsrechts erforderlich sein. Die Gefährlichkeit des Täters/der Täterin ergibt sich etwa aus Anwendung erheblicher oder häufiger Gewalt, Waffenbesitz oder aus Opfersicht konkretisierter Bedrohung, Sucht oder unbehandelter psychischer Erkrankung des Täters/der Täterin, Verstoß gegen Gewaltschutzbeschluss. Ein vorläufiger begleiteter Umgang statt des vorläufigen Umgangausschlusses wie in Fällen von kindeswohlgefährdender Sucht- oder psychischer Krankheit oder häuslicher Gewalt ist vorzuzugswürdig, wenn bei begleitetem Umgang Sicherheit für Opfer und Kind gewährleistet ist, keine Gefahr der Retraumatisierung von Kind oder Opfer droht, Verantwortung für das Täterverhalten übernommen wird, kein beachtlicher Kindeswille entgegensteht und positive Beziehungserfahrungen mit dem Umgangsberechtigten vorhanden sind; die Sicherheit von Opfer und Kind ist zu gewährleisten. Ein vorläufiger Umgangausschluss kann aber bei insbesondere aufgrund eines polizeilichen Kurzberichts nachgewiesener Gewalt indiziert sein. Im Einvernehmen mit den Beteiligten sind auch die Einschaltung einer Clearingstelle oder die Überweisung in Therapien möglich.
10. Bei einer zunächst getrennt geschlechtsspezifischen Co-Beratung in Gewaltfällen oder einer psychiatrischen bzw. Suchtberatung werden in einem Clearing- und Beratungsprozess die Bedingungen für den Umgang erarbeitet. Die Beteiligten sollen die Berater und die Umgangsbegleiter von der Schweigepflicht untereinander (inklusive Protokollübersendung) entbinden.
11. Konnten die Eltern in der Beratung keine gemeinsame Lösung erreichen, findet spätestens vier Wochen nach entsprechender schriftlicher Mitteilung der Beratungsstelle an das Jugendamt und an das Familiengericht ein zweiter Gerichtstermin statt oder wird ein (aussage-) psychologisches / psychiatrisches Sachverständigengutachten ohne Anordnung nach § 163 II FamFG in Auftrag gegeben und/oder jetzt ein Umgangspfleger nach vorläufiger Umgangsregelung bestellt. Bei weiter bestehender kindeswohlgefährdender Sucht- oder akuter psychischer Erkrankung oder Gefährlichkeit des Täters/der Täterin kann in der Hauptsache auch von Amts wegen ein Umgangausschluss auf die Dauer von mehr als einem halben Jahr und eine Sorgerechtsübertragung auf den anderen Elternteil erforderlich sein. Sind die unter Nr. 9 S. 5 genannten Kriterien erfüllt, ist auch in diesen Fällen in der Hauptsache der begleitete Umgang dem Umgangausschluss vorzuzugswürdig. Erfolgt ausnahmsweise eine Verweisung in eine nichtgewaltzentrierte Beratungsstelle, sollen sich die Eltern mit der Übersendung des Protokolls an diese einverstanden erklären.
12. Die betroffenen Kinder werden – falls erforderlich in einem besonderen vor der Elternanhörung liegenden Termin – ggf. im Beisein eines Sachverständigen – angehört. In der Ladung wird der andere Elternteil auf seine Abwesenheitspflicht hingewiesen. Das Gericht trifft Vorsorge, dass die Anhörung in einem geschützten Rahmen stattfinden kann. Auf spezifische Unterstützungsangebote für Mädchen und Jungen wird hingewiesen.
13. Zur Vermeidung von Mehrfachanhörungen ist mit Zustimmung der Sorgeberechtigten, des Verfahrensbeistands sowie des über 14-jährigen Kindes auch eine Videovernehmung möglich. Nähere Einzelheiten auf der Homepage des AG München: <http://www.justiz.bayern.de/gericht/ag/m/daten/00641/index.php>

Fragebogen zur Gefährlichkeitseinschätzung gemäß Sonderleitfaden (Münchener Modell)

insbesondere bei Gerichtsverfahren zu Umgang bzw. -aussetzung, Sorge- und Aufenthaltsbestimmungsrecht, Herausgabe von Kindern

Geschädigte/r Vorname, Name

Frau/Herr/*

Kind/er

Vertreten durch Rechtsanwalt/in Telefon

Verfahrensbeistand

Jugendamt/ SBH

Frau/Herr/*

Unterstützt durch (Frauen-)Hilfeeinrichtung

Ausgefüllt von/wann / /

Thema des Sonderfalls

Erstantrag beim Familien-/Amtsgericht **Antrag bei OLG** **Erneuter Antrag** **getrennte Anhörung für Gerichtstermin beantragt** **Gerichts-ort** **Richter /in/***

Antragssteller/in/* Elternteil X / Y						Einst- weilige	Hauptsache- verfahren
„Mutter“	„Vater“						
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Umgang	<input type="checkbox"/>	AZ	<input type="text"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Begleiteter Umgang	<input type="checkbox"/>	AZ	<input type="text"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Umgangsaussetzung	<input type="checkbox"/>	AZ	<input type="text"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Aufenthaltsbestimmungs- recht	<input type="checkbox"/>	AZ	<input type="text"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Alleinige Sorgerecht	<input type="checkbox"/>	AZ	<input type="text"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Herausgabe des Kindes	<input type="checkbox"/>	AZ	<input type="text"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

1 Eltern

	Staatsangehörigkeit	Ausländerrechtl. Beschränkung	braucht Sprachmittlung (Sprache)
Elternteil X/ „Mutter“	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>
Elternteil Y/ „Vater“	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>

2 Kind/er

Vorname, Name	Alter	w/m/*	Gem. Sorge	Alleinsorge Mutter	Vater
<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

3 Zusammen gelebt in einem Haushalt? **nein** **ja**, seit / /

Wie lange waren Frau u. Kind/er zum Zeitpunkt der Antrags- stellung bei Gericht bereits **getrennt lebend** vom Täter? seit Tagen Monaten

Frau und Kind/er sind **im Frauenhaus** **ja** **nein** nicht mehr in der (Ehe-)Wohnung **Kind bei**

verheiratet/ verpartnert seit / /

räumliche Trennung seit / /

4 Letzte Gewalterfahrung / / **Wenn genaues Datum nicht sicher erinnert wird, Zeitraum angeben!**

5 Vorausg. familienrechtliche Verfahren						ja	nein	derzeit unbekannt	
a	Frühere familienrechtliche Akten	AZ				<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
b	Bestehende/außergerichtliche Umgangsvereinbarung/-durchführung					<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
c	Frühere Sorge- u. Umgangsverfahren	AZ				<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
d	Frühere GewSchG-Verfahren	AZ				<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
e	Ordnungsmittel „Verstoß gegen GewSchG“	AZ				<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
6 Zivilrechtliche Schutzmaßnahmen (Gewaltschutzgesetz)			ja	nein	unbk.				
	beantragt		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>			Kontaktverbot zur Partner*in	
	bewilligt		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>			Kontaktverbot zu Kind/er	
	vor kindschaftsrechtlichem Antrag		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>			Wohnungszuweisung (GewSchG/BGB)	
	mit kindschaftsrechtlichem Antrag		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>			Kinderrechteverbesserungsgesetz (§ 1666a BGB)	
7 Strafverfolgung			<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>				
a	Gab es einen Polizeieinsatz?	AZ							
b	Polizeiliche Maßnahmen	Platzverweis	<input type="checkbox"/>	Kontaktverbot	<input type="checkbox"/>	Ingewahrsamnahme	<input type="checkbox"/>		
c	Beweissicherung	Fotos	<input type="checkbox"/>						
	Gerichtsmedizin. Untersuchung Dr.					<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
	ärztliches Attest/Arztbrief von Dr.					<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
d	Wurde Strafantrag gestellt?	nein	<input type="checkbox"/>	Opferanwalt*					
	ja, wegen	Körperverletzung	<input type="checkbox"/>	Nötigung	<input type="checkbox"/>	Gefährliche Körperverletzung	<input type="checkbox"/>	Vergewaltigung	<input type="checkbox"/>
		Drohung	<input type="checkbox"/>	Beleidigung	<input type="checkbox"/>	andere Delikte	<input type="checkbox"/>	AZ	
e	Verfahrensstand z.Z. der Antragsstellung beim Familiengericht	Anzeige bei PI	<input type="checkbox"/>	Kripo (K22)	<input type="checkbox"/>	Sachbearbeiter/*in			
		Staatsanwaltschaft	<input type="checkbox"/>	Ermittlungsrichter/in/*	<input type="checkbox"/>	Hauptverfahren	<input type="checkbox"/>	Verurteilung	<input type="checkbox"/>
			<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>	Freispruch	<input type="checkbox"/>		
f	Frühere aktenkundige „Vorfälle“/Straftaten		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
	Polizeieinsatz am		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
	wegen								
	frühere „Häusliche Gewalt“		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
	frühere nicht „Häusliche Gewalt“		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
	Verurteilung wegen Gewaltausübung/Drohung/Stalking								
	Verstoß gegen polizeiliche Kontakt-/Betretungsverbote								
	Verstoß gegen GewSchG								
	Verstoß geg. Betäubungsmittelgesetz/Suchtmittelmißbrauch/Drogenabusus								
	Verstoß gegen das Waffengesetz								
	Verstoß gegen gerichtliche Verfügungen								
	Verstoß gegen Bewährungsauflagen								
	Hat die Person sich schon mal einer Verhaftung/Strafrechtlichen Verfolgung wegen „Häuslicher Gewalt“ entzogen?								
	Vorgeschichte von Gefängnisstrafen (> 30 Tage) im Jahr		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
	Bundeszentralregisterauszug vom Familienrichter/*in hinzugezogen								

8 Partnerschaftsgewalt

a Gewaltformen

Schweregrad: 1=leicht bis 6=lebensbedrohlich (= Einschätzung der/s Ausfüllenden)

	1	2	3	4	5	6		1	2	3	4	5	6
psychische Gewalt							ökonomische Gewalt						
physische Gewalt							soziale Gewalt						
sexualisierte Gewalt							digitale Gewalt						

b Erster Übergriff/ Dauer der Gewaltwiderfährnis

kürzer als 3 Monate	bis zu 1 Jahr	bis zu 3 Jahren	3 bis 10 Jahre	länger als 10 Jahre
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

	ja	nein	derzeit unbekannt
c Hat die physische Gewalt in den letzten 12 Monaten an Schwere oder Häufigkeit zugenommen?	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

d Schwerste Gewalttat in den letzten 12 Monaten

<input type="text"/>	/	<input type="text"/>	/	<input type="text"/>	was	<input type="text"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
----------------------	---	----------------------	---	----------------------	-----	----------------------	--------------------------	--------------------------	--------------------------

e Hat der Geschädigte Verletzungen? welche

<input type="text"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
----------------------	--------------------------	--------------------------	--------------------------

Über welchen Zeitraum?

<input type="text"/>	Arztbrief/ Attest von Dr.	<input type="text"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
----------------------	---------------------------	----------------------	--------------------------	--------------------------	--------------------------

früherer Zeitpunkt welche

<input type="text"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
----------------------	--------------------------	--------------------------	--------------------------

wann

<input type="text"/>	Arztbrief/ Attest von Dr.	<input type="text"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
----------------------	---------------------------	----------------------	--------------------------	--------------------------	--------------------------

f Partnergewalt im öffentl. Raum/unter Zeuge/in/*

<input type="text"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
----------------------	--------------------------	--------------------------	--------------------------

wann

<input type="text"/>	/	<input type="text"/>	/	<input type="text"/>	was	<input type="text"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
----------------------	---	----------------------	---	----------------------	-----	----------------------	--------------------------	--------------------------	--------------------------

g Gewalt während der Schwangerschaft? Auswirkungen

<input type="text"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
----------------------	--------------------------	--------------------------	--------------------------

h Gewalt mit Kleinkind auf dem Arm? wann

<input type="text"/>	/	<input type="text"/>	/	<input type="text"/>	was	<input type="text"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
----------------------	---	----------------------	---	----------------------	-----	----------------------	--------------------------	--------------------------	--------------------------

i Belastungsmomente des betreuenden Elternteils Auswirkungen der Gewalt, Folgen

<input type="text"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
----------------------	--------------------------	--------------------------	--------------------------

j Drohungen gegen die/den Partner/in* Welche?

<input type="text"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
----------------------	--------------------------	--------------------------	--------------------------

k Drohung m. Verletzungen wann

<input type="text"/>	/	<input type="text"/>	/	<input type="text"/>	und	<input type="text"/>	/	<input type="text"/>	/	<input type="text"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
----------------------	---	----------------------	---	----------------------	-----	----------------------	---	----------------------	---	----------------------	--------------------------	--------------------------	--------------------------

welche

<input type="text"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
----------------------	--------------------------	--------------------------	--------------------------

l Morddrohung wann

<input type="text"/>	/	<input type="text"/>	/	<input type="text"/>	und	<input type="text"/>	/	<input type="text"/>	/	<input type="text"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
----------------------	---	----------------------	---	----------------------	-----	----------------------	---	----------------------	---	----------------------	--------------------------	--------------------------	--------------------------

Wortlaut

<input type="text"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
----------------------	--------------------------	--------------------------	--------------------------

m Drohungen auch schriftlich? welche

<input type="text"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
----------------------	--------------------------	--------------------------	--------------------------

n Gibt es eine Steigerung der Drohungen hinsichtlich Konkretheit u. /o. Frequenz?

<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
--------------------------	--------------------------	--------------------------

o Gibt es „vorszenische Ereignisse“ im Zusammenhang mit Bedrohungen? z.B. Brandanschläge, Sachbeschädigungen (Kleidung, Handy, Möbel, Türen), Gewalt an Haustieren wann

<input type="text"/>	/	<input type="text"/>	/	<input type="text"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
----------------------	---	----------------------	---	----------------------	--------------------------	--------------------------	--------------------------

welche

<input type="text"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
----------------------	--------------------------	--------------------------	--------------------------

p Würgen/Strangulieren Ersticken wann

<input type="text"/>	/	<input type="text"/>	/	<input type="text"/>	und	<input type="text"/>	/	<input type="text"/>	/	<input type="text"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
----------------------	---	----------------------	---	----------------------	-----	----------------------	---	----------------------	---	----------------------	--------------------------	--------------------------	--------------------------

q Kontrollierendes Verhalten/Isolation am

<input type="text"/>	/	<input type="text"/>	/	<input type="text"/>	seit	<input type="text"/>	/	<input type="text"/>	/	<input type="text"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
----------------------	---	----------------------	---	----------------------	------	----------------------	---	----------------------	---	----------------------	--------------------------	--------------------------	--------------------------

r Stalking: Nachstellung an Wohnung/Arbeitsplatz/Cyber-/Ortung wann

<input type="text"/>	/	<input type="text"/>	/	<input type="text"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
----------------------	---	----------------------	---	----------------------	--------------------------	--------------------------	--------------------------

was

<input type="text"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
----------------------	--------------------------	--------------------------	--------------------------

s Legaler Waffenbesitz (Dienst- /Sportschütze/Jäger)

<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
--------------------------	--------------------------	--------------------------

t Illegaler Waffenbesitz / Zugang zu Waffen

<input type="text"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
----------------------	--------------------------	--------------------------	--------------------------

u Bedrohung mit Waffen

<input type="text"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
----------------------	--------------------------	--------------------------	--------------------------

v Gewalt mit Waffen wann

<input type="text"/>	/	<input type="text"/>	/	<input type="text"/>	welche Waffe/n	<input type="text"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
----------------------	---	----------------------	---	----------------------	----------------	----------------------	--------------------------	--------------------------	--------------------------

9 Einschätzung der Gefahrenlage durch die/en Gewaltbetroffene/r

	Beschreibung	ja	nein	derzeit unbekannt
a	Angst des Opfers, um sich selbst	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
b	Angst des Opfers umgebracht zu werden	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
c	Angst vor weiterer Gewalt	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
d	Angst vor Eskalation	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
e	Angst um die Kinder	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
f	Angst um Andere	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

Was sagt d. Geschädigte, was sie/er/* für sich und ihre/seine Kinder will?

10 Gewalterfahrung der Kinder (= Einschätzung betreuender Elternteil, nicht Kindsbefragung!)

a	Vorname, Name (w/m/*)	ja	nein	derzeit unbekannt
Miterlebte Partnerschaftsgewalt	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Körperliche Gewalt durch (Stief-)Vater	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Psychische Gewalt durch (Stief-)Vater	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Sexualisierte Gewalt durch (Stief)Vater	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Körperliche Gewalt durch (Stief-)Mutter	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Psychische Gewalt durch (Stief-)Mutter	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Sexualisierte Gewalt durch (Stief-)Mutter	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Ökonomische Gewalt	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Gewalt in Embryonalphase	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Digitale Gewalt, Spyware, Ortung	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

b Belastungsmomente/Gefährdung des Kindes/Verhaltensauffälligkeiten

	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

c Kinderärztl./psychol. Arztbrief

<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	/	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	/	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
--------------------------	--------------------------	---	--------------------------	--------------------------	---	--------------------------	--------------------------	--------------------------	--------------------------

Das Kind hat Angst, dass der gewalttätige Elternteil ...
Jeweils Vorname des Kindes und Beschreibung

d Gefahr der Retraumatisierung

	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
--	--------------------------	--------------------------	--------------------------

e Ist eine Drohung mit Entführung vorstellbar?

	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
--	--------------------------	--------------------------	--------------------------

f Positive Beziehungserfahrungen mit Gefährder/in/*

	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
--	--------------------------	--------------------------	--------------------------

g Kind (Kind 1, Kind 2,..) will

11 Zusätzliche Risikofaktoren aufgrund des Verhaltens des/der Gefährder/s

Angaben von Frau/Herr/* Vorname, Name

		ja	nein	derzeit unbekannt
a Alkoholmissbrauch		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
vermehrter Alkoholkonsum	<input type="text"/>			
Problemtrinker	<input type="text"/>			
Alkoholiker	<input type="text"/>			
dabei Gewaltausübung	<input type="text"/>			
b Drogenmissbrauch		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
illegale Drogen? welche	<input type="text"/>			
Polizeibekannt?	<input type="text"/>			
c Extreme Haltungen und Einstellungen	<input type="checkbox"/> rechtsradikal/extremistische Haltung	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
	<input type="checkbox"/> frauenfeindlich	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
	<input type="checkbox"/> ausländerfeindlich	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
	<input type="checkbox"/> patriarchales Familienbild	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
	<input type="checkbox"/> Blutrache/Familienehre	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
d Besitzansprüche/Extreme Eifersucht/Kontrollierendes Verhalten		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
e Labile psychische Verfassung/Depressionen	<input type="text"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Behandlung durch	<input type="text"/>			
Keine Behandlung wegen	<input type="text"/>			
f Selbstmordversuch oder Drohung damit?	<input type="text"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
g Narzisstisch-dissoziale Symptome?	<input type="text"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
h Finanzielle Probleme z. B. Arbeitslosigkeit	<input type="text"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
i Gibt es Anzeichen für einen sozialen Rückzug ? z. B. Abbruch von Sozialkontakten, Kündigung der Arbeit		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
j Existenzproblem / existenzielle Krise / Lebensbankrott / Selbstwerterschütterung?		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
k Ist die Beziehung die einzige selbstwertrelevante Ressource ?		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
l Ist der Gefährder in hohem Maße auf die Beziehung fixiert ?		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
m Gibt es Leaking-Verhalten / auffälliges Verhalten im Vorfeld einer Tat u./od. indirekte Vorbereitungen?	<input type="text"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
	<input type="text"/>			
n Mitgeteilte Gewaltphantasien (mündlich/schriftlich/zeichnerisch)	<input type="text"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
o Übernimmt Verantwortung für Täterverhalten ?	<input type="text"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

12 Erschwerende Faktoren

a Zwangsverheiratung	<input type="text"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
b Arrangierte Ehe	<input type="text"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
c Ehegattenabhängiger Aufenthaltstitel	Täter von Opfer <input type="checkbox"/> Opfer von Täter <input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
d Stiefkinder im Haushalt:		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Gewalt gegen Stiefkinder	am <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> / <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> / <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>			
	was <input type="text"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

! Wichtig: Bei Gefährlichkeitsfaktoren, über die wenig bekannt ist, nachforschen !

Nutzungshinweise für den Einsatz des Münchner Fragebogens zur Gefährlichkeitseinschätzung in Umgangs-/Sorgerechtsverfahren

Wann kommt der Fragebogen zum Einsatz?

Der Fragebogen kommt regelhaft zur Anwendung, wenn eine von Gewalt betroffene Frau Kind(er) hat und ein Gerichtsverfahren wegen Umgang und Sorgerechtsfragen im Raum steht.

Wer kann den Fragebogen anwenden?

Jede Person / Einrichtung, die Frauen, die von häuslicher Gewalt betroffen sind, beraten. Das können u.a. sein: Jugendamt, Frauenhaus, Interventionsstelle, Fachberatungsstelle bei Gewalt, Erziehungsberatungsstelle, Anwält:innen.

Wozu dient der Fragebogen?

Der Fragebogen dient der Eruierung, Sammlung und Strukturierung des vorhandenen Wissens zur jeweiligen Gewaltsituation. Die Anwendung des Fragebogens soll sicherstellen, dass alle relevanten Aspekte dieser Situation in die gemeinsame Gefährdungseinschätzung einbezogen werden. Das im Fragebogen dokumentierte Wissen kann Eingang in den Bericht des Jugendamts, der Verfahrensbeistandschaft und den Schriftsatz der anwaltlichen Vertretung Eingang finden. Ziel ist es, dass häusliche Gewalt und die daraus folgenden Schutzbedürfnisse gewaltbetroffener Frauen und Kind(er) angemessen im Gerichtsverfahren berücksichtigt werden, um weitere Gewalt zu reduzieren oder zu verhindern.

Wie wird der Fragebogen angewendet?

- × Erläutern Sie der gewaltbetroffenen Frau den Zweck des Fragebogens.
- × Füllen Sie den Fragebogen gemeinsam mit der gewaltbetroffenen Frau in Papierform aus.
- × Sie können den Fragebogen zu unterschiedlichen Zeitpunkten ausfüllen. Die Zeitpunkte ergeben sich aus dem vorhandenen Wissen, dem Beratungsprozess und den Anliegen der gewaltbetroffenen Frau.
- × Der Fragebogen ist Teil eines dynamischen, fortlaufenden Prozesses der professionsübergreifenden Kommunikation und Einschätzung der Gefährdungssituation. Jede an diesem Prozess beteiligte, unterstützende und beratende Person/Einrichtung füllt den Fragebogen nicht erneut aus, sondern ergänzt und aktualisiert den bereits bearbeiteten Fragebogen.
- × Der Fragebogen ist ein multiprofessionelles Instrument, das bedeutet, nicht jedes Feld ist für jede Berufsgruppe gleich relevant. Füllen Sie das aus, was Sie einschätzen können.
- × Die Antwort-Kategorie „derzeit unbekannt“ verdeutlicht, was noch nicht bekannt ist und noch aktiv erfragt oder erhoben werden kann. Besprechen Sie mit der gewaltbetroffenen Frau, welche Informationen aus Ihrer Sicht noch bedeutsam sind und zeitnah erfragt werden sollten.
- × Der Fragebogen bleibt in der Hand der gewaltbetroffenen Frau. Die gewaltbetroffene Frau bestimmt, wer den Fragebogen sehen und das darin dokumentierte Wissen nutzen darf.
- × Wenn die Frau zustimmt, kann eine Kopie des Fragebogens zur Handakte genommen werden.
- × In Ausnahmefällen kann auf Wunsch der Frau (nur dann!) bei der unterstützenden Stelle aufbewahrt werden.
- × Der Fragebogen darf unter keinen Umständen direkt ans Gericht geschickt werden.

Hintergrund für den Einsatz des Münchner Fragebogens zur Gefährlichkeitseinschätzung in Umgangs-/Sorgerechtsverfahren

Auch 20 Jahre nach In-Kraft-Treten des GewSchG in Deutschland sind die Synchronisierung des Schutzes von gewaltbetroffenen Frauen und der Schutz dieser Frauen als betreuender Elternteil und ihrer Kinder in der Praxis nicht hinreichend gelungen. Die Paradigmata ‚Gewaltfreiheit in der Familie‘ und ‚Fortsetzung einer kooperativen Elternschaft nach Trennung‘ stehen im besten Fall nebeneinander, in der Praxis der Familiengerichte konkurrieren sie aber oft miteinander und erzeugen gerade im Rahmen von Sorge- und Umgangsrechtsverfahren erneute und bedrohliche Gefahrensituationen für die von Gewalt betroffenen Frauen und Kinder.

Die seit Februar 2018 in Deutschland - als einfaches Recht und damit direkt und verbindlich - geltende Istanbul-Konvention stellt hier jedoch in Art. 31 klar, dass in allen Entscheidungen zum Sorge- und Umgangsrecht die Sicherheit der von Gewalt betroffenen Frauen und Kinder mit Vorrang berücksichtigt muss. Diese Regelung fordert im Rahmen der Entscheidungen der Jugendämter und Familiengerichte im Vergleich zur bisherigen deutschen Praxis einen wirklichen Paradigmenwechsel:

Bei der Bewertung von Regelungen zum Umgangs- und Sorgerecht nach einer Trennung auf Grund erfahrener häuslicher Gewalt muss die Sicherheit der Kinder und des betreuenden Elternteils vorrangig (!) berücksichtigt werden. Dies legt schon seit Langem Art. 3 der UN Kinderrechte-Konvention nahe, nun ist dies aber für den Bereich der familiengerichtlichen Verfahren durch die Istanbul-Konvention explizit geregelt.

Kinder sind nie nur Zeug:innen häuslicher Gewalt, sondern immer auch Betroffene. Zu diesem Ergebnis kommen alle einschlägigen Studien der letzten Jahre (Strasser 2006, Fegert 2007 ff, Kindler 2007 ff, Dlugosch 2009, Heynen 2010, Balloff 2010, Brisch 2012 et al.). Das indirekte und direkte Miterlebens der häuslichen Gewalt an einem Elternteil durch Kinder ist daher in der Regel ein ernsthafter Anhaltspunkt für eine Kindeswohlgefährdung und muss als solcher im Rahmen eines § 8a SGB VIII Verfahrens geprüft werden.

Hinzu kommt, dass die Annahme, mit der räumlichen Trennung sei die Gewaltausübung der: Partner:in zwangsläufig zu Ende, nachweislich falsch ist. Ganz im Gegenteil: Die Zeit der Trennung ist statistisch gesehen die gefährlichste Zeit für die von häuslicher Gewalt betroffenen Personen: Bedrohung, Stalking, körperliche und sexualisierte Gewalt kommen häufig vor. Untersuchungen zeigen, dass gerade in der Trennungsphase das Gewalt- und Tötungsrisiko für Frauen und Kinder um ein 5faches höher ist. (BMFSFJ 2002; Greuel et al. 2010). Dies beweist auch ein Blick in die Polizeiliche Kriminalstatistik: Fast in jedem Jahr werden mehr als ein Drittel der versuchten und vollendeten Femizide durch Familienangehörige und (Ex)Partner:innen verübt.

Werden diese Prävalenz-Befunde ernst genommen, muss das zwangsläufig alle im Gewaltschutz beteiligten ‚stakeholder‘ an einen Tisch bringen, um ein Instrument zu entwickeln, das es ermöglicht - multi-professionell und standardisiert - die Gefährdung der betroffenen Frauen und Kinder valide einzuschätzen und insbesondere die Entscheidungen in Sorge- und Umgangsrechtsverfahren dieser Befundlage anzupassen.

Das Münchner Modell

Im Rahmen der beschleunigten Verfahren nach §§ 155, 155a IV FamFG wurde in langjähriger Zusammenarbeit mit Richter:innen, Verfahrensbeistand:innen, Jugendamts-Mitarbeiter:innen, parteilichen Berater:innen, Sachverständigen: u.a. für den Amtsgerichtsbezirk München ein vom ‚Cochemer Modell‘ abweichendes Verfahren, insbesondere für Fälle „Häuslicher Gewalt“ entwickelt: Dieser sgn. ‚Sonderleitfaden zum Münchener Modell‘ entwirft für die „Sonderfälle Häusliche Gewalt (auch miterlebte oder mitgeteilte Gewalt gefährdet das Kindeswohl), Gewalt gegen Kinder, Sexueller Missbrauch, jeweils das Kindeswohl im Sinne von deutlich eingeschränkter Elternfunktion gefährdende psychische Erkrankungen und Sucht“ einen opfer-zentrierten Ablauf des kindschaftsrechtlichen Verfahrens. Die Sicherung des Kindeswohls und des Opferschutzes hat dabei absoluten Vorrang. Die Beweisbarkeit ist bei einem konkreten Verdacht zunächst nachrangig.

Durch einen mehrjährigen Umsetzungsdiskurs zu den Vorgaben der Istanbul-Konvention (insb. Art. 31, Art. 51) konnte in diesem Rahmen und mit den beteiligten Fachpersonen und ihren Professionen ein „Fragebogen zur Gefährlichkeitseinschätzung gemäß Sonderleitfaden (Münchener Modell) - insbesondere bei Gerichtsverfahren zu Umgang bzw. Umgangaussetzung, Sorge- und Aufenthaltsbestimmungsrecht, Herausgabe von Kindern“ erarbeitet werden, der im November 2019 mit einer Auftaktveranstaltung veröffentlicht wurde

ZIELE DES INSTRUMENTS

Sicherheit für Kinder und betreuende Elternteile verbessern: safety first!

Gewalt explorieren und benennen, Auswirkungen der Gewalt berücksichtigen

Mehrfachvernehmungen vermeiden

Belastung für Überlebende/Gewaltbetroffene minimieren

Re-Traumatisierung vorbeugen

Trennung bei „Häuslicher Gewalt“ als Risikofaktor begreifen

Häusliche Gewalt als Kindeswohlgefährdung bewerten

Die richtigen Fragen stellen und alle vorhandenen Fakten berücksichtigen

Alle Professionellen fortbilden, die Risikofaktoren zu erkennen und multi-professionelles Risikomanagement mit multiprofessionellen Fallkonferenzen zu machen

Multiprofessionelle Verständigung über Risikofaktoren erzielen

Safety first!